Erläuterungen

zu

dem bayerischen Gesetze

über

Heimat, Verehlichung und Aufenthalt

vom

16. April 1868.

Herausgegeben von

C. von Nar,

k. Ministerialrath.

Erlangen,

Verlag von Ferdinand Enke.

1869.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Die vaterländischen Gesetze, welche unser soziales Leben beherrschen, welche die Heimat, die Niederlassung, den Aufenthalt, die Begründung einer Familie, eines eigenen Heerdes, die gewerblichen und industriellen Erwerbsverhältnisse, die Stellung des Individuums zur Gemeinde, das Gemeindewesen, und die Armenpflege betreffen, sind in der letzten Zeit im Geiste einer freiheitlichen Entwickelung theils schon revidirt worden, theils sehen sie demnächst noch ihrer gesetzlichen Umgestaltung entgegen.

Das lebhafte Interesse, welches ich als vieljähriger Beamter des äußern Verwaltungsdienstes von jeher an diesen die Wohlfahrt unseres gesegneten Bayerlandes so tief berührenden Fragen genommen habe, und heute noch nehme, hat mich veranlaßt, zu dem Gesetze über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt — vom 16. April 1868 Erläuterungen zu schreiben, welche aus den an die Kammern des Landtags gelangten Regierungsvorlagen, aus den Gutachten der Kammerreferenten, aus den Verhandlungen des Sozialausschusses, und der Kammer entnommen, durch die inzwischen erfolgten ministeriellen Vollzugsinstruktionen, und sonstige ministerielle Erlasse ergänzt, und soweit nothwendig, durch Hinweisung auf die frühere Gesetzgebung oder auf andere verwandte und hier einschlägige Gesetze vermehrt sind.

Mit dem Wunsche, daß die von mir geschriebenen Erläuterungen für die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Gemeinden und Behörden nicht ohne praktischen Nutzen sein mögen, übergebe ich meine Schrift der Oeffentlichkeit, und unterstelle sie wohlwollender Beurtheilung.

München den 8. Oktober 1868.

C. von Nar,
k. Ministerialrath.

Ueberſicht des Inhalts.

VII. Verlust der Heimat.

D. Schlußbestimmungen.

Bemerkung. — Die im Anhang — Seite 175 u ff. abgedruckten Verordnungen sind oben S. 173 verzeichnet. —

Einleitung.

Eine Erörterung des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt sollte mit Rücksicht auf die historische Entwickelung des geltenden Rechtes füglich auch den Inhalt und die Bestimmungen der ältern und ältesten vaterländischen Gesetzgebung über diese Materien in das Bereich ihrer Darstellung ziehen; allein nachdem die Absicht des Verfassers nur darauf gerichtet ist, für das praktische Bedürfniß, für die Anwendung des Gesetzes im Leben einen kurzen Leitfaden zu geben, so wird es genügen nur auf die letzt bestehende, durch das neue Gesetz abgeänderte Gesetzgebung über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt hinzuweisen, und theilweise den Uebergang der bisherigen Gesetzesbestimmungen in die dermalen mit dem 1. Sept. 1868 in Kraft tretende Gesetzgebung, so wie die abgeänderten oder neuen Bestimmungen an der Hand der hiefür maaßgebenden legislatorischen Vorarbeiten, so wie der andern hiebei in Betracht kommenden Gesetze zu erläutern.

Das gegenwärtige Gesetz kündigt sich als ein Gesetz über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt an, und vereinigt sonach die gesetzlichen Vorschriften für Vorkommnisse und Akte des sozialen und öffentlichen Rechtslebens, welche früher in zwei besondern Gesetzen behandelt wurden, nämlich

1) in dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 über Ansäßigmachung und Verehlichung — revidirt am 1. Juli 1834 unter gleichem Titel —

2) in dem Gesetze über die Heimat vom 11. Sept. 1825.

Beide Gesetze hatten nur für die ältern Provinzen Bayerns Geltung.

Was das I. Gesetz

über Ansäßigmachung und Verehlichung betrifft, so bildet dasselbe durch die Art, und Weise wie es die Ansäßigmachung als förmlichen Rechts-

akt instituirte, eine Singularität, welche sich in den übrigen deutschen Staaten, und in den außerdeutschen Ländern nicht findet.

Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 bezeichnet nemlich die Ansäßigkeit nicht die thatsächliche Niederlassung an einem bestimmten Orte, also auch nicht den Begriff der persönlichen aktuellen Gemeindeangehörigkeit, denn man konnte die Ansäßigmachung in einer Gemeinde erlangen, ohne je auch nur eine Stunde in ihr zu wohnen; sie bezeichnet auch nicht die Qualität eines Gemeindebürgers oder eines wirklichen Gemeindegliedes — denn man konnte Gemeindeglied sein, ohne ansäßig zu werden und ansäßig werden, ohne Gemeindeglied zu sein; sondern das Gesetz von 1825 und d. w. 1834 verstand unter Ansäßigmachung jenen Akt des öffentlichen Rechtes, in Folge dessen ein männlicher Staatsangehöriger und unter gewissen Voraussetzungen auch ein Ausländer entweder

kraft des Gesetzes als ansäßig anerkannt werden mußte, oder

durch einen förmlichen Beschluß einer Distriktsverwaltungsbehörde, eventuell der als Rekursinstanz vorgesetzten Landesstelle als ansäßig erklärt wurde.

Diese Ansäßigkeit bildete sodann die Vorbedingung für die Verehlichung, und sie gewährte dem Ansäßigen das Recht der Heimat in der Ansäßigkeitsgemeinde; ein Ausfluß dieses Heimatsrechtes hinwieder war das unentziehbare Recht, sich in der Gemeinde mit den Seinigen aufzuhalten und im Falle der Verarmung Anspruch auf die benöthigte Hilfe von der Heimatsgemeinde.

Der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung galt als gesetzlicher Titel der Ansäßigmachung, und es waren die mittelbaren definitiv ernannten Beamten so wie die Oberoffiziere, und definitiv ernannten Militärbeamten den unmittelbaren Civilstaatsdienern in Bezug auf Ansäßigmachung gleichgestellt.

Diese Ansäßigmachung wurde mit der Anstellungsurkunde erworben, und in der Gemeinde des Amtssitzes oder der Garnison begründet.

So weit die Heimat nicht für Beamte schon kraft des Gesetzes erworben wurde, mußte sie nachgesucht und obrigkeitlich verliehen werden.

Abgesehen von den Vorbedingungen, welche der Ansäßigkeitsbewerber nachweisen mußte, und welche darin bestanden, daß ihm

a) keine civilrechtlichen Hindernisse, wie z. B. Minderjährigkeit, Stellung unter Kuratel,

b) und nicht militärdienstliche Rücksichten entgegenstanden,

c) daß er gut beleumundet sei, und

d) den vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht mit Erfolg genossen haben,

bezeichnete das Gesetz mehrfache Titel, oder thatsächliche Voraussetzungen, durch welche die Ansäßigkeit begründet werden konnte, und dieß waren:

I. ein dem Bewerber eigenthümlicher Besitz von Häusern oder Grundstücken, welche mit einem nach der Größe der Gemeinden zwischen 1 fl. — 6 fl. variirenden Steuerminimum belegt und wenigstens bis zu einem diesem Minimum entsprechenden Kapitalbetrag schuldenfrei sein mußten,

oder

II. die Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes,

oder

III. eine erlangte persönliche Gewerbskonzeßion

oder endlich

IV. ein in sonstiger Weise, d. h. durch Kapitalbesitz, Renten, durch freie Erwerbsthätigkeit, Kunst oder Wissenschaft oder durch körperliche Arbeit vollkommen und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand.

Nachdem bei der früher bestandenen Gewerbsgesetzgebung auch die Verleihung einer persönlichen Gewerbsconzeßion von der Erwägung abhieng, ob der neue Gewerbtreibende mit Rücksicht auf den Umfang des Gewerbes, und die Absatzfähigkeit seiner Produkte sich einen vollständig gesicherten Nahrungsstand werde erringen können, ohne gleichzeitig das achtbare Auskommen der vorhandenen Meister zu beeinträchtigen, so spielte die Rücksicht auf einen nachhaltig gesicherten Nahrungsstand, d. h. auf eine sich jeder Beurtheilung, jeder Berechnung entziehende, von den zufälligsten Ereignissen abhängige Wahrscheinlichkeitsannahme, eine mehr als wünschenswerthe einflußreiche Rolle.

Wohl war die Rücksicht auf den gesicherten Nahrungsstand bei Ansäßigmachungen auf Ziff. I. und II. nicht angeordnet, weil das Gesetz durch eine Art Fiktion die Voraussetzung statuirte, daß der Bewerber eines schuldenfreien Grundbesitzes, der Erwerber eines realen oder radizirten Rechtes einen vollkommen und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand habe; wohl war auch die Prüfung und Bescheidung der Ansäßigmachungsgesuche in die Hände unabhängiger Distrićtsverwaltungsbehörden gelegt, allein es trat hier ein Umstand ein, der wesentlich zur Erschwerung der Ansäßigmachungen beitrug.

Die Gemeinden, welchen nach den Gesetzen über Heimat und Armenpflege die Fürsorge für Pflege und Unterhalt ihrer Armen subsidiär obliegt, glaubten sich durch die Vervielfältigung der Ansäßigmachungen und Verehlichungen von Personen ohne Grundbesitz oder Vermögen gefährdet, und es ergieng deßhalb vor 1834 ein so allgemeiner und dringender Ruf nach Beschränkung der Ansäßigmachungen, daß die Gesetzgebung des Jahres 1834 sich verpflichtet erachtete, auf diese allgemeinen Klagen Rücksicht zu nehmen, weßhalb sie in dem revidirten Gesetze v. 1834 der Gemeinde das Recht des absoluten Widerspruchs, das s. g. Veto gegen die auf Tit. IV begründet werden wollenden Ansäßigmachungen einräumte.

Damit verfiel eine außerordentlich große Zahl fleißiger, braver Staats-

angehöriger dem gemeindlichen Veto, und nicht allein diese, sondern auch eine große Zahl wissenschaftlich gebildeter Männer, Advokaten, praktische Aerzte, Künstler, selbst Rentiers unterstanden diesem Veto, und so konnte es nicht fehlen, daß eine Einrichtung, die zwar im besten Glauben zum Schutze vermeintlich gefährdeter Interessen der Gemeinden geschaffen wurde, theils bei der Unhaltbarkeit des Prinzips, theils bei der ungemein engherzigen Anwendung, welche dieses Gesetz von den meisten Gemeinden wenigstens in den ersten Jahren seines Bestandes gefunden hat, durchaus nicht die erwarteten günstigen Folgen, sondern vielmehr so nachtheilige Folgen hervorgebracht hat, daß seit einigen Jahren der Ruf nach Beseitigung des Veto ein noch viel lauterer und dringenderer geworden ist, als vor 1834 der Ruf um Schutz für die Gemeinde.

Es ist dieß auch sehr wohl erklärlich:

Die fortwährend festgehaltenen Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbsbetrieb und in der Gewerbsausübung behinderten oft die geschicktesten und fleißigsten Arbeiter an der Erlangung einer bürgerlichen und gewerblichen Selbstständigkeit. Die Sicherheit, welche das Gesetz den bereits ansäßigen Gewerbsmeistern gegen eine auf freier Thätigkeit beruhende Konkurrenz gewährte, wiegte dieselben in eine gewisse Ruhe und Selbstgenügsamkeit, daß sie sich nicht angespornt fühlten zu einer dauernden nnd energischen Anstrengung und Entwicklung industriellen Unternehmungsgeistes und es konnte nicht fehlen, daß somit das bayrische Gewerbe vielfach in seinen Produkten hinter jenen der Länder zurückstand, in welchen Gewerbefreiheit herrschte.

Zu dem Drucke, der somit auf dem Gebiete freier gewerblicher Thätigkeit lag, gesellte sich auch noch die Erschwerung der Begründung eines eigenen Hausstandes, einer eigenen Familie, und es kam nicht selten vor, daß die tüchtigsten, bravsten Arbeiter, welche in ihrer persönlichen Solidität die glaubwürdigste Bürgschaft für eine durch Arbeit und Sparsamkeit gesicherte Zukunft darboten, mit ihren Gesuchen um Bewilligung der Ansäßigmachung kraft des Veto zurückgewiesen wurden, und daß sie selbst nach jahrelangen, of wiederholten Versuchen ihr Ziel nicht erreichen konnten.

Diese Verkümmerung des natürlichen Rechtes zur Begründung einer Familie konnte nur von schlimmen Folgen begleitet sein, deren wesentlichste sich in einer alle Gränzen übersteigenden Vermehrung außerehlicher Geburten offenbarte, und zwar in dem Maße, daß Bayern gemäß des Prozentsatzes der außerehlichen Kinder unter allen größern Staaten einen Platz in der ersten Reihe einnahm.

Abgesehen von dem Schatten, welchen diese Verhältnisse auf die sittlichen Zustände warfen, so kehrte sich die Spitze dieses thatsächlichen Verhältnisses gerade gegen jene Korporationen, welche sich durch schroffe Geltendmachung des Veto gegen Belastung mit Armen hatten sichern wollen, denn

indem den Gemeinden kein Mittel geboten war, die unehlichen Geburten an sich zu verhindern, und indem sie durch ihr Veto die zur Welt kommenden unehlichen Kinder ihres natürlichen Ernährers und Erziehers — des Vaters — beraubten, bürdeten sie sich die unvermeidliche Last auf, für die unehlichen von ihren Vätern vernachläßigten Kinder aus Armenmitteln zu sorgen, und führten sie indirekt Zustände herbei, die bei dem Heranwachsen und der wuchernden Ueberhandnahme unehlicher eines geordneten Familienlebens entbehrender Kinder sowohl für die Sittlichkeit als die Sicherheit die betrübendste Aussicht in die Zukunft eröffneten.

Von Jahr zu Jahr wurde demnach der Ruf nach einer Reform des Ansäßigmachungsgesetzes lauter und dringender, und die Staatsregierung fand sich deßhalb veranlaßt, diesem berechtigten Wunsche Gewährung zuzusagen. Landt. Absch. 10. Nov. 1861.

In Erfüllung dieser Zusicherung legte dieselbe den Kammern des Jahres 1865 auch zwei selbstständige Gesetzentwürfe, nemlich

ein Gesetz über Ansäßigmachung und Verehlichung,

sodann

ein Gesetz über Heimat und Aufenthalt

vor.

Der Grund, weßhalb die Staatsregierung die getrennte Behandlung dieser Materien versuchte, und die formale Ansäßigmachung als besonderen Rechtsakt beizubehalten vorschlug, lag zunächst darin, daß es sich hier um eine seit Jahrzehenten eingebürgerte Einrichtung handle, an welche das Volk gewöhnt sei, und weil die Beibehaltung des formalen Erfordernisses der Ansäßigmachung kein Hinderniß biete, gleichwohl die mit dem bisherigen Ansäßigmachungsgesetze verknüpften Beschränkungen und Hindernisse der Niederlassung und Verehlichung zu beseitigen.

Die Vorschläge des Entwurfes ließen auch darüber keinen Zweifel, daß es der Staatsregierung mit Beseitigung aller unnatürlichen und ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassung und Verehlichung voller Ernst sei.

Mit diesem Entwurfe kam auch ein Entwurf zu einem Gesetz über Heimat und Aufenthalt in Vorlage.

Die Vorlage dieses Gesetzes, so weit es nur die Verhältnisse der Heimat betraf, mochte weniger dringend erscheinen, denn das Gesetz vom 11. Sept. 1825 über die Heimat war im Ganzen genommen, und mit Ausnahme der darin aufgenommenen Bestimmungen über den Aufenthalt, nach seinen Prinzipien gut, zweckmäßig.

Es verstand unter dem Ausdrucke „Heimat“ das Recht eines Inländers in einer bestimmten Gemeinde des Königreichs seinen unentziehbaren Aufenthalt zu nehmen, verbunden mit dem Recht, im Falle der Hilfsbedürf-

tigkeit von der Heimatsgemeinde Unterstützung zu beanspruchen nach Maßgabe der Gesetze über die Armenpflege.

Seine Grundgedanken sind folgende:

a) Jeder Angehörige des bayrischen Landes muß in einer bestimmten Gemeinde des Königreiches eine Heimat haben.

b) Jedermann kann gleichzeitig nur Eine Heimat haben, weshalb bei dem Wechsel der die Heimat bedingenden Thatsachen durch jede später erworbene Heimat die früher erworbene aufgehoben wird.

In Bezug auf den Titel zur Erlangung der Heimat unterscheidet das Gesetz drei Klassen:

I. Die erworbene Heimat, nämlich
   a) durch Vertrag mit der Gemeinde,
   b) durch Ansäßigmachung,
   c) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verehelichung, wobei die Ehefrau die Heimat des Mannes erwirbt,
   d) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth.

II. Die ursprüngliche Heimat, welche jeder Staatsangehörige, so lange er sich nicht nach Abs. I eine selbstständige Heimat erworben hat, als ehelich Geborener in der Heimath des Vaters, als unehelich Geborener in der Heimat der Mutter hat, und

III. die angewiesene Heimat, wenn nemlich für eine in Bayern befindliche, entweder dem Bayerlande angehörende Person, oder für einen, aus demselben nicht mehr ausweisbaren Ausländer weder eine erworbene, noch eine ursprüngliche Heimat nachgewiesen werden kann. In diesem Falle wird dem Heimatlosen eine bestimmte Gemeinde des Königreiches als vorsorgliche Heimat auf so lange angewiesen, bis er eine selbstständige Heimat erworben hat, oder seine ursprüngliche Heimat ermittelt wird.

Die eventuellen Verpflegs- und Unterstützungskosten für die unter III bezeichneten Personen trägt der Staat.

In Bezug auf den Aufenthalt, d. i. die innere Freizügigkeit, gewährleistet Art. 6 jedem bayrischen Staatsangehörigen das Recht, sich mit seiner Familie außerhalb der Heimat überall, d. h. in jeder Gemeinde des Königreiches, aufzuhalten, soweit er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze oder Verordnungen gegründet sind.

Diese Bestimmungen gaben in ihrer praktischen Anwendung zu manchen Beschwerden Anlaß.

Während der Gesetzvollzug in Bezug auf Feststellung und Ermittelung

der Heimat wenige Schwierigkeiten bot, wurde Art. 6 bei seiner allgemeinen, und ziemlich elastischen Fassung häufig in einem Sinne interpretirt und vollzogen, wodurch das gesetzlich gewährleistete Aufenthaltsrecht mancher mißliebigen Personen aus allgemeinen polizeilichen Erwägungen beschränkt und geschmälert und die Meinung hervorgerufen wurde, als gestatte Art. 6 Ausweisungen auf Grund irgend einer polizeilichen Erwägung.

Es war demnach auch diese Gesetzesbestimmung, oder vielmehr die Art ihres Vollzuges, gegen welche seit vielen Jahren in der Presse und bei sonstigen Anlässen reagirt, und deren Abänderung mit Entschiedenheit begehrt wurde.

Zwar hat die Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 13. Juni 1859 (Kreisamtsblatt Mittelfranken S. 937) den Vollzug dieses Art. 6 zu regeln, und in liberalere Richtungen zu lenken versucht, allein so anerkennenswerth dieses Bestreben war, so blieb doch immer die Befürchtung, daß die freisinnigere Interpretation in späterer Zeit wieder einer strengeren Auffassung Platz machen könnte, und es wurde daher eine auf gesetzlichem Boden stehende Regulirung des Aufenthaltsrechtes — der inneren Freizügigkeit — um so mehr gewünscht, als bei der inzwischen erfolgten Freigabe des Gewerbes die Regelung dieses Verhältnisses unverschiebbar wurde.

Aus allem diesem erhellt, daß auch eine theilweise Abänderung des Heimatsgesetzes wünschenswerth war, und die Staatsregierung kam auch diesem Wunsche durch Vorlage eines Entwurfes entgegen, in welchem namentlich die Aufenthaltsfrage ihre vollkommen gesetzliche Regelung finden sollte. —

Bei der erstmaligen Berathung der beiden Regierungsvorlagen im Ausschusse erhoben sich Bedenken gegen die Beibehaltung des Systems der Ansäßigmachung, und es sprachen sich die Stimmen für die Vereinigung der beiden vorgelegten Gesetze in Eines aus.

Vortrag des Abg. Fischer v. 8. Juni 1867.

Die Staatsregierung kam dem Wunsche des Ausschusses entgegen, und legte sofort einen neuen Entwurf eines Gesetzes über

„Heimat, Verehlichung und Aufenthalt"

vor.

Verhdl. des Sozialausschusses Beilage K S. 245 ff.

der sodann den weiteren Berathungen zu Grunde gelegt wurde, und die wesentliche Grundlage der neuen Gesetzgebung bildet.

Wenn die letztere jedenfalls nicht als eine vollständig neue, die Prinzipien der älteren Gesetzgebung vollständig verlassende Arbeit erachtet werden kann, sondern sich mehr als eine Fortbildung und Entwickelung des bestehenden Rechtes signalisirt, so enthält sie doch manche neue wesentliche Bestimmungen, und ihre Differenz von der älteren Gesetzgebung, so wie der

Kern ihrer dermaligen Bestimmungen läßt sich etwa in nachstehender gedrängter Zusammenstellung geben.

I. Die Ansäßigmachung als formales Rechtsinstitut mit allen daran sich knüpfenden Rechten, und daraus abgeleiteten Folgen ist für die Zukunft beseitigt, es gibt also auch künftighin keinen gemeindlichen Widerspruch gegen eine Ansäßigmachung mehr.

II. Die Verehlichung der Staatsangehörigen, welche bisher — abgesehen von civilrechtlichen Hindernissen — nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und auf Grund einer polizeilichen Bewilligung, und nur auf Grund erworbener Ansäßigkeit gestattet war, ist künftig ganz unabhängig von Ansäßigmachung oder Heimat, und ist als Recht der Staatsangehörigen anerkannt. Der Staat behält sich nur vor, von allen im Gebiete vorkommenden Verehlichungen vorausgehend Kognition zu nehmen, und zu konstatiren, daß gegen die Verehlichung keines der im Gesetze selbst anerkannten Ehelichungshindernisse bestehe, oder nicht geltend gemacht worden sei.

III. An die Stelle der Ansäßigmachung tritt zum Theil dem Effekte nach die Heimatserwerbung, und während früher die Heimat ein sekundäres, in den meisten Fällen durch die Ansäßigmachung erworbenes soziales Recht war, ist sie jetzt das primäre, als Quelle des unentziehbaren Aufenthaltsrechtes in der Heimatsgemeinde und des Anspruches auf benöthigte Unterstützung. Der Rechtsbegriff der Heimat ist in dieser Richtung in dem neuen Gesetze dem der älteren Gesetzgebung gleich geblieben.

IV. Auch nach dem neuen Gesetze gibt es drei Kathegorien des Erwerbs der Heimat, diese ist nämlich nach ihrer Entstehungsart entweder:

a) eine erworbene, oder
b) eine ursprüngliche, oder
c) eine angewiesene.

Die erstere (a) unterscheidet sich nach der Erwerbungsweise in eine unmittelbar, oder mittelbar durch einen andern Rechtsakt erworbene Heimat.

Unmittelbar wird die Heimat erworben durch Verleihung entweder in Folge längeren Aufenthaltes Art. 6 und 7, oder in Folge Vertragsabschlusses Art. 8; mittelbar in Folge einer definitiven Anstellung (Art. 2), durch Gewinnung des Bürgerrechts (Art. 5), durch Verehlichung von Seite der Ehefrau (Art. 3 Abs. 2), durch Eheschließung eines Mannes in der ursprünglichen Heimatsgemeinde (Art. 3).

b) Die ursprüngliche Heimat haben die Kinder am Orte der Heimat ihrer Eltern, und folgen wie früher, die ehelichen, legitimirten, adoptirten, eingekindschafteten ꝛc. Kinder selbst nach erreichter Großjährigkeit, und so lange sie sich nicht eine selbstständige, d. h. persönliche Heimat erworben haben, der Heimat des Vaters; die außerehelichen der Heimat der Mutter.

c) Denjenigen Inländern, bei denen die Heimat nicht ermittelt werden

kann, so wie Ausländern, deren Zurückweisung in das Heimatland unausführbar ist, wird eine bestimmte Gemeinde des Inlandes als vorsorgliche Heimat angewiesen.

V. Die selbstständige Heimat kann sowohl von Männern als von Frauen erworben werden, während die Ansäßigkeit nur von Männern erworben werden konnte.

VI. Bei dem Zusammenhang der Heimat mit der eventuellen Unterstützungspflicht der Heimatgemeinden, war es nur billig, den Heimatsgemeinden einigen Einfluß bei der Heimatserwerbung einzuräumen, ohne das freie Niederlassungsrecht des Individuums in mehr als erlaubtem Maße zu beschränken.

Darum, wenn auch die Gemeinden ihr Veto verloren haben, stehen ihnen doch neue, nicht ganz unbedeutende Rechte zur Seite, von denen vor allen das Recht hervorzuheben ist, daß nunmehr die Gemeinden selbst die Heimat zu verleihen haben, während früher die Ansäßigmachung durch distriktspolizeilichen Beschluß gewährt wurde.

In Bezug auf Heimatserwerbung durch Vertrag (Art. 8) haben die Gemeinden vollständig freie Hand, sich nach jeder Richtung hin zu schützen; was die Ersitzung der Heimat durch 5- oder 10 jährigen Aufenthalt betrifft, so hängt es allerdings nicht von der Willkür der Gemeinden ab, ob sie nach 5- oder 10jährigem Aufenthalt die Heimat verleihen wollen oder nicht, wenn der Betheiligte den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat; allein das Gesetz schafft doch in Art. 6 und 7 gewisse Bürgschaften dafür, daß nach menschlicher Präsumtion die Betheiligten der neuen Gemeinde nicht zur Last fallen werden.

Wer 5 Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen nach erlangter Volljährigkeit selbstständig gewohnt, direkte Steuern bezahlt, seine Leistungen an Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, und nie eine Armenunterstützung nachgesucht, sich dabei stets so betragen hat, daß kein Ausweisungsgrund gegen ihn geltend gemacht werden konnte, der hat die Vermuthung eines braven, ordentlichen Menschen für sich, und es besteht kein vernünftiger Grund, einem solchen die bleibende Angehörigkeit zur Gemeinde durch Nichtverleihen der Heimat zu versagen.

Das Gesetz vermeidet es zwar sowohl bei dem Gesuch um Heimatsverleihung, als bei der Anzeige der beabsichtigten Verehelichung von dem früheren Postulate des s. g. guten Leumundes zu sprechen; allein indem das Gesetz diesen früher eingenommenen Standpunkt verläßt, und auf einen in der Praxis so vielfach mißbrauchten Nachweis persönlicher Solidität in der Form eines Leumundszeugnisses verzichtet, stellt es andere Kriterien auf, und bezeichnet bestimmte Thatsachen oder Handlungen, bei deren Vorhandensein ein getrübter Leumund zu präsumiren ist, und in welchem Falle

demnach den Gemeinden ein Widerspruchsrecht gegen den Aufenthalt, und damit implicite gegen die Heimatserwerbung, so wie gegen die Verehlichung eingeräumt ist.

Für alle Fälle, in welchen sonach zu besorgen ist, daß ein sicherheitsgefährlicher, ein unsittlicher oder ein der erforderlichen Thätigkeit und Sparsamkeit entbehrender Mensch die Heimat in einer Gemeinde begehren sollte, wo also wirklich die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Heimatbewerber der neuen Gemeinde zur Last fallen könnte, stehen demnach der Gemeinde in vollem Maße die Mittel zu Gebote, sich gegen das Eindringen des nicht gewünschten fremden Elementes zu schützen; mögen die Gemeinden von diesem ihrem Rechte einen weisen und überlegten Gebrauch machen; ihnen weiter gehende Widerspruchsrechte einräumen, die Heimatserwerbung von Launen und gutem Willen der Gemeindebehörden abhängig machen, hieße die natürliche Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums verkümmern, und würde zu denselben Folgen führen, wie die früheren beschränkenden Bestimmungen über Ansässigmachung.

VII. In den Fällen, in welchen Staatsdiener und öffentliche Diener eine Heimat in einer Gemeinde kraft ihrer Anstellung erwerben, sind die Gemeinden gegen Unterstützungsansprüche durch jene Gesetze geschützt, welche dem Staatsdiener und seinen Relikten Pension zusichern; die neue Gesetzgebung geht hierin noch weiter als die frühere, indem sie neben dem Staate auch jene öffentlichen Kassen, wie z. B. die Kassen der Universitäten, der Stifungen, der Kreisgemeinden, aus welchen der Beamte seine Pension zu beziehen gehabt hätte, unter gewissen Voraussetzungen als zur Alimentation des Beamten und seiner Relikten verpflichtet bezeichnet.

VIII. Was den Aufenthalt betrifft, so proklamirt das Gesetz den Grundsatz der vollsten inneren Freizügigkeit, und umgibt diese Bestimmung mit Garantien, daß das Aufenthaltsrecht nicht mehr durch willkürliche polizeiliche Maßnahmen beschränkt werden kann. Das Gesetz kennt keine Konfinirung in der Heimatsgemeinde, sondern nur Ausweisung aus fremden Gemeinden; die Ausweisung darf nur dort Statt finden, wo sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit als nothwendig erscheint; sie darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen, nur innerhalb einer bestimmten Zeit, nur für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, und betrifft immer nur die schuldige Person, nie deren Angehörige.

Nur für den Fall bedrohter oder gestörter Sicherheit sind den politischen Behörden weitergehende, und sehr ausreichende Ausweisungsbefugnisse eingeräumt, die sich sogar auf die benachbarten Gemeinden erstrecken zu dem Zwecke, damit sie die erforderliche, aber auch die hinlängliche Macht haben, schnell, energisch und mit Erfolg einzuschreiten.

IX. In Bezug auf das Verfahren trifft das neue Gesetz spezielle

Bestimmungen. Während das frühere Heimatsgesetz nur die allgemeine Anordnung enthielt, daß alle auf die Heimatsverhältnisse bezüglichen Verhandlungen dem Wirkungskreis der Polizeibehörden vorbehalten bleiben, attribuirt zwar auch das neue Gesetz die Verhandlung und Entscheidung dieser Gegenstände als Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden, es bestimmt jedoch im Detail das Verfahren und die Kompetenz

a) für streitige Heimatsfragen,
b) für Verleihung des Heimatsrechtes,
c) für Fragen des Aufenthalts,
d) für Verehelichungsangelegenheiten. —

X. Mit dem Fallen des bisherigen Ansäßigmachungs-Gesetzes sind auch die früheren Bestimmungen über die Bezahlung der Aufnahmsgebühren in Wegfall gekommen.

Da diese Gebühren einerseits als ein Gegenreichniß für die den Heimatberechtigten zugehenden Vortheile, Theilnahme an den Gemeindeanstalten ꝛc. erachtet werden, andererseits eine nicht unergiebige Einnahmsquelle im Budget der Gemeinden bilden, so wurden dieselben als Heimatsgebühren auch in das neue Gesetz herübergenommen, nach ihrem zulässigen Maximalbetrag festgestellt, und im Uebrigen den Gemeinden überlassen, ob dieselben und in welchem Maße eingeführt werden wollen, oder nicht.

Sie stehen übrigens in enger Verbindung mit den Bürgeraufnahmsgebühren, welche erst im Gemeinde-Edikt ihre Regelung finden werden, und es wird Sorge getroffen werden müssen, daß Heimatsgebühren und Bürgeraufnahmsgebühren miteinander nicht in einer Höhe festgestellt werden, welche minder vermögenden Personen die Heimatserwerbung in größeren Städten allzusehr erschwert.

XI. Was die Pfalz betrifft, so galten daselbst bekanntlich bisher weder das Gesetz über Ansäßigmachung und Verehlichung, noch jenes über die Heimat.

Das neue Gesetz dehnt sich in seiner Wirksamkeit auch auf die Pfalz aus, gleichwohl machten die dort bestehenden besonderen Verhältnisse Ausnahmsbestimmungen nothwendig. Es fällt dort für die Angehörigen der Pfalz die Erwerbung des Ortsbürgerrechtes mit dem Erwerb des Heimatsrechtes zusammen, weshalb auch die Heimatsgebühr nur als eine einheitliche nach Maßgabe der Gemeindenutzungen berechnete Gebühr festgestellt wird.

Auch die polizeiliche Verehlichungsattestation, welche für diesseits vorgeschrieben ist, entfällt für die Pfalz, nachdem daselbst durch das Civilgesetz die Vorbedingungen der Verehlichung, und der Civiltrauung festgesetzt sind, und eine Aenderung hierin eintreten zu lassen nicht beabsichtigt wird.

XII. Endlich regelt das Gesetz auch die Verhältnisse der Ausländer

bezüglich des Heimatserwerbs und Aufenthaltes, und räumt den Ausländern mit wenigen in der Natur der Exterritorialität begründeten Ausnahmen das gleiche Recht wie den Inländern ein.

Ueberblicken wir sonach den Inhalt des ganzen Gesetzes, und vergleichen wir dasselbe mit den früheren Bestimmungen, so müssen wir die Anerkennung aussprechen, daß das neue Gesetz die bisherige Gesetzgebung wesentlich verbessert und auch auf diesem Gebiete gleich wie auf dem Felde gewerblicher und industrieller Thätigkeit den Grundsatz proklamirt hat: Die Freiheit der Staatsangehörigen in der Wahl ihres Aufenthalts, ihres Wohnsitzes, und in der Begründung eines eigenen Hausstandes so viel als möglich zu fördern, ohne dadurch das Gesammtwohl aus dem Auge zu verlieren.

Es mag sein, daß manche Gemeinden jetzt noch mit mißtrauischem oder ängstlichem Blicke auf dieses Gesetz schauen, und von dem Vollzug desselben nachtheilige Folgen erwarten, allein wir sind der sicheren Hoffnung und festen Ueberzeugung, daß wenn dieses Gesetz nur einige Jahre im Vollzuge sein wird, auch die Gemeinden sich von den segensreichen Folgen überzeugen werden, welche das Gesetz durch die unfehlbar allmälig eintretende Beseitigung der wilden Ehen, durch Verminderung der außerehelichen Geburten in Bezug auf die Verhältnisse der öffentlichen Sittlichkeit herbeiführen wird, und daß auch bei vermehrter Bevölkerung, wenn sie sich im Genusse freier Thätigkeit befindet, weit eher eine Verminderung als eine Vermehrung der Armenunterstützungen eintreten werde.

Erklärung der Abkürzungen.

A. Pr.	Ausschuß = Protokoll, d. i. Verhandlungen des besonderen Ausschußes der Kammer der Abgeordneten für die Berathung der sozialen Gesetze.
A. Verh.	Ausschußverhandlungen des gleichen Ausschußes.
A. V.	Allerhöchste Verordnung.
B.	Band.
Bl. f. adm. P.	Blätter für administrative Praxis.
Beil. B.	Beilagenband.
Cod. c.	Code civil.
Cod. jud.	Codex judiciarius bav.
Döll. V. S.	Döllingers Verordnungssammlung.
Fisch. Ref.	Referat des Abgeordneten Fischer.
Ges. E.	Gesetz-Entwurf.
K. d. Abg.	Kammer der Abgeordneten.
M. E.	Ministerialentschließung.
P. St. G. B.	Polizei-Srafgesetzbuch.
R. E.	Regierungsentwurf
S.	Seite.
Sten. B.	Stenographischer Bericht.
Str. G. B.	Strafgesetzbuch.
Ver.	Verordnung.
V. V.	Vollzugsvorschriften.

Gesetz

über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der Heimat [1]).

Art. 1.

Jeder Angehörige [2]) des bayerischen Staats hat seine ursprüngliche Heimat [3]) in jener politischen Gemeinde, [4]) in welcher seine Eltern [5]) heimatberechtigt sind, oder zuletzt heimatberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

Den ehelichen Kindern [6]) werden die legitimirten, [7]) die voll adoptirten, [8]) die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

1) Das Gesetz stellt die Vorschläge über die ursprüngliche Heimat als natürlichen Ausgangspunkt voran.

Dieselben stimmen prinzipiell mit §. 3 des Heimatsgesetzes von 1825 überein, und fußen in der Rücksichtsnahme auf die natürlichen oder durch besonderen Rechtsakt erzeugten Bande der Familie.

Jeder bayrichef Staatsangehörige muß eine Heimat haben, entweder eine ursprüngliche, d. h. eine aus dem Familienverbande abgeleitete, oder eine selbstständig erworbene, oder endlich eine angewiesene. — Jede Person kann nur Eine Heimat haben, niemand kann gleichzeitig an zwei Orten die Heimat haben.

2) Wo die Worte „Staatsangehöriger, Heimatsangehöriger, Heimatsberechtigter" ohne weitere Unterscheidung im Gesetze gebraucht werden, sind dadurch eben so Frauenspersonen, wie Personen männlichen Geschlechts gemeint.

Das Heimatsrecht hat für Frauenspersonen, bezüglich des Aufenthaltes und der Anwartschaft auf Unterstützung denselben Inhalt wie für Männer.

Nur die aus dem Heimatsrecht fließende Befugniß, durch Verehlichung die eigne Heimat auf den anderen Ehegatten zu übertragen, kommt allein dem Manne zu, während bei Frauenspersonen eine Uebertragung des eigenen Heimatsrechtes auf andere Personen nur in dem Maße vorkommt, daß sie ihre Heimat auf ihre unehelichen Kinder übertragen.

In Bezug auf den Heimatserwerb durch Aufenthalt, oder Ubereinkunft stehen sich Frauenspersonen und Männer gleich.

3) Unter Heimat versteht man die persönliche Zugehörigkeit eines Staatsangehörigen zu einer bestimmten Gemeinde mit dem unentziehbaren Rechte, sich in dieser Gemeinde aufzuhalten, und von derselben im Falle der Hilfsbedürftigkeit Unterstützung zu verlangen.

4) Die Heimat wird nur in der politischen Gemeinde erworben; besteht eine politische Gemeinde aus mehreren Orten, so kann das Heimatsrecht nicht auf eine einzelne solche Ortschaft beschränkt werden, es erstreckt sich vielmehr auf den ganzen Bezirk der politischen Gemeinde.

Der Heimatsberechtigte kann also nicht auf den Aufenthalt in einem einzelnen zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ort beschränkt werden, und eben so obliegt die eventuelle Unterstützungspflicht von Heimatsangehörigen nicht einem einzelnen Orte, sondern der ganzen politischen Gemeinde

Im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung, daß der Bayer selbst dann, wenn eine Gemeinde aus mehreren getrennten Ortschaften besteht, seine Heimat nicht an dem Orte seiner Niederlassung, sondern in der ganzen politischen Gemeinde, wozu dieser Ort gehört, besitzt, kann die Heimatsfrage zweifelhaft werden, wenn in dem dermaligen Bestande der politischen Gemeinde eine Umbildung oder Neubildung eintritt.

Diese kann in der Art erfolgen, daß entweder

a) ein einzelner bisher einer politischen Gemeinde zugetheilter Ort einer andern politischen Gemeinde zugetheilt, oder daß

b) zwei bisher selbstständige Gemeinden zu einer politischen Gemeinde vereinigt, oder

c) daß eine politische Gemeinde, welche bisher aus mehreren Einzelorten, zusammengesetzt war, vollständig aufgelöset, und daß die einzelnen Orte verschiedenen anderen politischen Gemeinden zugetheilt werden.

In all diesen Fällen kann die sowohl für den Einzelnen, als für die Gemeinde wichtige Frage auftauchen, wie es sich mit der Heimat der Ortsangehörigen verhalte.

Es läßt sich voraussetzen, daß bei den hier angedeuteten Umbildungen von politischen Gemeinden, die nach gesetzlicher Vorschrift mit ihrer Erinnerung zu vernehmenden Gemeinden durch Uebereinkunft die nöthige Vorsorge treffen, und daß also auch vor der staatlichen Genehmigung einer gemeindlichen Neubildung die Heimatsverhältniße der Betheiligten ihre besondere und ausdrückliche Regelung erfahren werden; allein für den Fall, daß eine solche Regelung gleichwohl nicht Statt gefunden hätte, dürften immerhin die Grundsätze festzustellen sein, nach welchen die Heimat solcher Personen zu bemessen ist, deren heimatliche Gemeinden in einer der vor angedeuteten Weisen eine Umbildung erfahren haben.

Vor allem wird hier zu konstatiren sein, daß diese Umbildung ohne allen Einfluß auf die Heimat derjenigen Personen bleiben muß, welche in der von der Umbildung betroffenen politischen Gemeinde oder einem Orte derselben sich nur vorübergehend aufgehalten haben, und daselbst keine Heimat besitzen, wie z. B. Fremde, Dienstboten, Handwerksgesellen u. dergl.

Eben so wenig zweifelhaft ist die Frage in dem unter b. erwähnten Falle, wo zwei bisher selbstständige Gemeinden zu einer einzigen vereinigt werden: denn in diesem Falle erlangen eben alle Personen, welche in einer einzelnen Gemeinde beheimatet waren, nach der Vereinigung der Gemeinden die Heimat in der neuen politischen Gemeinde.

Wenn aber ein Einzelort aus seinem bisherigen Gemeindeverbande gezogen und einer andern politischen Gemeinde zugetheilt wird, so wird die Entscheidung der Heimatsfrage um deßwillen schwieriger, weil es kein Orts-Heimatsrecht gibt, und für die Beurtheilung der Ortsangehörigkeit also nicht die Grundlage der Heimat, sondern eine andere Basis gesucht werden muß.

Wollte man hier nur diejenigen als Ortsangehörige betrachten, welche mit dem Orte in realem Zusammenhange durch Haus- oder Grundbesitz stehen, so würde man eine Menge von Personen von der Ortsangehörigkeit ausschließen, z. B. Gewerbtreibende, Angestellte, Angehörige ehemaliger bereits verstorbener Ortsbürger, u. dergl. mehr; es muß also für Bemessung der Ortsangehörigkeit eine andere Grundlage, ein anderes Kriterium gesucht werden und dieß dürfte etwa darin zu finden sein, daß der Wohnsitz als maßgebend angenommen wird. Wohnsitz ist ein faktisches Verhältniß

in welchem das Individuum zu einem bestimmten geographischen Orte, nicht zur politischen Gemeinde steht, es ist der faktische Aufenthalt an einem bestimmten Orte, mit der Absicht, daselbst zu bleiben, daselbst den Mittelpunkt seines häuslichen, geschäftlichen Wirkens aufzuschlagen. — Eben, weil der Wohnsitz ein thatsächliches im öffentlichen Leben wahrnehmbares Verhältniß ist, läßt sich auch genau feststellen, welche Personen einem Einzelort dufch Wohnsitz angehören. — Alle diejenigen seblstständigen Personen also, welche einem Einzelorte mittels Wohnsitz angehören, würden nach unserer Ansicht im Falle der Umbildung einer Gemeinde mit dem Einzelorte der neuen politischen Gemeinde zugetheilt, und damit dem Heimatsverbande der neuen Gemeinde einverleibt werden.

Daß hierin Ehegattin und Kinder der neuen Heimat des Gatten, u. b. w. Vaters oder der ledigen Mutter folgen würden, unterliegt keinem Zweifel.

Nur die eine Frage verdient noch eine Erörterung, ob die in Art. 6 und 7 des Gesetzes zugelassene Ersitzung des Heimatsrechtes durch mehrjährigen Aufenthalt in dem Falle unterbrochen würde, daß ein Einzelort, in welchem ein Nichtheimatberechtigter zum Zweck der Heimatserwerbung seinen Aufenthalt genommen hat, vor Ablauf der gesetzlichen fünf- oder zehnjährigen Periode einer andern Gemeinde zugetheilt wird.

Wir sind der Ansicht, daß durch eine derartige Gemeinde-Umbildung die Ersitzung des Heimatsrechtes nicht unterbrochen werde.

Art. 6 und 7 verlangt den ununterbrochenen freiwilligen Aufenthalt eines Individuums in der Gemeinde während eines Zeitraumes von 5. resp. 10 Jahren. —

Besteht nun eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so steht es dem Heimatsbewerber frei, sich abwechselnd in jedem Orte des Gemeindebezirks aufzuhalten; er genügt dadurch vollständig den Erfordernissen des Gesetzes; in diesem Falle kann aber nicht davon die Rede sein, daß der Betheiligte einen bestimmten Wohnsitz in einem Einzelorte der Gemeinde gehabt habe; war aber dieß letztere der Fall, hatte z. B. ein Gewerbtreibender, ein Fabrikarbeiter seinen festen ständigen Wohnsitz in einem bestimmten Orte der Gemeinde, und wird dieser Ort einer andern Gemeinde zugetheilt, so erscheint er in Folge des gewählten Wohnsitzes als Ortsangehöriger und tritt als solcher mit allen übrigen Ortsangehörigen in den neuen Gemeindeverband ein, und wie für alle Angehörigen dieses Ortes von selbst die Heimat in der neuen Gemeinde erworben wird, so muß auch demjenigen, welcher die Heimat ersitzen will, die bereits konsumirte Aufenthaltszeit auch gegenüber der neuen Gemeinde zu Gute gerechnet werden, weil alle Angehörige des zugetheilten Ortes mit allen jenen Heimatsansprüchen, welche ihnen gegenüber der früheren politischen Gemeinde zustanden, in den Verband der neuen

politischen Gemeinde eintreten, und weil eine aus höheren staatlichen Rücksichten erfolgende, dem Privatwillen des Einzelnen entrückte Gemeindebildung für den einzelnen Heimatsrechtsbesitzer, den Heimatserwerber keine nachtheiligen Folgen mit sich bringen kann, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich statuirt sind.

5) Aus der Familienabstammung entwickelt sich das ursprüngliche, d. h. das abgeleitete Heimatsrecht; Die ehlichen, und ihnen nach dem Gesetze gleichgeachteten Kinder, erwerben die Heimat des Vaters, außerehliche die Heimat der Mutter; und diese durch Familienabstammung erworbene Heimat bezeichnet das Gesetz als ursprüngliche Heimat.

6) Welche Kinder als eheliche zu betrachten sind, bemißt sich nach den einschlägigen Civilgesetzen, insbesondere auch in dem Falle, wo eine Ehe für nichtig oder ungiltig erklärt wurde. In letzterer Hinsicht unterscheidet z. B. das bayerische Landrecht Th. I. Cap. IV §. 44 drei Fälle, nemlich ob bei einer an sich ungiltigen Verehlichung 1) entweder von beiden Eheleuten, oder 2) nur von einem allein, oder 3) von keinem mit guten Glauben, und in redlicher Meinung, daß dieselbe giltig und rechtsbeständig sei, kontrahirt worden und bestimmt hier noch ausdrücklich, daß die Kinder im 3. Fall für unehlich zu halten seien.

Aehnliche Grundsätze sind in den Art. 201 und 202 des Code civil und in anderen Provinzialrechten enthalten. Außer den in fortwährender Geltung erhaltenen civilgesetzlichen Bestimmungen über ehliche oder unehliche Geburt statuirt Art. 33 Abs. 2. des gegenwärtigen Gesetzes eine bürgerliche Ungültigkeit der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen mit der Folge, daß in diesem Falle die Kinder – gleich den unehlichen der Heimat der Mutter zu folgen haben, in so lange bis den Erfordernissen des Gesetzes Genüge geleistet ist.

7) Das Gesetz stellt die legitimirten, voll adoptirten, arrogirten, durch Einkindschaft angenommenen Kinder, so wie die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder bezüglich des Heimatserwerbs den ehelichen Kindern gleich.

Im Heimatsgesetz von 1825 waren die legitimirten Kinder nicht speciell aufgeführt, sie wurden jedoch schon bisher in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Heimat den ehelichen Kindern gleichgeachtet, wie sie es nach civilrechtlichen Bestimmungen waren.

Der Grund weßhalb die vorgenannten Kinder den ehlichen gleichgeachtet werden, liegt in der Erwägung, daß durch den Rechtsakt der Adoption, Einkindschaftung 2c. ein enges Familienband hergestellt wird, und daß dieses auch in einer gemeinschaftlichen Heimat seinen Ausdruck finden müße; insbesondere mußte auf das Rechtsinstitut der Einkindschaftung gebührende Rücksicht genommen werden, da dasselbe in so vielen Landestheilen eingebürgert ist, wie z. B. in dem Gebiete des Bamberger, Castelle, Nürn-

berger, Dinkelsbühler, Rechtern — Limpurger, Würzburger, Mainzer, Kemptener, Eichstätter, oberpfälzischen Rechtes u. A.

8) An den Vortheilen der Heimat sollen jedoch von den adoptirten Kindern nur die pleno jure adoptirten, nicht aber die in Folge einer adoptio minus plena aufgenommenen theinehmen.

Die im §. 3 des Heim.-Ges. von 1825 aufgenommene Bestimmung, daß auch eheliche Kinder in dem Falle, wenn die Heimat des Vaters nicht zu ermitteln wäre, der Heimat der Mutter zu folgen hätten, ist in das neue Gesetz nicht wieder aufgenommen worden. Für die Heimat ehelicher Kinder ist dermalen nur die Heimat des Vaters entscheidend, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 53 Abs. 6 dieses Gesetzes.

Der Regierungsentwurf Art. 1 Abs. 4 hatte die Bestimmung aufgenommen:

> „Wenn eine Ehefrau Kinder in die Ehe bringt, so behalten diese, insoferne nicht die Bestimmungen des Abs. 2 dieses Artikels Anwendung finden, oder durch Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, ihre bisherige Heimat."

Abweichend von diesem Wortlaute des Regierungsentwurfs wurde anfänglich vom Ausschuß der Kammer der Abgeordneten der ausdrückliche Vorbehalt des Heimaterwerbes „durch Uebereinkunft" nicht aufgenommen, weil die Zulässigkeit einer solchen Uebereinkunft selbstverständlich ist, und weil durch die ausdrückliche und ausschließende Hinweisung auf diesen besonderen Fall des Heimatserwerbes die irrige Meinung hätte hervorgerufen werden können, als seien die hier in Frage stehenden Kinder von dem aus andern Gründen möglichen Heimatserwerb ausgeschlossen; später wurde jedoch der Abstrich des ganzen Absatzes begutachtet, und er hat auch keine Aufnahme in das Gesetz gefunden.

Es sind also die Verhältnisse der von einer Ehefrau in die Ehe gebrachten Kinder lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Vor allem entscheidet hier Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels. Findet dieser keine Anwendung, so ist zu unterscheiden, ob die Kinder, welche eine Frauensperson in die Ehe bringt, unehelich oder ehelich sind. Sind die Kinder unehelich, so folgen sie im Fall der Verehelichung ihrer Mutter auch der neuen Heimat ihrer Mutter, wenn nicht etwa durch Vertrag etwas anderes bestimmt wird; sind die Kinder, welche eine Ehefrau in die Ehe bringt, ehlicher Abstammung, so behalten sie nach Art. 1 Abs. 2 die Heimat ihres Vaters fort, auch wenn die Mutter in Folge ihrer Verehelichung eine neue Heimat erwerben sollte, es sei denn, daß sie durch Einkindschaft-

ung in die Rechte ehelicher Kinder eintreten, oder daß durch Uebereinkunft etwas anderes bestimmt werde.

Vergl. Verh. des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe, Beil. B. III S. 216.

Die accessorische Natur der Heimat der Kinder ist nach dem bisherigen öffentlichen Rechte so zweiffellos, wie das civilrechtliche Domizil. So lang also ein Kind nicht auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes für sich eine selbstständige Heimat erwirbt, theilt es die Heimat des ehelichen Vaters — bezw. der außerehelichen Mutter, und folgt dieser Heimat, insoferne sich die Heimat der Eltern ändert.

R. E S. 52 ff.
Gutachten des Ref. Fischer S. 196.
A. Pr. S. 91—94. 283.
Verhdl. der K. d. R. Beil. B. III S. 216.

Erworbene Heimat. [1])

Art. 2.

Definitiv angestellte Beamte [2]) und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde [3]) ihrer Anstellung, Schullehrer [4]) in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte [5]) in der Gemeinde ihrer Garnison [6]) oder ihres Amtssitzes.

1) Die Erwerbung einer selbstständigen Heimat setzt einen bestimmten Rechtsakt, sohin ein Einverständniß des die Heimat Erwerbenden voraus, während die ursprüngliche Heimat ohne Willen und Zustimmung des Betheiligten von selbst eintritt.

2) Nach dem von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurf über Ansässigmachung, Art. 2, sollten Beamte und Diener des Staats, der Gemeinde, der Kirche, welche nicht blos in widerruflicher Weise oder auf Kündigung angestellt sind ihre Ansäßigmachung und damit die Heimat im Orte der Anstellung erwerben.

In Folge der Beseitigung des Instituts der Ansäßigmachung wurde in dem II. Reggs.-Entwurf eines Heimatsgesetzes Art. 2 a eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beabsichtigte zuerst, die ganze Bestimmung des Art. 2 zu streichen und die Beamten, Lehrer, Offiziere in Bezug auf die Heimatserwerbung allen übrigen Staatsangehörigen

gleichzustellen; allein die Rücksicht darauf, daß der Beamte nach seiner dienstlichen Stellung und Unterordnung sich seinen Aufenthalt nicht frei wählen kann, sondern genöthigt ist, an dem Platze zu wohnen, an welchem er seine dienstlichen Amtsfunktionen zu üben hat, sowie die Rücksicht, daß der Beamte auch in Bezug auf seine Unterstützung und im Fall der Hilfsbedürftigkeit nicht an die Gemeinde, sondern an die ihn besoldende Kasse gewiesen ist, daß also für die Gemeinden keine Gefahr besteht, wenn einzelne Beamte kraft des Gesetzes, und ohne Mitwirkung der Gemeinde die Heimat erlangen, endlich die Rücksicht, daß das Interesse der Beamten und ihrer Familien so vielfach mit den Interessen der Gemeinde ihres Amtssitzes zusammenfällt, bestimmten den Ausschuß bei wiederholter Berathung des Gegenstandes, unter Festhaltung des bisher schon bestandenen Rechtsverhältnisses dem Art. 2 in etwas veränderter Gestalt Zustimmung zu geben.

Die Fassung des gegenwärtigen Gesetzes weichet jedoch in einigen Punkten von den ursprünglichen Vorschlägen ab.

Es war die Absicht der Staatsregierung, den Kreis der die Heimat kraft der Anstellung erwerbenden Beamten zu erweitern, weshalb der Ausdruck gewählt wurde „alle, welche nicht in widerruflicher Weise oder auf eine vorausbestimmte Zeit angestellt sind". —

Demnach sollten auch jene Kategorien die Heimat erlangen, welche zwar das Dienstesdefinitivum im Sinne der IX. Verf.-Beilage noch nicht erreicht haben oder nicht erreichen können, aber gleich wohl in der Art auf Lebensdauer angestellt sind, daß sie nur in Folge eigenen Verschuldens und durch richterliches oder Disziplinarerkenntniß aus dem Dienst entlassen werden können. Hierunter wären also namentlich Administrativbeamte gefallen, die sich noch im Dienstesprovisorium befinden, dann Advokaten und Notare, sowie diejenigen öffentlichen Diener, denen auf Grund der Dienstregulative, oder besondern Vertrages Dienstesstabilität zugesichert ist.

Motive zu Art. 2 des Ges. E. die Ansäßigmachung betr.
Verhdl. des Sozialausschusses S. 48.

Auf den Regierungsvorschlag wurde jedoch nicht eingegangen, und nur den definitiv Angestellten die Heimat zuerkannt.

Der Begriff einer definitiven Anstellung ergibt sich aus den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage. Hienach wird der Stand eines Staatsdieners durch das Anstellungsreskript erworben.

Die Anstellung aller eine Richteramtsfunktion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied gewährt sogleich die definitive Diensteseigenschaft; bei den übrigen Staatsdienern ist die erste Anstellung die ersten drei Jahre hindurch provisorisch, und wird erst mit deren Ablauf definitiv. Jede weitere Anstellung oder Beförderung eines unmittel-

baren Staatsdieners im Verwaltungsdienste gewährt jedoch sogleich die definitive Diensteseigenschaft in der neu erworbenen Stelle.

Conf. A. B. v. 23. Juni 1864, R. Bl. S. 740.

Der Heimatserwerb kommt also nicht zu Gute allen denjenigen öffentlichen Bediensteten, welche nur als Funktionäre, nur auf Ruf und Widerruf angestellt sind, oder welche ohne richterliches Erkenntniß ihrer Stelle durch einfache administrative Entschließung enthoben werden können; ebensowenig den Beamten oder Dienern des Hofes.

Advokaten sind nicht Staatsdiener, fallen daher nicht unter die Bestimmungen des Art. 2; dagegen sind Notare nach Art. 1 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 öffentliche, nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses entsetzbare Beamte, die vom Staat auf Lebensdauer für einen bestimmten Bezirk unter staatlicher Anweisung eines Amtssitzes angestellt werden.

Daß sie keine Besoldung aus Staatskassen, sondern nur bestimmte Gebühren von den Parteien für ihre Amtshandlungen beziehen, ändert nichts an der Natur ihrer amtlichen Stellung; sie werden daher unzweifelhaft unter die Zahl der definitiv ernannten Beamten zu rechnen sein.

Da nur definitiv ernannte Beamte die Heimat erwerben, so folgt daraus, daß jene Beamte, welche noch im provisorium stehen, die Heimat am Orte ihrer Anstellung nicht erlangen, sondern ihre frühere Heimat noch so lange fortbehalten, bis sie in das Dienstesdefinitivum eintreten, oder die Heimat in der Anstellungsgemeinde kraft eines andern gesetzlichen Titels erlangen, z. B. durch Vertrag, durch Erwerbung des Bürgerrechtes.

Das frühere Ansässigmachungsgesetz §. 4 gewährte den definitiv angestellten Beamten im Dienste des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, ferner den mittelbaren Beamten am Amtssitze, sowie den definitiv ernannten Militärbeamten und Oberoffizieren in der Anstellung einen Ansässigkeitstitel.

Das gegenwärtige Gesetz dehnt den Kreis der Bevorrechten insoferne aus, als es allen definitiv ernannten Beamten des Staats, der Kirche, der Gemeinde, der öffentlichen Korporationen und Stiftungen, ferner den Schullehrern, sowie den Offizieren und im Offiziersrang stehenden Militärbeamten die Heimat im Dienst- oder Garnisonsorte zuerkennt.

Es ist damit ausgesprochen, daß alle definitiv ernannten Beamten ohne Rücksicht ob sie von der Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar ernannt, oder bestätigt werden, wie z. B. die Beamten der Universitäten, der öffentlichen Stiftungen, der Kreisanstalten, oder sonstiger öffentlicher Korporationen die Heimat in der Gemeinde ihres Amtssitzes erwerben.

Diese Erwerbung tritt kraft des Gesetzes ein, sobald der Beamte in das definitive Dienstverhältniß eintritt.

Wird ein derartiger Beamter versetzt, so behält er vorläufig seine Heimat in der bisherigen Gemeinde des Amtssitzes, bis er am neuen Orte der Anstellung seine definitive Dienstesstellung erlangt.

Die Heimat, welche ein Beamter oder öffentlicher Diener nach Art. 2 erworben hat, bleibt ihm und seiner Familie auch im Falle seiner Ruhestandsversetzung, es wäre denn, daß er nach Art. 4 oder 6—8 eine andere Heimat erwürbe.

Von den im §. 4 des Heimatsgesetzes v. 1825 aufgeführten mittelbaren Beamten, d. i. den Beamten von Gutsherrn 2c., wie z. B. Verwaltern, Förstern, Kassierern u. dergl. spricht der vorstehende Art. 2 nicht mehr; bei ihnen findet also ein Heimaterwerb in der Gemeinde der Bedienstung ebensowenig statt, wie bei Bediensteten von Privatpersonen.

3) Die Gemeinde, in welcher die im Art. 2 benannten Personen die Heimat erwerben, ist stets die politische Gemeinde, nicht aber ein einzelner Ort, der zu einer größeren politischen Gemeinde gehört.

4) Jeder wirkliche Schullehrer, d. h. Volksschullehrer (nicht aber Schulverweser oder Gehilfen) soll sofort mit der Anstellung die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes erlangen, was demnach gleichmäßig bei einer Versetzung eintritt; das letztere war schon bisher in Folge des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1849 Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$ S. 45, Art. 2 der Fall; er erlangt die Heimat in der politischen Gemeinde, in welcher die Schule liegt, im Falle einer Unterstützungsbedürftigkeit hat jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., nicht die Heimatsgemeinde, sondern der gesammte Schulsprengel dazu zu konkurriren.

Daß die exzeptionelle Unterstützungspflicht des Sprengels nur da eintritt, wo ein Schulsprengel aus mehreren politischen Gemeinden oder aus einer politischen Gemeinde und einem oder mehreren einzelnen Orten einer andern Gemeinde besteht, nicht aber in dem Falle, wo innerhalb einer politischen Gemeinde z. B. einer größeren Stadt mehrere Schulsprengel gebildet sind, bedarf wohl kaum einer Erläuterung.

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen vorstehender Artikel auch auf israelitische Lehrer anzuwenden seien.

Vergl. Entschl. des Cult.-Minist. v. 9 März 1857 Amtsbl. S. 352.

5) Offiziere und Militärbeamte.

Während der §. 4 des revid. Ansässigm.-Gesetzes v. 1834 von definitiv ernannten Militärbeamten und Oberoffizieren sprach, bezeichnet der gegenwärtige Artikel nur Offiziere, und im Offiziersrang stehende Militärbeamte; das Erforderniß einer definitiven Anstellung von Militärbeamten ist also hinweggefallen, dagegen findet Art. 2 des Gesetzes nur Anwendung auf die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten.

6) Welcher Ort als Garnisonsort zu betrachten sei, kann in dem Fall, daß die zu einem größeren taktischen Körper gehörigen Truppenabtheilungen zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit dislozirt werden, zweifelhaft erscheinen.

Für derartige Fälle wird es zunächst von der Bestimmung der Staatsregierung abhängen, ob sie den Ort, an welchen eine Truppenabtheilung detachirt wird, als Garnisonsort für dieselbe erklären will oder nicht.

Zweiffellos ist anzunehmen, daß — wenn von einer Heeresabtheilung zeitweise Commandos auf kürzere oder längere Zeitdauer an benachbarte Orte auf Festungen, Strafanstalten u. dergl. abgegeben werden, diese zeitweilig kommandirten Truppen dadurch den Garnisonsort nicht verlieren, als welcher eben der Ort zu betrachten ist, an welchem der Haupt-Truppenkörper, der das Detachement entsendet, seinen ständigen Aufenthalt, seine Garnison hat.

Ebenso zweifellos steht aber auch wohl fest, daß wenn ein Regiment seine Bataillons, oder Eskadrons bleibend in verschiedenen Städten oder Orten liegen hat, eben diese Orte dann auch als Garnisonsorte der betreffenden Heeresabtheilung zu betrachten sind.

Für diese Anschauung sprechen auch civilprozessuale Entscheidungen, wonach als Garnison der Ort des ständigen Aufenthalts eines bestimmten Truppenkörpers — abgesehen vom Stabe — im Gegensatz zur bloßen Detachirung erachtet wurde. —

Die Zweifel, welche bisher bezüglich der Heimatsbestimmung, für solche Beamte oder Offiziere aufgetaucht sind, die genöthigt sind, nach ihrer dienstlichen Mission, wie z. B. Gesandte, Zollbeamte, Förster, Militärbevollmächtigte u. dergl. ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen, wollte die k. Staatsregierung dadurch beseitigen, daß sie in der erneuten Redaktion des Gesetzentwurfes, Beil. K der Verhdl. der Abg.-Kammer, unter Art. 2 a Abs. 2 folgende Gesetzesbestimmung vorschlug:

„Haben diese Personen (nämlich Beamte, Militärs ꝛc.) in Folge ihres „Berufes außerhalb des Königreichs zu wohnen, so hat die Staatsregierung „eine inländische Gemeinde zu bestimmen, welche als deren Amtssitz oder Gar„nison mit der vorbemerkten Wirkung (der Heimat nämlich) zu betrachten ist."

Der Vorschlag fand jedoch nicht die Billigung des Ausschusses, noch jene der Kammer.

Es folgt daraus, daß eben Beamte und Offiziere, welche in Folge ihres Dienstes im Auslande zu residiren haben, während ihrer Abwesenheit ihre frühere Heimat fortbehalten, wenn nicht die Staatsregierung etwa dekretmäßig den hierin bezeichneten Personen eine Gemeinde des Königreiches als ihren Amtssitz oder ihren Garnisonsort bezeichnet, wozu sie offenbar berechtigt, und von welchem Orte sodann die Entsendung auf den im Auslande gelegenen Dienstposten erfolgt.

A. Pr. S. 97. 100.

Die in Art. 2 benannten Personen sind nicht schuldig, Heimatsgebühren zu bezahlen; auch ihre Relikten haben keine Heimatsgebühr zu bezahlen, so lange sie nicht entweder in der bisherigen Heimatsgemeinde oder in einer andern Gemeinde eine selbstständige Heimat erwerben, in welchem Falle sie auf Befreiung von Zahlung der Heimatsgebühr keinen Anspruch erheben können.

A. Pr. S. 287.

Ob der gegenwärtige Artikel nur auf Männer oder auch auf Frauen anwendbar mag zweifelhaft erscheinen; in Erwägung aber, daß der Art. Frauenspersonen nicht direkt ausschließt, in fernerer Erwägung, daß nach dem gegenwärtigen Gesetze Frauenspersonen überhaupt gleich den Männern eine selbstständige Heimat erwerben können, dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß Frauenspersonen, welche eine definitive Dienstesstellung in einer der im Art. genannten Branchen erlangen, damit auch die Heimat erwerben. — Zweifellos steht diese Frage fest in Bezug auf definitiv ernannte Lehrerinnen, und es liegt kein Grund vor, Frauenspersonen, denen etwa der Staat seinerzeit im Dienste der Verkehrsanstalten eine definitive Dienstesstellung einräumen mag, von dem Anrecht auf Erwerb des Heimatsrechtes auszuschließen.

Art. 3.

Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschliessung jene Heimat als selbstständige Heimat. [1])

Frauenspersonen [2]) erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

1) die Aufnahme dieses ursprünglich im Entwurf nicht vorgesehenen Artikels war nothwendig; die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Unterschiede zwischen ursprünglicher und selbstständiger Heimat; so lange der Mann nemlich als Angehöriger seiner älterlichen Familie nur die ursprüngliche, d. h. von seinen Eltern abgeleitete Heimat hat, kann er sie nicht auf seine Ehefrau übertragen; diese Uebertragung setzt voraus, daß er selbst eine selbstständige Heimat habe oder erwerbe. — Solcher Erwerb kann nun nach Maßgabe der Art. 2. 5—8 in einer andern, als der bisherigen Heimatsgemeinde Statt finden und begründet für den Erwerber jedesmal eine selbstständige Heimat; nachdem jedoch in Folge der eingeführten Verehlichungsfreiheit auch häufig Fälle vorkommmen werden, daß Männer sich am Orte ihrer ursprünglichen Heimat verehlichen, nachdem hiebei eine Uebertragung der Heimat von Seite des Ehemanns auf seine Frau Statt finden soll, diese Uebertragung aber nur möglich ist, wenn der Ehemann eine selbst-

ständige Heimat hat, so mußte die Bestimmung getroffen werden, daß der Staatsangehörige, welcher zur Zeit seiner Eheschließung noch seine ursprüngliche Heimat hat, in Folge der Eheschließung eine selbstständige, d. h. mit seiner Person zusammenhängende, außer Bezug mit seiner ursprünglichen Heimat stehenden Heimat erwirbt.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich ferner auch im Hinblick auf die Thatsache, daß, so lange ein Staatsangehöriger nur eine ursprüngliche Heimat hat, er dem Familienhaupte, von welchem er sein Heimatsrecht ableitete, bei jeder Veränderung der Heimat folgen muß, und daß demnach verheirathete Söhne im Falle eines solchen Wechsels der Heimat ihres Vaters, oder ihrer außerehlichen Mutter folgen müßten, wenn nicht die im gegenwärtigen Artikel enthaltene Bestimmung getroffen wäre.

Der im Art. erwähnte Erwerb einer selbstständigen Heimat ist von irgend welchen formellen Erfordernißen, von einer Anerkennung oder Bestätigung nicht abhängig, sondern die gesetzliche, von selbst eintretende Folge einer abgeschloßenen bürgerlich giltigen Ehe; jedoch sind die Gemeinden im Sinne des Art. 11 berechtigt, Heimatsgebühren zu erheben.

Fisch. Ref. S. 196.

2) Die hier aufgenommene Bestimmung im Gegenhalt zu Art. 4 Abs. 1. beruht auf der Erwägung des Unterschiedes zwischen Erwerbung der Heimat, und der Heimatfolge. — Durch Schließung der Ehe erwirbt die Ehefrau die Heimat des Ehemanns, jedoch nicht als selbstständige, sondern als secundäre, vom Ehemann abgeleitete Heimat; — als Ehefrau folgt sie sodann dem Manne bei einem etwaigen Wechsel seiner Heimat.

Auch Ausländerinnen erwerben durch Verehlichung mit einem Bayer nicht allein das Indigenat

Beil. I zur Verf.-Urk. lit a.

sondern auch die Heimat.

Der 2. Regierungsentwurf Art 2. F. S. 246 hatte diesem Artikel noch den Zusatz beigefügt,

„in soferne hiebei den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes genügt wird."

dieser Zusatz wurde jedoch als selbstverständlich gestrichen

A. Pr. S. 129. 284

da durch den gesetzlichen Ausdruck

„durch Schließung einer giltigen Ehe"

genügende Fürsorge getroffen ist, daß nur eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingegangene Ehe die Folge der Heimatserwerbung für die Frau nach sich ziehe. —

Die Frage, ob ein Ehegatte, welcher nur eine angewiesene Heimet besitzt, auch diese angewiesene Heimat auf seine Ehegattin übertrage, ist zwar

im Gesetz nicht speziell gelöset, sie wird aber zu bejahen sein, da das Gesetz sie nicht negirt.

Die angewiesene Heimat bildet keinen Ehehinderungsgrund, auch der Mann, welcher eine angewiesene Heimat hat, kann unter der Voraussetzung des Art. 33 sich verehlichen; geschieht dieß mit gesetzlicher Giltigkeit, so folgt die im Art. 3 als allgemeine Regel ausgesprochene Uebertragung der Heimat auf die Frau kraft gesetzlicher Vorschrift.

Art. 4.

Die Ehefrau folgt[1]) der Heimat des Mannes, dessen letzte[2]) Heimat sie auch als Wittwe behält.

Einer geschiedenen Ehefrau[3]) bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleichgeachtet.

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte;[4]) war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.[5]) [6])

1) Dieser Artikel schließt sich im Wesentlichen dem dermaligen gesetzlichen Zustande (Heimatsgesetz von 1825 §. 1 Abs. 3) an; er läßt nur die Bestimmung fallen, daß eine geschiedene Ehefrau ihre ursprüngliche Heimat wieder erhält, wenn sie als schuldiger Theil erkannt worden ist.

Nicht nur während der Ehe theilt die Frau die Heimat des Mannes in der Art, daß bei jedem Wechsel der Heimat des Ehemanns auch die Ehefrau der eheherrlichen Heimat folgt, sondern auch nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung behält sie — ohne Rücksicht auf wessen Seite die schuldbare Veranlassung zur Scheidung liegt, die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Eheauflösung hatte.

2) Wenn der geschiedene Ehemann später eine neue Heimat erwirbt, so folgt ihm hierin die geschiedene Ehefrau nicht.

Dabei wird natürlich eine giltige Ehe vorausgesetzt; ist die Ehe bürgerlich ungiltig, kann von einer Ehefrau im Sinne dieses Gesetzes ohnehin nicht die Rede sein.

3) Die auf immer oder auf unbestimmte Zeit erfolgte Trennung von Tisch und Bett fällt überhaupt nicht unter den Begriff der „Scheidung", sondern wird nur rücksichtlich des Heimatsverhältnisses der Scheidung gleichgeachtet.

Die Bestimmungen des Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels bezüglich der bürgerlich ungiltigen Ehe sind im Hinblick auf Art. 33 Abs. II. nur für die dießrheinischen Provinzen anwendbar.

Sten. B. III S. 28.

4) Nach Abs. 3 des Art. 4 erhält die Frau ihre Heimat wieder da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte. Da nun die Frau, wenn sie nicht etwa vor ihrer Verehlichung schon eine selbstständige Heimat erworben oder eine angewiesene Heimat hatte, nur eine ursprüngliche, das heißt, mit der Heimat ihrer Eltern zusammenhängende Heimat besitzen konnte, so folgt daraus, daß wenn inzwischen ihr ehelicher Vater, oder ihre außerehliche Mutter die Heimat verändert haben sollte, sie dieser veränderten Heimat zu folgen hat.

Ist die Frau, deren Ehe als nichtig oder bürgerlich ungiltig erklärt wird, vor ihrer Verehlichung Ausländerin gewesen, und hat sie nun kraft ihrer Verehlichung Indigenat und Heimat im Inlande erworben, so müssen im Falle der Nichtigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe auch Indigenat und Heimat außer Wirksamkeit treten, und es wird unter der Voraussetzung, daß die Zurückweisung der Frau in ihre frühere ausländische Heimat nicht statthaft sein sollte, ihr als einer Heimatlosen nach Art. 16 eine Heimat in Bayern angewiesen werden müssen.

5) Da in den meisten Civilgesetzgebungen die civilrechtlichen Verhältnisse einer Putativehe dieselben sind, wie die einer giltigen Ehe, so z. B. in Bezug auf die Güterrechte der Ehegatten, auf die Legitimität der Kinder, auf Succession &c., so wurde es für billig und gerecht erachtet, in dem Falle, daß eine Ehe von Seite der Frau in gutem Glauben eingegangen worden, später aber als nichtig erklärt werden sollte, der Ehefrau die Heimat ihres Ehemannes zu belassen, gleich wie in Art. 1 Abs. 3 auch die Kinder aus einer putativen Ehe in Rücksicht ihrer Heimat den ehlichen gleichgestellt wurden.

6) Es taucht die Frage auf, ob gegenüber dem allgemeinen Rechtssatz, „daß die Frau in der Heimat dem Ehemann folge", während der Ehe für sich im Wege der Uebereinkunft (Art. 8) eine andere Heimat als die des Mannes erwerben könne.

Diese Frage hat insoferne einige Bedeutung, weil es unter der Herrschaft der bisherigen strengen Bestimmungen über Verehlichung vorkam, daß, um eine Ehe zu ermöglichen, der Frau und selbst den ehlichen Kindern im Wege der Uebereinkunft eine andere Heimat, als jene des Ehemanns, bezw. Vaters vorbehalten wurde. — Wenn nun auch bei der gegenwärtig gegebenen Erleichterung der Eheschließung der Grund wegfällt, daß eine Braut, um die Ehe zu ermöglichen, sich und ihren künftigen ehlichen Kindern eine andere Heimat, als in der Heimatgemeinde des Ehemannes, vorbehalten müsse, so könnte gleichwohl aus andern Gründen ein solcher Vorbehalt ge-

gemacht werden wollen; der Verfasser ist jedoch der Ansicht, daß der positiven und allgemeinen Bestimmung in Art. 4 Abs. 1 gegenüber, es der Ehefrau nicht gestattet sei, während der Dauer der giltigen Ehe sich im Vertragswege (Art. 8) eine andere Heimat, als die des Mannes zu erwerben. Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 beruht offenbar in dem Gedanken, daß die ehliche Verbindung zwischen Mann und Frau eine so innige, alle persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Eheleute durchdringende Vereinigung schafft, daß die Eheleute auch in den öffentlich rechtlichen Beziehungen der Heimat auf gleichem gesetzlichen und faktischen Boden stehen sollen.

R. E. S. 53.
Fisch. Entw. S. 196.
A. Pr. S. 285.

Art. 5.

Mit dem Bürgerrechte [1]) wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, [2]) erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet [3]) und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

1) Der Ausdruck „Bürgerrecht" ist dem dermaligen Gemeinde-Edikt von 1834 fremd, welches dafür den Ausdruck „wirkliches Gemeindeglied" hatte; mit dem Ausdruck „Bürgerrecht" will das Gesetz den Inbegriff jener Rechte und Pflichten bezeichnen, welche nach dem zu erwartenden Gemeindegesetze dem Gemeindebürger zukommen, und welche im Allgemeinen mit jenen Rechten und Pflichten harmoniren, wie sie nach dem dermal bestehenden Gemeindedikt den wirklichen Gemeindemitgliedern zukommen.

Wie das Bürgerrecht erworben werden kann, ist durch die Gemeinde-Ordnung festzustellen. — Nach dem zur Zeit für die II. Lesung vorbereiteten Entwurfe der Gemeindeordnung soll das Bürgerrecht nur durch Verleihung erworben werden können.

Gleichviel übrigens, auf welche Art das Bürgerrecht erworben wird; jedenfalls bezeichnet es den innigsten Zusammenhang des Bürgers mit der Gemeinde, seine selbstständige Stellung in der Gemeinde, den Inbegriff der aus dem Gemeindeverband fließenden Rechte, und schließt demnach den niedern Grad der Gemeindeangehörigkeit, die Heimat, in sich.

Die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels ist neu; in dem Regierungsentwurf (S. 53) waren als Erwerbsarten des Heimatsrechtes bezeichnet:

a) die Ansässigmachung,

b) die Uebereinkunft mit der Gemeinde,

c) die Verehlichung.

Von dem in §. 1 Ziff. 4 des Heimatsgesetzes von 1825 erwähnten aus einer Verordnung von 1770 herübergenommenen Heimatstitel, wonach durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhilfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte, die Heimat erworben wurde, hat selbst der Regierungsentwurf Umgang genommen, und ist diese Bestimmung auch bei der Gesetzberathung nicht weiter in Erwägung gezogen worden.

Uebrigens wurde das System des Regierungsentwurfs im Allgemeinen verlassen, indem statt der oben erwähnten Titel für Erwerbung der Heimat im gegenwärtigen Gesetze nur folgende Erwerbstitel der Heimat festgestellt sind:

a) von Seite der Ehefrauen oder Kinder durch das Familienband Art. 1, 3, 4,

b) durch definitive Anstellung in der Gemeinde des Dienstsitzes Art. 2,

c) durch Erlangung des Bürgerrechtes, Art. 5,

d) durch längeren Aufenthalt, Art. 6, 7,

e) durch Uebereinkunft mit der Heimatsgemeinde, Art. 8.

Die in Art. 3 Abs. 1 aufgeführte Heimatserwerbung durch Verehlichung erscheint nicht so fast als die Erwerbung einer neuen Heimat, denn vielmehr als die Umwandlung eines abgeleiteten Heimatsrechtes in ein selbstständiges Heimatsrecht in derselben Gemeinde.

Die Ziff. 1 gegenwärtigen Artikels bezieht sich auf die erstmalige Erwerbung des Bürgerrechtes. — Wer zum erstenmale das Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde erwirbt, der erwirbt ipso jure in dieser Gemeinde die Heimat, und es findet in diesem Falle weder ein Heimatsvorbehalt, noch eine Uebereinkunft über die Heimat (Art. 8) Statt; es ist also demjenigen, der zum erstenmal das Bürgerrecht erwirbt, nicht gestattet, sich im Vertragswege eine Heimat in einem andern Orte vorzubehalten;

A. Pr S. 285.

2) Dagegen kann derjenige, welcher bereits in einer Gemeinde Bürger ist, und unter Beibehaltung dieses Bürgerrechtes auch noch in einer zweiten oder dritten Gemeinde Bürger werden will, oder in Folge Besitzes werden muß, auf das Heimatsrecht in der ersten Gemeinde verzichten, wonach er sodann das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht erwirbt, mit erlangt.

3) Einen allgemeinen Verzicht auf das Heimatsrecht ohne gleichzeitig eine andere Heimat zu erlangen, läßt das Gesetz nicht zu.

Es kommt eben auch hier der Gedanke zum Ausdruck, daß Jemand nur eine einzige Heimat haben kann, daß er dagegen gleichzeitig in mehreren Gemeinden Bürger sein kann.

In dieser Beziehung ändert die neue Gesetzgebung nichts an den bisher geltenden Grundgesetzen; denn auch bisher konnte man in verschiedenen Gemeinden bei dem Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen gleichzeitig Gemeindeglied sein; die spätere Erwerbung der Gemeindemitgliedseigenschaft in einer 2. oder 3. Gemeinde änderte jedoch nichts an der Heimat des Gemeindebürgers, in so fern er nicht selbst seine Heimat zu ändern wünscht, und dieß auch deklarirt. So soll es auch künftig sein.

Wenn Jemand, der bisher Bürger einer bestimmten Gemeinde war, sich anderwärts ein Landgut ꝛc. erwirbt, so ist nicht gleich die Tendenz anzunehmen, daß er sein bisheriges Heimatsrecht aufgeben will. Beabsichtigt er dieses, so muß er es bestimmt erklären; liegt eine solche Erklärung nicht vor, so bleibt die frühere Heimat.

A. Pr. S. 285. Fisch. Ref. S. 200.

Die Heimatserwerbung in der neuen Gemeinde hängt daher lediglich von dem Willen desjenigen, der in einer 2. oder 3. Gemeinde Bürgerrecht erwirbt, ab.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich nur anwendbar sind auf jene Personen, welche in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung ihres bisherigen Bürgerrechts in einer andern (beliebigen) Gemeinde das Bürgerrecht erwerben.

Wenn also die neue Gemeindeordnung für den Erwerb des Bürgerrechts andere Grundlagen neben dem Hausbesitz feststellen wird, wie denn auch anzunehmen ist, daß nach Inhalt des bis jetzt vorliegenden Berathungs-Protokolls theils

a) ein zweijähriger Aufenthalt, theils überhaupt

b) die Bezahlung direkter Steuern

verbunden mit Großjährigkeit und Selbstständigkeit einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts gewähren werden, so folgt daraus von selbst, daß diejenige Person, welche bereits in einer Gemeinde Bürgerrecht besitzt, und nunmehr in einer andern Gemeinde ein neues, also zweites oder drittes Bürgerrecht — jedoch nicht auf Grund eines Hausbesitzes — erwirbt, und welche gleichzeitig erklärt, ihr bisheriges Bürgerrecht nicht beibehalten zu wollen, nicht schuldig sei, den in Abs. 2 des Art. 5 vorgeschriebenen Verzicht auf ihre bisherige Heimat zu deklariren, sondern daß in diesem Falle mit dem Erwerb des Bürgerrechtes in der neuen Gemeinde auch von selbst das Heimatsrecht in dieser Gemeinde eintrete.

Es dürfte angemessen sein, bei diesem Artikel die Frage wegen des Staatsbürgereides zu berühren.

Bekanntlich schreibt der Titel X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde vor;

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Dieser Eid ist also gleichzeitig mit der Ansässigmachung oder alsbald nach derselben zu schwören, und wurde bisher auch auf Grund der nach dem revidirten Ansässigmachungsgesetze von 1834 erworbenen Ansässigkeit bei den Distriktsverwaltungsbehörden abgenommen.

Da nun einerseits die verfassungsmäßige Pflicht zur Leistung des Staatsbürgereides fortbesteht, andererseits, die denselben involvirende Voraussetzung der Ansässigmachung im Sinne des Ges. v. 1834 weggefallen ist, so hat das k. Staatsministerium in einer Entschließung vom 25. Aug. 1868 (siehe Anhang Beilage II) die entsprechenden Anordnungen erlassen, und den Erwerb einer selbstständigen Heimat als jenen Akt des öffentlichen Rechtes bezeichnet, welcher an die Stelle der früheren Ansässigmachung zu treten hat und die Pflicht zur Ableistung des Staatsbürgereides mit sich bringt.

Dabei dürfte nur in's Auge zu fassen sein, daß Frauenspersonen, auch wenn sie nach Maßgabe des dermaligen Gesetzes eine selbstständige Heimat erwerben, gleichwohl weder die Pflicht noch das Recht haben, auf Grund erlangter Heimat den Staatsbürgereid zu schwören, weil auch die Ansässigkeit — sowohl im Sinne der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3 u. 8 als im Sinne des revidirten Ansässigmachungsgesetzes von 1834 nur Männer erlangen konnten und nach §. 9 der I. Verfassungs-Beilage überhaupt nur Männer den politischen Stand eines Staatsbürgers erwerben können.

Art. 6.

Anspruch [1]) auf Verleihung [2]) des Heimatrechtes in der Aufenthalts-Gemeinde haben jene Angehörigen [3]) des bayerischen Staates [4]), welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen [5]) während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig [6]) und selbstständig [7]) in der Gemeinde sich aufgehalten [8]), während dieser Zeit direkte Steuern [9]) an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Ar-

menkasse erfüllt, Armenunterstützung [10]) aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Als selbstständig [7]) sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2. Dienstboten, Gewerksgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

1) Art. 6 u. 7 des gegenwärtigen Gesetzes stellen einen neuen Titel für Erwerbung der Heimat, nämlich, einen längeren unbescholtenen Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde, auf, von welchem in der bisherigen Gesetzgebung nichts vorkommt.

Der Gedanke, der diesem Artikel zu Grunde liegt, wurde schon in dem Regierungsentwurf für das Ansässigmachungsgesetz aufgenommen.

Entw. Art. 4, S. 44.

Diesem nach sollte sich jeder Heimatsangehörige in der Gemeinde seiner Heimat bei dem Nachweis der erfüllten Vorbedingungen, sofort ansässig machen können, während ihm ein gleiches Recht der Ansässigmachung in der fremden Gemeinde erst nach dreijährigem Aufenthalt zustehen sollte.

Nach Zurückziehung des Entwurfs über die Ansässigmachung proponirte die Staatsregierung in dem II. Entwurfe — S. 245 Art. 2 c. — daß ein bayerischer Staatsangehöriger männlichen Geschlechtes, wenn er sich mit eigenem Hausstande 10 Jahre in ein und derselben Gemeinde aufgehalten hätte, auf Antrag seiner bisherigen Heimatsgemeinde auch gegen seinen Willen in der Aufenthaltsgemeinde die Heimat durch Beschluß des Gemeinde-Rathes erhalten sollte.

Dieß gab Veranlassung zu den auf ähnlichen Grundsätzen beruhenden Vorschlägen des Referenten, Art. 16 des Referats S. 200, welche zuletzt ihren gesetzlichen Ausdruck in den Art. 6 u. 7 des Gesetzes fanden.

Der gegenwärtige Artikel gewährt einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes unter gewissen Voraussetzungen, die Verwirklichung des Anspruches setzt also voraus, daß der Anspruch geltend gemacht worden ist, oder mit andern Worten, der Betheiligte, welcher die Heimat auf Grund des Art. 6 erwerben will, hat hierum bei der Gemeinde nachzusuchen, und den erforderlichen Nachweis über die Thatsachen zu führen, welche als die Voraussetzungen des Heimatsanspruchs bezeichnet sind.

A. Pr. S. 109.

2) Ueber die Verleihung beschließt sodann die Gemeindebehörde. Art 22.

Da die Gemeindebehörde hier über das Bestehen oder nicht Bestehen eines gesetzlichen Anspruches entscheidet, so kann der Ausdruck „Verleihen"

nicht den Sinn einer lediglich vom Ermessen der Gemeinde abhängigen Bewilligung haben, sondern dem gesetzlich gegründeten Anspruch auf das Heimatsrecht steht die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde zur Verleihung des Heimatsrechtes gegenüber.

Wer sich aber in einer Gemeinde noch so lange aufhält, ohne um die Verleihung des Heimatsrechtes nachzusuchen, erwirbt dieses nicht.

3) Während früher die Ansässigkeit nur von Männern erlangt werden konnte, und nach dem Entwurf der Gemeindeordnung in 2. Lesung auch das Bürgerrecht nur von Männern erworben werden kann, wird im gegenwärtigen Art. 6 ein Anspruch auf Verleihung der Heimat auch den Frauenspersonen unter gleichen Voraussetzungen wie den Männern eingeräumt.

Wird der Anspruch auf Verleihung eines neuen Heimatsrechtes mit Erfolg von einer Person geltend gemacht, welche Familienangehörige hat, auf deren Heimat ihre eigene Heimat bestimmend einwirkt, so erstreckt sich das erworbene neue Heimatrecht nach Maßgabe der Art. 1 und 4 dieses Gesetzes auch auf die betreffenden Familienangehörigen.

Fisch. Ref. S. 201.

4) Es ist dieß auch bei Ausländern der Fall, welche die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nach Art. 6 erlangen.

Vergl. Art. 9 Abs. 3.

5) Für die Erwerbung des Heimatsrechtes durch Aufenthalt ist erforderlich, daß der Nachsuchende schon zur Zeit des Beginnes der fünfjährigen Frist volljährig war.

Das Gesetz verlangt nicht Nachweis des Wohnsitzes im civilproceßualen Sinne, sondern Nachweis des Aufenthaltes.

Der Aufenthalt muß ein ununterbrochener, fünf Jahre dauernder sein. Eine kürzere Abwesenheit aus der Gemeinde bei Geschäftsreisen u. dergl. unterbricht diese Acquisitivverjährungsfrist nicht; wenn dagegen eine Person während dieser fünfjährigen Frist sich zeitweilig in einer andern Gemeinde niedergelassen, sich dort mit selbstständigem Erwerb beschäftigt hätte, oder wenn dieselbe auf eine bestimmte Zeitdauer aus der Gemeinde ausgewiesen worden wäre, so wäre damit die Verjährung unterbrochen.

A. Pr. S. 109.

6) Der Aufenthalt muß ein freiwilliger gewesen sein; der Artikel findet also nicht Anwendung auf Personen, welche gemäß des Familienbandes, wie Ehefrauen und Kinder nicht selbst über ihren Aufenthalt bestimmen, sondern dem Ehemanne, bezw. Vater zu folgen haben.

7) Außer der Freiwilligkeit des Aufenthalts ist auch noch die Selbstständigkeit der Person in's Auge zu fassen.

Die frühere Fassung lautete, „einen eigenen Hausstand geführt“ —

diese wurde ersetzt durch den Ausdruck „selbstständig", weil für letzteren Begriff eine Legaldefinition in der 2. Abtheilung der Gemeinde-Ordnung gegeben wurde.

A. Pr. S. 429.

Diese Legaldefinition ist aber auf Vorschlag des Referenten des Reichsrathes

Beil. B. III S. 217.

sogleich dem Artikel beigefügt worden, indem durch den Zusatz zu Art. 6 festgestellt wurde, daß nicht als selbstständig zu betrachten seien:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen,
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn, oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Außer diesen negativen Erfordernissen verlangt aber Art. 6 zum Begriffe der Selbstständigkeit noch das affirmative Erforderniß der Großjährigkeit, und der Steuerzahlung.

Es fallen demnach unter den Art. 6 unbedingt alle großjährigen und dispositionsfähigen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechtes, welche direkte Steuern entrichten, und der häuslichen Gewalt eines andern nicht unmittelbar untergeben sind; es gehören deshalb unter andern dahin: alle öffentlichen Diener, welche nicht nach Art. 2 des Gesetzes definitiv angestellt sind, wie z. B. Amtsboten und Diener, Wegmacher, Bahnwärter (Aussch.-Prot. S. 285), Skribenten, Gewerbtreibende männlichen oder weiblichen Geschlechtes, wogegen Soldaten, die in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, nicht als freiwillig in der Garnisonsgemeinde sich aufhaltend betrachtet werden können.

Es muß wohl ins Auge gefaßt werden, daß die in Abs. 2 Ziff. 2 Art. 6 bezeichneten Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne nicht unter allen Voraussetzungen als unselbstständig, sondern nur dann als solche bezeichnet werden, wenn sie im Brode des Familienhauptes oder Dienstherrn stehen, und keine eigene Wohnung haben.

Der Ausdruck „im Brode stehen" ist zwar nicht ganz klar und zweifellos; man wird ihm aber doch die Bedeutung unterstellen dürfen, daß hierunter die Personen verstanden sind, welche in häuslicher Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft, mit dem Gewerbemeister oder Geschäftsinhaber, mit dem Familienhaupte leben, dortselbst wie Familienangehörige Kost und Pflege genießen, und auch wohnen.

Solche Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche nicht gebrödete Diener sind, nicht im Brode des Familienhauptes stehen, und eine eigene Wohnung haben, sind von den Vortheilen des Art. 6 keineswegs

ausgeschlossen, wenn sie den übrigen Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 entsprechen.

Das Recht, oder der Anspruch auf Verleihung wird durch einfachen Aufenthalt erworben. Ein Wohnsitz, im Sinne des civilrechtlichen Domizils, ist vom Gesetze nicht gefordert.

8) Das Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes muß in die Periode fallen, da Jemand sich noch in der betreffenden Gemeinde aufhält; wer sich in einer Gemeinde fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, dann aber hinweggezogen ist, und nach längerer oder kürzerer Frist in die erste Aufenthaltsgemeinde wieder zurückkehrt, kann die Verleihung des Heimatsrechtes auf den Titel des Aufenthalts nicht verlangen, da sie nur dann Statt findet, wenn in den der Bewerbung unmittelbar vorausgehenden fünf Jahren der Aufenthalt Statt gefunden hatte.

Die Wirksamkeit des Art. 6 tritt übrigens nicht sofort, sondern erst nach fünf Jahren ein. Erst durch das gegenwärtige Gesetz wird dem eine gewisse Zeit dauernden Aufenthalt die Wirksamkeit beigelegt, daß er einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes in der Aufenthaltsgemeinde gewährt. — Es ist also zweifellos, daß bei Würdigung eines Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechtes nur jene Aufenthaltszeit in Betracht kommen kann, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt (1. Sept. 1868) zurückgelegt wird.

A. Pr. S. 237.

Wenn eine Gemeinde aus mehreren Orten besteht, so kann der Aufenthalt beliebig in einem oder dem andern Orte gewählt werden, ohne daß dadurch der Begriff eines in der Gemeinde fortgesetzten ununterbrochenen Aufenthalts geändert würde.

9) „Direkte Steuern bezahlt." Es genügt nicht, daß Jemand steuerpflichtig überhaupt war, sondern er muß nachweisen, daß er während des fünfjährigen Aufenthalts die Steuern auch wirklich bezahlt habe.

Hat Jemand seine Verpflichtungen gegen Privatpersonen nicht erfüllt, so bildet dies kein Hinderniß gegen den Heimatserwerb.

10) Armenunterstützung.

Das Gesetz spricht hier nicht von öffentlicher Unterstützung — also von einer durch die öffentlichen Organe der Armenpflege vermittelten Unterstützung — sondern von Armenunterstützung überhaupt. Wer also irgendwie von Privaten oder von der öffentlichen Armenpflege, im Aufenthaltsorte oder im ursprünglichen Heimatsort, schriftlich oder mündlich, für sich oder für seine Angehörigen um Armenunterstützung nachgesucht hat, hat auf die Begünstigung des Art. 6 keinen Anspruch.

Eine Ausnahme hievon würde jedoch in dem Fall bestehen, wenn der

Betheiligte etwa Krankenhausbeiträge gezahlt, und im Falle seiner Erkrankung in ein Krankenhaus untergebracht worden wäre.

Denn wenn auch die Krankenversorgung unzweifelhaft eine Sparte der Armenversorgung im Allgemeinen bildet, sohin Aufnahme in ein Krankenhaus als Armenunterstützung betrachtet werden kann, so fällt dieser Begriff doch in dem Fall hinweg, wenn ein Betheiligter sich durch Zahlung von stehenden Beiträgen einen Anspruch auf Krankenhilfe sichert, weil hier der Anspruch auf eine bedungene Leistung in einem Vertragsverhältnisse beruht, wodurch der Begriff einer Armenunterstützung beseitigt ist. Ganz gleiche Grundsätze werden in ähnlichen Fällen anzuwenden sein, in welchen Jemand als Mitglied eines Vereins, einer Verbrüderung 2c., welche auf Gegenseitigkeit gegründet ist, einen mittelst persönlicher Leistungen oder Einzahlung erworbenen Anspruch auf Hilfe oder Unterstützung geltend gemacht hat.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1868 — siehe Anhang — Beilage I.

Art. 7.[1])

Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts in der Aufenthalts-Gemeinde[2]) haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staats, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig[3]) in der Gemeinde[4]) sich aufgehalten und während dieser Zeit Armen-Unterstützung[5]) weder beansprucht noch erhalten haben.

1) Durch diesen Artikel soll auch unselbstständigen Personen im Gegensatz, zu Selbstständigen nach Art. 6 die Möglichkeit eingeräumt werden, in der zum Aufenthalt gewählten Gemeinde das Heimatrecht zu erwerben.

Es ist billig und gerecht, daß wenn Jemand 10 Jahre in einer Gemeinde gewohnt und dort seine besten Kräfte verwerthet hat, und nach dieser Zeit etwa arbeitsunfähig wird, er auch in dieser Gemeinde verbleiben darf, und nicht an seine ursprüngliche Heimat zur Unterstützung zurückverwiesen wird.

A. Pr. S. 120.

Der Regierungsvorschlag (2. Entw. Art. 2. c S. 245) wollte diese Heimaterwerbung durch 10jährigen Aufenthalt nur den Männern, wenn sie sich mit eigenem Hausstande in ein und derselben Gemeinde aufgehalten hatten, und nur unter der Voraussetzung einräumen, daß ihre bisherige Heimatgemeinde den Wechsel der Heimat beantragte.

Von diesen Vorschlägen wurde abgegangen, denn die Wohlthat des Art. 7 soll allen bayrischen Staatsangehörigen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sie soll namentlich den nicht selbstständigen Personen,

also Dienstboten, Gewerbsgehilfen, insbesondere auch den unselbstständigen Personen, welche nur eine angewiesene Heimat haben, zu Gute kommen wenn sie darum nachsuchen.

2) In Bezug auf das Erforderniß der Großjährigkeit des Heimaterwerbers, auf den Beginn der 10jährigen Ersitzungsfrist, auf die ununterbrochene Fortdauer des 10jährigen Aufenthaltes, gilt, was bezüglich eines fünfjährigen Aufenthalts zu Art. 6 bemerkt ist.

3) Der Aufenthalt muß ein freiwilliger sein. Wenn Jemand in der Zwischenzeit im Zuchthause oder in einer Strafanstalt gesessen hat, so ist dieß kein freiwilliger Aufenthalt und wird dadurch die Ersitzung unterbrochen.

A. Pr. S. 120.

Nicht minder muß der Aufenthalt ein fortgesetzter sein. Ist Jemand aus berechtigten Gründen ausgewiesen worden, oder hat der Aufenthalt sonst eine längere Unterbrechung erlitten, so ist der Erwerb der Heimat nicht möglich, es sei denn auf Grund eines neuen 10jährigen Aufenthalts.

A. Pr. S. 121.

4) Der Begriff des Aufenthalts in der Gemeinde wird dadurch nicht alterirt, wenn Jemand in einer bestimmten Gemeinde wohnt, schläft, sich häuslich niedergelassen hat, und von hier aus täglich oder zeitweise in eine Nachbargemeinde geht, um dort zu arbeiten, und von dort regelmäßig in seine Aufenthaltsgemeinde zurückkehrt. Ebensowenig kann es als eine Unterbrechung des Aufenthalts erachtet werden, wenn ein Dienstbote oder Gewerbgehilfe seinen Brodgeber bei dem Besuch von Messen und Märkten, oder bei der Ausführung auswärts bestellter Arbeiten unterstützt und begleitet.

Der Anspruch auf Heimatverleihung in Folge 10jährigen Aufenthalts kann übrigens nur dann begründet werden, wenn zur Zeit der Geltendmachung dieses Anspruchs der Aufenthalt in derselben Gemeinde noch fortdauert.

A. Pr. S. 122. — Art. 6 Ziff. 8.

5) Einen Nachweis darüber, daß der Betheiligte während seines 10jährigen Aufenthalts sich unbescholten aufgeführt, und redlich ernährt habe, — wie dieß vorgeschlagen war (A. Pr. S. 122) — verlangt das Gesetz nicht, dagegen räumt es in Art. 45 u. ff. den Gemeinden und Pol.-Behörden das Recht ein, die Ausweisung von solchen Personen, welche sicherheitsgefährlich sind, oder das Prädikat eines schlechten Leumundes auf Grund bestimmt konstatirter Thatsachen verdienen, aus der Aufenthaltsgemeinde zu beantragen, bezw. diese Personen auszuweisen.

Hierin liegt das entsprechende Korrektiv gegen eine etwa mögliche Benachtheiligung der Gemeinden, und es ist daher der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit der Gemeinden anheim gegeben, gegen Personen, welche in der Lage sind, durch 10jährigen Aufenthalt die Heimat zu erwerben, rechtzeitig

die Anträge auf Ausweisung zu stellen, wenn die betreffenden Personen durch ihre Aufführung hiezu Anlaß geben.

Es wurden zwar im Ausschusse weiter gehende Beschränkungen, und namentlich vorgeschlagen s. A. Pr. S. 286

„der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 und 7 „besteht nicht, wenn und so lange

„1) die betreffende Person weder über Ableistung noch über Nachlaß „einer wegen Verbrechens oder Vergehens ihr zuerkannten Strafe sich „auszuweisen vermag, oder

„2) wenn und so lange diese Person wegen Verbrechens oder Ver„gehens in Untersuchung sich befindet, oder

„3) wenn und so lange gegen diese Person auf Grund richterlichen „Urtheils die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Verwahrung in „einer Polizeianstalt zuläßig ist, oder

„4) wenn und so lange diese Person unter Kuratel steht, oder im „Konkurse befangen ist.

„Die Verleihung des Heimatsrechts kann auch dann verweigert werden, „wenn gegen Familien-Angehörige, auf welche das neue Heimatsrecht „sich erstrecken würde, einer der in Ziff. 1—3 erwähnten Ausschließungs„gründe vorliegt."

Allein dieser Vorschlag fand keine Zustimmung, weil man dadurch die Erlangung von Heimatsrechten allzusehr erschwert erachtete, weil es wünschenswerth sei, so viel als möglich die Aufenthaltsgemeinde auch zur Heimatsgemeinde zu machen, und weil die Gemeinde in allen Fällen, wo durch den Aufenthalt eines Fremden die Sicherheit, Ordnung oder Wohlfahrt der Gemeinde wirklich beeinträchtigt würde, durch die rechtzeitige Ausweisung geschützt zu werden vermöchte.

A. Pr. 286.

Aus der Ablehnung dieses Vorschlages, insbesondere des letzten Absatzes geht übrigens hervor, daß die Verhältnisse der etwaigen Familienglieder des Betheiligten bei Verleihung des Heimatsrechts auf Grund 10jährigen Aufenthalts gar nicht in Betracht kommen dürfen.

Nur ein Erforderniß kommt bei diesem Heimatserwerb noch in Betracht, nemlich daß der Betreffende während des 10jährigen Aufenthaltes eine Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten habe.

Wenn nun gleichwohl die Begünstigung eines Heimatserwerbs durch 10jährigen Aufenthalt auch jenen Personen zu Gute kommen soll, welche durch Heimatsanweisung als Heimatlose in der Gemeinde einen 10jährigen Aufenthalt genossen haben, so wird der Heimatserwerb bei allen denjenigen nicht eintreten können, welche als Heimatlose von der Staatskasse Unterstützung genossen haben, weil die Hilfe, welche die Staatskasse in diesen Fällen

ausnahmsweise leistet, lediglich als Surrogat der gemeindlichen Armenhilfe zu betrachten ist, sohin unter den Begriff einer Armenunterstützung fällt.

In Bezug auf Armenunterstützung unterscheidet das Gesetz nicht, ob diese aus öffentlichen Fonds oder von Privatpersonen, ob sie im Aufenthaltsorte oder im Heimatsorte, oder an einem andern Orte begehrt oder empfangen wurde.

Jedoch wird auch hier, wie bei Art. 6 Ziff. 10 erörtert worden ist, auf jene Unterstützungen, welche der Betheiligte z. B. aus einem Vereine empfängt, dem er selbst angehört, Rücksicht zu nehmen sein, da solche durch persönliche Leistungen erworbene Ansprüche nicht unter den Begriff einer Armenunterstützung fallen.

Wenn im Laufe der Instruktion eines Gesuches um Verleihung der Heimat auf Grund des 5- oder 10jährigen Aufenthalts die Frage auftaucht, ob der Betheiligte während seines Aufenthalts eine Armen-Unterstützung nachgesucht oder erhalten habe, so muß diese Thatsache, woferne sie nicht aktenmäßig vorliegt, von der Gemeindebehörde konstatirt werden. Dem Betheiligten selbst kann eine Beweisführung darüber, daß er während 5 resp. 10 Jahren von Niemanden eine Armenunterstützung beansprucht oder erhalten habe, nicht zugemuthet werden.

V. V. s. Anhang. Beil. I.

Art. 8.[1])

Die Gemeindeverwaltung kann[2]) jedem Angehörigen[3]) des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen[4]) und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung[5]) ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

1) Schon das bisherige Heimatsgesetz §. 1 Ziff. 1 führte unter den Titeln für Erwerbung einer Heimat einen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde an, knüpfte solche Uebereinkunft an die durch das Gemeinde-Edikt vorgeschriebenen Formen, und verlangte für solche Verträge die obrigkeitliche Aufnahme oder Bestätigung.

Das gegenwärtige Gesetz geht hierin weiter.

Es will damit die Berechtigung für die Gemeinden geschaffen werden, in den Fällen, in welchen nicht kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes gegeben ist, einzelnen Personen auf Ansuchen das Heimatsrecht durch einen Akt des freien gemeindlichen Entschlusses zu verleihen.

2) Da es ganz im Belieben der Gemeinden steht, ob sie einer Person, welche nicht Verleihung des Heimatsrechtes **beanspruchen kann**, das Heimatsrecht verleihen will oder nicht, so ist es selbstverständlich, daß die Gemeinde auch beliebig die Bedingungen und Gegenleistungen feststellen kann, welche der nachsuchenden Person als Voraussetzungen der Heimatsverleihung auferlegt werden wollen.

Unter diesen Bedingungen kann auch die Leistung einer Kaution gestellt werden.

A. Pr. S. 480.

Wird die Heimatsverleihung an eine Bedingung geknüpft, so tritt selbstverständlich der Heimaterwerb erst nach Erfüllung der Bedingung ein.

3) Ob und unter welchen Voraussetzungen eine einzelne Person zur Abschließung einer solchen Uebereinkunft mit der Gemeinde rechtlich befähigt ist, erscheint als eine nach dem geltenden Civilrechte zu beurtheilende Frage.

Auch hier, wie bei den vorausgehenden Artikeln ist Frauenspersonen dieselbe Möglichkeit des Heimaterwerbes, wie den Männern gewährt.

4) Eine bestimmte Form des Vertrags oder eine obrigkeitliche oder notarielle Beurkundung solcher Uebereinkünfte ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben; es genügt, daß Gemeinde und Gesuchsteller über die Bedingungen sich einigen und daß diese auf fraglichen Zweck gerichtete Willensmeinung klar gestellt ist.

Motive zum Heim.-Ges. S. 57.

Auch ist der Ausdruck: „Uebereinkunft" nicht im engeren sondern im weiteren Sinne aufzufassen, und demnach unter diesen Begriff auch der Vorgang zu subsumiren, wenn sich ein Heimatbewerber in einem schriftlichen Gesuche an die Gemeinde wendet, um Verleihung des Heimatsrechtes bittet, sich bereit erklärt, die Gebühr zu bezahlen, und wenn ihm hierauf die Gemeinde durch Beschluß das Heimatrecht verleiht. Es ist dies zwar keine eigentliche Uebereinkunft, aber diese Art der Verleihung des Heimatsrechtes fällt offenbar unter den gegenwärtigen Artikel.

A Pr. S. 128.
Fisch Ref. S. 203.

Auch bei der durch Uebereinkunft erworbenen Heimat gelten bezüglich der Ehefrau und Kinder die Bestimmungen der Art. 1 und 4.

Eine kuratelamtliche Genehmigung solcher Heimatsverträge ist nicht erforderlich.

A. Pr. S. 57.

Ueber die vertragsmäßige Verleihung des Heimatsrechtes ist dem Betheiligten durch die Gemeinde eine Urkunde auszustellen.

Was das Verhältniß der verschiedenen Titel für einen Heimatserwerb unter sich betrifft, so erscheint die vertragsmäßige Heimat als der speziellste

Titel für Erwerbung des Heimatsrechtes, und schließt jeden allgemeineren Titel aus, und da nach feststehendem Grundsatz jede später erworbene Heimat die frühere Heimat aufhebt, so erlischt auch in Folge einer durch Uebereinkunft festgestellten Heimat die frühere Heimat des Bewerbers.

Eine Frage ist nun, ob Personen, welche durch die natürlichen Bande der Familie zusammengehalten werden, wie Ehegatten, Eltern und Kinder, im Wege des Vertragsabschlusses Heimatsberechtigung in verschiedenen Gemeinden erlangen können.

Im Gesetze ist zwar ein ausdrückliches Verbot dagegen nicht aufgenommen, auch haben sich in den Ausschußverhandlungen Stimmen dafür erhoben (A. Pr. S. 128), daß Ehefrauen und Kinder, welche sich noch in der Familiengemeinschaft befinden, eine selbstständige Heimat durch Vertrag sollten erwerben können; allein im Hinblick einerseits auf die Heiligkeit des ehlichen und Familienbandes, auf die durch die Natur selbst gebotene Zusammengehörigkeit von Ehegatten, von Eltern und Kindern, andererseits auf das gemeinschaftliche civilrechtliche Domizil, welches Ehegatten und unselbstständigen Kindern zukommt, ferner in Erwägung, daß das gegenwärtige Gesetz den ehlichen und außerehlichen Kindern, sowie der Ehefrau eine bestimmte, von dem Familienverbande abgeleitete, und mit ihm zusammenhängende gesetzliche Heimat anweiset, und daß sowohl im Art. 1 als im Art. 4 nichts davon enthalten ist, daß Kinder oder Ehefrauen die ihnen gesetzlich zukommende Heimat durch einen beliebigen Vertrag mit einer andern Gemeinde für ihre Person ändern können, dürfte sich die Behauptung rechtfertigen lassen, daß den im Art. 1 und 4 bezeichneten Personen, so lange sie im Familiennexus mit jener Person stehen, von welcher sie ihre Heimat gesetzlich abzuleiten haben, auch nicht berechtigt seien, dieses öffentlich rechtliche Verhältniß durch Vertragsabschluß oder Uebereinkunft zu ändern.

Dagegen wird einer Wittwe, oder den doppeltverwaiseten Kindern, letztern nöthigen Falles unter Vermittelung ihres Vormundes das Recht des Heimatserwerbs im Wege des Vertrages nicht abgesprochen werden können.

A. Pr. S. 57.

5) Da das Erforderniß der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zum Beschlusse des Magistrats über Verleihung einer vertragsmäßigen Heimat nur für Gemeinden mit magistratischer Verfassung vorgeschrieben ist, so fällt in allen übrigen Gemeinden die Verleihung eines vertragsmäßigen Heimatsrechtes nur in die Befugniß der Gemeindebehörde, i. e. des Gemeindeausschusses.

Art. 9.[1])

Ausländer [2]) können ein Heimatrecht in Bayern auf Grund vorstehender Art. 6—8 nur erwerben, wenn sie den Bestimmun-

gen des §. 3 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde Genüge leisten. [3]) [4])

In den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden [5]) bedarf die Verleihung des Heimatrechts an Ausländer der Bestätigung [6]) dieser Behörde; bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen darf die Bestätigung nicht versagt werden.

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau [7]) und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten — Kinder [8]) des Ausländers, wenn die ihm zur Seite stehende Auswanderungs-Erlaubniß nach den Gesetzen seines bisherigen Vaterlandes für die benannten Familien-Angehörigen wirksam ist oder wenn diese Erlaubniß besonders für dieselben beigebracht wird.

Die Kinder [9]) einer Ausländerin, welche durch Verehelichung eine Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden, und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen. [10])

Ausländer, [11]) welchen eine vorläufige Heimat in Bayern deshalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich war, sind bezüglich der Erwerbung einer wirklichen Heimat wie Inländer zu behandeln.

1) Die gegenwärtigen Bestimmungen schließen sich an das bestehende Recht an. Auch der §. 7 des Heimatsgesetzes von 1825 gestattete dem Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches die Heimat aus denselben Titeln zu erwerben, aus welchen sie der Inländer erwerben konnte, nur mußte der Ausländer in diesem Fall auch die Auswanderungsbewilligung beibringen.

Ferner waren im Art. 7 des Gesetzes von 1825 jene Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zubrachten, bezüglich des Heimatserwerbes begünstigt, eine Bestimmung, die in das gegenwärtige Gesetz nicht mehr aufgenommen worden ist.

2) Der gegenwärtige Art. 9 spricht nun allerdings den allgemeinen Grundsatz, daß Ausländer überhaupt die Heimat in Bayern aus denselben Titeln wie Inländer erwerben können, nicht aus, sondern regelt nur die Voraussetzungen; unter welchen die Ausländer eine Heimat nach Art. 6—8 erwerben können, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß damit der bisherige Grundsatz nicht hat aufgegeben werden wollen, wonach Ausländer vorbehaltlich der Erwerbung des Indigenats die Heimat aus denselben Titeln, wie der Inländer erwerben können, denn

a) Ausländer können kraft der Erwerbung des Bürgerrechts eben so

wie Inländer die Heimat erwerben, weil die bezügliche Bestimmung des Art. 6 gegenwärtigen Gesetzes eine allgemeine ist, und im Gemeinde-Edikt die Erwerbung des Bürgerrechts durch Ausländer vorbehaltlich der Indigenatserwerbung als zulässig erklärt ist, eben so erwerben

b) Ausländerinen, welche einen Bayer heirathen durch Naturalisation (I. Verf.-Ed. §. 3), das Indigenat, wonach also im Fall ihrer Verehlichung mit einem Bayer auch dessen Heimat auf sie übergeht.

Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Doch setzt auch hier die Erwerbung der Heimat durch Verehlichung eine in jeder Beziehung giltige Ehe voraus.

3) Will ein Ausländer das Heimatsrecht auf den Grund der Art. 6—8 erwerben, ohne gleichzeitig das Bürgerrecht zu erlangen, so muß er das Indigenat besitzen. Ohne solches kann ihm die Heimat nicht verliehen werden.

Was hier vom Ausländer gesagt ist, gilt ebenso von der Ausländerin.

Fisch. Ref. S. 203.
A. Pr. S. 130.

Die Erwerbung des Heimatsrechtes durch Ausländer verdient um so mehr noch eine weitere eingehende Betrachtung, als jene mit dem Indigenat zusammenhängt und dieses nach den Bestimmungen des I. Edikts zur Verfass.-Urkunde §. 3 auf dem Wege der Naturalisation vermittels der Ansäßigmachung in Bayern erlangt wird.

Da nun die Ansäßigmachung als öffentlicher Rechtsakt aus den Gesetzen beseitigt ist, so ist es durchaus erforderlich, festzustellen, durch welche Rechtsakte nach der dermal bestehenden Gesetzgebung das Indigenat erworben, d. h. welche Rechtsakte an die Stelle der Ansäßigmachung mit dem Erfolge der Naturalisation traten.

In dieser Beziehung steht nun durch übereinstimmende Erklärung der Staatsregierung und der Mitglieder des Sozialausschusses fest,

a) daß die Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde, womit jedesmal auch das Heimatsrecht verbunden ist, (Art. 5) gleich zu achten ist der Ansäßigmachung im Königreiche, und daß in diesem Falle die gesonderte Erwerbung des Indigenats nicht erforderlich ist, daß vielmehr mit der Erwerbung des Bürgerrechts auch die Erlangung des Indigenats verknüpft ist.

Fisch. Ref S. 303.
A. Pr. S. 130.

b) Erwirbt der Ausländer nicht das Bürgerrecht, sondern nur die Heimat, so sind zwei Fälle zu unterscheiden, nemlich

1) ob der die Heimat nachsuchende Ausländer als ansäßig im Sinne des I. Edikts §. 3 lit. b und §. 8 b erachtet werden kann, oder
2) ob nicht.

und hiebei kommt folgendes in Betracht. Der Ausdruck „ansäßig" in dem

Verfassungsedikt stimmt zwar in so ferne mit dem Begriffe der Ansäßigkeit nach dem revid. Gesetze von 1834 zusammen, als er unter Ansäßigkeit eben die feste Niederlassung, einer selbstständigen mit den nöthigen Mitteln zur Existenz ausgerüsteten Person mit eigenem Hausstande ꝛc. versteht, allein gleichwohl faßt dies Verfassungsedikt den Begriff der Ansäßigkeit nicht in dem engen Sinne eines durch einen Rechtsakt eingeräumten Rechtszustandes, sondern in dem weiteren, freiern und selbstständigeren Sinne eines faktischen Verhältnisses auf, und erachtet demgemäß alle großjährigen, selbstständigen mit eigenem Hausstand versehenen Personen, welche im Königreiche irgend eine Grundsteuer, Haussteuer zahlen, oder ein besteuertes Gewerbe ausüben, oder in ein öffentliches Amt (im weitesten Sinne) eintreten, als ansäßig.

Wenn demnach ein Ausländer, der im Sinne dieser Verfassungsbestimmung als ansäßig zu betrachten ist, und im übrigen den Erfordernissen des Art. 6 oder 7 Genüge geleistet hat, um Verleihung der Heimat nachsucht, so erwirbt er mit der Verleihung des Heimatsrechtes gleichzeitig auch das Indigenat, und er bedarf daher in diesem Falle nicht einer besondern Erwerbung des Indigenats.

Fisch. Ref. S. 204.
A. Pr. S. 131.

Kann dagegen ein die Verleihung der Heimat nachsuchender Ausländer als „ansäßig" im Sinne der I. Verf.-Beilage nicht erachtet werden, so muß die Erwerbung des Indigenats besonders nachgewiesen werden, und erst hiernach kann dem Ausländer die Heimat im Sinne der Art. 6, 7 oder 8 verliehen werden.

Es taucht noch die Frage auf, in welchem Zeitpunkt der Nachweis der Ansäßigkeit eintreten muß, ob z. B. ein Ausländer, welcher die Heimat auf Grund 5- oder 10jährigen Aufenthalts erwerben will, schon am Beginne seines Aufenthalts die staatsbürgerliche Ansäßigkeit erworben haben muß, oder ob es genügt, wenn diese Ansäßigkeit zur Zeit seiner Bewerbung um Verleihung der Heimat besteht.

Nach unserm Dafürhalten bildet der Nachweis dieser Ansäßigkeit nur eine Vorbedingung der Verleihung der Heimat, nicht aber der Ersitzung; es muß also vollständig genügen, wenn der Ausländer in dem Zeitpunkte, in welchem er nach 5- oder 10jährigem Aufenthalt um Verleihung der Heimat nachsucht, die Erfüllung der Vorbedingungen des §. 3 Tit. IV des I. Verf.-Edikts, d. i. die Ansäßigkeit nachweiset; es besteht aber keineswegs das Erforderniß, daß diese Ansäßigkeit schon beim Beginn des Aufenthaltes bestanden, oder während seines Verlaufes gedauert haben müsse.

4) Zu den Erfordernissen der Naturalisation, welche im 1. Abs. des Art. 9 vorbehalten sind, gehört auch die Auswanderungsbewilligung.

Die Verleihung des Bürgerrechts, sowie des Heimatsrechtes an Aus-

länder setzt also auch einen Nachweis über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande voraus, wenn und so weit in dem Heimatlande des einwandernden Ausländers eine solche Entlassung aus dem Unterthansverbande, eine Auswanderungsbewilligung, vorgeschrieben ist.

Wo ein solches Requisit in den betreffenden Staatsgesetzen nicht besteht, wird auch die Beibringung der Auswanderungsbewilligung nicht erfordert.

A. Pr. S. 131.

Ebensowenig ist die Beibringung der Auswanderungsbewilligung für solche in Bayern das Heimatrecht nachsuchende Ausländer erforderlich, bei welchen der Staatsverband mit dem Heimatlande so gelöst ist, daß das letztere ihre Uebernahme absolut verweigert.

Da derartige Ausländer im eigenen Lande nicht mehr als Inländer betrachtet werden, so sind sie auch nicht schuldig, sich nach den Gesetzen des Staates, der sie nicht mehr als Angehörige betrachtet, zu richten, und sie bedürfen demnach, um die Heimat in Baqern zu erlangen, auch keiner Auswanderungsbewilligung.

A. Ref. 131.

In Bezug auf diese Ausländer trifft übrigens der letzte Abs. des Art. 9 noch eine besondere schützende Bestimmung.

5) Die Heimatsverleihung wird nach dem Gesetze im Allgemeinen als eine Gemeindeangelegenheit erachtet, und deßhalb der Beschlußfassung der Gemeinden überlassen; weil jedoch mit der Heimatserwerbung von Seite eines Ausländers auch die Einwanderung verknüpft ist, weil es sich also gleichzeitig um den Eintritt eines Ausländers in den bayerischen Staatsverband und in den engeren Verband einer Gemeinde handelt, so treffen hier mit den Interessen der Gemeinde auch höhere staatliche, staatspolizeiliche Rücksichten zusammen, deren Wahrung den vom Staate organisirten Distriktspolizeibehörden übertragen ist. Es ist demnach angeordnet, daß in denjenigen Gemeinden, welche einer Distriktsverwaltungs-Behörde untergeordnet sind, zwar auch die Beschlußfassung über die Verleihung des Heimatsrechtes an Ausländer den Gemeindebehörden zustehe, daß sie jedoch in den Fällen, wo mit der Verleihung des Heimatsrechtes die Ansäßigkeit (im Sinne der Verfass.-Urkunde), somit die Erwerbung des Indigenats verknüpft ist, für diese Beschlüsse die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde zu erholen haben.

Größere Städte, deren Magistrate die Competenz und Qualität einer Distriktsverwaltungsbehörde besitzen, bedürfen nach dem hier zu Grunde liegenden Prinzipe für ihre Beschlüsse keine höhere Bestätigung.

A. Pr. S. 132.

Ganz gleiche Grundsätze gelten nach den bis jetzt gemachten Vorschlä-

gen zur Gemeindeordnung auch bezüglich der Verleihung des Bürgerrechtes.

6) Die den Distriktspolizeibehörden hier eingeräumte Befugniß der Bestätigung eines gemeindlichen Beschlusses räumt ihnen nicht ein diskretionäres Recht ein, sondern ist lediglich zu dem Behufe instituirt, damit die Distriktsverw.-Behörden prüfen, ob von den Gemeinden in gesetzlicher Weise verfahren worden ist. Die Bestätigung darf also nur versagt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wenn z. B. in einem Falle, wo eine Auswanderungsbewilligung erforderlich wäre, eine solche nicht nachgewiesen ist, wenn die behauptete Ansäßigkeit (Tit. IV §. 3 des I. Edikts) des Antragstellers nicht besteht, wenn die faktische Niederlassung des Ausländers noch gar nicht Statt gefunden hat, u. dergl.

Handelt es sich um formale Anstände in dem gemeindlichen Verfahren, so bildet dieses keinen Grund, dem gemeindlichen Beschlusse die Bestätigung zu versagen, sondern es wird Aufgabe der Distr.-Verw.-Behörden sein, durch entsprechende instruktive Verfügungen die formalen Anstände zu beheben.

7) Die Heimat der Ehefrau eines einwandernden Ausländers richtet sich nach der Heimat ihres Gatten. Wenn demnach ein Ausländer die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erwirbt, so folgt ihm hierin in Gemäßheit des Art. 4 seine Ehefrau.

8) Der Heimatübergang auf die Kinder einwandernder Ausländer wurde aus allgemeinen staatlichen Rücksichten auf das natürliche Band der Familiengemeinschaft beschränkt; es folgen also nur die ehlichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder der Heimat des ehlichen Vaters, und zwar nur dann, wenn sie zur Zeit der Einwanderung des Vaters noch unter dessen väterlicher Gewalt stehen.

Kinder, die bereits aus dem engeren Familienverbande ausgeschieden und selbstständig sind, dann arrogirte, adoptirte, durch Einkindschaft angenommene, Kinder folgen der Heimat ihres aus dem Auslande in Bayern einwandernden Vaters nicht.

9) Wenn eine Ausländerin durch Verehlichung mit einem Bayer naturalisirt wird, und die Heimat ihres Mannes erwirbt, und wenn sie außerehliche Kinder hat, welche durch die Ehe mit dem bayrischen Staatsangehörigen nicht legitimirt werden, so folgen diese Kinder der Heimat ihrer Mutter nicht, sondern behalten ihre fremde Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht nach vorausgegangener spezieller Indigenatsverleihung im Wege der Uebereinkunft von der betreffenden Gemeinde als Heimatsangehörige in Bayern angenommen werden wollen.

10) Außer dem Falle, daß eine Frauensperson, welche Mutter außerehlicher Kinder ist, nach Bayern einwandert, um sich mit einem Bayern zu verehlichen, ist jedoch auch der Fall denkbar, daß eine solche Ausländerin

selbstständig in Bayern einwandert, und sich mit irgend einem steuerbaren Gewerbsbetrieb in einer Gemeinde niederläßt, und entweder nach Art. 6 und 7 oder nach Art. 8 die Heimat in einer Gemeinde erwerben will. Auch in diesem Falle folgen die außerehlichen Kinder der Heimat ihrer Mutter nicht ipso jure, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Heimatsbewilligung sich ausdrücklich auf die Kinder erstreckt, die Heimat selbst aber wird an selbstständig einwandernde Ausländerinen nur verliehen werden können, wenn sie vorerst das Indigenat für sich — eventuell auch für ihre etwaigen außerehlichen Kinder erworben haben.

Die Heimatserwerbung von Seite der außerehlichen Kinder einer selbstständig einwandernden Ausländerin hängt ferner auch von einer auf die Kinder sich erstreckenden Auswanderungsbewilligung ab, soferne eine solche nach den Gesetzen des Landes nothwendig ist. Die Nothwendigkeit einer besondern Indigenats-Verleihung für selbstständig einwandernde, um Verleihung der Heimat nachsuchende Ausländerinnen ergibt sich aber aus folgenden Gründen.

Bei den selbstständig einwandernden Ausländerinen kann die Verleihung des Heimatsrechtes nicht als ein Akt der Naturalisation, wie bei den einwandernden Männern erachtet, demnach das Heimatsrecht nicht die Quelle des Indigenats werden, wie dieß — soweit wir oben gezeigt haben, bei einwandernden Ausländern der Fall ist.

Bei diesen letzteren involvirt die Verleihung der Heimat zugleich den Erwerb des Indigenats unter der Voraussetzung, daß dem einwandernden Ausländer zur Zeit seiner Heimatsbewerbung die thatsächliche Ansäßigkeit im Sinne des Art. 3 und 8 des I. Verfass.-Edikts zur Seite stand.

Allein sowohl die staatsbürgerliche Ansäßigkeit, als die gemeindliche Ansäßigmachung stand nur Männern zu. Wenn es nun auch gestattet sein mag, bei dem Wegfall des rechtlichen Begriffes der Ansäßigmachung diejenigen faktischen Verhältnisse zu bezeichnen, welche nach der dermaligen Gesetzgebung die staatsbürgerliche Ansäßigkeit surrogiren, und wenn es darum gestattet sein mag, bei Männern den Heimatserwerb im Falle ihrer gleichzeitigen staatsbürgerlichen Ansäßigkeit als jenen öffentlich rechtlichen Akt zu bezeichnen, welcher gleich der Ansäßigkeit (Art. 3 lit. b des I. Edikts) das Indigenat von selbst mit sich bringt, so kann dieß doch bei den selbstständig einwandernden Ausländerinen nicht der Fall sein, weil — wenn sie auch die Steuerzahlung im Sinne des Art. 3 lit. b des I. Edikts nachweisen, sie doch in ihrer Eigenschaft als Frauen nicht ansäßig werden konnten, und nicht können.

Wollte man also dermalen auch bei den selbstständig einwandernden Ausländerinen annehmen, daß sie im Falle des Heimatserwerbes damit auch das Indigenat erwerben, so läge darin eine Ausdehnung, und bezw.

Abänderung des I. Edikts §. 3 lit. b, wofür es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

11) Diese Bestimmungen weichen wesentlich, und zwar zu Gunsten der Ausländer von der bisherigen Vorschrift ab. Nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes von 1825 wurde den Ausländern, deren Zurückweisung in ihr Vaterland unausführbar war, eine bayrische Gemeinde als Wohnort (nicht als angewiesene Heimat) bezeichnet.

Nach Art. 16 dieses Gesetzes wird Ausländern, deren Wegweisung aus dem bayrischen Staatsgebiete nicht möglich ist, nach Maßgabe des Art. 15 eine bayrische Gemeinde als vorsorgliche Heimat angewiesen, da sie aber, was die Erwerbung einer wirklichen und selbstständigen Heimat betrifft, den Inländern gleich geachtet sind, so können sie nach Art. 5 die Heimat durch Erlangung des Bürgerrechtes oder durch 5- oder 10jährigen Aufenthalt (Art. 6 und 7) oder durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, (Art. 8) oder endlich durch Anstellung (Art. 2) erwerben, und ihre Verhältnisse sind demnach gegenüber der früheren Gesetzgebung wesentlich verbessert.

Bei Beurtheilung der Ausländer in Bezug auf ihren Aufenthalt in Bayern, auf Verpflegung und Ausweisung kommen übrigens vor allem die Bestimmungen des zwischen Bayern und mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Staatsvertrages, des s. g. Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 und die denselben ergänzenden Erläuterungen der Conferenzprotokolle, verkündet durch Min.-Entschl. v. 1. Febr. 1852 (Döll. XXVI S. 392), sowie die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 R. Bl. S. 1854 S. 120 zur Anwendung, weßhalb dieselben bei den Erläuterungen zu Art. 16, der von den Ausländern handelt, beigefügt sind.

Die ministerielle Vollz.-V. vom 29. Juni 1868 zu Art. 9 s. Anhang. Beil. I.

Art. 10.

Bestehen in einem anderen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staats mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staats denselben Erschwerungen unterworfen werden.

Durch diesen Artikel wird ein einfaches und natürliches Recht des Staates gewahrt, das Recht der Retorsion. Die bayrische Gesetzgebung stellt Ausländer in Bezug auf Heimatserwerb den Inländern gleich, begünstigt

daher jene in jeder zulässigen Weise. — Sollten sich bayrische Staatsangehörige in einem fremden Staate nicht gleicher Vortheile zu erfreuen haben, so ist es nur billig, daß Retorsionsweise gegen Angehörige solcher Länder auch die Vortheile, die sie in Bayern genießen wieder suspendirt werden, damit einerseits ein Druck auf den andern Staat geübt, und derselbe zur Förderung gleich freier Bewegung veranlaßt, andrerseits die Staatsangehörigen gegen ungleiche Behandlung geschützt werden.

Die Gemeinden selbst sind zunächst durch diese Anordnung nicht berührt; ihre Handhabung und Geltendmachung berührt nur den Staat, und erst dann, wenn die bayrische Staatsregierung im Sinn des Art. 10 wirklich beschränkende Bestimmungen getroffen hat, haben sich die Gemeinden und übrigen staatlichen Vollzugsorgane nach derselben zu achten, so lange aber beschränkende Veränderungen nicht gegeben sind, kommt lediglich Art. 9 zur Anwendung.

Heimatgebühr.

Art. 11.

Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimatsrechts von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen,[1]) welche

in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen	48 fl.
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen	36 fl.
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen	24 fl.
in kleineren Gemeinden	12 fl.

nicht übersteigen[2]) und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum doppelten erhöht werden darf.

Wer[3]) in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund von Art. 7 das Heimatsrecht erwerben,[4]) sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter[5]) sich ernährt haben, und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt[6]) worden sind.

1) Die Gesetzgebung erkennt es für billig an, daß derjenige, welcher zu einer Gemeinde in das Verhältniß als Heimatsangehöriger tritt, und dadurch einen eventuellen Anspruch auf Unterstützung erwirbt, hiefür auch der Gemeinde eine Gegenleistung mache.

Bisher wurden von allen ansässig gewordenen, mit Ausnahme der in Art. 2 bezeichneten Kategorien eine Bürgeraufnahmsgebühr oder eine Insassengebühr bezahlt; nachdem jedoch die Ansässigmachung gefallen ist, so würden die bisherigen Aufnahmsgebühren den Gemeinden entzogen sein, wenn nicht an ihre Stelle ein Surrogat gesetzt würde, wie dieß auch durch Art. 11 geschieht.

Nach der nunmehrigen Gesetzgebung muß der Akt der Erwerbung einer selbständigen Heimat in einer Gemeinde als der Moment der thatsächlichen Ansässigmachung betrachtet werden, und das Gesetz hat demnach mit Recht für diesen Akt der Heimatserwerbung eine besondere Gebühr, die Heimatsgebühr festgestellt.

Drei Arten von Gebühren sind es, welche künftighin zu Gunsten der Gemeinden (im dießseitigen Bayern) erhoben werden dürfen.

a) Die Gebühr für Theilnahme an den Gemeindenutzungen; da aber zu Privatnutzungen aus dem Gemeindevermögen nur Bürger berechtigt sind, so kann diese Gebühr nur von Bürgern erhoben werden;

b) die Gebühr für die Verleihung des Bürgerrechts, was gleichbedeutend ist mit der bisherigen Erlangung der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes, eines Vollbürgers; und endlich

c) die Heimatsrechtsgebühr.

Da nemlich die Heimat, und damit ein eventueller Unterstützungsanspruch erworben werden kann, ohne daß Jemand gleichzeitig Gemeindebürger wird, so ist es billig, daß er hiefür an die Gemeinde eine Art Assekuranzprämie in der Form einer Heimatsgebühr bezalt.

Der Art. 11 verpflichtet aber nicht jeden, der eine wirkliche und selbstständige Heimat erwirbt, zur Zahlung der Heimatrechtsgebühr, sondern er trifft nur gewisse Klassen, und zwar mit einer einzigen Ausnahme, nur Fremde, d. h. Nichtangehörige der Gemeinde. Der bereits Heimatberechtigte hat nur dann, wenn er in seiner Heimatsgemeinde durch Verehlichung eine selbstständige, auf Gattin und Kinder übertragbare Heimat erwirbt (Art. 3 Abs. 1) eine Heimatsgebühr zu bezahlen, in allen übrigen Fällen wird eine Heimatrechtsgebühr nur dann erhoben, wenn in einer fremden Gemeinde Heimat erworben wird.

2) Die Feststellung der Heimatsgebühr innerhalb der gesetzlichen Maximalsätze kommt den Gemeinden zu; ihre Beschlüsse bedürfen keiner Curatelbestätigung, und unterliegen nur in so ferne der Staatsaufsicht, daß sie die zulässige Höhe nicht übersteigen. Die Gemeinden können übrigens auch von Einführung der Heimatsrechtsgebühren ganz Umgang nehmen.

Die Zahlung der Heimatgebühr ist die Vorbedingung für Erlangung der Heimat; die Gemeinden sind demnach berechtigt, die Ausfertigung des Heimatszeugnisses so lange zu suspendiren, bis die Gebühr bezahlt ist.

Wenn ein bereits Heimatberechtigter durch seine Verehlichung eine selbstständige Heimat erwirbt (Art. 3 Abs. 1) tritt die Erwerbung dieser Heimat mit dem Akt der Verehlichung ein. Die Gemeinden sind sonach in diesem Falle berechtigt, die Ausfertigung des Ehlichungsattestes so lange zu suspendiren, bis die Heimatrechtsgebühr bezahlt ist.

3) Auf Frauenspersonen kann diese Bestimmung keine Anwendung finden, weil sie das Bürgerrecht nicht erlangen können, deßhalb eine Bürgerrechtsgebühr nicht zu entrichten haben.

Wenn es sich um Erwerbung der Heimat auf Grund des Art. 8 handelt, d. i. auf Grund einer freien Uebereinkunft zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Individuum, so will das Gesetz auch in Bezug auf die hiefür zu entrichtende Heimatgebühr keinerlei Schranken ziehen, vielmehr alles dem freien Uebereinkommen der Gemeinde und des Individuums anheimgeben. Eine Maximalsumme der zulässigen Heimatsrechtsgebühr ist für diesen Fall im Gesetze nicht bestimmt.

4) Die in Abs. 3 getroffene Bestimmung soll Dienstboten ꝛc. ermuntern, sich durch langjährige, in derselben Gemeinde zurückgelegte Dienstjahre eine selbstständige Heimat zu verdienen, und als Anerkennung der redlichen Dienstleistung soll hinwieder dieser Klasse von Staatsangehörigen die Heimat ohne Erschwerung, also ohne Bezahlung einer Gebühr verliehen werden.

A. Pr. S. 111. u. ff. 287. 431.
Sten. B. III. S. 29,
B. B. vom 29. Juni 1868 zu Art. 11 siehe Anhang Beil. I.

Die in dem gegenwärtigen Absatz gesetzten Bedingungen beziehen sich nur auf die Befreiung von Bezahlung der Heimatsgebühr; es werden hiedurch jene Bestimmungen nicht alterirt, welche in Art. 7 als Voraussetzungen des Heimatserwerbes vorgeschrieben sind; im Gegentheile bestehen beide Anordnungen neben einander in der Art, daß ein bayrischer Staatsangehöriger die Heimat in einer Gemeinde durch 10jährigen Aufenthalt nur dann erwirbt, wenn er die in Art. 7 gestellten Bedingungen erfüllt hat, und daß er einen Nachlaß der Heimatgebühr nur dann beanspruchen kann, wenn er auch den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 3 entspricht, d. h. wenn er dem Stande der Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter angehört, wenn er sich 10 Jahre lang in solcher Eigenschaft in der Gemeinde ernährt hat, und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden ist.

5) Lohnarbeiter ist hier im weitern Sinne zu nehmen; der Ausdruck begreift eben so Männer wie Frauenspersonen, und es fallen darunter alle jene Kategorien, welche Handarbeit um Lohn verrichten, gleichviel ob diese

Lohnarbeiter bei der Landwirthschaft, bei Gewerben, bei öffentlichen oder Privatarbeiten sich beschäftigen.

Nicht unter Lohnarbeiter fallen nach einer Interpretation des Ausschusses diejenigen Arbeiter, welche als Gehilfen wissenschaftlicher Gewerbe oder der Künste sich beschäftigen.

6) Mit der richterlichen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe tritt der Verlust des Rechtes auf Befreiung von der Heimatsrechtsgebühr von selbst ein. Geldstrafen sind Freiheitsstrafen nicht gleichgestellt; ihnen kommt also diese Wirkung nicht zu.

Tax- und Stempelpflicht. [1])

Art. 12.

Verhandlungen [2]) über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht; für die das Heimatrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekassa erhoben werden.

1) In dem Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Ansässigmachung Art. 16 (Beil. 45) war die Bestimmung aufgenommen, daß alle bei den Gemeinden in Bezug auf Ansässigmachung und Verehlichung gepflogenen Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seien.

Bei den Verhandlungen im Sozialausschusse wurde dieser Grundsatz nicht adoptirt; im Gegentheile sprach sich schon der Referent in seinem Gutachten zu Art. 14 und 24 (S. 199 und 209) dahin aus, daß jedenfalls die Verhandlungen über Ausmittelung der Heimat taxfrei zu behandeln, dagegen die Verhandlungen über Ausfertigung eines Verehlichungszeugnisses als Partheisache taxabel seien; im Ausschusse selbst wurde es für angemessen erachtet, zur zweifellosen Feststellung der Taxpflicht der Verhandlungen über Heimatverleihung diejenigen Verhandlungen zu bezeichnen, welche taxfrei sein sollten, um damit anzudeuten, daß bezüglich der Taxpflicht der übrigen Verhandlungen die allgemeinen gesetzlichen Normen in Anwendung zu kommen haben.

A. Pr. S. 135—137.

Taxfrei sind demnach sowohl die schriftlichen als mündlich protokollarischen Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 6 oder 7; taxfrei die etwa zur Begründung des Gesuches erforderlichen Privatatteste, die zur Instruktion des Gesuches etwa nothwendig werdenden Verfügungen, Correspondenzen; taxfrei endlich der gemeindliche Beschluß wegen Versagung oder Verleihung der Heimat; ebenso sind die bezeichneten Verhandlungen stempelfrei, nur für das Zeugniß, die Urkunde, welche dem Betheiligten

über das zugetheilte Heimatsrecht ausgefertigt werden muß, kann zu Gunsten der Gemeindecasse eine Taxe von 36 kr. erhoben werden, die jedoch nach Ermessen der Gemeinde auch nachgelassen werden kann.

Diese Urkunde unterliegt auch der Stempelpflicht.

2) Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 und 7, d. h. über die nach Art. 6 und 7 vorgebrachten Gesuche um Verleihung der Heimat können nur bei der Gemeindebehörde vorkommen, die Taxfreiheit, welche also im Art. 12 für Verhandlungen über Heimatsverleihung gesetzlich statuirt wird, kann sich nur auf gemeindliche Verhandlungen beziehen, deren Taxe in die Gemeindekasse fallen müßte. Wenn deßhalb der Betheiligte zur Begründung seines nach Art. 6 und 7 zu stellenden Gesuches etwa gerichtliche und pfarramtliche Zeugnisse bedürfte, so erstreckt sich auf diese die Taxe und Stempelbefreiung nicht.

Eben so wird die Tax- und Stempelbefreiung nicht anwendbar sein auf Beschwerden gegen gemeindliche Beschlüsse, und auf die Entscheidungen der zuständigen Staatsbehörden Art. 23, 24, 25, da eine Taxbefreiung nur für die **Verhandlungen** über den Vollzug der Art. 6 und 7 gewährt ist, eine an die Berufungsinstanz gerichtete Beschwerde aber nicht als ein Bestandtheil der Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6. u 7 des Gesetzes betrachtet werden kann.

Wirkungen der Heimat.

Art. 13.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt: [1])

a) das Recht in einem Gemeindebezirke sich aufzuhalten; [2])

b) Für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung [3]) durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Definitiv angestellte [4]) Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, [5]) Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamten sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern [6]) nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege [7]) aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter andern Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, [8])

so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer,[9]) deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretenden Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande,[10]) so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Zwei Rechte sind es vorzugsweise, welche die Heimat in einer Gemeinde gewährt, nämlich

1) die Gemeindeangehörigkeit eines Individuums und der von ihm abhängigen Familienglieder,

2) das Recht des durch polizeiliche Ausweisung nicht zu beschränkenden Aufenthalts in der Gemeinde, mit dem Anspruch auf Unterstützung im Falle eintretenden Bedürfnisses.

Das Recht des Aufenthalts in der Heimatsgemeinde ist übrigens kein unbedingtes, sondern es muß in allen Fällen dem auf bestimmte Gesetze sich stützenden Rechte des Staates, der einzelnen Person einen andern Aufenthaltsort anzuweisen, weichen.

So kann sich z. B. ein Soldat, der zum Dienste einberufen wird, oder ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter nicht auf sein unveräußerliches Aufenthaltsrecht in der Heimats-Gemeinde berufen, um der etwa mißliebigen Einberufung oder Ablieferung zu entgehen.

Das Recht, in der Heimat zu wohnen, bedeutet auch keineswegs, daß die Heimats-Gemeinde verpflichtet wäre, dem Heimatberechtigten eine Wohnung zu verschaffen; dafür hat vielmehr die einzelne Person so lange sie nicht im Zustande der Hilfsbedürftigkeit sich befindet, selbst zu sorgen.

3) Das Heimatsgesetz stellt im Prinzipe fest, daß der Heimatberechtigte im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit einen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde habe; in welcher Weise, in welchem Umfange, unter welchen Modalitäten diese Unterstützung zu gewähren sei, bestimmt das Gesetz über die Armenpflege. Ein klagbares förmliches Recht auf ein bestimmtes Maß von Unterstützung steht keinem Heimatsberechtigten zu. Ueberhaupt begründet der im gegenwärtigen Artikel eingeräumte eventuelle Anspruch keinen Privatrechtstitel, da der Unterstützungsanspruch nur aus dem Verhältnisse der Gemeindeangehörigkeit abgeleitet werden kann, weßhalb auch nicht die Gerichte, sondern die Gemeinde- und bezw. Verwal-

tungsorgane über die Zulässigkeit und den Umfang derartiger Unterstützungs-Ansprüche zu entscheiden haben.

A. Pr. S. 288, 432. — A. Ref. S 133.

4) Abs. 2. Das diesem Absatz zu Grunde liegende Prinzip ist nicht neu, sondern war bereits in §. 4 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung aufgenommen, in dem daselbst nur in etwas lückenhafter Weise bestimmt war:

„Staatsdiener, welche durch Verzicht oder durch gesetzwidriges Be-„tragen den Anspruch auf Pension verloren haben, fallen nebst ihren „Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last."

Wenn die Gesetzgebung den definitiv angestellten Beamten des Staats, der Kirchen, der Gemeinden ꝛc., den Offizieren ꝛc. (vergl. Art. 2) eine gesetzliche Heimat im Orte ihres Amtes zuweiset, ohne daß der betheiligten Gemeinde irgend eine Mitwirkung hiebei zugestanden wird, so erscheint es andrerseits billig und gerecht, daß derartige Beamte ꝛc. und ihre Familien-Angehörigen im Falle selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit nicht der Gemeinde, sondern jener Kasse oder jener Anstalt zur Last fallen, von welcher sie gemäß ihrer dienstlichen Stellung Gehalt oder Pension zu beanspruchen berechtigt gewesen wären. — Erwerben solche Beamte oder deren Relikten aus irgend einem gesetzlichen Titel eine andere, als die gesetzliche Heimat (Art. 2), so fällt die ausnahmsweise Unterstützungspflicht des Staates weg, und tritt die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung ein.

5) Es war bisher zweifelhaft, ob unter dem Ausdruck „Staatsdiener" in §. 4 Abs. 3 des Ansässigmachungsgesetzes nur die unmittelbaren Staatsdiener, oder auch die mittelbaren, die standesherrlichen, die gemeindlichen Beamten, die Beamten öffentlicher Korporationen zu verstehen seien.

Um die Zweifel zu beseitigen, führt Art. 13 Abs. 2 alle jene Kategorien von Beamten auf, welche im Falle der Hilfsbedürftigkeit nicht der Heimatgemeinde zur Last fallen sollen.

Dieser Artikel steht in Verbindung mit Art. 2 gegenwärtigen Gesetzes. Alle jene Beamten und Offiziere und Militairbeamten, welche nach Artikel 2 die Heimat in einer Gemeinde kraft ihrer dienstlichen Stellung erwerben, sind auch in Art. 13 gemeint. Der Art. 13 erstreckt sich demnach wie Art. 2 nur auf die definitiv ernannten Beamten der dort genannten Kategorien, auf Offiziere und in Offiziersrang stehende Militairbeamten.

Soweit es sich um Beamten und Diener des Staats oder der Kirche handelt, kann die Kategorie der hier genannten Beamten nicht zweifelhaft sein. Unter Gemeinde-Beamten sind nicht allein Beamte der politischen Gemeinden, sondern auch der Distrikts- und Kreisgemeinden zu verstehen.

Was endlich Korporationen oder Stiftungen betrifft, so will das Gesetz durch den Beisatz „öffentliche" klar machen, daß hierunter weder Privat-

gesellschaften, auch wenn sie Korporationsrechte haben, noch Privat- oder Familienstiftungen verstanden werden, sondern nur öffentliche Korporationen und Stiftungen.

A. Pr. S. 134. Vergl. Art. 2. Not. 2.

Auf Lehrer finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. Die Unterstützungspflicht obliegt jener Kasse, bei welcher der Beamte &c. seine Pension zu beziehen gehabt hätte, wenn er nicht durch freiwilligen Verzicht, oder in Folge richterlichen Erkenntnisses seinen Anspruch hierauf verloren hätte.

Es können demnach Beamte, welche zweifellos als Staatsdiener zu betrachten sind, gleichwohl aber ihre Besoldung und Pension nicht aus der Staatskasse, sondern aus Stiftungskassen beziehen, wie z. B. Universitäts-Professoren, Gymnasialprofessoren, Stiftungsadministratoren u. dergl. ihre Unterstützung nicht von der Staatskasse, sondern nur von der betreffenden Stiftungskasse verlangen.

6) Durch Art. 13 Abs. 2 ist genau festgesetzt, wie weit Familienangehörige von Beamten an dem diesen eingeräumten exzeptionellen Unterstützungsanspruch partizipiren.

Neben dem Beamten &c. sind es nur seine Frau, seine Wittwe und seine Kinder, d. h. seine ehelichen und die Art. 1 Abs. 3 aufgeführten Kinder, welche den im Art. 13 Abs. 2 geregelten Unterstützungsanspruch haben; auf unehliche Kinder erstreckt sich dieser Anspruch ebensowenig, als auf Enkel oder etwaige weitere Despendenz.

7) Auch der den Beamten und ihren Relikten hier eingeräumte Unterstützungsanspruch begründet keinen Privatrechtstitel, und ist daher nicht vor den Gerichten klagbar, vielmehr beruht auch dieser Unterstützungsanspruch auf öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und eignet sich daher im Falle von Streitigkeiten zur administrativen Kompetenz.

Vergl. Art. 23.

Was das Maß der Unterstützung anbetrifft, so sind nur die Gesetze über Armenpflege anwendbar, und die in Art. 13 Abs. 2 subsidiär als unterstützungspflichtig bezeichneten Kassen sind zu einer Unterstützung nur unter der Voraussetzung pflichtig, als im Sinne der Armengesetzgebung eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, und zur Unterstützung nur in dem Maße verpflichtet, als solche Verpflichtung der Armenkasse obliegen würde.

Die Unterstützungsansprüche sind zunächst bei den Verwaltungen jener Kassen geltend zu machen, welche zur Verabreichung der Unterstützung verpflichtet ist. Wird die Gewährung der Unterstützung versagt, so stehen dem Betheiligten zwei Wege offen, entweder bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde zu erheben, oder nach Art. 23 u. 24 polizeiliche Entscheidung hervorzurufen.

A. Pr. S. 134, 135.

8) Der Staats- und öffentliche Diener bedarf nur, so lange er in Activität ist, (Art. 34 Ziff. 3) die dienstliche Bewilligung zur Verehlichung; nur in diesem Falle überträgt er de jure seine Pensionsansprüche auf Frau und Kinder; ist er aus der Dienstactivität, und damit aus dem Dienstverbande getreten, so unterliegt seine Verehlichung keiner Beschränkung aus dem Titel der Dienstesaufsicht, die Ehefrau und die Kinder aus dieser Ehe erwerben aber in diesem Falle auch nicht die in Abs. 2 garantirten Unterstützungsansprüche an die Staats- oder sonstige Kasse, sondern haben im Falle der Hilfsbedürftigkeit lediglich den allgemeinen Unterstützungsanspruch an die Armenkasse der Heimatsgemeinde.

9) Dieser Absatz bezieht sich nur auf wirkliche Schullehrer, nicht aber auf Gehilfen, und Schulverweser.

Im Ausschusse wurde die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Regelung dieser Verhältnisse dem Schulgesetze zu überlassen, allein der Ausschuß entschloß sich um so mehr, die bezüglichen Bestimmungen über die Unterstützung der Lehrer ꝛc. in das Heimatsgesetz aufzunehmen, als sie bereits geltendes Recht sind, und in gleichem Zusammenhang mit der Heimats- und Unterstützungsfrage stehen, wie die Bestimmungen über die Unterstützung der Beamten und Offiziere, und als endlich durch Uebertragung der Unterstützungspflicht auf die ganze Schulgemeinde, — d. i. auf die Gesammtheit der zu einer Schulgemeinde vereinigten politischen Gemeinden — jedenfalls eine Erleichterung der Beitragspflichtigen herbeigeführt wird.

Der Unterstützungsanspruch eines Schullehrers und seiner Relikten nach Maßgabe des Abs. 4 hängt nicht davon ab, ob der Lehrer noch aktiv sei, oder nicht. So lange der Lehrer die Heimat noch in der Gemeinde seines letzten Schulsitzes hat, und so lange ihm nicht Abs. 5 dieses Artikels entgegensteht, ist sein und seiner Relikten Unterstützungsanspruch gegen die Schulgemeinde begründet.

Dieser Unterstützungsanspruch von Lehrern ist nicht, wie bei Staatsdienern und Offizieren, davon abhängig, daß der Lehrer auf seinen Pensionsanspruch freiwillig verzichtet, oder denselben zur Strafe verloren habe, sondern er ist in allen Fällen auch als persönlicher Anspruch des Lehrers selbst begründet, wenn derselbe in einem so hohen Grade der Hilfsbedürftigkeit stehen sollte, daß die ihm zukommende Pension sich nicht als vollständig hinreichend erweisen sollte.

A. Pr. S. 432.

Vergl. Gesetz vom 10. Nov. 1861. Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen.

10) Abs. 5. Diese Bestimmung ist analog mit der unter Absatz 3 vorgetragenen.

Lehrer, welche nach ihrem Austritte aus dem Dienstverbande — also

ohne dienstliche Bewilligung sich verehlichen, — haben nebst ihrer Ehefrau und den aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindern nur den gesetzlichen Anspruch auf Armenunterstützung in jener politischen Gemeinde, in welcher sie ihre Heimat haben.

Es kann demnach allerdings vorkommen, daß die aus einer früheren dienstlich bewilligten Ehe eines Lehrers vorhandenen Kinder einen Unterstützungsanspruch gegen die ganze Schulgemeinde haben, während die aus einer späteren Ehe hervorgegangenen Kinder eines Lehrers unter den Voraussetzungen des Abs. 5 nur einen Unterstützungsanspruch gegen die Heimatsgemeinde haben.

Vollzugsvorschrift vom 29. Juni 1868 Ziff. IV. zu Art. 13, siehe Anfang Beilage I.

Verlust der Heimat.

Art. 14.

Die Heimat geht verloren:

1) durch Erwerbung der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde: [1]) [2]) [3]) [4])

2) mit dem Verluste des bayerischen Indigenats. [5]) [6])

1) Der Erwerb der Heimat tritt entweder in Folge persönlicher Willensbestimmung, nämlich: durch Verehlichung (Art. 3), durch Erwerbung des Bürgerrechtes (Art. 5), in Folge gesetzlich begründeten und geltend gemachten Anspruchs, (Art. 6 u. 7) oder durch Vertrag mit der Gemeinde ein, oder er erfolgt kraft des Gesetzes ohne erklärte Zustimmung des Betheiligten im Falle einer definitiven Anstellung (Art. 2) im Falle einer Anweisung (Art. 15) bei Ehefrauen (Art. 3 Abs. 2) (Art. 4), bei ehlichen oder außerehlichen Kindern (Art. 1).

Ein Wechsel der Heimat, und dadurch implicite ein Verzicht auf die Heimat ist in all den Fällen zuläßig, in welchen eben die Erwerbung der Heimat lediglich von dem individuellen Ermessen der Betheiligten abhängt; und es tritt jedesmal in dem Momente, in welchem die Heimat in einer andern bayerischen Gemeinde nach gesetzlicher Vorschrift erworben ist, der Verlust der früheren Heimat ein; ein Verzicht dagegen auf ein erworbenes Heimatsrecht ohne gleichzeitigen Erwerb eines neuen Heimatsrechtes ist gesetzlich unzuläßig.

2) Wird eine neue Heimat erworben von einer Person, welcher nach gesetzlicher Vorschrift Familienangehörige, Frauen oder Kinder in der Heimat zu folgen haben, (Art. 1 u. 4), so folgen Ehefrauen und Kinder der neuen Heimat des Vaters bezw. der außerehlichen Mutter von selbst und

es bedarf deßhalb bei der Erwerbung der neuen Heimat keines besondern Vorbehaltes dafür, daß auch Frauen und Kinder der neuen Heimat des Vaters, bezw. der außerehlichen Mutter folgen; im Gegentheil, wenn ein Ehegatte und Vater eine neue Heimat durch Vertrag erwerben wollte, ohne daß seine Ehefrau und seine ehlichen Kinder an der neuen Heimat Theil nehmen sollten, oder wenn die Mutter außerehlicher Kinder eine neue Heimat erwerben wollte, ohne daß ihr ihre außerehlichen Kinder dahin folgen sollten, müßte dieses durch einen besondern Vertrag bestimmt werden, welcher nur dann als giltig zu erachten sein würde, wenn die Gemeinde der bisherigen Heimat und die Ehefrau bezw. die Kinder oder deren Vormünder ihre ausdrückliche Zustimmung zu dem für ihre Person wirksam werdenden Heimatsvorbehalt ertheilt hätten.

3) Anders verhält es sich in dem Falle, wenn z. B. eine Wittwe durch Wiederverehlichung eine neue Heimat erwerben sollte; dieser haben die ehelichen Kinder in die neue Heimat nicht zu folgen, weil ihnen die Heimat des ehlichen Vaters zusteht, und sie würden die neue Heimat ihrer Mutter nur dann erwerben, wenn ihnen durch besonderen Vertrag mit der neuen Heimatsgemeinde der Mutter daselbst die Heimat eingeräumt werden wollte.

4) Mit dem Bürgerrecht wird die Heimat erworben, aber der Verlust des Bürgerrechtes zieht den Verlust des Heimatsrechtes nicht nach sich.

Heimatsges. Entw. Art. 7 S. 53, 58.
Fisch. Ref. S. 198.
A. Pr. S. 134.

5) Da das Indigenat — die Staatsangehörigkeit — die Vorbedingung für die Erlangung einer Heimat in einer bayerischen Gemeinde bildet, so muß mit dem Verluste des Indigenats auch der Verlust des Heimatsrechtes eintreten.

Nach §. 6 der ersten Verfassungs-Beilage geht aber das Indigenat verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

ad 1. Es sind hier zwei Fälle getroffen, nämlich der Fall, wo ein Bayer ohne besondere k. Bewilligung ein fremdes Indigenat erwirbt, und der Fall, wo ein fremder Staatsangehöriger unter Vorbehalt seines Indignats gleichzeitig das bayerische Indignat erwerben will, ohne daß ihm die königliche Bewilligung zum Vorbehalt seines Indigenats ertheilt wurde.

Im ersten Falle muß angenommen werden, daß mit dem Momente, in welchem ein Bayer das fremdländische Indigenat erwirbt, auch kraft des Gesetzes sein bayerisches Indigenat und folgegemäß seine Heimat in einer

bayerischen Gemeinde erlischt. Dieser Heimatsverlust erstreckt sich nicht allein auf seine Person, sondern auch auf Gattin und ehliche Kinder, welche in Bezug auf Heimat nur Dependenzen der eheherrlichen und väterlichen Heimat bilden.

Der zweite Fall kann nur dann eintreten, wenn ein Ausländer das bayerische Indigenat durch königliche Verleihung erhält, nnd wenn zur Zeit, wo diese Verleihung Statt findet, der bayerischen Regierung nicht bekannt ist, daß der neue Staatsangehörige sich sein fremdes Indigenat vorbehalten hat. Da in diesem Falle nach gesetzlicher Vorschrift das bayerische Indignat wieder verloren geht, so muß angenommen werden, das Verfassungsgesetz erachte eine derartige Indigenatsertheilung als von Anfange an rechtsungiltig. — Mit dem Verlust des Indignats hebt sich aber auch das von Seite des Ausländers etwa erworbene Heimatsrecht, und erscheint derselbe demnach als heimatsloser Ausländer, auf welchen sodann die Bestimmungen des Art. 15 u. 16 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Zu 2. Das Indigenat, bezw. die Heimat geht durch Auswanderung verloren. Hier ergibt sich zunächst die Frage, ob unter Auswanderung nur eine mit staatlichem Vorwissen erfolgte Auswanderung unter gleichzeitiger Erwerbung des Staatsbürgerrechtes im fremden Staate, oder das thatsächliche Verlassen des Vaterlandes mit der Absicht, nicht wiederzukehren, verstanden sei.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der in §. 6 Ziff. 2 der I. Verfassungs-Beilage gebrauchte Ausdruck nur auf eine legale Auswanderung sich beziehe.

Faßt man die vorellegirte Bestimmung des I. Verfassungs-Edikts auf im Zusammenhange mit §. 14 des Tit. IV der Verfassungsurkunde, so dürfte daraus hervorgehen, daß nach den Grundsätzen der bayerischen Verfassungs-Urkunde die Auswanderung aus dem bayerischen Staate als Korrelat zu der erweislichen Aufnahme in einen fremden Unterthansverband aufgefaßt wird, daß also eine Auswanderung nur dann gestattet sei, wenn der bayerische Staat sich vergewissert hat, daß sein bisheriger Angehöriger im fremden Staate seine unzweifelhafte Aufnahme finde.

Deßhalb hat auch die bayerische Staatsregierung bis in die jüngste Zeit die Verhältnisse der Auswanderung durch Verordnungen zu regeln gesucht, und in neuester Zeit durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 2. Februar 1868 die dermal geltenden Vorschriften über Behandlung der Auswanderungsgesuche zusammengestellt, welcher Entschließung sodann die weitern Entschließungen

a) des Kriegsministeriums vom 27. Mai 1868, die Auswanderungsbewilligung von Wehrpflichtigen und

b) die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1868 — gleichen Betreffs gefolgt sind.

Diese Entschließungen finden sich im Anhange als Beilage Ziff. III., IV., V. abgedruckt.

Wollte man schon jedes thatsächliche Verlassen des Vaterlandes, wobei die Absicht des Reisenden, sich ein anderes Vaterland aufzusuchen, entweder vermuthet, oder sogar deklarirt wird, als eine Auswanderung im Sinne der Verfassungsbestimmungen betrachten, so würde darin eine ungerechtfertigte Beschränkung der Staatsangehörigen, so wie eine Quelle der lebhaftesten Controversen über die Staatsangehörigkeit der nach Verlauf einiger Zeit wieder zurückkehrenden Bayern gefunden werden müssen.

Wir glauben demnach, daß der Verlust des bayerischen Indigenats als Folge der Auswanderung nur dann einzutreten habe, wenn ein Bayer ausgewandert ist, und die Staatsangehörigkeit im fremden Lande erlangt hat, und daß demnach ein Bayer, welcher in ein fremdes Land auswandert, in welchem die Naturalisation erst nach Ablauf mehrerer Jahre eintritt, ungeachtet der erhaltenen Auswanderungsbewilligung so lange noch als Bayer zu betrachten ist, bis er die Eigenschaft eines Staatsangehörigen in dem fremden Lande erlangt hat.

6) Damit steht die Frage in Verbindung, wie es sich mit der Heimat jener Kinder verhalte, deren Eltern unter Zurücklassung ihrer Kinder ausgewandert sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Ehefrauen und alle noch nicht selbstständigen Kinder, da sie keine selbstständige Heimat haben, allen Aenderungen, welche in der Heimat des Ehegatten und ehelichen Vaters, bezw. der außerehlichen Mutter zu folgen haben. Sobald demnach der Vater oder Ehegatte eine neue Heimat erwirbt, und die bisherige Heimat verliert, erwerben auch Ehegattin und Kinder die neue Heimat, und verlieren die frühere. Wenn demnach ein Familienvater auswandert, und das Indigenat verliert, und wenn er sträflicher Weise seine Ehefrau oder seine Kinder zurückläßt, so verlieren Ehefrau und Kinder mit ihm das Indigenat und folglich auch die Heimat, und es muß ihnen als Heimatslosen eine Heimat angewiesen werden, als welche wohl regelmäßig die letzte Heimatsgemeinde zu bezeichnen sein wird.

Zu 3. Als eine besondere, durch das Gesetz gestattete Art der Auswanderung, wobei auch das Indigenat sich auflöset, ist der Fall zu betrachten, wenn eine Bayerin einen Ausländer heirathet. In diesem Falle bedürfen die Bayerinen keiner besondern staatlichen Auswanderungsbewilligung; nur in dem Falle, daß der fremde Staat einen besondern Ausweis über dieses Verhältniß fordern sollte, ist eine polizeiliche Bestätigung darüber auszufertigen, daß der Verehlichung der Bayerin mit dem Ausländer

kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, und daß die betreffende Person in Folge ihrer Verehlichung mit dem Ausländer ihr Indigenat verliere.

Für die bayerischen Gemeinden hat dieser Fall insoferne eine Bedeutung, als es sich hiebei um die Heimat von Kindern handelt, und hier wären die Fälle zu unterscheiden, wenn sich

a) eine Wittwe mit ehlichen Kindern, oder

b) eine ledige Frauensperson mit außerehlicher Nachkommenschaft an einen Ausländer verheirathet.

In dem ersten Falle erstreckt sich der Verlust des Indigenats nicht auf die Kinder; denn diese haben als eheliche Kinder die Heimat des Vaters, behalten sie auch nach dessen Tode, und würden sie bei einem späteren Wechsel der Heimat der Mutter nur dann ändern, wenn hierüber besondere Vereinbarung getroffen würde; wenn aber eine ledige Frauensperson, welche außerehliche Kinder hat, sich ins Ausland verheirathet, und das bayerische Indigenat verliert, und wenn bei ihrer Auswanderung nicht speziell Vorsorge für die Heimat der Kinder getroffen wird, so verlieren die Kinder, welche in Bezug auf Heimat lediglich von ihrer Mutter abhängen, mit ihrer Mutter das Indigenat, somit auch die Heimat in Bayern.

Angewiesene Heimat. [1])

Art. 15.

Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, [2]) so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig [3]) einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist. [4])

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder [5]) sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden 5 Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig [6]) und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, [7]) insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, [8]) in welchem das Kind gefunden, oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde als vorläufige Heimat zu bestimmen.

Von der Staatsregierung aus dem Auslande berufene Beamte und öffentliche Diener [9]) besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben haben [10]), die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

1) Der im Interesse der öffentlichen Ordnung wie des Einzelnen ruhende Grundsatz, daß jede Person eine Heimat haben muß, leitet von selbst auf die Einführung von Normen hin, wodurch es möglich wird, Personen welche in Bayern betreten werden, und keine Heimat erworben haben, bei welchen auch eine ursprüngliche Heimat nicht nachgewiesen werden kann, eine vorsorgliche Heimat anzuweisen, welche jedoch nur so lange in Geltung bleibt, bis entweder die ursprüngliche Heimat der Person entdeckt, oder von derselben eine wirkliche Heimat erworben worden ist.

Das Gesetz folgt in seinen dermaligen Bestimmungen fast durchgängig den Bestimmungen des Heimatsgesetzes von 1825 §. 4 mit nur wenigen Ausnahmen.

Statt des im Gesetz von 1825 Ziff. 3 gewählten Ausdruckes „Polizeibezirk" wurde hier der präzisere „Verwaltungsbezirk" aufgenommen, worunter selbstverständlich auch die einer Regierung unmittelbar untergeordneten Städte begriffen sind; die Vorschrift in §. 4 Ziff. 2 des Gesetzes von 1825 wurde nicht mehr aufgenommen, wonach der Erziehungsort als vorsorgliche Heimat bestimmt werden sollte, weil der Begriff „Erziehungsort" an und für sich nicht klar ist, und in dem Falle, daß die Erziehung an mehreren Orten nach einander Statt gefunden hat, doch kein Anhaltspunkt für die Feststellung der provisorischen Heimat gegeben war; dagegen legt das neue Gesetz ein entschiedeneres Gewicht auf den Aufenthaltsort.

2) Die Ausmittelung einer vorsorglichen Heimat, oder eine Heimatsanweisung wird auch künftighin wie bisher nur in solchen Fällen vorkommen, wo Personen, deren Herkunft nicht zu ermitteln ist, entweder die öffentliche Fürsorge schon in Anspruch nehmen, oder sich in Verhältnissen befinden, welche eine derartige Inanspruchnahme in sichere Aussicht stellen. — In diesen Fällen ist vorsorglich eine bayrische Gemeinde als Heimat zu bestellen. Wer hiefür die zuständige Behörde sei, darüber bestimmt Art. 19.

3) Die Feststellung einer angewiesenen Heimat bildet immer nur ein provisorium. Sobald in Folge erneuerter Heimatsrecherchen die ursprüngliche Heimat des angeblich Heimatlosen entdeckt und anerkannt, oder durch rechtskräftigen Beschluß der zuständigen Behörde festgestellt ist, oder sobald der Heimatlose sich nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes eine selbstständige Heimat erworben hat, erlischt die angewiesene Heimat mit allen daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen. Eines administrativen Ausspruchs, daß

diese Erlöschung eingetreten sei, bedarf es nicht, denn sie tritt ipso jure ein, sobald der Heimatlose eine wirkliche Heimat erlangt, sei es in Folge eines Heimatsbescheides oder einer Heimatsverleihung.

A. Pr. S. 134.

4) Ueber die Auslegung der Eingangsworte des Art. 15 „Kann die Heimat einer ꝛc.“ wurde im Ausschusse unter allseitiger Uebereinstimmung folgendes festgestellt:

A. Pr. S. 288

Es ist unzweifelhaft, daß im Eingange des Art. 15 nur die **letzte** Heimat gemeint sei, daß also die Anweisung einer vorläufigen Heimat immer erfolgen müsse, wenn sich diese letzte Heimat nicht habe ermitteln lassen; auf eine frühere, nach Art. 14 bereits erloschene Heimat dürfe nie mehr zurückgegriffen werden. Bei einer verheiratheten Frau z. B. könne es sich demnach nur um Ermittelung der Heimat ihres Ehemannes handeln, die nach dem Gesetze auch die ihrige geworden sei; auf die Heimat, welche sie früher vor der Verehlichung gehabt, komme es nicht mehr an.

Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt natürlich voraus, daß der in Gemäßheit des Art. 14 eingetretene Verlust einer früheren Heimat vollständig nachgewiesen und zweifellos sei.

5) Unter „Findelkindern“ können nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur solche Kinder verstanden werden, welche im Zustande und im Alter der absoluten Hilfsbedürftigkeit irgend wo aufgefunden werden, ohne daß ihre Herkunft zu ermitteln wäre.

6) zu b. Die Voraussetzung, daß der Aufenthalt ein freiwilliger sei, wurde deßhalb aufgenommen, damit nicht etwa Personen, welche sich längere Zeit in Detention befunden haben, hieraus einen Titel zur Anweisung einer Heimat erlangen. — Das Erforderniß eines ununterbrochenen Aufenthalts ist in striktem Sinne aufzufassen. War der Aufenthalt durch länger dauernde Abwesenheit unterbrochen, so ist hiermit die Anwendung des Art. 15 lit. b ausgeschlossen. Als eine Unterbrechung des Aufenthalts wird es aber nicht angesehen werden können, wenn Jemand an einem bestimmten Ort wohnt, und von da excurrendo in benachbarten Gemeinden Geschäfte besorgt, oder seinem Erwerb nachgeht, vorausgesetzt, daß derselbe regelmäßig und immer wieder auf seinen gewählten Wohnort zurückkehrt.

Der hier entscheidende fünfjährige Termin ist rückwärts von dem Tage, an welchem die Heimatsrecherchen begonnen haben, zu berechnen.

Ein sechsmonatlicher Aufenthalt, der in eine noch weiter zurückreichende Periode fällt, kommt nicht in Betracht.

7) zu c. Die bisherigen Erfahrungen in Untersuchungen über die

Heimat haben gezeigt, daß die Feststellung einer Heimat auf Grund der in Art. 15 lit. b festgestellten Thatsachen höchst selten möglich sei; es wird demnach in den meisten Fällen eine Heimatsanweisung nach Anordnung lit. c erfolgen müssen.

8) Die Bezeichnung der Gemeinde, welche als vorsorgliche Heimat gelten soll, ist dabei dem Ermessen der Distriktsverwaltungsbehörde überlassen, welche die Heimatsanweisung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Heimatlosen sowohl, als der betreffenden Gemeinde verfügen soll.

Tritt der in Art. 15 lit. c gedachte Fall in einer unmittelbaren Stadt ein, daß der Heimatlose zuletzt daselbst betreten wurde, so hat die betreffende Stadtgemeinde als vorsorgliche Heimat des Betretenen zu gelten.

Abs. 3 wurde auf Vorschlag des Abg. Edel in der 64. Sitzung der Kammer der Abg. Sten. B. III S. 24—30 angenommen. Man wollte damit die Anomalie beseitigen, daß Beamte, insbesondere Universitätsprofessoren unter Verleihung des Indigenats nach Bayern berufen würden, und hier während ihres dreijährigen Dienstprovisoriums vollständig heimatslos bleiben müßten, oder genöthigt wären, sich in einer Gemeinde das Bürgerrecht zu erkaufen, um dadurch die Heimat zu erlangen, daher die Bestimmung über eine vorläufige Heimat dieser Personen.

Diese Heimat braucht nicht behördlich angewiesen zu werden, sondern tritt kraft des Gesetzes ein und wechselt mit dem Beamten, wenn er während seines dreijährigen Provisoriums und vor Erlangung einer wirklichen Heimat versetzt werden sollte.

10) Die Bestimmung des Abs. III des Art. 15 geht von der Voraussetzung aus, daß die berufenen Beamten das Indigenat erworben haben, sie sind also als Bayern zu betrachten, und erwerben die Heimat in einer bayrischen Gemeinde ganz nach denselben Grundsätzen wie die übrigen bayrischen Staatsangehörigen. — Insbesondere tritt auch die Folge ein, daß Ehegatten und Kinder solcher Beamten der Heimat ihres Ehemannes b. w. Vaters folgen.

Für den Fall, daß ein solcher Beamter während der Periode seiner provisorischen Anstellung, also während des Zeitraumes, da ihm nur eine vorläufige Heimat angewiesen ist, seine dienstliche Stellung verlieren sollte, obliegt die Unterstützungspflicht nur dem Staate (Art. 18) und nicht, wie im Art. 13 bei definitiven Beamten etwa der Kasse, aus welcher der Angestellte unter andern Verhältnissen seine Pension zu beziehen berechtigt gewesen wäre.

Art. 16.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden auch auf Ausländer [1]) Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist. [2])

Falls solche Ausländer früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten. [3])

1) Das Heimatsgesetz von 1825 bestimmt im Art. 7 Abs. 2, daß Ausländern, deren Zurückweisung in ihre Heimat aus irgend einem Grunde unausführbar ist, diejenige bayrische Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort angewiesen werden soll. Das gegenwärtige Gesetz hält den Gedanken einer vorsorglichen Heimatsanweisung für Ausländer fest, stellt aber die Ausländer in Bezug auf die Grundsätze, wonach die Heimat anzuweisen ist, den Inländern gleich.

Für die Anwendung dieses Artikels ist es ganz gleichbedeutend, ob die ausländische ursprüngliche Heimat des Ausländers bekannt ist oder nicht; wenn die thatsächliche Unmöglichkeit besteht, ihn ausser Landes und heim zu weisen, so ist ihm eben eine vorsorgliche Heimat anzuweisen, so oft sich ein Fall seiner Hilfsbedürftigkeit oder sonst genügender und zwingender Anlaß bietet, eine vorsorgliche Heimat zu ermitteln.

A. Pr. S. 134. 288.

2) Diese Vorsorge dauert jedoch nur so lange, als die Wegweisung aus dem Staate nicht vollziehbar ist. — Sind die Hindernisse gehoben, welche der Wegweisung entgegenstanden, so fällt durch den Vollzug derselben jede Pflicht zur weiteren Fürsorge für den Ausländer hinweg.

Die Beurtheilung der Frage über die Möglichkeit der Rücklieferung eines Ausländers bemißt sich zunächst nach dem Inhalte abgeschlossener Staatsverträge, und kömmt hier zunächst in Betracht:

a) Die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 (Döll. XXVI S. 392) in welcher zwischen den dem Vertrag beigetretenen Staaten die Grundsätze über Aufenthalt, Verpflegung und Ausweisung der wechselseitigen Staatsangehörigen festgestellt worden sind,

b) die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 (Reg. Bl. 1854 S. 120) zwischen mehreren deutschen Staaten, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen,

c) Konvention mit Oesterreich vom 29. Mai 1853 (Döll. XXVI S. 386) über Verpflegung und Ausweisung gegenseitiger Staatsangehöriger,

d) Konvention mit der Schweiz vom 1. Septbr. 1862 R.Bl. S. 217

die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten, und die Beerdigung von Gestorbenen. Diesem Vertrag ist nachträglich die Regierung des Kantons St. Gallen beigetreten. Uebereinkunft vom 1. Sept. 1862, (R. Bl. 1865 S. 42).

e) Vertrag zwischen Bayern und Frankreich, wegen gegenseitiger Uebernahme geisteskranker Unterthanen,

Vergl. Minist. Bekanntmachung vom 29. Mai 1866 Nr. 6959.

f) Uebereinkunft mit Belgien vom 21. Febr. 1868 (R. Bl. S. 436) die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken betr.

g) Uebereinkunft mit Italien vom 8. Nov. 1867 (R. Bl. S. 1166) Tragung der auf Heimlieferung beiderseitiger Angehöriger erwachsenden Kosten,

h) Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika.

Vorstehende Verträge finden sich im Anhange abgedruckt unter Ziff. VI—XIII einschlüßig.

3) Diese Bestimmung ist geeignet, eine wesentliche Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen, welche keine bestimmten Vorschriften darüber enthält, wo eine aus Bayern ausgewanderte und später wieder zurückkehrende Person ihre Heimat habe.

Für den Fall, daß ein Haussohn allein ausgewandert ist, und daß dessen Eltern während seiner Abwesenheit ihre Heimatgemeinde verlassen, und eine neue Heimat erworben haben, folgt der zurückwandernde Sohn nicht der neuen Heimat seiner Eltern sondern hat seine angewiesene, oder anzuweisende Heimat an dem Orte, an welchem er vor seiner Auswanderung heimatberechtigt war.

Daß auch in diesem Falle Frau und eheliche Kinder der Heimat des Gatten, und beziehungsweise des Vaters, — uneheliche Kinder der Heimat der Mutter folgen, ist im Art. 17 bestimmt, und geht aus den allgemeinen Sätzen der Art. 1 und 4 hervor.

Vollzugsvorschrift vom 29. Juni 1868 Ziff. V zu Art. 16, siehe Anhang Beil. I.

Art. 17.[1])

Der auf Grund vorstehender Artikel 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau.[2])

Kinder,[3]) die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern[4]) angewiesene Heimat.

1) Die Bestimmungen, welche hier gegeben sind, gründen sich auf die allgemeinen Grundsätze, welche in Art. 1 und 4 niedergelegt sind, und die Aufrechthaltung und Schonung der Familienbande bezwecken.

2) Wenn von der Ehefrau die Sprache ist, so setzt dieß eine bürgerlich giltige Ehe voraus; ist dieß der Fall, so folgt die Ehefrau schon nach dem in Art. 4 aufgestellten Grundsatz der Heimat des Gatten.

3) Kinder, welche bereits einen eigenen Hausstand haben, erhalten ihre angewiesene Heimat nach Maßgabe ihrer eigenen persönlichen Verhältnisse im Hinblick auf Art. 15.

Was unter eigenem Hausstand zu verstehen sei, ist in den Ausschußverhandlungen nicht erörtert (A. Pr. 288); es wird anzunehmen sein, daß Kinder, welche großjährig und selbstständig sind, auch dann, wenn sie nicht verheirathet sind, als Personen mit eigenen Hausstand zu erachten seien.

Als selbstständig aber werden sie nicht zu erachten sein, wenn sie, obwohl großjährig, noch bei ihren Eltern leben, und von ihnen ernährt werden, wenn sie als Dienstboten, oder als Gewerbsgehilfen im Brode der Dienstherrschaft oder des Gewerbemeisters sich befinden.

4) Die ehelichen Kinder folgen nach der in Art. 1 aufgestellten Regel der Heimat des Vaters, die außerehlichen jener der Mutter; wenn es sich jedoch um die Anweisung der Heimat bei einer Wittwe handelt, deren Ehemann bereits gestorben ist, so folgen die ehlichen Kinder der angewiesenen Heimat ihrer ehlichen Mutter.

Art. 18.

Unterstützungen, welche den in Art. 15 bis 17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.[1])

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt,[3]) solche Personen[2]) auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.[4])

1) Das Heimatsgesetz von 1825 §. 5 hatte bereits angeordnet, daß die Verpflegungskosten der Heimatslosen nicht von der Gemeinde der angewiesenen Heimat, sondern vom ganzen Kreise getragen werden müssen. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten betreff., wurden diese Kosten auf die Staatskasse überwiesen.

An diesem bereits geltenden Rechte ändert das neue Gesetz nichts. — Durch diese singuläre Bestimmung hat jedoch die Unterstützungspflichtigkeit des Staats nicht größer und ausgedehnter gemacht werden wollen, als jene der Gemeinde ist; und es hat deßhalb auch der Staat nur dann und in dem Maße eine Armenunterstützung zu gewähren, als sie von der Heimatsgemeinde getragen werden müßte.

Der hier gebrauchte Ausdruck „Heimatsgemeinde" ist wesentlich, und

absichtlich gebraucht, um den Unterschied zwischen der Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde und der Aufenthaltsgemeinde zu bezeichnen. Wird z. B. eine Heimatlose Person, welche entweder im Orte der angewiesenen Heimat oder außerhalb in Diensten steht, krank, so ist sie nach Maßgabe der Armengesetzgebung von der Aufenthaltsgemeinde zu unterstützen, ohne daß ein Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde erhoben werden könnte, weßhalb auch nicht der Staat einzustehen oder Ersatz zu leisten hat, und in allen Fällen, in denen die Aufenthaltsgemeinde eine Unterstützung gewähren muß, ohne Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde, findet diese Unterstützung auch gegenüber von Heimatlosen Statt, ohne daß ein Ersatzanspruch gegen den Staat geltend gemacht werden könnte; denn die Unterstützungspflicht des Staates ist ebenso wie jene der Gemeinde eine subsidiäre.

A. Pr. 135.

2) Durch den Absatz 2 wird dem Staate das Recht vorbehalten, unterstützungsbedürftige Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimat in Wohnung und Pflege unterzubringen, wenn der Zweck hiemit einfacher und billiger erreicht wird.

Eine Beschränkung des Aufenthaltsrechtes der Heimatlosen kann hierin nicht gefunden werden, da der vorliegende Fall nur einzutreten hat, wenn die treffende Person außer Stand ist, sich selbst zu nähren, und deßhalb die Hilfe des Staats in Anspruch nimmt.

Da hier den Staatsbehörden das Recht eingeräumt ist, unterstützungsbedürftige Heimatlose in einer andern Gemeinde, als in der angewiesenen Heimat zur Wohnung und Pflege unterzubringen, so folgt daraus, daß die auswärtige Gemeinde schuldig ist, den Aufenthalt solcher Heimatlosen zu gestatten, und daß sie deren Ausweisung auf Grund dieser staatlichen Unterstützung nicht beantragen kann, außer wenn andere gesetzliche Gründe dafür vorhanden sind.

Nachdem der Art. 18 die Unterstützungen, welche allen in Art. 15 bis 17 erwähnten Personen zu leisten sind, auf die Staatskasse überweiset, und unter den in Art. 15 Abs. 3 aufgeführten Personen auch die aus dem Auslande berufenen, noch im Dienstesprovisorium stehenden Beamten aufgeführt sind, so erscheint es nothwendig, auf den Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen diesen Personen, und den in Art. 2 bezeichneten Beamten gesetzlich besteht.

Nach Art. 2 mit Art. 13 Abs. 2 haben nur die definitiv angestellten Beamten, und diese wieder nur unter den unter Art. 13 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen — nämlich des freiwilligen Verzichtes auf Pension, oder des zur Strafe erfolgten Verlustes derselben — einen Anspruch auf Alimentirung aus der Staatskasse und erstreckt sich dieser Anspruch auf ihre Frauen, Wittwen und Kinder.

Provisorischen Staatsdienern ꝛc. steht demnach ein solcher Anspruch nicht zu, und sind diese unter den gegebenen Voraussetzungen mit ihren Ansprüchen lediglich an die Heimatsgemeinde verwiesen.

Anders verhält es sich mit den in Art. 15 Abs. 3 bezeichneten Personen.

Es handelt sich hier um die aus dem Auslande berufenen Beamten und Diener, welche — weil sie noch im Dienstesprovisorium stehen — noch keine wirkliche Heimat erworben haben.

Diese Personen fallen mit ihren Frauen und Kindern (Art. 17) nicht allein in dem Falle eines freiwilligen Verzichtes auf ihre dienstliche Stellung oder im Falle eines durch richterliches Straferkenntniß ausgesprochenen Verlustes ihres Pensionsrechtes, sondern auch dann dem Staate zur Last, wenn sie aus irgend einem Grunde hilfsbedürftig werden.

Auch darauf ist noch aufmerksam zu machen, daß, während die in Art. 2 bezeichneten Personen nach Art. 13 Abs. 2 entweder der Staatskasse oder derjenigen Kasse zur Last fallen, aus welcher sie unter andern Umständen ihre Pension zu beziehen gehabt hätten, die in Art. 15 Abs. 3 bezeichneten Personen nebst Frauen und Kindern nur von der Staatskasse zu alimentiren sind.

4) Auch für den Regierungsbezirk der Pfalz geht mit der Einführung dieses Gesetzes die Verbindlichkeit zur Unterstützung bedürftiger Heimatloser auf die Staatskasse über; damit sind in der Pfalz die ältern gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Unterhaltung und Pflege armer Heitmatloser als Kreislast bezeichnet war, aufgehoben; in wie weit jedoch die daselbst zur Erleichterung der Gemeinden eingerichteten Kreisanstalten für Unterbringung von Findelkindern, Waisenkindern, Heimatlosen ꝛc. auch fernerhin noch in Wirksamkeit verbleiben sollen, richtet sich nach den besonderen Stiftungssatzungen, theils werden hierüber die Beschlüsse der Kreisvertretung maßgebend werden.

Vollz. Vorschr. vom 29. Juni 1868 Ziff. VI zu Art. 18 s. Anhang Beil. I

Zuständigkeit und Verfahren.[1])

Art. 19.

Die Ausmittlung[2]) der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.[3])

Zuständig[4]) ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz[5]) oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die königl. Polizeidirektion zuständig.[6])

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen. 7) 8)

1) Das Heimatsgesetz von 1825 hatte in §. 8 die Bestimmung aufgenommen:

„alle die Heimatsverhältnisse betreffenden Verhandlungen, so weit sie „nicht in reinen Civilpunkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, „bleiben dem Wirkungskreise der Polizeibehörden zugewiesen."

Es hat damit im allgemeinen die Entscheidungen über die Heimat, und die Geltendmachung der daraus abgeleiteten Rechte als Gegenstand des öffentlichen Rechtes bezeichnet.

An dieser Kompetenzbestimmung hält auch das neue Gesetz fest, da sowohl Ermittelung und Feststellung der Heimat, als Anweisung einer vorsorglichen Heimat, so wie die Geltendmachung der aus dem Heimatsrechte abgeleiteten Ansprüche Gegenstände des öffentlichen Rechtes sind.

Der Vorbehalt des älteren Gesetzes „so weit sie nicht in reinen Civilpunkten vor die ordentlichen Gerichte gehören," ist in das neue Gesetz nicht wieder aufgenommen worden; daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß nunmehr privatrechtliche Inzidentpuukte, welche bei Heimatfragen als Vorbedingungen der verwaltungsrichterlichen Entscheidung vorkommen können, nunmehr der Judikatur der Civilgerichte entzogen, und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen seien.

Den letzteren steht es allerdings zu, die civilrechtlichen Verhältnisse, welche für die Bescheidung eines Heimatsstreites maßgebend sein können, z. B. die Frage, ob Eheleute in einer giltigen Ehe leben, ob die Kinder als eheliche, als durch nachfolgende Ehe legitimirte zu betrachten seien 2c. nach den thatsächlichen Verhältnissen, oder nach vorliegenden richterlichen Judikaten zu würdigen, zu untersuchen, und je nach der Ansicht, welche sie sich auf diesen Grundlagen über die privatrechtlichen Verhältnisse gebildet haben, bezüglich des streitigen Heimatsrechts zu judiziren; aber eine Feststellung streitiger civilrechtlicher Punkte steht den Verwaltungsbehörden auch dann nicht zu, wenn solche civilrechtliche Streitpunkte incidenter bei einer Heimatsfrage auftauchen, sondern sie müssen vielmehr zur Austragung an den Richter verwiesen werden.

2) Das gegenwärtige Gesetz spezialisirt die im Gesetze von 1825 im allgemeinen angedeutete Kompetenz und behandelt zuerst in Art. 19 die Fälle, in denen es sich um Feststellung der Heimat handelt, dann in Art. 23 die Fälle, in welchen es sich um Verleihung der Heimat, dann um Geltendmachung eines aus dem Heimatsrechte abgeleiteten Anspruchs handelt.

Unter Ausmittelung der Heimat versteht das Gesetz nicht allein die Ermittelung und Erhebung der rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen,

worauf sich der Heimatserwerb gründet, sondern auch die administrative Beschlußfassung darüber, in welcher Gemeinde die Person, welche zu den Heimatsrecherchen Anlaß gegeben hat, ihre wirkliche Heimat habe, oder falls dieß nicht zu ermitteln ist, welche Gemeinde ihr als vorläufige oder vorsorgliche Heimat anzuweisen sei.

3) So oft die Existenz des Heimatsrechtes in Frage kömmt, hat die Heimatsfeststellung in Gemäßheit des Art. 19 Statt zu finden, es mag das Heimatsrecht als ursprüngliche Heimat erscheinen, oder auf Uebereinkunft beruhen, oder auf einem sonstigen Titel.

A. Pr. S 148.
Ges.-Entw Art 13 S. 53

Wenn über die Heimat einer Person ein rechtskräftiger Beschluß vorliegt, so hat selbstverständlich im Falle späterer wiederholter Anstände oder Zweifel über die Heimat dieser Beschluß in so lange zu gelten, bis der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Person eine andere Heimat erworben habe.

Der Anlaß zu Heimatsermittelungen kann in verschiedener Weise gegeben sein, wenn es sich z. B. um die Frage der Aufenthaltsgestattung handelt, und kein Heimatsschein beigebracht werden kann, oder wenn eine Person Armenunterstützung beansprucht, oder wenn die Ausweisung oder Heimlieferung einer Person in Frage steht, u. dergl. mehr.

4) Ueber die Zuständigkeit für spezielle Fälle enthielt das Gesetz von 1825 keine Vorschrift, weßhalb die Minist.-Entschl. vom 21. Okt. 1826 dahin Anordnung traf, daß jede Pol. Behörde, bei welcher zuerst die Frage der Heimatsangehörigkeit auftaucht, und als zweifelhaft sich darstellt, das erste Verhör vorzunehmen, und nach Vernehmung der Betheiligten in I. Instanz zu entscheiden habe.

Abgesehen davon, daß diese Minist.-Entschließung überhaupt als aufgehoben erscheint, so ändert Art. 19 die bisherige Zuständigkeit insoferne wesentlich, als er zunächst die Behörde des Wohnsitzes der Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben, sodann in Ermangelung eines Wohnsitzes, die Behörde des Aufenthaltsortes, und eventuell die Behörde des Ortes, in welcher die Person gefunden oder zuletzt betreten worden ist, als zuständig deklarirt. — Da es nun möglich ist, daß eine Person einen Wohnsitz hat, gleichwohl aber an einem dritten Orte betreten wird, so frägt sich, welche Behörde in dem Falle, daß die Heimatsermittelung für diese Person nothwendig werden sollte, wenn also Wohnsitz und Aufgreifen als jene die Zuständigkeit begründenden Momente kollidiren, zur Ausmittelung der Heimat berechtigt, bezw. verpflichtet ist, und wir glauben, annehmen zu dürfen, daß in diesem Falle nicht die Betretung, das Aufgreifen einer Person, sondern ihr Wohnsitz über die Zuständigkeit zur Ausmittelung der

Heimat entscheidet, da es kaum einem Zweifel unterliegen dürfte, daß die Kompetenz nach der Reihenfolge eintrete, in welcher sie im Gesetze aufgeführt sind.

5) Unter Wohnsitz ist zum Unterschiede von einem einfachen Aufenthalt das Domizil in der civilrechtlichen Bedeutung des Wortes, als der Ort zu verstehen, an dem sich Jemand mit der Absicht daselbst zu verbleiben, sich häuslich niedergelassen, und den Mittelpunkt seiner Thätigkeit fixirt hat.

A. Pr. S. 140.

In der gesetzlichen Anordnung, daß die Ermittelung einer Heimat Amtssache ist, liegt zugleich die Anerkennung, daß die desfallsigen Verhandlungen tax- und stempelfrei seien.

A. Pr. S. 140.

6) Das Gesetz statuirt im Allgemeinen ohne Ausscheidung die Kompetenz der Distriktsverwaltungsbehörden.

Es sind demnach die unmittelbaren Magistrate auch künftighin zur Entscheidung der Heimatsstreite kompetent, auch wenn die Gemeinde des Amtssitzes bei der Heimatsfrage betheiligt ist. Sie entscheiden hier nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeindebehörden, sondern als Distriktsverwaltungsbehörden.

7) Wer bei einer Heimatsfrage als betheiligt zu erkennen sei, dieß bestimmt Art. 27.

Vollz. vom 29. Juni 1868 Ziff. VII zu Art. 19 des Gesetzes s. Anhang Beilage I.

8) Die zur Entscheidung berufene Distriktsverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Heimatsgemeinde durch Beschluß festzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres Verwaltungsbezirkes liegt. Da das gegenwärtige Gesetz auch für die Pfalz gilt, so werden die diesseitigen Behörden über eine Heimatsberechtigung in einer pfälzischen Gemeinde, wie die pfälzischen Behörden über eine Heimat in einer dießrheinischen Gemeinde künftig judiziren können, und es erscheint sonach die in der Minist.-Entschl. vom 8. Febr. 1835 publizirte Ausschreibung der Regierung des vormaligen Rheinkreises vom 17. Janr. 1835 (Doll XII. 70) als aufgehoben.

Art. 20.

Eine Wiederaufnahme [1]) des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde [2]) stattfinden, welche früher in I. Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimat Beschluß gefaßt hatte.

1) Diese an und für sich selbstverständliche Bestimmung war im frü-

heren Gesetze nicht aufgenommen, gleichwohl hat die Praxis stets diesen Grundsatz anerkannt.

Da durch den in einer Heimatsfrage erfolgten Beschluß darüber, wo einer bestimmten Person die Heimat zukomme, für diese Person kein privatrechtlicher Anspruch erzeugt wird, und da bei einer Heimatsfrage nicht allein das Individuum, um dessen Heimat es sich handelt, sondern auch die Gemeinden betheiligt sind, so erscheint es den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, daß das Verfahren über Heimatsausmittelung auf Antrag der Betheiligten, der Heimatsgemeinde, oder von Amtswegen jederzeit wieder aufgenommen, und neuerlicher Beschluß gefaßt werden könne, wenn wesentlich neue, auf die Bestimmung des Heimatsortes einflußreiche Thatsachen geltend gemacht werden, oder auftauchen.

Daß der erste Beschluß so lange aufrecht zu erhalten und zu vollziehen sei, bis ein auf Grund neuer Thatsachen gefaßter 2. Beschluß ihn aufhebt, wurde als selbstverständlich betrachtet,

A. Pr. 137.
Ges.-Entw. Art. 16. S. 54.

und ein Antrag, dieß im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, in dieser Richtung abgelehnt.

2) Daß die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf Antrag der Betheiligten (Art. 27) erfolgen müsse, unterliegt keinem Zweifel, da dieser Antrag eben eine restitutio in integrum bezielt; ob sie auch von Amtswegen erfolgen müsse, wenn der entscheidenden Behörde nach Erlassung des Beschlusses, und nach Eintritt der Rechtskraft desselben neue einflußreiche Thatsachen bekannt werden, ist zwar im Art. 20 nicht ausgesprochen; nachdem jedoch der Art. 19 die Ausmittelung der Heimat und die Anweisung einer vorläufigen Heimat im Allgemeinen als Amtssache erklärt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die in Art. 20 zuläßig erklärte Wiederaufnahme des Verfahrens unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch von Amtswegen stattfinden könne, obwohl in der Praxis hiefür der Anlaß regelmäßig durch Parthei-Anträge gegeben werden wird.

Der Art. 20 gibt jedoch noch zu einer andern Betrachtung Anlaß.

Wenn nämlich die Heimat einer Person ausgemittelt worden ist, und sich erst nach Ablauf einiger Jahre Anlaß zur Wiederaufnahme der Verhandlungen ergibt, in Folge deren durch neuerlichen Beschluß eine andere Gemeinde als Heimat erkannt wird, und wenn die bezügliche Person inzwischen von der präsumtiven Heimatsgemeinde Armenunterstützung erhalten hat, kann die Frage auftauchen, ob die präsumtive Heimatsgemeinde berechtigt ist, nunmehr von der im II. Beschlusse deklarirten wirklichen Heimatsgemeinde den Ersatz der auf Unterstützung eines Nichtgemeindeangehörigen aufgewendeten Unterstützung zu verlangen.

Der Verfasser hält einen solchen Anspruch für vollberechtigt, da nur die wirkliche Heimat einen Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung begründet, sohin auch nur die wirkliche Heimats-Gemeinde verpflichtet ist, Armen-Unterstützung zu geben — Art. 13. — die Aufenthaltsgemeinde aber nur insoweit, als sie in Gemäßheit der Armengesetze zu Leistungen verpflichtet ist, für welche dann in der Regel ein Ersatz von der Heimatsgemeinde verlangt werden kann.

Nachdem nun in dem angenommenen Falle eine Gemeinde indebite eine Heimatsunterstützung verabreicht hat, so muß es ihr auch zukommen, diese Auslagen von der wirklichen Heimatsgemeinde zu reklamiren. Es steht diese Ansicht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, welche in der Minister.-Entschl. vom 15. Nov. 1844 Döll. XXVI. S. 144 ausgedrückt sind.

Was die Kompetenz zur Bescheidung solcher Ersatzansprüche betrifft, so ist dieselbe nach Art. 23 Ziff. 2 zu bemessen, da es sich um das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatsgemeinde handelt.

Art. 21.

Keine Polizeibehörde darf [1]) Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, [2]) aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt [3]) oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden [4]) unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden. [5])

1) Diese Bestimmung schließt sich an die bisherige Gesetzgebung an, indem sie mit §. 9 des Heimatsgesetzes von 1825 fast wörtlich übereinstimmt, sie unterscheidet sich von letzterem nur dadurch, daß sie die früher erlaubte Verweisung einer Person in einen bestimmten Polizeibezirk, was einer Confinirung gleichkäme, in eine Ausweisung aus dem Polizeibezirk umgewandelt, daß sie ferner die frühere Bestimmung der zuläßigen Schublieferung gleichfalls in eine „Verweisung aus dem Bezirke" umgeändert hat.

Es wollte damit ausgedrückt werden, daß man durchaus nicht das mittelbare Zugeständniß habe machen wollen, als ob die Polizeibehörde Jemanden nur wegen Mangels der Heimatsberechtigung auf den Schub bringen dürfe.

A. Pr. S. 288.

Mit §. 9 des Gesetzes von 1825 standen auch die Art. 8 und 9 der Verord. vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher in Verbindung, wonach mittellose Personen, über deren Heimat Erforschungen angestellt werden mußten, während der Dauer dieser Recherchen bis zur Ermittelung der Heimat in einer Polizeianstalt detinirt und beschäftigt werden konnten, und die Kosten ihrer Verpflegung aus dem Vagantenfond bezahlt werden mußten.

Die Ablieferung in eine Polizeianstalt geschah nicht zur Strafe, sondern in Folge einer administrativen Maßregel.

Diese an und für sich sehr weitgehende Befugniß der Polizeibehörden ist durch das Polizeistraf-Ges.-B. abgeschafft, welches in Art. 14 ausdrücklich bestimmt, daß die Verwahrung in einer Polizeianstalt nur als Straf-Folge und nur insoferne verfügt werden kann, als der Richter in seinem Erkenntnisse die Zulässigkeit solcher Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

2) Durch gegenwärtige Bestimmungen werden die in Art. 43 u. ff. über den Aufenthalt gegebenen Vorschriften nicht alterirt; sie beziehen sich zunächst auf solche Personen, bei denen sich bereits erhebliche Zweifel oder Streitigkeiten über ihre Heimat ergeben haben, und ihre Ausweisung ist darum als unstatthaft erklärt, weil im Art. 19 Abs. 1 und 2 die Ermittelung einer zweifelhaften Heimat als Amtssache erklärt, sohin den Behörden zur Pflicht gemacht ist.

3) Die aus dem Gesetze von 1825 herübergenommene Bestimmung, daß keine Polizeibehörde Personen, um deren Heimatsermittelung es sich handelt, vor festgestellter Heimat an eine andere Behörde liefern lassen oder ausweisen dürfe, stand im Zusammenhange mit der früheren Bestimmung, daß auch jene Polizeibehörde, bei welcher zuerst die Frage über die Zuständigkeit der Heimat entsteht, die Heimat ermitteln und feststellen mußte.

M.-E. vom 31. Okt. 1826 Döll XII 23.

Hier bestand ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Bestimmungen; nunmehr aber hat man die letztere Bestimmung — das Verbot der Ausweisung vor Feststellung der Heimat — aufrecht erhalten, in Bezug auf die Kompetenz zur Feststellung der Heimat in Art. 19 aber andere, von der bisherigen Vorschrift abweichende Bestimmungen gegeben, wodurch allerdings Kollisionen entstehen können.

Art. 19 schreibt ausdrücklich vor, daß die Untersuchung über die etwa streitig gewordene Heimat eines Individuums von der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnsitzes, eventuell seines Aufenthalts, subeventuell, von der Behörde des Aufgriffsortes erfolgen soll.

Wenn nun eine Person, deren Heimat zweifelhaft ist, in einem Orte aufgegriffen wird, der zur Distriktsverwaltungsbehörde A gehört, während der Aufgegriffene glaubhaft nachweisen kann, daß er seinen Aufenthalt in

einem Orte des Distriktsverwaltungsbezirkes B habe, so möchte nach Art. 19 Abs. anzunehmen sein, daß in diesem Falle die Ermittelung der Heimat auch durch die Distriktsverwaltungsbehörde B zu führen sei.

Da nun einerseits Art. 21 vorschreibt, daß keine Distriktsverwaltungsbehörde Personen, deren Heimat streitig ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen darf, ohne daß ihre Heimat vorher festgestellt ist, so würde daraus resultiren, daß nicht die Aufenthaltsbehörde, sondern die Distriktsverwaltungsbehörde des Aufgriffsortes die Heimat zu untersuchen und festzustellen habe, eine Annahme, die den Kompetenzbestimmungen in Art. 19 widerstreiten würde.

Wir gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß wenn es auch nicht unbedingt nothwendig ist, daß die Person, um deren Heimatsermittlung es sich handelt, stets im Bezirke der untersuchenden Distriktsverwaltungsbehörde anwesend sei, eine solche Anwesenheit doch zweckmäßig, und für die Beschleunigung der Untersuchung förderlich sei; wir glauben deshalb den Einklang der Bestimmungen der Art. 19 u. 21 durch die Interpretation herstellen zu können, daß es zwar der Distriktsverwaltungsbehörde jenes Ortes, in welchem ein Heimatloser aufgegriffen worden ist, und bezüglich dessen eine Heimatsfeststellung nothwendig ist, nicht zukomme, ihn polizeilich auszuweisen, daß sie aber nach Maßgabe des Art. 19 die Führung der Untersuchung an die kompetente Distriktsverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes verweisen könne, und daß es ihr ebenso zustehe, im Falle dringender Nothwendigkeit die Person, um deren Heimatsermittelung es sich handelt, an die zur Feststellung der Heimat kompetente Behörde zu verweisen.

4) Auch diese Bestimmung ist aus dem früheren Gesetze herüber genommen; sie hat den Fall im Auge, daß eine Person an eine Behörde verwiesen worden ist, welche präsumtiv als die Behörde des Heimatsortes des Zugewiesenen betrachtet werde. Sollte diese Voraussetzung eine irrige sein, so darf die zugewiesene Person aus dem Titel, daß ihre Heimat daselbst nicht begründet sei, nicht weggewiesen werden, sondern es ist sofort die Heimatsermittelung und Feststellung durchzuführen.

5) Sowohl der §. 9 des Heimatsgesetzes von 1825 als der Regierungsentwurf hatten die Haftung der „zuwiderhandelnden Behörde“ ausgesprochen; auf Vorschlag des Sozialausschusses (A. Pr. S. 137) wurde jedoch in Abs. 3 nur die Haftung des „zuwiderhandelnden Beamten“ angenommen.

Diese Haftung wird von der vorgesetzten Dienstbehörde im Wege der Disciplinargewalt ausgesprochen.

Art. 22.

Die Verleihung von Heimatsrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes so wie die Ausstellung der Heimatscheine, in so ferne nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andre Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden. [1 2 3 4])

Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden. [5])

Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Das Gesetz scheidet in den Art. 22 und 23 die Zuständigkeit für Heimatangelegenheiten in der Art, daß es die Verleihung von Heimatsrechten nach Art. 6—9 einschlüßig, und eben so die Ausstellung der Certificate über den Besitz eines Heimatsrechtes — der Heimatscheine — als Gemeindesache erklärt, während es die Bescheidung von Beschwerden und Streitigkeiten in Heimatsachen den Distriktsverwaltungsbehörden zuweiset.

2) Die Beschlüsse der Gemeindebehörden über Verleihung und Versagung des Heimatsrechtes bilden keine behördliche Entscheidung, sondern sind als Constatirungen zu betrachten, die in der Regel durch Ausfertigung des Heimatsscheines ausgesprochen werden.

Motive zum Ges. E. S. 59.

Wenn es sich aber um Streitigkeiten über die Frage handelt, ob eine Gemeinde verpflichtet sei, irgend Jemand auf Grund des Gesetzes die Heimat zu verleihen, oder ob ein im gegenwärtigen Gesetze begründeter Anspruch eines Individuums gegen eine Heimatsgemeinde vorhanden sei, wenn also ein streitiges Rechtsverhältniß zwischen Privaten und Gemeinden entsteht, so können letztere nicht als Richter in eigener Sache fungiren, weßhalb in solchen Fällen die Judikatur den Distriktsverwaltungsbehörden eingeräumt wurde, als welche übrigens auch die unmittelbaren Magistrate, gleich wie bisher, die Competenz zur Entscheidung (vorbehaltlich der in Art. 24 begründeten Ausnahmen) behalten, weil sie neben ihrer Qualität als Gemeindebehörden auch noch die Funktionen einer Distriktsverwaltungsbehörde kraft gesetzlicher Uebertragung ausüben, und in dem gegebenen Falle nur in letzterer Eigenschaft thätig sind.

A. Pr. S. 136 ff. 141.

Im Sozialausschusse wurde noch besonders konstatirt, daß die im Art. 22 festgestellte Kompetenz der Gemeindebehörde in München dem Magistrate zukomme, und daß in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz von der „Distriktspolizeibehörde" oder „Distriktsverwaltungsbehörde" spricht, und die Competenz nicht ausdrücklich der königlichen Polizeidirektion zuwei-

set, auch in München der Magistrat als zuständige Distriktspolizeibehörde erscheine.

A. Pr. S. 432.

3) Im Ausschuß wurde der Antrag gestellt, im Gesetze selbst eine bestimmte Taxhöhe für die Heimatsscheine festzustellen, der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da auch hiefür lediglich die allgemeinen Taxnormen zu gelten haben.

V. V. vom 29. Juni 1868 Ziff. VIII zu Art. 22 siehe Anhang Beil. I.

4) Nach der Gothaer Uebereinkunft (Anhang Beilage VI) sind Heimatscheine, welche zum Aufenthalte in einem dem Vertrage beigetretenen Lande benützt werden wollen, von den Distriktsverwaltungsbehörden, also auch von den unmittelbaren Magistraten auszustellen. Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, in welchen die bayrische Staatsangehörigkeit und die Heimat eines den Heimatschein nachsuchenden Individuums nicht ganz zweifellos feststeht, die Heimatsgemeinden vor Ausstellung des Heimatsscheines durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu vernehmen seien.

5) Die Gemeinden, welche die ihnen als Recht und als Pflicht obliegende Ausstellung von Heimatsscheinen verweigern oder verzögern, können durch die vorgesetzte Dienstbehörde zur Erfüllung ihrer Pflicht gezwungen werden.

Art. 23.

Streitigkeiten.[1])

1) über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts;[2])

2) über das Vorhandensein[3]) eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse —

sind nach summarischer Verhandlung[4]) und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

1) Wenn man die Recherchen über die Existenz der Heimat und die Feststellung der Heimatsgemeinde hinwegrechnet, so bleiben uns noch zwei Arten von Differenzen in Heimatsachen, nemlich

a) der Fall, daß Jemand nach dem Gesetze einen Anspruch auf Verleihung von Heimatsrechten hat, welchen Anspruch aber die Gemeinde nicht anerkennen will, und

b) der Fall, daß Jemanden von der Gemeinde oder von einer zur Unterstützung verpflichteten Kasse die Anerkennung jener Rechte oder die

Befriedigung jener Ansprüche versagt wird, welche aus dem Heimatsrechte fließen.

Bei Feststellung der Heimat handelt es sich um ein öffentliches Interesse, hier dagegen handelt es sich um die Regelung der Beziehungen des Individuums zur Gemeinde, sohin nicht um einen Gegenstand der Gemeinde-Autonomie, oder um eine innere korporative Angelegenheit, sondern um das Rechtsgebiet der Privaten, und um Erfüllung einer Aufgabe, welche der Gemeinde als einem Theile des Staatsganzen, oder einer bestimmten Kasse zukommt, wobei die Verpflichteten nöthigenfalls müssen gezwungen werden können, die ihnen nach gesetzlicher Vorschrift einem Individuum gegenüber zukommenden Pflichten zu üben, und hier tritt die Gemeinde allerdings mehr oder minder in ein Rechtsverhältniß den Individuum gegenüber, weßhalb auch die Competenz — abweichend von der bisherigen Gesetzgebung in Art. 24 anders geregelt wurde.

2) In den Art. 6, 7 und 9 sind die Voraussetzungen geregelt, unter welchen Jemand einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes besitzt; da die Erwerbung des Heimatsrechtes in diesen Fällen von einem darauf gerichteten persönlichen Antrage des Betheiligten abhängig ist, so können Streitigkeiten im Sinne der Ziff. 1 gegenwärtigen Artikels nur in Folge eines Anrufens, einer Beschwerde des Betheiligten sich ergeben.

3) Zweifelhafter dürfte die in Ziff. 2 niedergelegte Bestimmung sein. — Es wird hier von dem Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruchs gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützung vertretende Kasse gesprochen.

Es ist damit nichts anderes gemeint, als die Konstatirung der Existenz eines Verpflichtungsverhältnisses, das gegebenen Falles zur Unterstützungsleistung führen kann, aber keineswegs die Judikatur über das Detail, den Modus und Umfang dieser Unterstützung.

Diese selbst festzusetzen bleibt vielmehr nach Maßgabe der Armengesetzgebung den daselbst für zuständig erklärten Behörden überlassen.

Vergl. Art. 22 des Entwurfes des Gesetzes das Armenwesen betr.

4) Summarische Verhandlung. —

Bekanntlich bestehen besondere prozessuale Vorschriften für Verwaltungsangelegenheiten nicht, also auch keine Vorschriften darüber was unter summarischer Verhandlung zu verstehen sei; nach Analogie der Vorschriften für den Civilprozeß ist eben unter dem summarischen Prozeß zunächst die möglichst beschleunigte Durchführung des Prozesses, das Fernehalten aller unnöthigen überflüssigen Weitläufigkeiten zu verstehen, mit Beschränkung der amtlichen möglichst schleunigen Erhebungen auf diejenigen Punkte, die zu Entscheidung der Sache unerläßlich sind. — Daß alle bei der Sache Be-

theiligten gehört werden müssen (Art. 27) versteht sich wohl von selbst, weil mangelndes Gehör auch in Administrativsachen Nullität der Verhandlung begründet.

Art. 24. [1])

Zuständig in erster Instanz ist

1) die Kreisregierung, Kammer des Innern, [2]) wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat [3]) einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat; [4])

2) außerdem [5]) im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, [6]) vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimat hat. [7])

1) Es ist eine Consequenz der bei dem vorigen Artikel besprochenen Prinzipien über die Kompetenz in Heimatsachen, daß in allen Fällen, in welchen die Gemeinden einem Heimatsangehörigen oder einem die Heimat ansprechenden Individuum gegenüber die Stellung einer Gegenparthei einnehmen, nicht die Gemeindebehörden, sondern völlig unpartheiische Behörden zur Entscheidung der Differenzen berufen werden.

Zwar waren bisher die unmittelbaren d. h. mit distriktspolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Magistrate berechtigt, in allen die Heimatsverhältnisse betreffenden Verhandlungen (§. 8 des Ges. v. 1825) zu entscheiden, allein das gegenwärtige Gesetz hat hierin eine theilweise Aenderung eintreten lassen; es hat die verschiedenen auf die Heimat bezüglichen Angelegenheiten schärfer getrennt, und hiernach auch die Competenz geregelt; diesem gemäß steht

a) den Gemeindebehörden

1) die Verleihung des Heimatsrechts Art. 6—9,

2) die Ausstellung von Heimatsscheinen zu.

b) Die Distriktspolizeibehörden, und zwar auch die unmittelbaren Magistrate haben zu entscheiden, wenn eine Heimat zweifelhaft, oder wenn eine provisorische Heimat anzuweisen ist; wenn aber

c) ein im Gesetz begründeter Anspruch auf Verleihung eines Heimatsrechtes von einer Gemeinde zurückgewiesen wird, oder wenn über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten, aus dem bestehenden Heimatsrechte abgeleiteten Anspruches gegen die Heimatsgemeinde rc. Streit entsteht, dann haben nicht die Gemeindebehörden, auch nicht die un-

mittelbaren Magistrate, sondern die staatlichen unmittelbaren Administrativbehörden und Stellen zu entscheiden, und zwar mit der Ausscheidung wie sie Art. 24 im Abs. 1 u. 2 bezeichnet.

2) Nachdem die Zuständigkeit und das Verfahren in allen Fällen, wo es sich um die Ausmittelung und Feststellung der ursprünglichen, erworbenen oder angewiesenen Heimat, oder um Anweisung einer vorsorglichen Heimat handelt, in Art. 19—21 bereits besonders geregelt ist, so bezieht sich Art. 25 nicht auf diese Fälle, sondern er begreift nur die unter lit. c bezeichneten in Art. 23 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Streitfragen und Beschwerden.

3) Das Gesetz unterscheidet zwischen den unmittelbaren Gemeinden, deren Magistrate nach dem behördlichen Organismus unmittelbar unter der Kreisregierung stehen, und zwischen jenen Gemeinden, deren Verwaltungsorgan einer k. Distriktspolizeibehörde untergeordnet ist.

Wenn eine Gemeindebehörde, ein Magistrat oder ein Gemeindeausausschuß einen auf die Heimat bezüglichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zuläßigen Anspruch zurückweiset, so attribuirt das Gesetz dieser Zurückweisung, dieser Bescheidung des Anspruches nicht die Natur eines behördlichen erstinstanziellen Bescheides, sondern nur die Qualität einer Partheierklärung, gegen welche, wenn sich der Betheiligte nicht hierbei beruhigen will, ein Anrufen der behördlichen Entscheidung zulässig ist.

Da in dem konkreten Fall jedoch die den unmittelbaren Magistraten als Distriktsverwaltungsbehörden sonst zukommende Competenz einen Abbruch erleidet, da also Art. 24 eine Ausnahme von der Regel statuirt, so ist diese Ausnahme strictae interpretationis.

Die in Art. 24 Ziff. 1 angeordnete Competenz kann demnach nur eintreten, wenn es sich

I. um einen auf Grund dieses Gesetzes gestellten, von der Gemeindebehörde zurückgewiesenen Anspruch handelt. Einen Anspruch erkennt jedoch das Gesetz nur

a) in Bezug auf Verleihung des Heimatsrechtes in Folge mehrjährigen Aufenthalts — Art. 6, 7, 9;

b) in Bezug auf etwa benöthigte Unterstützung nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 18.

II. und wenn der Anspruch gegen die Gemeinde, deren Magistrat den Anspruch zurückgewiesen hat, selbst gerichtet ist; denn, wenn es sich z. B. darum handelte, ob ein in der Gemeinde unzweifelhaft heimatberechtigter Beamter oder Lehrer wegen Hilfsbedürftigkeit (Art. 13 Abs. 2) einen Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse, oder aus einer andern verpflichteten Kasse hat, so ist kein Grund vorhanden, dem unmittelbaren

Magistrat hier die Judikatur zu entziehen, da er hierbei nicht als Vertreter der Gemeinde, sondern als Distriktsverwaltungsbehörde handelt.

Die Entscheidung der in Art. 24 Ziff. 1 und 2 berufenen Behörden kann sich nur darauf erstrecken, ob der abgewiesene Anspruch bestehe oder nicht; (vgl. Art. 23. 1) handelt es sich um einen Anspruch auf Unterstützung, so kann in dem Bescheide der Kreisregierung (Art. 24 1) und der der Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 24 Abs. 2) dann nicht über das Quantum der Unterstützung gesprochen werden, wenn dessen Feststellung nach Maßgabe des Armengesetzes zu erfolgen hat, weil in diesem Falle das Maß der Unterstützung, und die Competenz hiefür durch das Armengesetz geregelt ist.

4) Die ausnahmsweise Competenz der Kreisregierung tritt nur dann ein, wenn der betreffende Magistrat einen auf Grund des Gesetzes gestellten Antrag zurückgewiesen hat. Wenn ein Magistrat die Bescheidung eines auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes 2c. verzögert, und hiewegen von dem Betheiligten Beschwerde erhoben wird, so verfügt die zuständige vorgesetzte Stelle nicht kraft der ihr durch Art. 24 eingeräumten Competenz, sondern kraft der gesetzlichen Disciplinarbefugnisse, welche den Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden durch die Gemeindeordnung eingeräumt sind.

5) In den Fällen, in welchen nicht eine unmittelbar der Kreisregierung unterstellte Gemeinde einen Anspruch zurückweiset, entscheiden im Falle erhobener Beschwerde die Distriktspolizeibehörden, sohin nach jetziger Formation die Bezirksämter.

6) Da, wo es sich um einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes handelt (Art. 23, 1) soll jenes Bezirksamt, welchem die verweigernde Gemeinde untergeordnet ist, über die Beschwerde zu entscheiden, demnach festzustellen haben, ob der erhobene Anspruch auf Verleihung der Heimat begründet ist, oder nicht; und es kommt hiebei nicht in Betracht, wo die eine Heimat nachsuchende Person ihre bisherige Heimat hat.

7) Handelt es sich aber um den Fall, wo eine Person, welche bereits eine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, gegen die Heimatsgemeinde, oder gegen eine besondere Kasse einen Unterstützungsanspruch erhebt, und wo das Vorhandensein dieses Unterstützungsanspruches von Seite der Gemeinde, des Fiskus, oder einer andern die Stelle der Gemeinde bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretenden Kasse widersprochen wird, so richtet sich die Kompetenz nicht nach dem Sitz der Kasse, oder der Gemeinde, sondern nach der Heimat des Klägers, des Beschwerdeführers, und die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Kläger seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ist in diesem Falle zur Entscheidung kompetent, mit andern Worten, in den Fällen des Art. 23

H.G. 1 entscheidet für die Kompetenz der Distr.-Verw.-Behörde das Zugehörigkeitsverhältniß der in Anspruch genommenen Gemeinde; in den Fällen des Art. 23 Abs. 2 das Gemeindeangehörigkeitsverhältniß des Klägers.

Art. 25.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde [1] [2]) an die vorgesetzte Verwaltungsstelle [3]) ergreifen, welche in letzter Instanz [4]) entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

1) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels schließen sich im Allgemeinen der bisherigen Gesetzgebung an (Heimats-Ges. v. 1825 §. 8) wonach gleichfalls nur 2 Instanzen, und eine 14tägige Berufungsfrist festgesetztwa ren.

Bezüglich des Beginnes und Ablaufs der Berufungsfrist gelten die allgemeinen prozeßualen Vorschriften.

Nichtigkeitsbeschwerden können auch in Heimatsachen, wie in anderen administrativen Gegenständen auf Grund mangelnder Competenz oder mangelnden Gehörs geltend gemacht werden, und sind an eine Berufungsfrist nicht gebunden.

Eben so sind Gesuche um Restitution gegen eine versäumte Frist nach den allgemeinen prozeßualen Vorschriften zu beurtheilen.

Wer bei Heimatsachen als Betheiligter zu erachten sei, ist im Art. 27 bestimmt.

Vergl. R. E. Art. 17 S. 19.
Fischer Referat. S. 199.

3) Wenn die erstinstanzielle Entscheidung von einer Regierung K. d. Innern ausgieng, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Welche Aenderungen hierin der bereits vorgelegte Gesetzentwurf über den administrativen Gerichtshof seinerzeit herbeiführen werde, bleibt vorbehalten.

4) Gegen die Entscheidung der zweiten und letzten Instanz findet eine weitere Berufung nicht mehr Platz; nach der bisherigen Praxis wird jedoch das Oberaufsichtsrecht des Staatsministeriums des Innern in dem Maß vorbehalten sein, daß dasselbe befugt ist, eine letztinstanzielle Entscheidung einer Kreisregierung wegen offenbar irriger Gesetzesanwendung außer Kraft zu setzen. —

Jedenfalls dürfte aber das Oberaufsichtsrecht nicht so weit gehen, daß das Ministerium als III. Instanz in der Sache selbst Beschluß faßte.

Art. 26.

Entscheidungen, [1]) welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt, haben sich auf collegiale Berathung zu gründen.

1) Nicht die gewöhnlichen Beschlüsse und Dekrete, sondern nur die einer Rechtskraft fähigen, auf die materielle Bescheidung der Heimatsangelegenheiten bezüglichen Entscheidungen der Behörden bedürfen einer kollegialen Berathung.

Ges. Entw. Art. 12 Abs. 2 S. 54.
A. Pr. S. 53.

Art. 27. [1])

Als Betheiligte im Sinne der Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

1) Die Gemeinden [2]), welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;

2) der k. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;

3) die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen [4]), wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;

4) jene Personen [5]), deren Heimat in Frage oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird. —

Die betheiligten Gemeinden [6]) werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. II der Magistrat einer unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Vergl. Ges. Entw. Art. 17 u. Motive S. 59.
Fisch. Ref. S. 199.

1) Das gegenwärtige Gesetz ergänzt eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung, welche die in Heimatssachen Betheiligten, und demnach Berufungsberechtigten nicht speziell aufzählt. —

Die im Art. 27 aufgeführten physischen oder juristischen Personen ha=

ben demnach, wenn sie bei einer konkreten Heimatsache betheiligt sind, nicht allein das Recht, vor der Entscheidung der streitigen Frage gehört zu werden, sondern auch das Recht der Beschwerde, weßhalb ihnen auch der Beschluß publizirt werden muß. —

2) Der Ausdruck „Gemeinde" ist hier in seiner allgemeinen Bedeutung aufzufassen, und bezieht sich demnach nicht allein auf die politische Gemeinde, sondern auch auf die Schulgemeinde.

Unter Verpflichtung ist nicht nur eine spezielle Leistung einer Gemeinde, sondern jede Verpflichtung, welche einer Gemeinde auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgebürdet wird, zu verstehen; also auch ein Beschluß, in welchem das Vorhandensein eines Anspruches auf Verleihung von Heimatsrechten anerkannt wird, erscheint unter dem Gesichtspunkte einer Verpflichtung.

A. Prot. S. 149. 432.

3) Der Fiskus hat nicht allein in Gemäßheit des Art. 13 Abs. 2 unter gewissen Voraussetzungen die Armenunterstützung gegenüber seinen Beamten, Officieren 2c. zu bestreiten, sondern nach Anordnung des Art. 18 auch die Verpflegskosten der Heimatlosen zu bestreiten, er erscheint demnach als Betheiligter. —

Die Vertretung des k. Fiskus steht denjenigen öffentlichen Beamten zu, welche überhaupt berufen sind, den Fiskus in streitigen Rechtsangelegen zu vertreten, sohin dem Kreisfiskalate.

4) Die Betheiligung der hier erwähnten Kassen und öffentlichen Anstalten beruht in ihrer subsidiären Verpflichtung zur Gewährung von Armenunterstützung.

Art. 13 Abs. 2.

Ihre Vertretung steht den staatlich aufgestellten Verwaltern der Kassen, oder Repräsentanten der Anstalt zu.

5) Dieser Absatz bezieht sich nur auf jene Personen, um deren selbstständige Heimatsermittlung, oder Ansprüche es sich handelt. Ehefrauen und Kinder, welche lediglich eine von dem Familienhaupte abgeleitete Heimat besitzen (Art. 1 und 4) erscheinen so lange der Familienverband besteht, und ihre Rechte von dem Familienhaupte vertreten werden, nicht als Betheiligte im Sinne des Gesetzes. — Wenn es sich um selbstständige Heimatsermittelung von Minderjährigen, oder um die Geltendmachung von heimatlichen Ansprüchen für dieselbe handelt, so ist selbstverständlich anstatt der betheiligten Minderjährigen deren tutor oder curator zu vernehmen und zu deren Vertretung berechtigt.

6) Die Vertretung der Gemeinden steht auch in Heimatsangelegenheiten den gesetzlichen Organen der Gemeinde zu. Wo aber der Magistrat als Distriktspolizeibehörde handelt, befindet er sich in der Lage eines Richters,

und es kann daher in diesem Falle die Wahrung und Vertretung der Gemeinde-Interessen nicht mehr dem Magistrat überlassen, sondern sie muß in die Hände der Gemeindebevollmächtigten gelegt werden, welche nach ihrer Stellung überhaupt berufen sind gegenüber dem mit der Exekutive betrauten Magistrate die Interessen der Gesammtgemeinde zu vertreten.

In diesem Rechte der Vertretung liegt sowohl das Recht der schriftlichen Erinnerungsabgabe, als auch jenes zur Aufstellung von Bevollmächtigten und zur Erhebung von Beschwerden im Interesse der Gemeinde.

Zu bemerken ist jedoch, daß die gemeindliche Vertretung durch die Bevollmächtigten nur in dem Fall eintritt, wo Magistrate durch distriktspolizeilichen Beschluß (Art. 19 II) eine zweifelhafte oder streitige Heimat festsetzen.

A. Pr. S. 149. 432.

V. V. v. 29. Juni 1868 Ziff. IX zu Art. 27 siehe Anhang Beil. I.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz. 1)

Art. 28.

Der Art. V Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar, die Art. 6 u. 7 finden in der Pfalz nur dann 3) Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

1) Die Absicht der Staatsregierung war bei Vorlage der Socialgesetzentwürfe dahin gerichtet gewesen, daß diese Gesetze für den Umfang des ganzen Königreiches erlassen werden sollen, und auch der Sozialausschuß der Kammer der Abg. hatte nach der erstmaligen Lesung der Gesetze über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt, am 5. Aug. 1867 beschlossen, daß zwar die Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf Verehlichung nur für die dießrheinischen Regierungsbezirke in das Leben treten, dagegen die Abschnitte über Heimat und Aufenthalt für das ganze Königreich in Wirksamkeit gesetzt werden sollten.

Gegen diesen Beschluß sprachen sich jedoch nicht blos die pfälzischen Abgeordneten, sondern auch viele Gemeinden der Pfalz aus, und es sah sich deßhalb der Ausschuß bei zweitmaliger Lesung des Gesetzentwurfes zu dem Beschlusse veranlaßt; daß das ganze Gesetz auf die Pfalz gar keine Anwendung finden solle.

Bevor jedoch der Gesetzentwurf in der Kammer zur Berathung kam, übergaben die pfälzischen Abgeordneten dem Ausschuß einen Antrag, wonach das Heimatsgesetz unter Modifikationen in der Pfalz eingeführt werden sollte, und

da es als höchst wünschenswerth erschien, in der Pfalz, welche bisher gesetzlicher Bestimmungen über die Heimat vollständig entbehrte, gleiche Bestimmungen wie diesseits einzuführen, schon aus dem Grunde, um die bisher so vielfach streitigen und unpassenden Verhältnisse über den Heimaterwerb von Angehörigen der dießrheinischen Kreise in der Pfalz und umgekehrt — befriedigend zu ordnen, so wurde ein besonderer Abschnitt bezüglich der Pfalz (Art. 28 u. ff.) in das Gesetz aufgenommen,

A. Pr. S. 231 275—281. 433.

bei welchem die besonderen Verhältnisse der Pfalz bezüglich der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts berücksichtigt, und mit den neuen Bestimmungen des Heimatsgesetzes in Verbindung gebracht wurden, um so mehr als es die Absicht ist, diese besonderen Bestimmungen über Bürgerrechtserwerbung für die Pfalz auch in der neuen Gemeindeordnung fortbestehen zu lassen.

Allein die für die Pfalz speziell gegebenen Heimatsbestimmungen (Art. 28—31) verhalten sich zum übrigen Gesetze, wie die Ausnahme zur Regel, und so weit in den Art. 28—31 nicht besondere Bestimmungen für die Pfalz gegeben sind, kommen die allgemeinen Dispositionen des Heimatsgesetzes auch in der Pfalz zur Anwendung.

Es leiten sich hieraus nachstehende Folgerungen ab.

a) Auch in der Pfalz sind die Heimatsverhältnisse künftighin lediglich nach den in dem gegenwärtigen Gesetze niedergelegten positiven Bestimmungen zu regeln; die bisherigen Usancen treten außer Wirksamkeit, und haben nur in soferne mehr eine Bedeutung, als es sich um die Feststellung einer Heimat handelt, deren begründende Thatsache der Periode vor dem 1. Sept. 1868 anheim fallen.

b) Auch in der Pfalz gilt von nun an der Grundsatz, daß jede der Pfalz angehörige Person eine Heimat, sei es eine ursprüngliche, eine erworbene oder eine angewiesene, haben müsse, daß jede Person nur Eine Heimat haben könne, und, daß mit der Erwerbung einer neuen Heimat die früher besessene von selbst wegfalle.

c) Die Heimat bildet die Grundlage der Gemeindeangehörigkeit, des unbeschränkten Aufenthaltsrechtes, und der Geltendmachung der im Gesetze begründeten Ansprüche gegen die Heimatgemeinde; die Erwerbung findet in selbstständiger Weise eben so bei Männern wie bei Frauen Statt.

d) Es gilt in der Pfalz Art. 1 wonach die ehlichen Kinder der Heimat des Vaters, die außerehlichen der Heimat der Mutter folgen, in so lange, bis sie eine selbstständige Heimat erworben haben.

Es folgen demnach künftighin auch die großjährigen Söhne der Heimat des ehlichen Vaters, so lange sie nicht durch Erwerbung des Bürgerrechtes oder in anderer gesetzlicher Form (Art. 29) eine neue Heimat er-

langt haben; es folgen künftig die außerehlichen Kinder, selbst wenn sie vom außerehlichen Vater anerkannt sind, der Heimat der Mutter.

e) Der Art. 2, die Heimat der Angestellten betr. gilt auch in der Pfalz — vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 30 Abs. 2.

f) Ebenso Art. 3 sowohl bezüglich des selbstständigen Heimatserwerbs der in der Heimatsgemeinde sich verehlichenden Pfälzer, als bezüglich des Heimatserwerbs der Ehefrauen, in gleicher Weise Art. 4 über die Heimatfolge der Ehefrauen.

g) Auch in der Pfalz wird mit dem Gemeindebürgerrecht die Heimat erworben, nur Art. 5 Abs. II ist dort nicht anwendbar.

h) Die Art 6 u. 7 finden in der Pfalz auf Pfälzer keine Anwendung, weil ihnen in Art. 29 ein viel weiter gehendes Recht der Heimaterwerbung eingeräumt ist, dagegen können sowohl die Angehörigen der dießrheinischen Kreise, als Ausländer eine Heimat in der Pfalz auf Grund der Art. 6 7 u. bw. 9 erwerben; die Heimatsverleihung nach Art. 8 steht den Pfälzischen Gemeinden, wie den dießrheinischen zu.

i) Der Art. 13 über die Wirkungen des Heimatsrechtes, so wie Art. 14 über Verlust der Heimat finden in der Pfalz ihre volle Anwendung.

k) Die gesetzlichen Bestimmungen über die angewiesene Heimat (Art. 15—18) haben volle Gültigkeit für die Pfalz. — Es gilt dieß insbesondere auch in Bezug auf Art. 18 wonach die Ernährungskosten für Findelkinder und Heimatlose nicht der Gemeinde der angewiesenen Heimat, sondern dem Staate zur Last fallen. — Diese Bestimmung involvirt jedenfalls eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen, wonach solche Verpflegskosten dem Kreise obgelegen.

Endlich

l) Finden die Bestimmungen über das Verfahren (Art. 19 ff.) auch in der Pfalz ihre gleichmäßige Anwendung.

Was in Bezug auf die Heimatsangelegenheiten als Besondernheit für die Pfalz statuirt werden wollte, ist in Art. 28—31 aufgenommen.

2) Nachdem in der Pfalz jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz berechtigt ist, sich in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben (Art. 29) und diese Erwerbung nicht an den Besitz eines Hauses, oder an die vorausgehende Erwerbung des Bürgerrechts geknüpft ist, so kann die Bestimmung des Art. 5 Abs. II auf die Pfalz nicht anwendbar sein, weil im Art. 29 den Pfälzern ein weiter gehendes Recht eingeräumt ist.

3) Es ist aber bereits bemerkt worden, daß die Art. 6 u. 7 nicht allein dann anwendbar sind, wenn ein dießrheinischer Staatsangehöriger, sondern auch dann, wenn ein Ausländer die Heimat in einer pfälzischen Gemeinde durch mehrjährigen Aufenthalt erwerben will.

Die Nichtanwendbarkeit des Art. 6 u. 7 auf Pfälzer beim Heimatserwerb in einer pfälzischen Gemeinde, beruht in den Bestimmungen des Art. 29, der jedem selbstständigen Pfälzer den Heimaterwerb in einer Pfälzischen Gemeinde auch ohne allen vorausgehenden Aufenthalt einräumt.

Daß dagegen bei einer Niederlassung eines Pfälzers in einer dießseitigen Gemeinde, da Art. 6 u. 7 zur Anwendung kommen, bedarf keines besonderen Nachweises.

Art. 29.[1])

Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz[2]) ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen[3]) hat, die Heimat zu erwerben.

Dieser Heimatserwerb ist bedingt[4]) durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtnng der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist, und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.[5]) [6])

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten[7]) hat.

[8])Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet,[9]) soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

1) Soweit nicht für die Pfalz besondere, in bestimmten Punkten des Heimatsrechtes von der allgemeinen Gesetzgebung abweichende Normen gegeben sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Pfalz Anwendung.

Spezielle Normen werden für die Pfalz aber nur gegeben:

a) Bezüglich der Erwerbung einer Heimat durch Pfälzer in einer Pfälzischen Gemeinde Art. 29.

b) Bezüglich der Heimatsrechtsgebühren Art. 30.

2) Die Bestimmungen des Art. 29 gelten nur für Pfälzer, welche in einer Pfälzischen Gemeinde Heimatrecht erwerben wollen.

Der Heimaterwerb ist an keine andern Vorbedingungen, als an jene der Großjährigkeit, der Selbstständigkeit und der faktischen Niederlassung im neuen Heimatsorte geknüpft; insbesondere ist weder ein länger dauernder vorausgehender Aufenthalt, noch der Nachweis bezahlter Steuern, noch endlich der Nachweis nicht geforderter oder erhaltener Armenunterstützung erforderlich, wie dieß nach Art. 6—7 u. 9 bei dem Heimatserwerbe in den sieben älteren Regierungsbezirken vorgeschrieben ist.

Was unter Selbstständigkeit des Heimatsbewerbers zu verstehen sei, ist Art. 6 Abs. 2 gesetzlich festgestellt.

3) Unter Niederlassung an einem Orte ist das Beginnen des faktischen Wohnsitzes zu verstehen. Entscheidend hiebei ist neben der Thatsache des Wohnens die bestimmte Erklärung, oder aus den Umständen zu schließende Absicht des Betheiligten, daß er in der Gemeinde sich bleibend niederlassen wolle.

4) Der Heimatserwerb ist nicht wie in den älteren Provinzen an eine Zustimmung, Anerkennung, oder Beschlußfassung der Gemeindebehörden gebunden, sondern er tritt kraft des Gesetzes ein, sobald der Betheiligte die gesetzlich erforderliche schriftliche oder protokollarische Erklärung bei den Bürgermeisterämtern abgegeben, und die festgesetzte Heimatsgebühr entweder bezahlt, oder hieran Nachlaß oder Stundung erhalten hat. Art. 30. Abs. 8.

5) Wenn übrigens die pfälzischen Gemeindebehörden weder eine Bewilligung noch eine Attestation über den Heimatserwerb in den Fällen auszustellen haben, wo die gesetzlichen Vorbedingungen für den Heimatserwerb gegeben sind, so steht ihnen doch selbstverständlich nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht der Prüfung darüber zu, daß diese Vorbedingungen erfüllt seien, und es kommt ihnen demnach auch zu, in all den Fällen durch Gemeinderathsbeschluß den Nichteintritt des Heimatsrechtserwerbes auszusprechen, wo etwa ein Nichtpfälzer, oder ein Minderjähriger oder eine unselbstständige Person die vorgeschriebenen Erklärungen abgeben, die Heimatsgebühr erlegen, und dadurch versuchen sollte, die Heimat gegen die gesetzliche Anordnung zu erwerben.

6) Ein Heimatserwerb nach Art. 8 findet in der Pfalz zunächst bei einem Heimatserwerb von Angehörigen der Provinzen Bayerns diesseits des Rheins und von Ausländern in einer Gemeinde der Pfalz Statt; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die pfälzischen Gemeinden berechtigt seien, einem Angehörigen des Pfälzer Kreises, welcher die Vorbedingungen des Art. 29 Abs. 1 nicht erfüllt hat, im Vertragswege die Heimat einzu-

räumen, nur würden in diesem Falle die Rechte des Aufgenommenen nicht nach Art. 29 des Gesetzes zu beurtheilen sein, und es der Gemeinde auch nicht zustehen, diese vertragsmäßige Heimat nach Art. 29 Abs. 4 durch Beschluß wieder aufzuheben.

7) Während im diesseitigen Bayern nach Art. 6 u. 7 das Begehren oder Empfangen einer Armenunterstützung überhaupt als legales Hinderniß der Heimaterwerbung betrachtet werden kann, ist das Ansprechen oder Empfangen einer öffentlichen Armenunterstützung in der Pfalz als eine Thatsache bezeichnet, welche Anlaß geben kann, eine bereits erworbene Heimat wieder aufzuheben.

Das Gesetz gestattet in diesem Falle dem Gemeinderath der neuen Heimatsgemeinde die Wiederaufhebung des Heimatrechtes zu beschließen, aber es verpflichtet ihn nicht zu einem derartigen Beschlusse.

Auch ist die Bestimmung in Abs. IV. des Art. 29 nur anwendbar auf eine von Pfälzern in Gemäßheit des Art. 29 erworbene Heimat in einer pfälzischer Gemeinde.

Die Frist, innerhalb deren die Wiederaufhebung des erworbenen Heimatsrechtes ausgesprochen werden kann, beträgt ein Jahr, und läuft von dem Tage an, an welchem die Bedingungen (Abs. II.) erfüllt worden sind.

Wenn diese Bedingungen nicht gleichzeitig erfüllt worden sind, wenn z. B. die Erklärung über Heimatserwerb früher abgegeben und die Heimatsgebühr erst später erlegt worden ist, so beginnt die kritische Jahresfrist erst vom Tage der Erfüllung der letzten Vorbedingung, d. i. der Bezahlung der ersten Frist.

Vergl. Art. 30 Abs. 8.

8) In dem Falle des Abs. IV. ist der Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde verpflichtet, dem Gemeinderath der früheren Heimatsgemeinde eine Nachricht von dem Wiederaufheben des neuen Heimatsrechtes zu geben, weil diesem nach Abs. V. ein Beschwerderecht zusteht.

Die Beschwerde ist an jene Distrikts-Verwaltungsbehörde zu richten, welcher der eine Wiederaufhebung des erworbenen Heimatsrechtes beschließende Gemeinderath unterstellt ist (Art. 24 II.) und von dieser zu bescheiden.

In wie weit auch die Bestimmungen des Art. 24 Ziff. I. zur Anwendung kommen, läßt sich dermal noch nicht bemessen, da erst durch die Gemeinde-Ordnung festgestellt werden wird, ob die Einrichtung der unmittelbaren Magistrate auch in der Pfalz Eingang finden wird.

9) Wenn zwischen Gemeinden der Pfalz und Heimatsberechtigten Streit entsteht, entweder über die Verpflichtung zum Rückersatz einbezahlter Heimatsgebühren, oder über die Höhe des Rückersatzes, so erscheint dieß nicht als eine Civilrechtsstreitsache, sondern als eine aus den Heimatsverhältnissen abgeleitete, dem öffentlichen Rechte angehörige Streitsache, und es haben

sonach in Gemäßheit des Art. 23 Abs. 2, da es sich im gegebenen Falle um das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruchs gegen die Heimatsgemeinde handelt, nach Art. 24 entweder die Kreisregierung, oder das zuständige Bezirksamt zu entscheiden.

Welches Bezirksamt zuständig sei, könnte nach Art. 24 Abs. 2 zweifelhaft erscheinen.

Im Hinblick auf Art. 29 Abs. 5 am Schlusse, wonach die Rückzahlung der empfangenen Heimatsgebühren als Folge des Beschlusses bezeichnet wird, wodurch einem Pfälzer sein bisheriges Heimatsrecht entzogen, und sein früheres Heimatsrecht wieder eingeräumt wird, wird anzunehmen sein, daß nicht die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, von welcher die Rückzahlung verlangt wird, sondern die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, in welcher dem Betheiligten die frühere Heimat nun wieder eingewiesen wird, zur Entscheidung des Rückersatzanspruches kompetent sei.

Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868 Ziff. XI zu Art. 29 s. Anh. Beil. I.

Artikel 30.[1])

Anstatt des Art. 11 [2]) gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt,[3]) eine Heimatgebühr[4]) bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben:

1) von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbstständig[5]) erwerben;

2) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben,[6]) wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen[7]) oder wenn sie seit 2 Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.[8])

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahres-Erträgnissen[9]) des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke[10]) oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet wurden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei der Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.[11])

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.[12])

Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.[13])

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.[14])

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen[15]) welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.[16])

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist,[17]) so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

Angehörige des bayerischen Staats,[18]) welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

1) Die eigenthümlichen Verhältnisse der Pfalz erheischten auch die Materie wegen Bezahlung der Heimatsgebühr für die Pfalz besonders zu regeln.

In den sieben älteren Kreisen ist die Erwerbung der Heimat ein selbstständiger Rechtsakt, und theilweise getrennt von dem Erwerb des Bürgerrechts, in der Art, daß zwar nach Art. 5 mit dem Erwerb des Bürgerrechts auch das Heimatrecht erworben wird, wogegen aber auch die Heimat allein durch Verehlichung, durch Verleihung, durch Vertrag ganz selbstständig erworben werden kann, ohne daß mit der Erwerbung der Heimat in einer Gemeinde auch die Erwerbung des Bürgerrechts nothwendig verbunden sein müßte.

Anders in der Pfalz, in welcher nach der bisherigen Gesetzgebung die Heimat nur unter gleichzeitiger Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes erworben wird.

Es ergeben sich hieraus folgende Consequenzen:

a) Während diesseits die den Gemeinden in Art. 11 gestattete Hei-

matsgebühr lediglich als ein Aequivalent für die verliehene Heimat und die damit verbundenen materiellen Unterstützungsansprüche zu betrachten ist, und während diesseits neben der Heimatsgebühr der Gemeinden auch noch eine besondere Bügeraufnahmsgebühr zu erheben gestattet ist, vereinigt die der Pfalz nach Art. 30 gestattete Heimatsgebühr die Natur beider Abgaben in sich, und erscheint die pfälzische Heimatsgebühr gleichzeitig auch als Bürgeraufnahmsgebühr, Bürgereinzugsgeld &c.;

ferner:

b) nachdem die in der Pfalz zur Erhebung gelangende Heimatgebühr vorzugsweise den Charakter einer Gegenreichniß für die den Gemeindebürgern zukommenden Nutzantheile an dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen an sich trägt, bilden diese Nutzungsantheile auch die Grundlage für die Berechnung der Heimatsgebühr, und dürfen letztere nur nach Proportion der este ren zur Erhebung gelangen.

2) Diese Verschiedenheit der Verhältnisse machte es nothwendig, für die Pfalz unter Berücksichtigung der dort bestehenden Einrichtungen eine von den Bestimmungen des Art. 11 abweichende Anordnung zu treffen.

3) Die Gemeinden der Pfalz waren bisher berechtigt, auf Grund einer Verordnung der k. Landesadministration vom 9. August 1816 von allen neueinziehenden Bürgern ein Bürgergeld, oder Bürgereinzugsgeld zu verlangen. Nach der in der Pfalz geltenden Freizügigkeit war es nämlich und ist es jedem Ausländer, welcher das Indigenat erworben hat, und jedem großjährigen Pfälzer gestattet, seinen Wohnsitz nach Belieben in irgend einer Gemeinde der Pfalz zu nehmen, ihn zu ändern, und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen fand.

Es ist dem Pfälzer gestattet, bei der Wohnsitznahme in einer andern Gemeinde sich die bisherige Heimat vorzubehalten, somit das Bürgerrecht in der Gemeinde des neuen Wohnsitzes nicht zu erwerben, in welchem Falle er also auch kein Bürgereinzugsgeld zu entrichten hatte, ebenso hing es auch von seinem Willen ab, ob er in der Gemeinde des neuen Wohnsitzes sofort Bürgerrecht, Heimat und Anspruch auf die Gemeindenutzungen erwerben wollte, denn wenn er das hiefür bestimmte Bürgergeld bezahlte, so trat er sofort als Bürger und Heimatsberechtigter in die neue Gemeinde ein, und bedurfte es hiezu keines gemeindlichen Beschlusses, oder einer Bewilligung. Mit dieser Bügerrechtserwerbung war die Heimat in der Gemeinde der neuen Niederlassung verbunden, eine besondere Heimatsgebühr kam jedoch iu der Pfalz so wenig als diesseits zur Erhebung.

4) Nach dem gegenwärtigen Gesetze kann aber nunmehr auch in der Pfalz die Heimat nach Maßgabe der Art. 2, 5 Abs. 1, 6, 7, 9 u. 29 erworben werden, und es besteht zwischen den Einrichtungen der Pfalz und diesseits geltenden nur der Unterschied, daß diesseits ein Heimatserwerb ohne

gleichzeitige Erlangung der Gemeindebürgereigenschaft zulässig ist, während in der Pfalz mit der selbstständigen Heimat zugleich das Bürgerrecht in der Gemeinde erworben wird.

Darum steht es den diesseitigen Gemeinden zu, für die Verleihung der Heimat eine Heimatsrechtsgebühr (Art. 11) und neben ihr eine besondere Bürgeraufnahmsgebühr zu erheben, während in der Pfalz von demjenigen, der die Heimatsgebühr nach Art. 30 bezahlt, keine weitere Gebühr mehr für das mit erlangte Gemeindebürgerrecht zu bezahlen ist.

Die Verordnung der Landesdirektion vom 9. August 1816 ist zwar in Art. 53 dieses Gesetzes nicht speziell aufgehoben; aber nach der in Art. 53 Abs. 2 aufgenommenen Generalverfügung, wonach alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, kann dieselbe nicht mehr als giltig erachtet werden, da sie im Widerspruche mit gegenwärtigem Gesetze steht.

Der auch für die Pfalz geltende Art. 5 Ziff. 1 besagt nämlich, daß mit dem Bürgerrecht die Heimat erworben werde; Art. 30 Abs. 2 Ziff. 1 ermächtigt nun die Gemeinden, von den in Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Personen die Heimatsgebühr zu erheben, und bestimmt in den ferneren Absätzen ausdrücklich, daß diese Heimatsgebühr nur nach Maßgabe der dem erlangten Bürgerrechte anklebenden Antheilnahme an den Gemeindenutzungen u. dgl. berechnet und erhoben werden dürfe.

Nachdem nun die der Verordnung vom 9. Aug. 1816 laut der Eingangsworte zu Grunde liegende Tendenz keine andere ist, als zu bestimmen, daß für die in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Nutzungen an Wald, Weide, Almenden, Almosen, Hospitälern, Waisenhäusern und anderen Vortheilen zc. eine Eintrittsabgabe erlegt werde, diese Eintrittsabgabe aber nunmehr unter dem Titel einer Heimatsgebühr gesetzlich neu geregelt wird, so ist damit ein an die Stelle der Verordnung vom 9. Aug. 1816 tretendes Gesetz geschaffen, und die gedachte Verordnung vom 9. Aug. 1816 als aufgehoben zu betrachten, da nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes neben und außer der Heimatsgebühr ein Bürgereinzugsgeld in der Pfalz nicht mehr erhoben werden darf.

Es bleibt dabei selbstverständlich vorbehalten, welche Bestimmungen das künftige Gemeindegesetz in dieser Richtung noch treffen wird, denn Vorschriften über den Erwerb des Bürgerrechtes können nur dort ihren Platz finden.

5) Die allgemeinen Grundsätze, daß der Mann die Heimat seiner Ehefrau und seiner Kinder bestimmt, daß man gleichzeitig nur Eine Heimat haben könne, und mit dem Erwerb einer neuen Heimat die früher besessene Heimat von selbst hinwegfalle, gilt auch für die Pfalz.

Eine Heimatsgebühr darf vorbehaltlich des auch auf die Pfalz an-

wendbaren Art. 8 nur von den in Art. 5 Abs. 1, Art. 6 u. 7 oder 29 bezeichneten Personen, und nur dann, wenn sie eine selbstständige Heimat erwerben, gefordert werden. Es kann also von der Ehefrau oder von den noch im väterlichen Brode stehenden unselbstständigen Kindern keine besondere Heimatgebühr verlangt werden.

Eine selbstständige Heimat können aber nicht erlangen jene Personen, welche im Sinne gegenwärtigen Gesetzes Art. 6 Abs. 2 nicht selbstständig sind.

6) Dieser Absatz bezieht sich nur auf jene Personen, welche kraft ihrer dienstlichen Stellung, sohin ohne ihr Verlangen, eine gesetzliche Heimat erlangen. Sie sind in der Pfalz ebenso wie diesseits von Bezahlung der Heimatgebühr frei, in solange sie nicht Anspruch auf Antheilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeindevermögen machen, oder durch Erwerbung von Grundbesitz oder Gewerbeausübung in den engeren Verband der Gemeinde treten.

Da auch im diesseitigen Bayern für die in Art, 2 genannten Personen, wenn sie Grundbesitz oder Häuser erwerben, oder Gewerbe treiben, die obligatorische Erwerbung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeinde-Ordnung vorgeschrieben werden wird, da ferner in diesem Falle auch die Bürgeraufnahmsgebühr entrichtet werden muß, so nähern sich die diesseits geltenden Bestimmungen auch in dieser Beziehung den für die Pfalz erlassenen Vorschriften.

7) Den Beamten ist die Bezahlung der Heimatgebühr nur dann zur Pflicht gemacht, wenn sie eine Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen a n s p r e c h e n; wenn sie also einen derartigen Anspruch da, wo er ihnen zustände, nicht erheben, oder auf einen derartigen Anspruch verzichten, so sind sie zur Bezahlung der Heimatsgebühr nicht verpflichtet, so ferne sie nicht seit 2 Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbsteuer angelegt sind.

8) Die Zahlungsverbindlichkeit aus dem Titel der Bezahlung einer Haus-, Grund- oder Gewerbsteuer erwächst erst dann, wenn der betheiligte Beamte 2c. volle zwei Jahre mit einer Haus-, Grund- oder Gewerbsteuer angelegt war.

Es ist übrigens nicht erforderlich, daß der Betreffende zwei Jahre lang dieselbe Gattung der Steuer bezahlt habe; auch in dem Falle, daß er z. B. ein Jahr lang eine Grundsteuer, sodann nach etwaigem Verkauf des Grundstückes ein Jahr lang eine Haussteuer bezahlt hat, ist die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Heimatsgebühr begründet, weil das Gesetz die hier einflußreichen Steuern nicht cumulativ, sondern disjunktiv bezeichnet.

Zweifelhaft ist die Frage, ob das Gesetz die angeordnete zweijährige Steuerzahlung nur im Sinne eines continuirlichen, ununterbrochenen Zeit-

ablaufes auffaßt, oder eine Verpflichtung zur Zahlung der Heimatsgebühr auch dann statuirt, wenn die zweijährige Steuerperiode durch einen längeren steuerfreien Zeitraum unterbrochen worden ist, z. B. wenn ein Beamter ein steuerbares Grundstück während eines Zeitraumes von weniger als zwei Jahren besessen, dann aber dasselbe veräußert, und erst nach Ablauf längerer Zeit wieder ein steuerbares Objekt in derselben Gemeinde erworben hat.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die länger auseinander liegenden Perioden der Steuerpflichtigkeit nicht zusammengerechnet werden dürfen, sondern daß das Gesetz eine zwei volle Jahre ununterbrochen fortdauernde Steuerpflicht im Auge habe, weil der Ausdruck „seit zwei Jahren" auf eine zusammenhängende Zeitperiode hindeutet.

Der steuerbare Besitz muß übrigens innerhalb der Markung der Heimatsgemeinde liegen. — Wenn eine der im Art. 2 genannten Personen in einer andern als der Heimatsgemeinde einen steuerbaren Besitz hat, so verpflichtet sie das nicht zur Bezahlung einer Heimatsgebühr in der Heimatsgemeinde.

9) Die Grundlage für die Berechnung der Heimatsgebühr bilden die durchschnittlichen Jahreserträgnisse des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, so weit dessen Renten für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden.

Es ist sonach das gesammte rentirende Gemeinde- und das gesammte Stiftungsvermögen hierunter begriffen, und sollen demnach darunter alle Zinsen und Kapitalien, Renten aus Gütern, Waldungen, Erträgnisse aus verpachteten Gütern, industriellen Geschäften, Einnahmen aus Vergütungen für Benützung städtischer Anstalten, Markteinrichtungen, Schlachthäusern, Leichenhäusern 2c. u. dgl. mehr verstanden werden.

Gemeindeumlagen und andere örtliche Auflagen, insbesondere Konsumtionsauflagen können als Erträgnisse des Gemeinde- und Stiftungsvermögens nicht betrachtet werden.

10) Das Kriterion für die Anwendbarkeit des Gesetzes bildet der Umstand, daß die Renten des Vermögens entweder für öffentliche Zwecke, d. i. für Zwecke der Gemeinde oder der Stiftungen oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden. Wenn also bestimmte Renten aus dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen nicht für öffentliche Zwecke und nicht für die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen, sondern nur etwa für bestimmte Klassen der Einwohner, für bestimmte Berufsklassen, wie z. B. Stipendien nur für Studirende, gewerbliche Stiftungen nur für arme Gewerbtreibende, oder wenn andere ähnliche Stiftungen nur für einen eng begränzten Kreis Berechtigter verwendet werden dürfen, so werden die hieraus fließenden Renten bei Berechnung der Heimatsgebühr nicht in Anschlag gebracht werden können, weil sie nicht für öffentliche — sondern für

privative Zwecke verwendet werden, und weil sie nicht zum Privatvortheil der Gemeindeangehörigen als solche, sondern nur zum Privatvortheil einer einzelnen bevorrechteten Klasse der Gemeindeangehörigen bestimmt sind.

11) Auf welchen Zeitraum die Durchschnittsberechnung der Erträgnisse auszudehnen sei, bestimmt das Gesetz nicht; es ist hierin den Gemeinden freie Hand eingeräumt, der Begriff einer Durchschnittsberechnung dürfte es übrigens als selbstverständlich ergeben, daß zur Erhebung einer Durchschnittssumme eine geringere Zahl, als 3 Jahre, — und zwar jederzeit der zuletzt abgeflossenen, nicht angenommen werden könne.

Die Berechnung selbst ist einfach.

Angenommen, daß die für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Jahresrenten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im Durchschnitt in einer Gemeinde 20,000 fl. betragen, und daß in dieser Gemeinde 2000 zur Antheilnahme berechtigte Familien vorhanden sind, so stellt sich das Jahreserträgniß für eine einzelne Familie auf 20,000 : 2000 = 10 fl. Die zu berechnende Heimatsgebühr darf das zehnfache dieses Erträgnisses, also $10 \times 10 = 100$ fl. nicht übersteigen, selbst in dem Falle, daß das Durchschnittsergebniß ein viel höheres wäre.

Unter diese Durchschnittssumme zu gehen, ist natürlich jeder Gemeinde freigestellt, sowie es ihr auch freisteht, auf Einführung der Heimatsgebühren ganz zu verzichten.

12) Die Anwendung dieser Bestimmung hat keine Schwierigkeit, sie entspricht dem bereits in Art. 11 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz.

13) Da in der Pfalz die Heimatsgebühr durch eine bestimmte Vorschrift des Gesetzes nicht fixirt ist, sondern nur die Anhaltspunkte für deren Berechnung gegeben werden, so versteht es sich von selbst, daß die Erhebung dieser Gebühr in jeder Gemeinde nur dann eintreten kann, wenn ein bestimmter für die Gemeinde giltiger Tarif festgesetzt worden ist — die Aufstellung des Tarifs ist zwar den Gemeindebehörden anheimgegeben, allein die Giltigkeit und Vollziehbarkeit des Tarifs ist von der Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde abhängig gemacht, da es sich hier nicht allein um das Interesse der Gemeinde, sondern auch um das Interesse der zahlungspflichtigen Gemeindeangehörigen, und um die Controle einer richtigen Gesetzesanwendung handelt.

14) Aus dem Rechte der Genehmigung des Tarifs ergibt sich für die Bezirksämter auch das Recht, die Berechnungen und sonstigen Grundlagen des Tarifs einer genauen Prüfung zu unterstellen, und die Genehmigung zu verweigern, falls entweder Einnahmen in Berechnung gezogen sind, die nicht als eigentliche Erträgnisse des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens betrachtet werden können, oder wenn die Berechnungen sonst eine Unrichtigkeit enthalten.

Die Bestimmung, daß die gemeindlichen Tarife durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde zu genehmigen seien, steht im Einklange mit der dermaligen Organisation der Pfälzer Gemeinden, welche eine Ausscheidung in städtische und Landgemeinden, in dem Sinne, daß hienach auch die Gemeinderepräsentanz eine wesentlich verschiedene sei, nicht kennen, und namentlich keine Gemeindebehörden mit den Befugnissen einer Distriktsverwaltungsbehörde haben.

Es scheint beabsichtigt zu sein, daß die Verhältnisse der pfälzischen Gemeinden auch bei Erlaß der neuen Gemeindeordnung keine Aenderung erfahren sollen, weil sonst, wenn die Gemeindebehörden der dortigen größeren Städte in die Befugnisse der Distriktsverwaltungsbehörden eintreten sollten, die Anordnung einer distriktspolizeilichen Genehmigung der Tarife für diese Gemeinden nicht mehr zutreffend wäre.

15) Wenn die Grundlagen für die Berechnung der Tarife sich in wesentlichen Punkten zum Nachtheile der Gemeinden, sohin zum Vortheile der Zahlungspflichtigen mindern, so sind die vorgesetzten Verwaltungsbehörden berechtigt, eine Revision des Tarifs anzuordnen, und eine entsprechende Minderung der Heimatsgebühr kraft ihres unbedingten Genehmigungsrechtes zu veranlassen.

Im umgekehrten Falle kann es den Gemeinden nicht verwehrt werden, eine Revision des Tarifs vorzunehmen, und eine Erhöhung der Heimatsgebühr zu beschließen, wenn an den Grundlagen der Berechnung solche Aenderungen eingetreten sind, welche eine nachhaltige Erhöhung der Gebühr zur Folge haben; aber auch in diesem Falle bleibt die Genehmigung des neuen Tarifs durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde vorbehalten.

16) Der Gemeinderath bedarf keine Curatelgenehmigung zu Beschlüssen, wodurch er die Nichteinführung der Heimatsgebühren oder die ganze oder theilweise Minderung derselben, oder den Nachlaß für einzelne Personen, oder für Kategorien von Gemeindeangehörigen beschließt.

17) Nachdem die Heimatsgebühr zum Theil als Aequivalent für die eventuelle Theilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten erscheint, so ist es nur billig und gerecht, daß ein Theil der Heimatsgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten falle — die Bestimmung des Antheils, mit welchem solche Anstalten aus den Anfällen der Heimatsgebühren Theil zu nehmen haben, kommt als gemeindliche Angelegenheit den Gemeindebehörden zu. Eine curatelamtliche Genehmigung für solche Beschlüsse ist im Gesetze nicht vorbehalten.

Auch darüber haben die Gemeinden bezw. die berechtigten Verwaltungen zu beschließen, ob die in solcher Weise den Stiftungen ꝛc. zufließenden Antheile zur Vermehrung des Stammfonds oder zu den laufenden Aus-

gaben verwendet werden sollen; jedenfalls aber möchte sich die Admassirung solcher Anfälle im Interesse der Gemeinden empfehlen. Nachdem übrigens die Heimatsgebühren der pfälzischen Gemeinden nur nach Verhältniß der im öffentlichen oder Privatinteresse der Gemeindeangehörigen verwendeten Erträgnisse des Gemeinde- und Stiftungsvermögens erhoben werden können, so folgt daraus, daß in Gemeinden, in welchen ein rentirendes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen nicht besteht, Heimatsgebühren überhaupt nicht verlangt werden können.

Vergl. Chelius, Unterricht über die Verrichtungen der Ortsvorstände. Ausgabe 1853 Band I S. 227 ff.

18) Der Art. 28 schreibt vor; daß die Art. 6 u. 7 — Heimatserwerb durch 5, b.w. 10jährigen Aufenthalt — in der Pfalz nur dann Anwendung findet, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung des Heimatsrechts beansprucht. Unter den hier genannten „Angehörigen des bayrischen Staats" können also nur Angehörige des dießrheinischen Regierungsbezirks gemeint sein.

Im übrigen ordnet dieser Absatz des Art. 30 nur das Gleiche an, was bezüglich der älteren Regierungsbezirke im Art. 11 Abs. 3 verordnet ist.

A. Pr. S. 433 ff.

B. V. vom 29. Juni 1868 Ziff. XI lit. b zu Art. 30 siehe Anhang Beil. I.

Art. 31.

Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und localen Stiftungsvermögens [1]) bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

1) Das Heimatgesetz gibt keine Bestimmungen darüber, wer zum Mitgenuß an Gemeindeanstalten, und zur Theilnahme an den Nutzungen aus Gemeinde- oder Stiftungsvermögen berechtigt sein soll, sondern verweiset dießfalls auf die Gemeindeordnung, in welcher diese Ansprüche, so weit sie sich nicht auf Privatrechtstitel gründen, geregelt werden, und woselbst das Herkommen als die nächste Quelle für derartige aus dem Gemeindeverbande hervorgehenden Ansprüche bezeichnet ist.

Titel II.

Von der Verehlichung. [1])

Voraussetzungen der Verehlichung.

Art. 32.

Jeder Angehörige [2]) der Landestheile dießseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehlichen.

1) Nach dem Regierungsentwurf waren die Bestimmungen über die Verehlichung dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehlichung einverleibt.

Entw. S. 45.

Bei der Umarbeitung des Entwurfs unter Beseitigung der formalen Ansässigmachung fanden die Regierungsvorschläge bezüglich der Verehlichung ihre Aufnahme in den Art. 17 a u. ff. des II Entwurfs.

Beil. B. zum A. Pr. S. 247.

Die nunmehrige Fassung des Gesetzes steht im Einklang mit den Modifikationsvorschlägen, welche der Abg. Brater in der Sitzung vom 24. Juli 1867 eingebracht hat.

A. Pr. S. 150.

Durch den Art. 32 und die folgenden ist das dermal geltende öffentliche Recht bezüglich der Verehlichung, so weit es diese Materie ohne Berührung der civilrechtlichen und kirchlichen Seite der Ehe regelt, wesentlich, und zwar in einer der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung fördernder Weise abgeändert.

Bisher war die Verehelichung an die erworbene Ansässigkeit geknüpft, die Erwerbung der Ansässigmachung aber von der Fiktion eines durch Vermögen, Grundbesitz, — Anstellung oder Arbeitskraft gesicherten Nahrungsstandes abhängig. —

Die Verehlichung selbst durfte nur erfolgen, auf Grund einer besonderen polizeilichen Bewilligung, welch jedoch dem Ansässigen in dem Falle, daß keine civil- noch kirchenrechtlichen Hindernisse bestanden, nicht versagt werden durfte.

Von nun an hängt die Verehlichung nicht mehr von einer polizeilichen oder gemeindlichen Bewilligung ab, sondern sie wird als ein Recht der Staatsbürger proklamirt, dessen Ausübung nur in dem Falle beschränkt werden kann, wenn begründete Befürchtung besteht, daß dem Ehestandskandidaten die erforderlichen durch das Gesetz selbst bezeichneten moralischen

Eigenschaften fehlen, und daß aus der beabsichtigten Verehlichung wesentliche Nachtheile für die Heimatgemeinde hervorgehen könnten.

Außerdem hat der Staatsangehörige, welcher sich verehlichen will, nachzuweisen, daß seiner Verehlichung nicht die Militärdienstpflicht hindernd im Wege steht, und daß keine civilrechtlichen Hindernisse bestehen.

An die Stelle der bisherigen polizeilichen Bewilligung tritt lediglich eine Attestation der Distriktspolizeibehörde, daß gegen die Verehlichung kein in diesem Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

Ein bestimmtes Alter für die Verehlichung wird in dem gegenwärtigen Gesetze nicht vorgeschrieben, und bleiben sonach die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen hiewegen in unverkürzter Geltung. —

Uebrigens gewähren die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflicht, über väterliche Gewalt, und vormundschaftliche Rechte hinreichende Gewähr dafür, daß nicht leichtsinniger Weise Verehlichungen in weniger gereiften Jahren geschlossen werden.

A. Pr. S. 150, 156.

2) Auch hier ist der Ausdruck „Angehörige" ebensowohl auf Männer als Frauenspersonen zu beziehen; nur auf die Verehlichung dieser Personen beziehen sich die nachfolgenden Bestimmungen des Art. 32 u. ff. — Für die Angehörigen der Pfalz, welche dießseits Heimatsrecht erworben haben, und welche in diesem Falle als Angehörige dießseitiger Gemeinden zu betrachten sind, kommen diese Bestimmungen gleichfalls in Anwendung.

Bezüglich der Verehlichung der Pfälzer in einer pfälzischen Gemeinde gelten die Bestimmungen des Code civil. Wie es zu halten sei, wenn ein dießseitiger heimatsberechtigter Mann sich in der Pfalz oder ein in der Pfalz Heimatsberechtigter sich dießseits verehlichen will, bestimmt Art. 38.

4) Wenn die in diesem Gesetze statuirten Vorbedingungen der Verehlichung erfüllt sind, so ist die Verehlichung zum Rechte des Betheiligteu erwachsen, und es kann dieselbe vom Standpunkte dieses Gesetzes aus nicht verhindert, demnach die Ausfertigung des Ehelichungsattestes nicht verweigert werden. Dieß gilt sowohl von der Verehlichung als Wiederverehlichung.

Art. 33. [1])

Die Verehlichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde [2]) ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte [3]) Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze [4]) begründetes Hinderniß bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegan gene Ehe ist so lange bürgerlich ungültig [5]), als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde [6]).

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat. [7])

1) Die Verehlichung ist künftig nicht mehr abhängig von einer Ansäßigmachung, noch von Erwerbung einer selbstständigen Heimat, noch endlich von einer Bewilligung der Heimatsgemeinde, sie ist vielmehr jedem Angehörigen des bayrischen Staates, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 34 hindernd entgegenstehen, gesetzlich gestattet.

Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht beschränkt werden durch Rücksichten auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, sondern nur durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl. Darum attribuirt das Gesetz die Befugniß zur Ausstellung des Verehlichungsattestes nicht den Gemeinden, sondern der Distriktsverwaltungsbehörde, es räumt jedoch in Art. 35 der Gemeinde das Recht ein, die im Gesetze zugelassenen Einspruchsgründe geltend zu machen.

Der Staat hat ein zweifaches Interesse daran von jeder Verehlichung innerhalb des Staatsgebietes Kognition zu nehmen, erstens um deßwillen, damit Ehen, gegen welche ein gesetzliches Hinderniß, ein gesetzlich zulässiger Einspruch obwaltet, nicht zum Vollzug gelangen, und damit er zweitens in genauer und fortwährender Kenntniß über den Stand der Staatsangehörigen informirt sei. Darum instituirt das Gesetz das Erforderniß der Erholang eines Attestes der Distriktsverwaltungsbehörde.

2) Die frühern Bestimmungen, wonach magistratische Behörden die Heimatsbewilligung zu ertheilen, und die deßfallsigen Atteste auszustellen hatten, Art. 62 des Gem. Edikts, ist aufgehoben.

Nur die Distriktspolizeibehörde, sohin auch die unmittelbaren Magistrate, — auch in München der Magistrat — sind zur Ausstellung dieser Ehlichungsatteste kompetent.

Dieses Zeugniß allein und ausschließend bildet die Grundlage für den Verehlichungs- bez. Trauungsakt.

3) Die beabsichtigte Eheschließung, sohin das dafür ausgefertigte Ehlichungsattest bezieht sich auf einen bestimmten Mann, der in einer bestimmten Gemeinde Heimatsrecht besitzt, und eine bestimmte Frauensperson ehlichen will.

Das ausgestellte Ehlichungsattest behauptet also seine Giltigkeit als Grundlage für eine bürgerlich giltige Ehe nur unter der Voraussetzung, daß in dem Zeitraum von der Ausfertigung des Zeugnisses bis zur Ehabschließung keine die Voraussetzung alterirende Thatsache eingetreten ist.

Das Zeugniß ist also nicht anwendbar, und bildet keine Grundlage für eine giltige Ehe, wenn der Bräutigam eine andere Frauensperson, als

die im Zeugniß aufgeführte ehlichen wollte, oder wenn er nach Ausstellung des Verehlichungsattestes seine Heimat verändert hätte, weil die Vernehmung der Heimatsgemeinde des Mannes (Art. 33 Abs. 3 n. Art. 36) eine wesentliche Voraussetzung für die Ausfertigung des Zeugnisses bildet.

4) Vergl. hierüber Art. 34.

5) Für die bürgerliche Giltigkeit der eingegangenen Ehe ist also lediglich die thatsächliche Ausstellung des Zeugnisses entscheidend. — Hat der Distriktsverwaltungsbeamte das Zeugniß einmal ausgestellt, und hat er dabei die Vorschriften der Art. 34, 35, 36 unbeachtet gelassen, so treffen die Folgen dieser illegalen Handlung nicht den Betheiligten, sondern lediglich den Beamten, der hiewegen disziplinär bestraft werden kann, während die auf Grund solchen Zeugnisses eingegangene Ehe bürgerlich giltig bleibt.

Auch in dem Falle, daß das Verehlichungsattest unrichtig, d. h. auf falsche Prämissen ausgestellt ist, oder wenn es in einem Falle ausgestellt ist, da es hätte verweigert werden sollen, bleibt die eingegangene Ehe immerhin bürgerlich giltig, und die Folge des Art. 33 Abs. 2 tritt nur da ein, wo die Trauung erfolgt ist ohne Vorlage des distriktspolizeilichen Zeugnisses.

A. Pr. S. 171—173.

6) Das gegenwärtige Gesetz hat es nur mit der bürgerlichen Giltigkeit der Ehe zu thuu, und berührt nicht die kirchliche Seite der Ehe.

Die bürgerliche Ungiltigkeit kann sofort sanitirt werden durch die nachfolgende Beibringung des Ehlichungsattestes. Ist dieß erfolgt, so ist die Ehe so anzusehen, als wenn sie vom Anfange an bürgerlich giltig gewesen wäre. Nachdem übrigens nach kirchenrechtlichen Grundsätzen eine von dem Pfarramte ohne das vorgeschriebene politische Attest vorgenommene Trauung als kirchenrechtlich giltig erachtet wird, und es bei der hohen Wichtigkeit der Ehe, und der damit in Verbindung stehenden sozialen Verhältnisse sehr wünschenswerth erscheint, Kollisionen zwischen kirchlichem und bürgerlichem Gesetze, namentlich im Interesse der Betheiligten fernzuhalten und auszugleichen, so werden sich in solchen Fällen Gemeinden und Behörden berufen fühlen, durch die wenn immer nur gesetzlich zulässige Ausfertigung eines Ehlichungsattestes auch die bürgerliche Giltigkeit der Ehe herbeizuführen.

7) Die hier enthaltene Bestimmung über die Competenz gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat, seine ursprüngliche, selbstständige oder angewiesene Heimat hat, ist zuständig zur Ausstellung des Verehlichungsattestes. — Es wurde im Ausschuß als zweifellos konstatirt, daß in München der Stadtmagistrat zur Ausstellung dieser Zeugnisse berufen sei.

A. Pr. S. 289.

Bezüglich des formalen Geschäftsganges bei Erholung dieser Atteste ordnet die Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1838 Ziff. XII zu Art. 83 siehe Anhang Beil. I.

Art. 34.

Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt [1])

1) durch den Nachweis, daß der Verehlichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht,
2) durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen [3]) über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse; [4])
3) durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung [5]) falls der Mann eine im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person [6]) ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht; [7])
4) durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, [8]) falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;
5) durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs. [9])

Ueberdieß [10]) hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

1) Der vorstehende Artikel bezeichnet die Voraussetzungen, von deren Nachweis die Ausfertigung des Verehlichungszeugnisses abhängig ist.

Den Distriktspolizeibehörden obliegt es, von Amtswegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und wenn einerseits die erforderlichen Nachweise erbracht sind, andrerseits das Nichtbestehen oder Nichtgeltendmachen eines Einspruchs nach Art. 36 konstatirt ist, das Ehlichungsattest auszufertigen.

2) Vor allem kommen die militairdienstlichen Verhältnisse in Betracht, wie dieß auch früher bei der Ansässigmachung der Fall war.

Nicht nur der wirkliche Militair d i e n s t, sondern schon die Militairdienstpflicht im Allgemeinen bildet ein Hinderniß gegen die Ausstellung des Verehlichungsattestes.

Was nun diese Militairdienstpflicht betrifft, so bestimmt der Art. 30 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868:

„daß, wer seiner allgemeinen Wehrpflicht im Dienste der aktiven Armee noch nicht genügt hat, ohne Erlaubniß der Militairbehörde nicht zur Verehlichung zugelassen werden darf, alle übrigen Wehrpflichtigen aber an der Verehlichung nicht gehindert sind."

Daraus gehen folgende Consequenzen hervor:

a) Alle diejenigen welche noch nicht in das Alter der Militairpflichtigkeit eingetreten sind, sind mit Rücksicht auf diese von ihnen zu erfüllende Pflicht, zur Verehlichung nicht berechtigt. Wenn gleichwohl ein zum Militairdienst etwa Untauglicher vor Eintritt in das Alter der Militairpflicht heirathen will, so hat er hiezu die Erlaubniß der Militairbehörde, d. h. nachdem er noch keiner bestimmten Waffengattung angehört, also auch noch keiner bestimmten Militairbehörde angehört, die Erlaubniß des k. Kriegsministeriums nachzusuchen.

b) Ebenso sind an der Verehlichung gehindert diejenigen Bayern, welche bereits in das Alter der Militairpflicht eingetreten sind, deren Einreihung aber aus allgemeinen Gründen, oder wegen persönlicher Qualität noch nicht Statt gefunden hat, oder zeitweilig ausgesetzt worden ist,

ferner

c) sind des Rechtes, sich zu verehlichen, nicht theilhaftig alle diejenigen, welche in die aktive Armee eingereiht worden sind, und entweder ihre einjährige Dienstzeit als einjährige Freiwillige, oder ihre 3= oder 4 jährige Dienstzeit (Art. 4 u. 6 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868) noch nicht vollendet haben.

d) Eine Verehlichung der unter a—b genannten Personen darf nur nach erhaltener Zustimmung und Bewilligung der Militairbehörden Statt finden. Die militairdienstliche Heirathsbewilligung bildet in diesem Falle eine Vorbedingung für die Ausfertigung des distriktspolizeilichen Ehlichungsattestes.

e) In wie weit an Angehörige der aktiven Armee eine Heiratsbewilligung ausgestellt werden darf, bemißt sich nach den Militairdienstvorschriften. In dieser Beziehung ist auf das Kriegsministerialrescript vom 15. Mai 1868, die Verehlichungsgesuche der zu den Ersatzmannschaften der aktiven Armee gehörigen Soldaten betr. — (Anhang Beilage IV b) zu verweisen.

Für die militairdienstlichen Heirathsbewilligungen an Offiziere, Militairbeamte, und sonstige unter Ziff. 3 des Art. 34 zu subsumirende Militairpersonen sind die bestehenden Dienstesvorschriften maßgebend.

Diese militairdienstliche Heiratsbewilligung ist die Vorbedingung und Grundlage für die Ausfertigung des distriktspolizeilichen Ehlichungsattestes.

Vergl. Erläuterungen zum Wehrgesetz vom 30. Januar 1868 v. Karl Zeitlmann Regierungsassessor. 1. Lieferung S. 92 ff.

f) Alle übrigen wehrpflichtigen, dem Dienste der aktiven Armee nicht mehr angehörigen Personen sind im Frieden an der Verehlichung nicht gehindert; sie haben sonach wie die übrigen Civilpersonen ihre Verehlichungsgesuche bei der Distriktspolizeibehörde ihres Heimatsortes anzubringen, welche sich den Nachweis, d. h. den urkundlichen Beweis über die nicht mehr entgegenstehende Militairdienstpflicht, durch die bezüglichen Abschiede, Entlaßscheine, Freischeine oder sonstigen Befreiungsurkunden verschaffen wird.

Vergl. Heerverf. Ges. Art. 70, 71, 72.

Die Verehlichung ist also ohne militairdienstliche Bewilligung gestattet allen Reservisten, und der Ersatzmannschaft der Reserve, den Landwehrmännern, und ihrer Ersatzmannschaft, so wie Unwürdigen, sobald sie ihren Entlaßschein erhalten haben. — Diese letzteren müssen sich zwar nach Art. 16 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes zu militairischen Arbeiten verwenden lassen, sie sind jedoch, als der Militairpflicht entlassen, an der Verehlichung nicht gehindert.

3) Nach der bisherigen Praxis wurde ein Zeugniß über das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse nur dann verlangt, wenn die Gewißheit oder die Vermuthung bestand, daß derartige Hindernisse vorhanden seien, und wenn also durch das Verlangen des civilgerichtlichen Zeugnisses Anlaß gegeben werden wollte, die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

Nach der nunmehrigen Gesetzgebung ist dieses anders. Es ist zwar nicht nothwendig, daß in jedem Verehlichungsfall ein Zeugniß über nicht bestehende civilrechtliche Hindernisse vorgelegt werde, aber es ist in jedem Verehlichungs- oder Wiederverehlichungsfalle nothwendig, daß die im Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erlassen werden.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß der Distriktspolizeibeamte, welcher um Ausfertigung des Ehlichungszeugnisses angegangen ist, civilrechtliche Hindernisse von Amtswegen beachtet (Art. 35 Abs. 6) und auf ihre Beseitigung aufmerksam macht, allein wenn nicht amtsbekannt, oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich ist, daß der beabsichtigten Ehe ein bestimmtes civilrechtliches Verbot entgegensteht, so überläßt es das Gesetz nach Art. 35 einfach den Betheiligten, ob sie etwa bestehende civilrechtliche Hindernisse anzeigen, und bei Gericht geltend machen wollen oder nicht. Hat diese Geltendmachung innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen vom Tage des öffentlichen Anschlags (Art. 35 Abs. 1) nicht Statt gefunden, so ist es nicht nothwendig, daß noch ein besonderes civilgerichtliches Zeugniß über das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse zu den Akten der Distriktspolizeibehörde gebracht werde.

4) Was ein civilrechtliches Ehehinderniß sei, dieß bestimmen die jeden Orts geltenden Civilgesetze und Statutarrechte; es versteht sich übrigens von selbst, daß kirchenrechtliche Bestimmungen, soweit sie entweder in die geltende Civilgesetzgebung aufgenommen sind, oder in einem Landestheil als subsidiäres Recht gelten, gleichfalls zu beachten sind, und daß solchen kanonisch-rechtlichen Ehehindernissen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes die gleiche Wirkung wie civilrechtlichen Hindernissen zukommt.

A. Pr. S. 178.

5) Die Frage, ob für die im öffentlichen Dienste angestellten Personen eine dienstliche Verehlichungsbewilligung überhaupt noch gefordert werden soll, wurde im Sozial-Ausschuß eingehend erörtert.

A. Pr. S. 165. 289.

Man entschied sich jedoch, namentlich im Hinblick auf das Staatsdieneredikt, und auf die Pragmatik von 1805 dafür, die dienstliche Bewilligung auch fernerhin noch als eine Vorbedingung für die Ausfertigung des Ehlichungsattestes anzuerkennen, wobei jedoch der Sozialausschuß seine Meinung ausdrücklich dahin erklärte, daß die Versagung der dienstlichen Ehlichungsbewilligung jedesmal nur aus triftigen dienstlichen Gründen, und nicht aus finanziellen Rücksichten Platz greifen sollte.

A. Pr. 165.

Die in Ziff. 3 geforderte dienstliche Bewilligung surrogirt nicht das distriktspolizeiliche Ehlichungsattest, sondern bildet für dasselbe nur eine Vorbedingung; es bedarf also auch der Staats- und öffentliche Diener, gleich jedem andern Staatsangehörigen zu seiner Verehlichung, des in Art. 33 bezeichneten Verehlichungsattestes.

6) Unter den in Ziff. 3 aufgeführten Bediensteten sind die Beamten und Diener der Gemeinden nicht aufgeführt, sie bedürfen sohin keiner dienstlichen Bewilligung.

Ueberhaupt fallen unter Ziff. 3 nur diejenigen Personen, welche im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Korporation, oder öffentlichen Stiftung stehen, und entweder vom Staatsoberhaupt oder von einer Staatsbehörde angestellt werden. Ob der Beamte definitiv oder provisorisch angestellt sei, ist in diesem Falle gleichgiltig.

Alle im Dienste von Gemeinden, Privaten, oder von Privatkorporationen, oder Privatstiftungen stehenden Personen haben auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes keine dienstliche Bewilligung nachzusuchen; das hindert aber nicht, daß die Gemeinden, Korporationen oder Privaten in dem Anstellungsvertrag, oder in sonst bindender Weise sich gleichwohl das Recht vorbehalten, zur Verehlichung ihrer Beamten eine Bewilligung zu ertheilen.

Nur kann diesem Vorbehalt nicht das Recht und die Folge beigemessen werden, daß die Distriktsverwaltungsbehörden denselben zu berück-

sichtigen hätten, oder daß eine solche Ehe im Falle des Mangels dienstlicher Bewilligung als bürgerlich ungültig zu betrachten wäre, sondern solche Ehen sind vielmehr bürgerlich giltig, und es bleibt den betheiligten Privaten oder Korporationen überlassen, die Nichtbeachtung der von ihnen ertheilten dienstpolizeilichen Vorschriften in entsprechender Weise, z. B. durch Entlassung des Betheiligten, zu beahnden,

Jene Beamten und Diener von Korporationen, und Gemeinden, z. B. Universitäten, Kreisgemeinden ꝛc. welche vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde angestellt werden, fallen unter Art. 34 Ziff. 3.

7) Uebrigens verlangt die Ziff. 3 Art. 34 nicht unter allen Voraussetzungen eine dienstliche Bewilligung, sondern nur insoweit, als eine solche durch die jeweils bestehenden Dienstesvorschriften normirt ist, es liegt demnach in der Befugniße der k. Staatsregierung, die hierauf abzielenden Beschränkungen enger oder weiter zu fassen.

Zur Zeit gilt die A. V. vom 28. August 1868, welche im Anhange unter Ziff. XIV. abgedruckt ist.

In Bezug auf die Verehlichung der Staatsdienstadspiranten und die nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendeten Individuen, gibt die Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, des Handels, vom 20. Aug. 1868 die erforderlichen Normen. Sie ist im Abdruck beigefügt unter Ziff. XV. des Anhangs.

8) Diese Bestimmung ist nur anwendbar auf Frauenspersonen, und steht im Zusammenhange mit Art. 3 Abs. 2, wonach die einen Bayer heirathende Ausländerin die Heimat des Ehemannes und das bayrische Indigenat kraft des Gesetzes erwirbt. — Diese Vorschrift ist nur dann maßgebend, wenn in dem Lande, welchem die nach Bayern einwandernde Frauensperson angehört, eine Auswanderungsbewilligung speziell vorgeschrieben ist. Ist dieß nicht der Fall, so hat eine solche Einwandernde keine anderen Zeugnisse vorzulegen, als welche im Schlußabsatze dieses Artikels bezeichnet sind.

9) Neu sind auch die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Verehlichung (Art. 36, 37) und die Vorschrift, daß in jedem Falle ein gemeindliches Zeugniß über das Nichtbestehen eines im Art. 36 begründeten Einspruches beigebracht werden müsse. Es sind also drei Zeugnisse, welche bei jedem Gesuch um Ausstellung eines Verehlichungszeugnisses unter allen Voraussetzungen beigebracht werden müssen, nemlich:

a) ein Zeugniß, aus welchem das Nichtbestehen militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht;

b) der Nachweis bezüglich der Bekanntmachung und der Erhebungen über etwa bestehende civilrechtliche Hindernisse;

c) der Nachweis über das Nichtbestehen eines gemeindlichen Einspruchs.

10) Die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher das Gesuch um Ertheilung des Verehlichungsattestes angebracht wird, ist nicht allein berechtigt von dem Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu verlangen, sondern ebenso verpflichtet, die gesetzlichen Hinderungsgründe, welche ihr allenfalls amtlich bekannt sind, ex officio zu berücksichtigen.

Was die Verhältnisse der Braut anbetrifft, so war früher für die Braut ebensowohl wie für den Bräutigam der Nachweis eines guten Leumundes, und genossener Schulbildung als Vorbedingung der Ansäßigmachung, somit auch der Verehlichung verlangt, und es konnte demnach ein Ansäßigmachungsgesuch auch dann abgewiesen werden, wenn die Braut schlecht beleumundet war, oder nicht genügenden Religions- oder Schulunterricht genossen hatte. —

Das gegenwärtige Gesetz hat diese Vorbedingungen beseitigt.

Das gemeindliche Einspruchsrecht (Art. 36) kann nur insoferne geltend gemacht werden, als die Einspruchsgründe in der Person des Mannes — des Bräutigams — sich zeigen, bezüglich der Braut kann nur entsprechender Aufschluß über Alter, Stand und Heimat verlangt werden; ihr Leumund sowie ihre Schulbildung ꝛc. bilden fürder keinen Gegenstand amtlicher Recherche, noch weniger ein Motiv für Verweigerung des Ehlichungsattestes.

Nur insoweit in den persönlichen Verhältnissen der Braut zum Bräutigam civilrechtliche Hindernisse begründet sind, oder die Dienstesvorschriften für Verehlichung von Staats- und öffentlichen Dienern (Ziff. 7) eine Würdigung des Leumundes der Ehefrau vorbehalten, oder endlich eine Auswanderungsbewilligung erforderlich scheint (Ziff. 8) bilden auch die Verhältnisse der Braut einen Gegenstand amtlicher Würdigung.

V. V. vom 28. Juni 1868 Ziff. XIII zu Art. 34 siehe Anhang Beil. J.

Einspruchsrechte. [1]) [2])

Art. 35.

Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, [3]) so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, [4]) daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften;

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt [5]) haben.

2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben;

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war. [6])

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz [7]) oder des Auslandes [8]) zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist [9]) einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt, und binnen 10 Tagen nach Abgabe der deßfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so lange zu versagen, [10]) bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird. [11])

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, [12]) daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern.

1) Bisher lag es den Polizeibehörden ob, sich, bevor sie eine Verehlichungsbewilligung ertheilten, im Verlaufe der Instruktion des Gesuches darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Eingehung der Ehe kein civilrechtliches Hinderniß entgegenstehe.

Nachdem nun in Zukunft eine förmliche Instruktion von Verehlichungsgesuchen nicht mehr Statt zu finden und die Polizeibehörde sich auf die Ausstellung eines Zeugnisses zu beschränken hat, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, und nachdem die bürgerlichen Gesetze mancherlei Ehehindernisse bezeichnen, welche in den Familien-

persönlichen oder Standesverhältnissen der Betheiligten begründet sind, und wovon möglicher Weise die Behörden keine amtliche Kenntniß haben, so war es nothwendig, ein Verfahren einzuführen, durch welches das Nichtvorhandensein, und gegebenen Falles die erfolgte Beseitigung civilrechtlicher Hindernisse konstatirt wird.

Unverkennbar wird durch ein solches Verfahren, das künftighin bei allen Verehlichungsgesuchen, also auch dann eingeschlagen werden muß, wenn es offenkundig ist, daß kein civilrechtliches Hinderniß besteht, die Erledigung der Verehlichungsanträge verzögert, allein es wird auf der andern Seite auch eine größere Bürgschaft dafür erzielt, daß wirklich bestehende civilrechtliche Hindernisse nicht unbeachtet bleiben.

Es liegt hierin eine Art bürgerlicher Proklamation als Vorbedingung für die Ausfertigung des Verehlichungsattestes, das seinerseits wieder die alleinige Grundlage für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe bildet, und es trägt dieses Verfahren dazu bei, die Qualität der Ehe als eines bürgerlichen Rechtsaktes gegenüber der kirchlichen Seite klarer hervortreten zu lassen. Daß durch die bürgerliche Proklamation die kirchliche Proklamation nicht beseitigt werden wollte, versteht sich wohl von selbst, da das Gesetz die Verehlichung nur von Seite ihres öffentlich rechtlichen Charakters in den Bereich seiner Dispositionen zieht, im übrigen aber die kirchen- und civilrechtlichen Bestimmungen über die Ehe ganz unberührt läßt.

2) Der Art. 35 bezieht sich nur auf die Geltendmachung civilrechtlicher Hindernisse bei Verehlichungen.

Es wurde bei den Ausschußverhandlungen als zweifellos vorausgesetzt, daß unter den civilrechtlichen Hindernissen auch die eine Ehe verbietenden — von der Staatsregierung anerkannten — kirchenrechtlichen Hindernisse begriffen sind.

A. Pr. S. 181.

3) Die Gesuche um Ertheilung des Verehlichungszeugnisses können entweder bei der Distriktsverwaltungsbehörde, oder bei der Gemeindebehörde übergeben werden.

4) Ersteren Falles hat die Distriktsverwaltungsbehörde die entsprechende Verfügung zu treffen, damit die in Abs. 2 des Art 35 vorgeschriebene Bekanntmachung in der Aufenthaltsgemeinde des Bräutigams und der Braut erlassen werde.

Wird das Gesuch bei der Aufenthaltsgemeinde b.w. der Gemeindeverwaltung übergeben, so hat diese sofort die entsprechende Bekanntmachung zu erlassen. —

Wenn Braut und Bräutigam nicht ein und dieselbe Aufenthaltsgemeinde haben, so wird es sich zur Abkürzung des Verfahrens empfehlen das Verehlichungsgesuch bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu übergeben,

damit von dieser Anlaß gegeben werden kann zur gleichzeitigen Erlassung der Bekanntmachung in beiden Gemeinden.

5) Nicht die Heimatsgemeinde, sondern die Aufenthaltsgemeinde ist diejenige, von welcher die Bekanntmachung — die Civilproklamation zu erlassen ist.

Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen längerem und kürzerem Aufenthalt, es entscheidet also einfach der faktische Aufenthalt über die Kompetenz der Gemeindebehörde.

Gleichwohl dürfte es im Geiste des Gesetzes liegen, daß nicht jeder vorübergehende zufällige Aufenthalt die Berechtigung mit sich führe, von der Gemeindebehörde die Civilproklamation zu verlangen.

Da die Proklamation nur zu dem Zwecke geschieht, um die Bekannten oder Verwandten der Brautleute zur Anzeige von etwa bestehenden civilrechtlichen Hindernissen zu veranlassen, so muß die Bekanntmachung, wenn sie irgend einen Zweck haben soll, auch da erlassen werden, wo man die Brautleute, oder wenigstens eines von ihnen kennt; dieß kann aber nur dort sein, wo sie sich längere Zeit aufgehalten haben, und wo man sie und ihre Verhältnisse demnach kennen gelernt hat. Daraus dürfte so viel mit Bestimmtheit hervorgehen, daß die Gemeinden, in welchen sich Brautleute nur auf voraussichtlich kurze Zeit, nur vorübergehend aufhalten, zur Erlassung der Civilproklomation nicht berechtigt, und nicht verpflichtet seien.

6) Das Gesetz spricht sich zwar darüber nicht bestimmt aus, daß die Bekanntmachungsurkunde nach erfolgter Abnahme an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden sei, aber nachdem diese Behörde das Ehelichungszeugniß auszustellen hat, und für diese Ausstellung der Nachweis der Civilproklamation die Vorbedingung bildet, so versteht es sich von selbst, daß die betreffende Gemeindebehörde verpflichtet ist, nach Ablauf der 10tägigen Frist die Bekanntmachungsurkunde mit der Attestation ihrer erfolgten Anheftung 2c. an die Distriktsverwaltunghördesbe einzusenden.

In Bezug auf die Form der Aufgebote in der Pfalz, wird auf Art. 63, 64, 166—168 incl. des code civil verwiesen.

Art. 63 lautet;

„Vor Schließung der Ehe soll der Beamte des Civilstandes zwei „Aufgebote mit einem Zwischenraum von acht Tagen, an einem Sonn„tag, vor der Thüre des Gemeindehauses thun. In diesem Aufge„bote, sowie in der Urkunde, die hierüber gefertigt wird, müssen aus„gedrückt sein, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und „die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umstand, ob sie voll„jährig oder minderjährig seien, endlich die Vornamen, Geschlechts„namen, das Gewerbe und der Wohnort ihrer Eltern. Diese Ur„kunde soll nebstdem die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die

„Aufgebote geschehen sind. Sie soll in ein besonderes einfach ge„führtes Register geschrieben werden, welches von Blatt zu Blatt „geseitet und mit dem Handzuge versehen sein soll, und am Ende „eines jeden Jahres in der Kanzlei des Bezirksgerichts deponirt wird.

Art. 64.

„Von einem Aufgebote zum andern und während der ganzen Zwi„schenzeit von 8 Tagen soll ein Auszug aus der Aufgebotsurkunde „an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet sein und bleiben.

„Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, der Tag dieses „Aufgebotes nicht mit einbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden."

Art. 166.

„Die beiden Aufgebote, welche im Art. 63 vorgeschrieben sind, müs„sen bei der Munizipalität des Ortes geschehen, wo jeder der Con„trahenten sein Domizil hat.

Art. 167.

„Uebrigens müssen gleichwohl die Aufgebote bei der Munizipalität „des letzten Domizils geschehen, wenn das dermalige Domizil nur „durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt worden ist.

Art. 168.

„Sind die Kontrahenten oder einer von ihnen in Rücksicht auf die „Befugniß, eine Heirath zu schließen, unter der Gewalt eines andern, „so müssen die Aufgebote nebstdem noch bei der Munizipalität des „Wohnortes derjenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden."

8) Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde des Auslandes zu erlassen, so genüget die Beobachtung der daselbst für solche Bekanntmachungen vorgeschriebene Formen. Bestehen in dem betreffenden Lande bestimmte Vorschriften für solche bürgerliche Proklamationen nicht, oder weigert sich die ausländische Gemeindebehörde, eine solche Proklamation zu erlassen, so dürften die bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden ermächtigt sein, das erbetene Verehlichungszeugniß, soferne nicht andere Bedenken dagegen bestehen, gleichwohl auszufertigen.

9) In der gemeindlichen Proklamation ist ein 10 tägiger Termin festzustellen, innerhalb dessen von den Betheiligten ein auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründender Einspruch entweder bei der Gemeindeverwaltung des Aufenthaltsortes der Brautleute, oder bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Heimatsortes des Mannes angemeldet werden muß.

Vom Tage dieser Anmeldung an läuft eine weitere Frist von 10 Tagen, innerhalb deren der Anmelder den Nachweis beibringen muß, daß er seinen Einspruch bei Gericht geltend gemacht hat. — Dieser Nachweis muß innerhalb der 10 tägigen Frist bei der zur Ausstellung des Ehlichungszeugnisses kompetenten Verwaltungsbehörde vorgelegt werden; der Nachweis

selbst aber muß in einer gerichtlichen Bestätigung darüber bestehen, daß der Einspruch bei Gericht angemeldet worden, und von demselben nicht sofort als unbegründet anerkannt worden sei.

10) Sobald der Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, ist die Thätigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden so lange zu suspendiren, bis die Entscheidung des Gerichtes erfolgt und von demselben die Bestätigung ausgesprochen ist, daß der Verehlichung ein civilrechtliches Hinderniß nicht mehr entgegenstehe.

11) Wenn von keiner Seite ein Einspruch gegen eine Ehe auf Grund civilrechtlicher Hindernisse erhoben worden ist, und auch von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde nicht von Amtswegen ein derartiges Hinderniß angeregt wird (Art. 35 Abs. 6) so bedarf es keines gerichtlichen Zeugnisses über das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse.

Es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn von Partheien aus Unkenntniß des Rechts oder aus Böswilligkeit Einspruch gegen eine Verehlichung erhoben wurde, die nicht ein civil- oder kirchenrechtliches Ehehinderniß begründen, solche Einsprüche von der Distriktsverwaltungsbehörde gar nicht zu beachten seieu, und daß sofort mit Ausstellung des Ehlichungsattestes vorgeschritten werden kann.

12) Nachdem die gemeindliche Proklamation nicht im Heimatsorte der Brautleute, sondern am Orte ihres Aufenthalts zu erfolgen hat, so kann wohl der Fall eintreten, daß am Aufenthaltsorte Niemand die Verhältnisse der Brautleute näher kennt, und daß Niemand vorhanden ist, der anf die bestehenden civilrechtlichen Hindernisse verweisen könnte.

Da aber das Gesetz derartige Hindernisse beachtet wissen will, so räumt es den mit Ausfertigung der Verehlichungsatteste betrauten Distriktsverwaltungsbehörden die Befugniß, das Recht ein, die civilrechtlichen Ehhindernisse soweit sie notorisch sind von Amtswegen zu berücksichtigen. — Die Verwaltungsbehörden dürfen jedoch über das Bestehen und die Beseitigung derartiger civilrechtlicher Hindernisse in keiner Weise judiziren, sondern haben hierin alles dem zuständigen Civilrichter zu überlassen. Sie sind übrigens verpflichtet, drei Tage nach Empfang der gemeindlichen Proklamation ihre amtliche Einsprache gegen die Ehe, oder vielmehr die Anzeige über etwa notorisch bestehende civilrechtliche Hindernisse an das zuständige Gericht gelangen zu lassen.

Das zuständige Gericht ist jenes Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel die von jenem Ehverbot betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Sobald das Bestehen eines civilrechtlichen Hindernisses bei dem zuständigen Gerichte angemeldet, und von diesem die entsprechende Instruktion des Antrages eingeleitet worden ist, ist es den Betheiligten überlassen, die Erledigung der Angelegenheit bei den Gerichten zu betreiben; die Distriktsver-

waltungsbehörden haben aber die Ausstellung des Ehlichungszeugnisses so lange zu verweigern, bis durch ein Zeugniß des Gerichtes nachgewiesen ist, entweder daß civilrechtliche Hindernisse überhaupt nicht bestehen, oder daß die bestandenen beseitigt sind.

V. V. v. 28. Juni 1868 Ziff. XIV zu Art. 35 siehe Anhang. Beil. I.

13) Es scheint im Geiste des Gesetzes zu liegen, daß die Vorschrift eines beizubringenden Nachweises nicht in dem streng formalen Sinne aufzufassen ist, daß jedesmal und in allen Fällen ein gerichtliches Attest über Beseitigung des bestandenen Hindernisses beizubringen ist. Wenn z. B. von keiner Parthei eine Einsprache auf Grund civilrechtlicher Hindernisse erhoben worden ist, wenn aber der Verwaltungsbehörde selbst das Bestehen eines solchen Hindernisses, z. B. Mangel der elterlichen, oder vormundschaftlichen Zustimmung, und dergl. bekannt ist, und wenn die Distriktsverwaltungsbehörde an die Betheiligten den Auftrag erläßt, den Nachweis über die Beseitigung dieser Hindernisse beizubringen, so kann wohl auch von Seite der Eltern, oder des Vormundes sofort die zustimmende Erklärung bei der Distriktsverwaltungsbehörde abgegeben werden, und es wird in solchem Falle von Beibringung eines gerichtlichen Attestes über das Nichtbestehen eines civilrechtlichen Ehhindernisses abzusehen sein.

Art. 36. [1])

Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, [2]) kann [3]) gegen Ausstellung des Verehlichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag; [4])
2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet; [5])
3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; [6])
4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatsgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet; [7])
5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht. [8])

Die Geltendmachung des Einspruchsrechts [9]) steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung [10]) ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften

Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt. [11])

1) In diesem Artikel konzentriren sich die Bestimmungen, welche den Heimatsgemeinden eine beschränkte Befugniß einräumen, gegen die vorhabliche Verehlichung eines heimatberechtigten Individuums Protest zu erheben.

Der Gesetzentwurf über Ansässigmachung machte das Recht sich zu verehlichen abhängig von der vorher erlangten Ansässigmachung und ließ demnach das unter gewissen Voraussetzungen den Gemeinden eingeräumte Widerspruchsrecht schon im Stadium der Ansässigmachung zu, gestattete aber im Art. 11 gleichzeitig auch bei der Verehlichung die Geltendmachung von Einsprüchen.

Nachdem nun das System der Ansässigmachung überhaupt gefallen ist, der Heimaterwerb aber an eine andere persönliche Voraussetzung, als jene der Selbstständigkeit (Art. 5, 6) nicht gebunden ist, gleichwohl aber den Gemeinden in Hinblick auf die ihnen obliegende individuelle Unterstützungspflicht ein Recht eingeräumt werden wollte, solche Ehen durch ihren Widerspruch ferne zu halten, bei denen nach menschlicher Voraussicht wegen Mangels sittlicher Kraft oder sozialer Selbstständigkeit des Ehekandidaten eine Gefährdung der gemeindlichen Interessen zu befürchten wäre, so wurden die deßfalls zulässigen Beschränkungen in Art. 36 aufgenommen.

2) Das Einspruchsrecht des Art. 36 steht nur der Heimatsgemeinde des Mannes, beziehungsweise Bräutigams, nicht jener der Braut zu. Wenn also auch möglicher Weise ein oder der andere Einspruchsgrund, wie sie unter 1—5 aufgeführt sind, bei der Person der Braut bestehen sollte, begründet dieses kein Recht des Widerspruchs weder in der Heimatsgemeinde den Mannes noch in jener der Braut.

3) Es hängt von dem Ermessen der Heimatsgemeinde ab, ob sie von dem Widerspruchsrechte Gebrauch machen will oder nicht. — Macht sie davon Gebrauch, so darf die Distriktsverwaltungsbehörde ein Verehlichungszeugniß nicht ausstellen (Art. 34 Ziff. 5) in so ferne sie bei der anzustellenden Prüfung des Zeugnisses den Einspruch als auf Gesetz beruhend anerkennt; (Art. 37 Abs. IV) macht sie keinen Gebrauch, so darf die Distriktsverwaltungsbehörde aus dem etwaigen Bestehen der im Art. 36 Abs. 1—5 aufgeführten thatsächlichen Verhältnisse kein Recht ableiten, den gemeindlichen Widerspruch zu surrogiren und das Ehlichungszeugniß zu versagen.

Wird der erhobene Einspruch später zurückgenommen, und zwar zu einer Zeit, wo die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Widerspruch be-

gründen, noch bestehen, so hat die Zurücknahme die Folge, als wenn ein Einspruch überhaupt nicht erfolgt wäre, und kann demnach die Ausfertigung des Ehlichungsattestes Statt finden.

Das der Heimatsgemeinde eingeräumte Widerspruchsrecht beruht nicht, wie in mancher andern Gesetzgebung in der allgemeinen Berücksichtigung eines schlechten, oder getrübten Leumundes des Ehstandskandidaten, sondern basirt auf bestimmten im Gesetze ganz speziell angegebenen Handlungen, und kann daher auch nicht willkürlich erweitert oder ausgedehnt werden.

4) Sobald der Verurtheilte seine Strafe abgebüßt hat, erwirbt er das Recht sich zu verehlichen, ohne daß die Heimatsgemeinde ein Einspruchsrecht dagegen geltend machen könnte.

5) Glriches gilt von der Voruntersuchung.

6) Der dreijährige Termin ist von dem Zeitpunkt des gestellten Gesuches anfangend rückwärts zu berechnen. — Die Armenunterstützung mußte aus öffentlichen, d. h. gemeindlichen Armenkassen beansprucht oder geleistet worden sein, wenn sie die im Gesetze bezeichnete Wirkung haben soll.

Da Art. 36 nur vom Manne spricht, so ist Ziff. 3 auch nur auf den Mann anwendbar; wenn daher etwa seine verstorbene Ehefrau, oder seine Kinder im Laufe der letzteren 3 Jahre öffentliche Armenunterstützung empfangen haben sollten, so berechtigt dieß nicht zum Einspruch.

Wenn die Gemeindebehörde darüber im Zweifel ist, ob der Gesuchsteller im Laufe der letzten 3 Jahre eine Armenunterstützung erhalten habe, oder nicht, so kann der Bräutigam zur Beibringung eines Zeugnisses darüber, daß er keine Armenunterstützung empfangen habe, angehalten werden.
A. Pr. S. 179.

Die Armenpflege des Heimatsortes ist demnach auf Ansuchen des Betheiligten auch verpflichtet, dieses Zeugniß auszustellen.

7) Es sind hier nicht bloß Gemeindeumlagen, sondern alle übrigen zur Gemeindekasse oder Armenkasse schuldigen Zahlungen, z. B. Heimatsgebühren, Holzkaufschillinge, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc. ins Auge gefaßt; unter den Leistungen können jedoch nur Geldzahlungen und nicht etwa andere persönliche Leistungen oder Gemeindedienste verstanden sein, da das Gesetz nur von Leistungen an eine Kasse spricht. Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes kann durch sofortige Bezahlung der Schuld beseitigt werden.

8) Der Antrag, das Einspruchsrecht auch gegenüber einem Gantirer gelten zu lassen, wurde schon im Ausschuß abgelehnt, ebenso der Antrag das Einspruchsrecht auf die Verehlichung gebrödeter Diener anwendbar zu erklären, oder die Verehlichungsbewilligung von dem Nachweise voller Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit des Mannes abhängig zu machen.
A. Pr. S 167—171, 223.

Nach Ziff. 5 kann die Gemeinde also nur gegenüber solchen Männern, welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde unter Curatel stehen, und so lange dieses Verhältniß dauert, Einspruch erheben.

Durch eine etwaige Zustimmung des Curators zur Verehlichung wird das gemeindliche Einspruchsrecht nicht aufgehoben; denn das Verhältniß des Curators zum Curanden ist ein civilrechtliches, die Versagung des Ehlichungskonsenses von Seite des Curators bildet also ein civilrechtliches Ehehinderniß; das im Art. 36 Ziff. 5 reservirte Einspruchsrecht dagegen ist auf dem Verhältniß des Heimatangehörigen zur Heimatsgemeinde, also im öffentlichen Rechte begründet, durch das Wegfallen eines civilrechtlichen Ehehindernisses ist nicht auch das Wegfallen des sozialen Einspruchsrechtes motivirt.

A. Pr. S. 170.

9) Die Heimatsgemeinden erhalten von jedem Verehlichungsgesuch eines Heimatsangehörigen Kenntniß.

Entweder zeigt der Heiratskandidat sofort persönlich der Gemeindebehörde seines Heimatsortes die Absicht an, sich zu verehlichen, und erbittet sich ein Zeugniß darüber, daß gegen seine Verehlichung ein gemeindlicher Einspruch nicht bestehe, oder er wendet sich mit seinem Gesuche an die Distriktspolizeibehörde, welche dann verpflichtet ist, vor Ausstellung des Verehlichungsattestes die Heimatsgemeinde zu hören, bezw. ihr nach Art. 37 einen 14tägigen präklusiven Termin zur Geltendmachung etwaigen Einspruchs zu eröffnen.

10) Die Gemeinden sind berufen, durch ihre gesetzlichen Organe das Einspruchsrecht zu üben.

In Landgemeinden besteht nur eine der äußern Organisation nach einheitliche Vertretung — der Gemeindeausschuß, — er ist also in Landgemeinden zur Ausübung des Einspruchsrechtes berechtigt.

In Gemeinden mit magistratischer Organisation besteht neben dem magistratischen Collegium, eine besondere Gemeinderepräsentation, die Gemeindebevollmächtigten, sie sind deshalb berufen, die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen, und das Einspruchsrecht geltend zu machen,

a) wenn der Magistrat die Qualität einer Distriktsverwaltungsbehörde hat, (Art. 37 Abs. 3), wenn
b) ein Grund zur Geltendmachung des Einspruchsrechtes wirklich besteht, oder das Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Einspruchsgrundes nicht ganz zweifellos festgestellt ist.

Wenn über die Frage, ob ein Einspruchsgrund vorhanden ist, und ein Einspruch erhoben werden soll, zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten Ansichtsverschiedenheit herrscht, so entscheidet hierüber lediglich die Ansicht der Gemeindebevollmächtigten, denen es zukommt, den Einspruch zu

erheben; über die gesetzliche Zulässigkeit desselben entscheidet aber schlüßlich der Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 37 Abs. 4).

Es scheint in dieser Kompetenzregulirung ein kaum zu verkennender Widerspruch zu liegen, da bei Beurtheilung der zweifelhaften Frage, ob ein Einspruchsgrund vorliegt, und ein Einspruch erhoben werden soll, den Gemeindebevollmächtigten allein, selbst im Widerspruch gegen die magistratische Ansicht, das Recht des Widerspruchs eingeräumt wird; wenn sie aber wirklich Widerspruch eingelegt haben, so steht wieder dem Magistrat als der Distriktsverwaltungsbehörde das Endurtheil über die Zulässigkeit des Einspruchs zu.

11) Da das Gesetz den Heimatsgemeinden vorzugsweise aus dem Grunde der ihnen obliegenden eventuellen Unterstützungspflicht ein Einspruchsrecht einräumt, so liegt es in der Consequenz, daß das Einspruchsrecht gegen die Verehlichung eines Mannes, der nur eine angewiesene Heimat hat, dem unterstützungspflichtigen Staate eingeräumt werde, weßhalb die Vertretung der Rechte des Staates den betreffenden Kreisfiskalate überwiesen ist, welches demnach auch über die vorhabliche Verehlichung gehört werden muß. (Art. 37 Abs. 3).

12) Bei der Berathung dieses Artikels wurde im Ausschuß der Antrag gestellt, daß zu Gunsten der Gemeindekassen sog. Hochzeitsgebühren eingeführt werden sollen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, und dabei konstatirt, daß es unzuläßig sei, Gebühren an die Gemeinde für die Gewährung der Ehlichungsbewilligung einzuführen, daß aber, insoferne in einer Stadt die Erhebung einer Gebühr von Hochzeiten, als öffentlichen Festlichkeiten, und zu Gunsten der Armenkassen eingeführt seien, diese Reichnisse nicht verboten, sondern nach dem Entwurf eines Armengesetzes vielmehr aufrecht erhalten seien.

Art. 37.

Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein in Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will,[1]) so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist[2]) von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde, und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Ge-

such mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiscalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat.[3])

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.[4])

Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.[5])

1) Die Erholung der gemeindlichen Erklärungen, ob ein gesetzlicher Grund zur Geltendmachung eines Einspruchsrechtes bestehe, und ob ein Einspruch erhoben werden wolle, gehört in das Stadium der Instruktion; dem von einer Gemeinde etwa erhobenen Einspruche ist nicht die Kraft beigelegt, daß unter allen Voraussetzungen auf Grund des erhobenen Einspruchs das Ehlichungszeugniß verweigert werden muß, sondern die Distriktspolizeibehörde (also auch die unmittelbaren Magistrate) haben zu prüfen und zu entscheiden, ob der erhobene Einspruch gesetzlich zulässig sei, d. h. ob die in Art. 36 Ziff. 1—5 aufgeführten thatsächlichen Voraussetzungen gegeben seien, ob ein Einspruch von Seite des berechtigten Gemeindeorganes erhoben worden sei, und ob er auch innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden ist.

2) Die Frist von 14 Tagen ist eine ausschließende.

Ein nach dieser Frist eingebrachter Einspruch ist daher versäumt, und darf nicht mehr berücksichtigt werden.

3) Ueber die an die Heimatsgemeinde und das Kreisfiskalat zu erlassende Aufforderung spricht sich Art. 37 Abs. 1—3 unzweideutig aus; über die Frage, in wieweit derartige amtliche Instruktionsverhandlungen einer Taxe unterliegen, wollte im Gesetze selbst eine Bestimmung nicht getroffen werden, da sich dieses lediglich nach den allgemeinen Taxnormen zu bemessen hat,

A. Pr. S. 175.

wobei gleichzeitig konstatirt wurde, ibid S. 176, daß die Verhandlungen über Ehlichungsgesuche einer Taxe unterliegen, und deßhalb die Gemeinden für die bei ihnen vorkommenden Verhandlungen und Ausfertigung ebenso wie die Staatsbehörden für ihre Verhandlungen Taxen zu beziehen haben.

4) In magistratischen Gemeinden, in welchen der Magistrat die Stel-

lung einer Distriktsverwaltungsbehörde nicht einnimmt, steht die Beschlußfassung darüber, ob ein Einspruch erhoben werden soll (Art. 36 Abs. 2) nur den Gemeindebevollmächtigten zu; die Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit des Einspruchs steht aber in solchen Gemeinden nicht dem Magistrate, sondern der Distriktsverwaltungsbehörde zu.

Vergl. Art. 36 N. 10

5) Der Eintritt der Rechtskraft eines distriktspolizeilichen Beschlusses über Verweigerung oder Ausstellung eines Verehlichungsattestes setzt voraus, daß der betreffende Beschluß allen Betheiligten (Art. 40) entsprechend eröffnet, und daß innerhalb der 14tägigen Rekursfrist kein Rekurs eingekommen sei, oder daß im Falle der Einbringung eines Rekurses die zweitinstanzielle inappellable Entscheidung erfolgt sei.

Vollz. Vorsch. v. 29. Juni 1868 Ziff. z. XVI, Art. 27 s. Anh. Beil. I.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz. [1])

Art. 38.

Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimatberechtigter Mann [2]) in der Pfalz [3]) eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann [4]) in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehlichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziff. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise [5]) und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse;

2) durch den Nachweis, daß die in Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;

3) durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehlichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehlichungszeugnisses nicht verweigert werden.[6])

1) Nach pfälzischen Gesetzen ist die Eheschließung ein bürgerlicher Akt und es soll durch das gegenwärtige Gesetz an dem für die Pfalz in Bezug auf Eingehung einer Ehe geltenden Gesetze nichts geändert werden.

Dagegen erschien es nothwendig, ausgleichende Bestimmungen für den Fall zu treffen, wenn

a) ein diesseits heimatsberechtigter Mann, unter Vorbehalt seiner Heimat, in der Pfalz eine Ehe schließen will, und

b) wenn umgekehrt ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann im diesseitigen Bayern sich verehlichen will.

Für diese Verhältnisse trifft der Art, 38. Vorsehung.

2) Auf Frauenspersonen finden die Bestimmungen dieses Art. keine Anwendung.

3) Angehörige der dießrheinischen Regierungsbezirke, welche sich in der Pfalz verehlichen wollen, können zu diesem Akte nur zugelassen werden, wenn sie den für eine Verehlichung im diesseitigen Bayern gegebenen Vorschriften genügen, also ein von der diesseitigen heimatlichen Distriktsverwaltungsbehörde ausgestelltes Ehlichungsattest (Art. 33 u. ff.) beibringen.

Dieses distriktspolizeiliche Zeugniß genügt zur Trauung vor dem Civilstandsbeamten; eine kirchliche Trauung darf nur nach vorgegangener Civiltrauung stattfinden.

Art. 390 d. Straf.-G. B.

4) Will sich ein in der Pfalz heimatsberechtigter Mann diesseits verehlichen, so hat die pfälzische Distriktsverwaltungsbehörde des Mannes analog den für diesseits geltenden Bestimmungen ein Verehlichungszeugniß auszustellen.

Die genannte Behörde ist demnach berechtigt und verpflichtet, von dem Gesuchsteller die Vorlage eines Nachweises, d. h. eine amtliche Bestätigung auch darüber zu verlangen, daß der Verehlichung keine militairdienstliche Rücksichten entgegen stehen, oder daß der Gesuchsteller die dienstliche Ehlichungsbewilligung erhalten habe, falls er eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist.

5) Ein Nachweis über das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse, oder über das Nichtbestehen eines gemeindlichen Einspruchs ist in der Weise, wie es für die diesseitigen Behörden vorgeschrieben ist, bei den pfälzischen Behörden nicht zu liefern, da die dortige Civilgesetzgebung hiefür in andrer Weise Vorsehung trifft, indem ferner in Bezug auf etwaige civilrechtliche Hindernisse durch die in Art. 38 Abs. 3 Ziff. 2 u. 3 geforderten Nachweise

die nöthige Vorsorge getroffen ist, und ein heimatgemeindlicher Einspruch gegen Verehlichungen bezüglich der Angehörigen des Pfalzkreises überhaupt nicht besteht.

6) Da nach der für die älteren Kreise des Königreichs geltenden Gesetzgebung die Verehlichung noch vorwiegend unter dem Gesichtspunkte eines kirchlichen Aktes aufgefaßt wird, da der Pfälzer, welcher sich diesseits trauen lassen will, keinerlei Anzeige bei einer diesseits bestehenden Administrativ- oder Gemeindebehörde zu erstatten, sondern lediglich unter Vorlage des ihm von seiner Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Ehlichungszeugnisses bei dem betreffenden Geistlichen der Confession die Trauung nachzusuchen hat, da ferner nicht vorgeschrieben ist, daß, wenn ein Pfälzer sich diesseits trauen lassen, oder wenn ein diesseitiger Bayer in der Pfalz eine Ehe eingehen will, er neben dem Ehlichungsatteste seiner Heimatsbehörde auch noch eine Attestation derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde bedarf, in deren Bezirk er sich trauen lassen, oder die Ehe eingehen will, so folgt daraus,

1) daß die Prüfung der Legalität der in Art. 38 bezeichneten von dem Bräutigam vorzulegenden Zeugnisse lediglich dem pfälzischen Civilstandsbeamten, bezw. dem diesseits die Trauung vornehmenden Religionsdiener zukomme;

2) daß die von einem diesseitigen Bayer vor einem Civilstandsbeamten der Pfalz eingegangene Ehe ebenso bürgerlich giltig ist, als die von einem Pfälzer diesseits auf Grund kirchlicher Trauung eingegangene Ehe.

Das Gesetz enthält keine speciellen Bestimmungen über die Tax- und Stempelpflicht bei den Verhandlungen über Verehlichungsgesuche. Es gelten demnach für diese Verhandlungen die allgemeinen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen und nachdem Verehlichungsanträge als Partheisache zu betrachten sind, so unterliegen die darauf abzielenden Gesuche und Eingaben der Betheiligten im Allgemeinen auch der Stempelpflicht, und die dadurch hervorgerufenen amtlichen Verhandlungen der Stempel- und Tax-Pflicht.

Vollz. Vorsch. v. 29. Juni 1868. Ziff. XVI s. Anh. Beil. I.

Verehlichung von Ausländern. [1])

Art. 39.

Ausländer [2]) welche auf bayerischem Gebiete [3]) ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, [4]) eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis [5]) vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Ge-

setzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert,[6]) so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

1) Der vorstehende Artikel ist bestimmt, eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen.

Fisch. Ref. S. 209.

Da aus der Thatsache, daß Ausländer in einer bayerischen Gemeinde eine Ehe geschlossen haben, möglicher Weise Ansprüche auf Heimatsberechtigung in dieser Gemeinde abgeleitet werden könnten, ist es nothwendig, die Gemeinde, in welcher die Eheschließung erfolgt, gegen solche Ansprüche sicher zu stellen.

2) Der im Artikel gebrauchte Ausdruck „Ausländer" bezieht sich nur auf Männer; der Artikel ist also nur anwendbar in den Fällen, wo ein Mann, der Ausländer ist und bleibt, sich in Bayern trauen lassen will, gleichviel ob seine Braut eine bayerische Staatsangehörige oder eine Ausländerin ist.

A. Pr. S. 290.

3) Die Bestimmungen des Art. 39 sind im ganzen Umfange des Königreiches anzuwenden.

4) Obwohl der Artikel die Bestimmung hat, die Gemeinde der faktischen Trauung vor möglichen Ansprüchen zu schützen, so schreibt das Gesetz doch keine Vernehmung der betreffenden Gemeinde vor, sondern überläßt den Schutz der Gemeinde der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde, welche zu prüfen hat, ob der vorgelegte Nachweis genügend ist.

5) Da der von dem Ausländer vorzulegende Nachweis:

„daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre",

nur in einem Zeugnisse der zuständigen ausländischen Behörden bestehen kann, so dürfte es zur Vermeidung von Regreßansprüchen gegen die bayerischen Distriktspolizeibehörden erforderlich sein, daß, in soweit nicht bestehende Staatsverträge hierüber die nöthige Belehrung geben, sie sich darüber genügend informiren und nöthigen Falles darüber diplomatische Bestätigung erholen, daß nicht allein das Zeugniß von der ausländischen Behörde wirklich ausgestellt ist, sondern daß dieselbe nach den daselbst geltenden Gesetzen auch befugt sei, die vorgeschriebene Bestätigung auszusprechen.

6) Erst, wenn das von der ausländischen Behörde ausgestellte Zeug-

niß unbeanstandet befunden worden ist, hat die bayerische Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe, und dieses letztere allein bildet die Berechtigung einerseits für den Religionsdiener, andererseits für den Civilstandsbeamten, die Trauung vorzunehmen, bezw. die Ehe als geschlossen zu erklären.

Beschwerderecht.

Art. 40.

Gegen die Beschlüsse[1]) der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten[2]) innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern ergreifen, welche nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird

Als Betheiligte sind zu erachten:

1) derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;

2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder des Fiscus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde:

3) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.[3])

1) Der Art. 40 bezieht sich nur auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden und Gegenstände der Verehlichung (Art. 32—40), da bezüglich des Beschwerderechts in Heimatsachen bereits unter Art. 25 das Nöthige vorgesehen ist.

Die Beschwerden konzentriren sich auf die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden über Ausfertigung oder Nichtausfertigung des nachgesuchten Verehlichungsattestes.

1) Hiebei können nur betheiligt sein,

a) derjenige, welcher das Verehlichungsattest nachsucht;

b) die Person, welche civilrechtlichen Einspruch erhebt;

c) die Heimatsgemeinde, welche ein Einspruchsrecht geltend macht;

d) der Fiskus, bei einem Einspruche gegen die Verehlichung eines Heimatslosen, d. h. einer Person mit angewiesener Heimat.

Die Geltendmachung des Berufungsrechtes setzt die vorschriftsmäßig geschehene Verkündung des Beschlusses an die Betheiligten voraus; es muß also jeder distriktspolizeiliche Beschluß über Ausfertigung oder Nichtausfertigung eines nachgesuchten Ehlichungsattestes einem jeden der Betheiligten

auch verkündet werden. Sind im Laufe der Instruktion während des gesetzlichen Termines von 10 Tagen (Art. 35 Abs. 5.) und bezw. 14 Tagen (Art. 37 Abs. 1) Einsprüche nicht erhoben worden, und bestehen auch von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde keine Bedenken im Sinne des Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs.6, so ist das Verehlichungszeugniß einfach auszufertigen, ohne daß es hierüber einer besonderen Beschlußfassung bedürfte, und es findet selbstverständlich auch eine Publikation an Betheiligte nicht Statt, weil Betheiligte nicht aufgetreten sind; sind aber Einwendungen erhoben, oder von der Behörde selbst Bedenken angeregt worden, so ist über die Zulässigkeit der Ausstellung des Ehlichungsattestes Beschluß zu fassen, dieser dem oder den Betheiligten zu publiziren, und mit Ausfertigung des Zeugnisses erst dann vorzugehen, wenn der bewilligende Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist.

A. Pr. S. 184.

3) Wenn von einem Beschwerderecht der Privatpersonen die Rede ist, welche Einwendungen im Sinne des Art. 35 bezüglich bestehender privatrechtlicher Hindernisse erhoben haben, so kann dieses Beschwerderecht nur in dem Sinne verstanden werden, daß es gegen ungerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen der Distriktsverwaltungsbehörden gerichtet sein kann. Wenn letztere z. B. der Anmeldung civilrechtlicher Hindernisse (Art. 35 Abs. 1) keine Beachtung schenken, oder wenn sie verabsäumen, die notorischen civilrechtlichen Hindernisse zu beachten (Art. 35 Abs. 5) und gleichwohl das Ehlichungsattest ausfertigen, dann ist eine Beschwerde an die vorgesetzte Administrativstelle zulässig; wenn aber das zuständige Gericht in seinem Bescheide etwa das angemeldete civilrechtliche Hinderniß als nicht bestehend erkennt, und daraufhin das distriktspolizeiliche Attest ausgefertigt wird, so mag eine Beschwerde an die vorgesetzte Justizstelle gerechtfertigt sein, gegen den das gerichtliche Attest beachtenden Verwaltungsbeschluß kann eine gegründete Beschwerde nicht erhoben werden.

Strafbestimmungen. [1])

Art. 41.

Angehörige der diesrheinischen Landestheile [2]) werden, wenn sie im Auslande eine Ehe schließen, ohne vorher das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben [3]), mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft. [4])

1) Vergl. hiemit Art. 18 des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung (S. 46) und Art 25 des Fischerschen Entwurfs S. 209.

Nach der Verordnung vom 12. Juli 1808 (R. Bl. S. 1505) sollen

alle ohne Zustimmung der Obrigkeit außer Landes geschlossenen Ehen als ungiltig angesehen werden. Wer sich dieses Verbotes ungeachtet im Auslande trauen läßt, soll neben den Wirkungen der Ungiltigkeit der Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monat belegt werden. — Eine Rehabilitirung solcher Ehen konnte nur auf dem Wege einer nachträglich in Bayern bewirkten Ansässigmachung und hierauf begründeten formalen Verehlichungsbewilligung bewirkt werden.

Durch Art. 52 des Pol.-St.-Ges.-B. wurde die Strafe wegen einer im Auslande ohne die gesetzlich erforderliche Ehlichungsbewilligung eingegangenen Ehe auf 100 fl. in Geld oder 30 Tage Arrest festgesetzt. — Die Wirkung der bürgerlichen Ungiltigkeit einer solchen Ehe wurde durch den Art. 52 nicht alterirt. Dieß ist auch gegenwärtig noch der Fall; die Strafandrohung in Art. 41 besteht selbstständig neben der in Art. 33 ausgesprochenen Wirkung der bürgerlichen Ungiltigkeit der Ehe.

Die Einstellung des Art. 41 in das Gesetz erfolgte vorzugsweise in der Erwägung, um etwaige Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 52 Abs. 1 des Pol.-St.-Ges.-B. zu zerstreuen.

Im Pol.-St.-Ges.-B. ist die frühere polizeiliche **Bewilligung** vorausgesetzt, nachdem diese hinweggefallen, und an ihre Stelle ein einfaches Zeugniß getreten ist, so erschien die Einstellung der ganzen Strafbestimmung in das neue Gesetz nothwendig, um nicht der Möglichkeit Raum zu geben, als könne auf Grund dieses Artikels nicht mehr gestraft werden, weil dessen Voraussetzung, die Erholung einer Verehlichungsbewilligung weggefallen ist.

A. Pr. S. 174.

Der 2. und 3. Abs. des Art. 52 des Pol.-St.-Ges.-B. bleibt in ungeschwächter Geltung.

2) Auf die Pfalz ist Art. 41 nicht anwendbar, da die daselbst bestehende Gesetzgebung, insbesondere Art. 179 des code civil hiefür entsprechende Vorsehung trifft.

Motive z. Ges. Entw. S. 52.

3) Unter Angehörigen der diesrheinischen Landestheile können nur Männer verstanden sein.

Sache des Bräutigams ist es, sich um Ausstellung des Verehlichungszeugnisses zu bewerben, ihn und nicht die Braut trifft die Verantwortung, wenn er zur Eheschließung schreitet, ehe er jenes Zeugniß erlangt hat.

Die Strafe des Art. 41 kann also nur den Mann — nicht die Frau treffen.

Fisch. Ref. S. 209.

4) Die in Art. 41 angeführte strafbare Handlung erscheint als Polizeiübertretung, deren Aburtheilung sich nach den für Polizeiübertretungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften richtet.

Art. 42.

Auf Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins finden, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33 in Art. 38 Abs. 2 oder in Art. 39 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war, die Bestimmungen der Art. 390 und 392 des Strafgesetzbuches Anwendung. [1] [2] [3])

Civilstandsbeamte[4]) in der Pfalz unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 391 und 392 des Strafgesetzbuches:

1) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen, welcher seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, als geschlossen erklären, bevor die im Gesetze vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betr. Art. 30 Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubniß der Militairbehörde beigebracht war;

2) wenn sie eine Ehe, auf welche die Bestimmungen des Art. 38 Abs. 1 oder des Art. 39 anwendbar sind,[5]) als geschlossen erklären, bevor das daselbst vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war.

1) Die bisherigen Bestimmungen des §. 8 Ziff. VI des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung,

„wonach Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiratsbewilligung vornehmen, als haftend für alle Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten, erklärt werden“,

haben sich als vollkommen ungenügend und illusorisch erwiesen; es wurden daher bestimmtere Vorschriften und Strafbestimmungen in dieser Richtung für nothwendig erachtet.

Der Art. 340 des Strafgesetzbuches bestimmt bereits:

„Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.“

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.“

Und Art. 392 bestimmt:

„Die in Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.“

2) Diese ursprünglich nur für die Pfalz gegebenen Bestimmungen finden nun auch auf Geistliche und auf alle je nach den Confessionen zur Vornahme von Trauungen berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins Anwendung, nur mit der Modifikation, daß diesseits statt der vom Civilstandsbeamten ausgefertigtn Heirathsurkunde — das von der Distriktsverwaltungsbehörde auszustellende Ehlichungszeugniß in Betracht kommt.

3) Unter den zur Vornahme einer Trauung berechtigten Personen sind nach Maßgabe des Gesetzes alle Geistlichen, Religionsdiener oder öffentliche Beamte zu verstehen, welchen nach den kirchlichen Grundsätzen der betreffenden Confession, oder nach speziellen Gesetzen die Beurkundung des Verehlichungsaktes zukommt.

Nicht hierunter zu subsumiren sind die Richter, welche nach dem Gesetze vom 2. Mai 1868, über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen, Ges.-Bl. S. 406, eine Ehe ohne das vorgeschriebene Zeugniß für geschlossen erklären, indem in Art. 24 des genannten Gesetzes hiefür eine spezielle Strafe angeordnet ist.

4) Die Bestimmungen des Abs. 2 beziehen sich zunächst auf die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Zwar hat das Strafgesetzbuch in Art. 391 bereits die entsprechenden Strafbestimmungen wegen Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister durch die Civilstandsbeamten der Pfalz getroffen, allein es scheinen diese Bestimmungen nicht ausreichend.

Es ist nämlich in Art. 391 Ziff. 8 bestimmt:

„Wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 genügt ist."

Da nun das Heeresergänzungsgesetz von 1828 aufgehoben und an dessen Stelle das Wehrgesetz vom 30. Januar 1868 getreten ist, welches in Art. 30 Abs. 1 bestimmt:

„Wer seine allgemeine Wehrpflicht in der Armee nicht erfüllt hat, darf ohne Bewilligung der Militairbehörde zur Verehlichung nicht zugelassen werden",

so wurde durch die Fassung des Art. 42 Abs. II 1 die nothwendige Aenderung des Art. 391 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches herbeigeführt. Dem zu Folge haben die Civilstandsbeamten der Pfalz, um sich vor Schaden und Strafe zu wahren, sich bezüglich aller der Personen, welche nach Maßgabe ihres Alters noch in den Jahren der Wehrpflichtigkeit stehen, vor der Trauung den speziellen Nachweis vorlegen zu lassen, daß der Verehlichung ein aus der Militairpflicht resultirendes Ehehinderniß nicht im Wege stehe.

5) Ferner trifft das gegenwärtige Gesetz neue Bestimmungen,

a) hinsichtlich der Verehlichung von Angehörigen der älteren Kreise in der Pfalz Art. 38 Abs. 1,

b) hinsichtlich der Verehlichung von Ausländern (Art. 39) in der Pfalz.

Nachdem diese Vorschriften auch für die Civilstandsbeamten der Pfalz maßgebend sind, so mußten auch die im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 391 und 392 normirten Strafbestimmungen auf die Uebertretung der neuen Gesetzesbestimmungen für anwendbar erklärt werden.

A. Pr. S. 437.

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Aufenthaltsrecht der Inländer. [1])

Art. 43.

Jeder [2]) Angehörige [3]) des bayerischen Staates ist berechtigt, [4]) sich außerhalb seiner Heimat in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. [5])

Ausländer, [6]) welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

1) Schon der §. 6 des Heimatsgesetzes von 1825 stellte es jedem Staatsangehörigen frei, sich in jeder Gemeinde des Königreichs mit den Seinigen aufzuhalten, machte diese Befugniß jedoch davon abhängig, daß er sich

a) auf erlaubte Weise nährte, und

b) daß ihm nicht solche Rücksichten entgegenstünden, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Damit war im Allgemeinen das Prinzip der Aufenthaltsfreiheit, die innere Freizügigkeit anerkannt. Gleichwohl war diese allgemeine Fassung nicht geeignet den Staatsangehörigen vollen Schutz gegen willkürliche polizeiliche Ausweisungen zu gewähren, es lag daher in der Absicht der Staatsregierung sowohl als des Referenten, dem Art. 42 eine Fassung zu ge-

ben, wodurch das Recht des bayrischen Staatsangehörigen auf innere Freizügigkeit gegen jede willkürliche Beeinträchtignng sicher gestellt würde.

Vgl. R. E. Art. 18 S. 54, 59.

Fisch. Ref. S. 210.

Dieses Recht soll nur in den vom Gesetze ausdrücklich anerkannten Fällen durch Verfügungen der Polizeibehörden beschränkt werden können, abgesehen von jenen Fällen, in denen Jemand aus einem öffentlich- oder privatrechtlichen Grunde dauernd oder momentan in der freien Wahl des Aufenthaltes gehindert ist, wie z. B. im Falle der Inhaftirung, der Polizeiaufsicht, oder der gesetzlich zulässigen Anwendung polizeilicher Zwangsmittel, dann im Falle eines öffentlichen Dienstverhältnisses, im Falle der Unterordnung unter die Familiengewalt u. dgl.

Daß in den letztgenannten Fällen das individuelle Recht der freien Wahl des Aufenthaltsortes seine nothwendige Beschränkung finde durch civilrechtlich eingegangene Verpflichtungen, bedarf wohl keiner besondern Ausführung.

2) Vorbehaltlich dieser in privat- oder öffentlich rechtlichen Verhältnissen begründeten Beschränkung steht jedem bayrischen Staatsangehörigen die Wahl des Aufenthaltes in jeder bayrischen Gemeinde frei; eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr nothwendig.

3) Unter „Angehöriger" sind nicht bloß Männer sondern auch Frauenspersonen zu verstehen. Art. 43 Abs. 1 handelt nur von dem Rechte der Inländer. Die Aufenthaltsbefugnisse der Ausländer sind im Art. 50 geregelt.

Dem Aufenthalte des Gatten und Vaters folgen wohl in der Regel Ehefrau und Kinder, so wie die im Familienverbande mit einer Frauensperson stehenden Kinder; die Wahl eines selbstständigen Aufenthalts von Frauen und Kindern an einem andern Orte, als dem Aufenthalte des Vaters oder Gatten, ist jedoch durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.

4) Der Aufenthalt eines Staatsangehörigen mit den Seinigen am Orte wo er Heimat oder Bürgerrecht besitzt, kann unrer keiner Voraussetzung polizeilich beschränkt werden.

5) So weit eine Beschränkung des Aufenthaltsrechtes durch polizeiliche Anordnung überhaupt zulässig ist, kann sie nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, und nur in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Umfang Statt finden.

Ob der Aufenthalt ein vorübergehender oder länger dauernder sei, ist gegenüber dem Rechte des Aufenthaltes gleichgiltig.

V. V. vom 29. Juni 1868 Ziff. XVII zu Art. 43.

Unter gesetzlichen Hindernissen des Aufenthalts sind nicht allein die

in diesem Gesetze, sondern auch in andern Gesetzen z B. dem Polizeistrafgesetzbuch begründeten Beschränkungen des Aufenthalts begriffen.

Bei der Diskussion dieses Artikels im Sozialausschusse wurde von dem Abgeordneten D. Edel der Vorschlag eingebracht (A. Pr. S. 193) neben dem Heimat- und Bürgerrechte einerseits, und dem freien Aufenthaltsrechte andererseits noch das Wohnsitzrecht (domicilium im civilrechtlichen Sinne) als eine Vorstufe für die Gewinnung des Heimatsrechtes, und als eine erhöhte Gewähr gegen polizeiliche Ausweisung einzuführen (A. Pr. S. 184 u. ff.). Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, und damit anerkannt, daß das civilrechtliche Domizil für die Frage der Heimat und des Aufenthaltes ohne Relevanz sei.

6) Bezüglich der Ausländer ist im Art. 50 grundsatzgemäß das Recht des Staats, dieselben aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit aus dem Königreiche wegzuweisen, gewährt; dieses Recht ist jedoch nicht anwendbar auf Ausländer, welche wegen bestehenden thatsächlichen oder rechtlichen Hindernissen nicht mehr in ihr Heimatland zurückgewiesen werden können, und welchen darum in Bayern eine vorsorgliche Heimat angewiesen worden ist. — Ist das letztere der Fall, so sind die Ausländer bezüglich ihrer Aufenthaltsberechtigung dem Inländer gleich zu achten: d. h, sie können sich mit den Ihrigen in jeder Gemeinde des Königreiches aufhalten, und können aus der ihnen angewiesenen provisorischen Heimat nie ausgewiesen werden.

Daß auch solche Ausländer, welche sich freiwillig allein oder mit den Ihrigen in Bayern aufhalten, und deren Rückkehr in die Heimat keinem Anstand unterliegt, sich gleich den Inländern in jeder Gemeinde des Königreichs aufhalten können ist im Art. 50 ausgesprochen.

Art. 44.

Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält,[1]) hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.[2]) [3]) [4])

Nichtbeachtung dieser Vorschrift,[5]) welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet,[6]) wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige[7]) hat die Ortspolizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.[8])

Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen. [9])

1) Der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches verpflichtet die Fremden, die nach Maßgabe ortspolizeilicher Vorschriften erforderliche Aufenthaltskarte zu erholen. Diese Bestimmung ist nunmehr aufgehoben, und durch Abs. I surrogirt.

Der Begriff einer fremden Gemeinde ergibt sich für das Individuum aus dem Verhältnisse der Gemeindeangehörigkeit.

Wer in einer Gemeinde Bürgerrecht, oder Heimat besitzt, gehört derselben an; in jeder andern Gemeinde erscheint er als Fremder, jede andere als die Heimats- oder Bürgerrechtsgemeinde ist demnach für ihn eine fremde Gemeinde.

2) Aufenthaltskarten sind ferner nicht mehr auszustellen, und können auch durch ortspolizeiliche Vorschrift nicht eingeführt werden.

A. Pr. S. 197, 292.

Eine Anzeige des Aufenthalts von Fremden wurde aber um so nothwendiger erachtet, als das gegenwärtige Gesetz an einen längeren Aufenthalt die Erwerbung von Heimatsrechten knüpft.

Das Gesetz erkennt demnach im Allgemeinen eine Pflicht der Fremdenanzeige an, und verpflichtet jeden, der sich 8 Tage in einer fremden Gemeinde aufhält, innerhalb 8 Tagen nach seiner Ankunft Anzeige zu erstatten.

Wie, unter welchen Formen, bei wem die Anzeige zu erstatten sei, dieß bestimmen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche jedoch an der Pflicht der Anzeige nichts ändern können.

A. Pr. S. 291, 437.

3) Mit dem Wegfallen der Aufenthaltskarten fällt auch die Aufenthaltsbewilligung auf bestimmte Zeitdauer, die Nothwendigkeit einer Verlängerung der Aufenthaltskarten, somit eine wiederholte Anmeldung von selbst hinweg.

Der Fremde genügt seiner Pflicht, wenn er den Beginn seines Aufenthalts anzeigt, dieser mag länger oder kürzer dauern, eine Pflicht zu wiederholter Anzeige besteht nicht.

A. Pr. 199.

Wenn jedoch der Fremde seinen Aufenthalt auf längere Zeit unterbricht, und inzwischen anderwärts einen die Zeitdauer von 8 Tagen übersteigenden Aufenthalt nimmt, so erscheint damit das bisherige Aufenthaltsverhältniß abgebrochen, und eine wiederholte Anzeige im Sinne des Art. 44 Abs. 1 allerdings nothwendig.

4) Der im Gesetze bestimmte Anmeldungstermin von 8 Tagen bildet das Minimum; er kann durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift zwar ausgedehnt aber nicht abgekürzt werden.

Nachdem die Aufenthaltsanzeigen nach Maßgabe der hiefür erlassenen polizeilichen Vorschriften zu erstatten sind, so versteht es sich von selbst, daß dort, wo solche Vorschriften nicht bestehen, auch eine Anzeige nicht zu erstatten ist.

5) Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht soweit sie im Gesetze, oder der hiezu erlassenen polizeilichen Vorschriften geregelt ist, zieht in jedem Falle nur eine Geldstrafe, in keinem Falle aber die polizeiliche Ausweisung nach sich.

6) Die im Art. 48 bezeichneten Personen sind zu einer Aufenthaltsanzeige nicht verpflichtet.

7) Die von den Ortspolizeibehörden auszustellenden taxfreien Bescheinigungen über die erfolgte Anzeige des Aufenthaltes, ersetzen nicht bloß die bisherige Aufenthaltskarte, sondern sie bilden für den Empfänger auch ein wesentliches Beweismittel zum Nachweise der Aufenthaltsdauer wenn etwa nach Art. 6 oder 7 des Gesetzes durch 5 oder 10jährigen Aufenthalt die Heimat erworben werden will.

8) Die Anordnung, daß die taxfreie Bescheinigung den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des betreffenden Beitrages nachgewiesen haben, ist im Interesse der Gemeinden gegeben, bildet jedoch keine so zwingende Anordnung, daß nicht die Gemeinden berechtigt wären, davon abzusehen, wenn sie es für angemessen erachten.

Wer schuldig sei, Beiträge zur Krankenhauskasse zu bezahlen, dieß bestimmt das Gesetz über die Armenpflege, z. B. das Gesetz v. 25. Juli 1850 die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

9) Die Führung geordneter und vollständiger Civilstandsregister ist wesentlich davon abhängig, daß die Gemeindebehörden genaue Kenntniß von den sich aufhaltenden Fremden empfangen.

Da nun in München die Anzeige des Aufenthalts der Fremden bei der k. Polizeidirektion zu machen, das Civilstandsregister aber von dem Magistrate zu führen ist, so erscheint es unerläßlich, daß die Polizeidirektion dem Magistrat periodisch genaue und vollständige Mittheilung über die angemeldeten Fremden mache.

Die näheren Vorschriften für die formelle Behandlung des Gegenstandes werden im Wege höherer Anordnung gegeben.

Die V. B. vom 29. Juni 1868 Ziff. XVIII zu Art. 44 siehe Anhang Beil. I.

Zulässigkeit der Ausweisung. [1]) [2]) [3])

Art. 45.

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige [4]) Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde [5]) nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert ist; [6])

2) Personen, [7]) welche von der Gemeinde [8]) Armenunterstützung [9]) beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht [9]) während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

   Will [10]) die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel [11]) darzuthun.

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, [12]) in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben [13]) länger als ein Jahr, vom Verfalltermine angerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt;

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, [14]) können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges [15]) Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von 3 Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen,[16]) welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar;

5) Personen,[17]) welche wegen Verbrechen oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung, oder innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Felddiebstahls, Feld- Forst- oder Jagdfrevels, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind,[18]) können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs[19]) für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden;

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung[20]) nach Art. 204 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach Art. 333 Abs. I des Strafgesetzbuches oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Uebertretung der Art. 95, 211, 212 oder 214 des Polizeistrafgesetzbuches verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden;

7) Weibspersonen,[21]) welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen,[22]) welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde[23]) weggewiesen werden;

8) Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden,[24]) zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war,[25]) so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafver-

folgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert, oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9) Studirende oder Zöglinge [26]) einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden, oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen 3 Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10) Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, [27]) können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden, Blödsinnige oder Geisteskranke, [28]) welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, [29]) entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

1) Gegenüber dem anerkannten Rechte des Individuums, sich seinen Aufenthalt frei in jeder Gemeinde beliebig zu wählen, muß der Staatsgewalt eine Befugniß eingeräumt sein, den Aufenthalt gewisser Personen an gewissen Orten außerhalb der Heimatsgemeinde, wenn mit diesem Aufenthalte voraussichtliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, oder Wohlfahrt der Gemeinde verbunden sind, zu verhindern d. h. derartige Personen aus bestimmten Gemeinden auszuweisen. Da es sich jedoch hier um Beschränkung eines natürlichen Rechtes handelt, so war es zur Fernhaltung von Willkür nothwendig, im Gesetze selbst genau die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen eine polizeiliche Aufenthaltsversagung, oder Ausweisung Statt finden darf.

Es ist demnach bei Anwendung des Art. 45 als oberster und leitender Grundsatz zu betrachten, daß die Aufenthaltsversagung nur aus den

im Gesetz speziell verzeichneten Gründen und aus keinem andern Grunde statthaft sei.

Ebenso steht fest, daß die Versagung des Aufenthalts auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes immer nur dann, wenn eine Person bereits in gewisse Aufenthaltsbeziehungen zu der treffenden Gemeinde getreten ist, und nur von der Distriktspolizeibehörde der letzteren verfügt werden kann, woraus sich die prinzipielle Verschiedenheit dieser Bestimmungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Polizeiaufsicht von selbst ergiebt, indem nach den letzteren dem unter Polizeiaufsicht Gestellten das Betreten gewisser Bezirke von vornherein bei Strafe untersagt ist, während die im gegenwärtigen Gesetze zugelassenene Ausweisung aus einer fremden Gemeinde erst erfolgt, nachdem sich der Fremde in derselben bereits aufgehalten hat.

2) Es ist demnach die polizeiliche Ausweisung ein selbstständiger polizeilicher Akt und wenn auch in einzelnen Fällen der Ausweisung die vorhergegangene Verurtheilung eines Fremden das Hauptmotiv für dessen Ausweisung bilden kann, so erscheint die Ausweisung gleichwohl nicht als allgemeine und unmittelbare Straffolge.

3) Eben so wenig kennt dieses Gesetz das System der Confinirung, d. h. die Beschränkung des Aufenthalts auf eine bestimmte Gemeinde.

4) Zuständig zur Ausweisung ist vorbehaltlich der Bestimmung Art. 47 nur die Distriktspolizeibehörde der Gemeinde, aus welcher die Ausweisung erfolgt, sohin auch die unmittelbaren Magistrate.

A. Pr. S. 204 227.

Bei dem lebhaften Interesse, welches die Gemeinden an den Verhältnissen der sich daselbst aufhaltenden Fremden haben, steht es auch der Gemeinde in allen von Art. 45 bezeichneten Fällen frei, bei der Distriktsverwaltungsbehörde einen Antrag auf Ausweisung zu stellen. — Die Distriktsverwaltungsbehörde **kann** diesem Antrage, wenn er auf gesetzlicher Grundlage beruht, entsprechen, sie kann denselben aber auch ablehnen, außer in den sub 2 und 3 bezeichneten Fällen. (Vergl. Art. 49).

A. Pr. S. 438.

5) Was fremde Gemeinde sei, ist oben Art. 44 Ziff. 1 erörtert.

6) Nach der Intention des Gesetzes handelt es sich hier mehr um Personen, welche ihre Heimatsverhältnisse nicht bekannt werden lassen wollen, als um solche, welche etwa keinen Ausweis über ihre Heimat beizubringen vermöchten.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Distriktsverwaltungsbehörden von diesen Gesetzesbestimmungen Anwendung machen werden gegen Personen, gegen welche im Allgemeinen keine Mißtrauensgründe vorliegen, auch ist es keineswegs die Meinung, daß der Nachweis der Heimatsberechtigung

jedesmal und in allen Fällen durch die Vorlage eines formellen Heimatsscheines geliefert werde; es kann vielmehr jede genügende Bescheinigung über Name, Stand, Heimat, Erwerbsverhältnisse einer Person als zureichend anerkannt werden; erachtet jedoch die Distriktsverwaltungsbehörde in einem Falle die Beibringung eines förmlichen Heimatsscheines — sei es über wirkliche oder angewiesene Heimat — für nothwendig, so ist sie durch Art. 45 Ziff. 1 vollkommen autorisirt, eine solche Vorlage zu verlangen.

A. Pr. S. 204.

Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb der vorgesetzten Frist von vier Wochen, so kann sofort die Ausweisung erfolgen; sie ist zurückzunehmen, sobald der geforderte Heimatsausweis beigebracht und für genügend erachtet wird.

Die ursprünglich dem Artikel beigefügten Zusätze „falls die Gemeinde solchen Personen ferneren Aufenthalt nicht gestatten will", und „in so ferne solche Personen den Einwohnern mit Unterstützungsgesuchen zur Last fallen," wurden abgelehnt, und haben ihre Berücksichtigung unter Ziff. 2 gefunden.

A. Pr. S. 204, 227, 292, 438.

7) Im II. Entwurf Art. 20 S. 249 war der allgemeine Satz aufgenommen:

„Leute, welche nicht die nöthigen Unterhaltsmittel haben."

Dieser Satz erschien zu allgemein gefaßt und einer willkürlichen Auslegung und Anwendung fähig, weßhalb es vorgezogen wurde, die Unterhaltlosen in der nunmehr angenommenen Fassung näher zu bezeichnen.

8) „Von der Gemeinde." Hierunter ist die Aufenthaltsgemeinde verstanden. Wenn also Personen, welche sich als Fremde in einer Gemeinde aufhalten, während dieses Aufenthalts von ihrer Heimatsgemeinde oder von einer Kassa Unterstützung empfangen, ohne der Aufenthaltsgemeinde mit einem Unterstützungsgesuche zur Last zu fallen, so liegt hierin kein Ausweisungsgrund.

A. Pr. S. 207, 292.

9) Nicht jede Unterstützung, sondern nur eine Unterstützung aus der Armenkasse des Aufenthaltsortes, oder ein Anspruch hierauf begründet die Anwendbarkeit der Ziff. 2.

Hiebei liegt es nicht in der Absicht des Gesetzes, etwaige außerordentliche Unglücksfälle unberücksichtigt zu lassen.

A. Pr. S. 207.

Unterstützungen, welche von Privaten, aus öffentlichen oder Staatskassen, aus Stiftungsmitteln u. dgl. gegeben worden sind, können hier nicht in Betracht kommen.

9) Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit der Ziff. 2, wenn
die Aufenthaltsgemeinde nicht selbst die Ausweisung beantragt, oder
2) wenn seit Empfang der letzten Unterstützung bereits sechs Monate verstrichen sind;
3) wenn der Betheiligte während der Dauer zweier Jahre in der Aufenthaltsgemeinde Abgaben für Armenzwecke, also freiwillige oder andere durch das Gesetz über Armenpflege bestimmte Armenbeiträge geleistet, oder endlich, wenn er
4) Gemeindedienste nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung in der Aufenthaltsgemeinde geleistet hat. — Daß während der Dauer von zwei Jahren gleichzeitig Armenbeiträge und Gemeindedienste geleistet werden müssen, scheint das Gesetz nicht zu verlangen; es wird also die alternative Leistung genügen.

10) Die ausgewiesene Person hat das Recht, ihren Aufenthalt wieder in der fremden Gemeinde zu nehmen, wenn sie die nöthigen Subsistenzmittel nachweiset.

11) Es ist Sache des Ermessens, welcher Umfang von Mitteln als zureichender Unterhalt angenommen werden will. Diese Mittel könenn in dem Besitze rentirlichen Vermögens, in gesicherten Renten, in Besoldungen oder Pensionen aus öffentlichen Kassen, in Leibrenten, Erträgnissen aus sog. Ausnahmen, wohl auch in einem nachgewiesenen sichern und bleibenden Erwerb bestehen.

Die Prüfung dieses Nachweises steht in erster Reihe der Ortspolizeibehörde zu; denn wenn die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen will, so hat sie dies in Gemäßheit des Art. 44 bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Findet diese als Vertreterin der Aufenthaltsgemeinde den Nachweis der Subsistenzmittel als genügend, und will sie von dem singulären Rechte auf Ausweisung des Fremden anzutragen, überhaupt keinen Gebrauch machen, so cessirt für die Distriktsverwaltungsbehörde jedes Motiv aus diesem Titel eine Ausweisung zu dekretiren.

A. Pr. S. 228.

Wenn der als Gemeindebehörde thätige Magistrat zugleich Distriktsverwaltungsbehörde ist, so ist ein besonderer Antrag der Gemeindebehörde auf Ausweisung nicht nöthig.

A. Pr. S. 228.

12) Die Pflichten der Aufenthaltsgemeinde zur Leistung einer Unterstützung in dringenden Fällen bemißt sich nach dem Gesetze über die Armenpflege. Zweifelsohne bezieht sich diese Bestimmung auf den vorausgehenden Absatz allein, sie hat daher den Sinn, daß ein Fremder, welcher zur Be-

gründung seines Aufenthaltsrechtes den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel nachgewiesen hat, dadurch im Falle eines eintretenden Bedürfnisses nicht des Rechtes verlustig wird, von der Aufenthaltsgemeinde in dem Maße Unterstützung zu verlangen, als dieß die Armengesetze bestimmen. — Hingegen kann eine solche Unterstützung auch wieder die Ausweisung nach Ziff. 2 Abs. 1 veranlassen.

13) Das Gesetz spricht hier nur von „Abgaben" an die Aufenthaltsgemeinde.

Es sind darunter nur die allgemeinen als gesetzlich zulässig erklärten, den Gemeinden zur Erhebung gestatteten Auflagen und Abgaben wie z. B. Gemeindeumlagen, Aufschläge, Schulgelder, Pflasterzölle u. dgl. zu verstehen.

Der Ausdruck „Abgaben" ist hier im engeren Sinne einer öffentlichen allgemeinen Leistung zu verstehen, und andere Leistungen, wie z. B. Zinsen von Passivkapitalien, Passivvorschüsse u. dgl. nicht darunter zu subsumiren.

14) Ziff. 4 bezieht sich ausschließend nur auf die darin bezeichneten Klassen von Personen, er hat demnach nur die Personen im Auge, welche unter dem Vorwande Dienst oder Arbeit zu suchen, sich beschäftigungslos in Gemeinden herumtreiben. — Die Ausweisung solcher Personen setzt voraus, daß ihnen vorher der amtliche Auftrag ertheilt worden ist, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist (welche nach Umständen sehr kurz bestimmt werden kann) ein ihre Existenz sicherndes Unterkommen zu suchen, und daß sie diesem Auftrage nicht nachgekommen seien.

15) Nicht das Auffinden und den Nachweis einer augenblicklichen Beschäftigung, sondern nur den Nachweis eines ständigen Unterkommens, eines ordnungsmäßigen Dienstes, eines dauernden Verdienstes, eines Arbeitsengagements bei Gewerben oder Fabriken, eines die Subsistenz sichernden Vermögens oder Einkommens, sichert gegen Ausweisung, oder berechtigt ungeachtet früher erfolgter Ausweisung zur Wiederkehr; übrigens wird der Ausdruck „ständiges Unterkommen" auch nicht in dem strengen Sinne zu deuten sein, daß hierin ein bleibendes, auf Jahre hinaus eingegangenes Verhältniß zu verstehen sei.

16) Abs. 2 Ziff. 4 schützt die gewerbliche Freizügigkeit, es genügt aber keineswegs, den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes blos angemeldet zu haben, sondern es muß der Betrieb auch thatsächlich begonnen haben.

Da der wirkliche selbstständige Betrieb eines Gewerbes das Kriterium ist, wonach die Ausweisung als unzulässig erklärt wird, so versteht es sich von selbst, daß eine Person, welche zwar ein Gewerbe begonnen, aber später dasselbe auszuüben wieder unterlassen hat, und es auf neuerliche Anregung innerhalb einer angemessenen Frist nicht wieder beginnt, auf die Begünstigung des Abs. 2 Ziff. 4 keinen Anspruch machen könne.

Ob die nach Ziff. 4 auszuweisende Person in einer andern Gemeinde

bereits Bürgerrecht besitze oder nicht, ist für die Anwendung dieses Artikels gleichgiltig.

A. Pr. S. 205—209.

17) Auch in den Ziff. 5 geregelten Ausweisungsfällen soll eine Ausweisung nur verfügt werden, wenn Rücksichten auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit eine solche Maßregel als nothwendig erscheinen lassen. Die einfache Thatsache, daß eine Person eine der in Ziff. 5 aufgeführten Handlungen begangen hat, und dafür in eine Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, bietet noch keinen Grund zur Ausweisung, letztere erscheint vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn die vorerwähnten allgemeinen und höheren Rücksichten eine Ausweisung als nothwendig erkennen lassen.

A. Pr. S. 213. Vergl. Art. 49.

18) Es ist übrigens nicht nothwendig, daß die strafbare Handlung im Aufenthaltsorte begangen worden sei; sie erzeugt aber ein für allemal jene persönliche Qualität des Thäters, wonach derselbe unter Voraussetzung des Art. 49 Abs. 2 aus jeder Gemeinde, ausgenommen seine Heimatsgemeinde, ausgewiesen werden kann.

19) Der Ausweisungsgrund nach Ziff. 5 kann nur während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses geltend gemacht werden. Befindet sich der Verurtheilte in Haft, so kann die Ausweisung erst nach Vollzug des Strafurtheils, und zwar noch während eines Zeitraumes von 2 Jahren ausgesprochen werden.

Ist die Ausweisung sofort nach der Verurtheilung ausgesprochen und vollzogen worden, und hat erst später der Vollzug Statt gefunden, so wird die Zeit dieses Strafvollzuges in die Dauer der gesetzlichen Ausweisungszeit von zwei Jahren nicht eingerechnet.

Wenn jedoch der ausgewiesene Verurtheilte, nachdem er seine Strafe erstanden hat, während der zweijährigen Ausweisungsperiode neuerlich wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen und verhaftet wird, so wird die Zeit dieser Haft allerdings in die Ausweisungszeit eingerechnet, es kann jedoch — in soferne die verübte neue Handlung unter die in Ziff. 5 aufgeführten Reate fällt — wiederholt eine Ausweisung angeordnet werden.

A. Pr. S. 229. 293.

St. B. III 37—39.

20) Zu Ziff. 6. Im Gegensatz zu Ziff. 5, wo jene Handlungen aufgezählt sind, welche — sie mögen wo immer begangen worden sein — in jeder Gemeinde mit Ausnahme der Heimatgemeinde einen Ausweisungsgrund bilden — werden in Ziff. 6 jene Handlungen aufgeführt, welche nur dann, wenn sie im Gemeindebezirk begangen worden sind, einen Grund zur Ausweisung aus dieser Gemeinde bieten.

Während demnach die in Ziff. 5 benannten Personen als gemeingefährlich möglicherweise aus allen Gemeinden — ihre Heimatsgemeinde ausgenommen — weggewiesen werden können, dürfen die in Ziff. 6 genannten Personen nur aus der Gemeinde der begangenen That ausgewiesen werden.

Die hier citirten Artikel der Strafgesetze betreffen folgende Handlungen:

Art. 204 Abs. 1 des Pol.-St.-G.-B

Unberechtigtes Hausiren.

Art. 333 Abs. 1 des St.-G.-B.

Halten von Spielbänken für Hazardspiele.

Art. 101 des Pol.-St.-G.-B.

Unternehmung von öffentlichen Lotterien, Ausspielungen 2c.

Art. 104 des Pol.-St.-G.-B.

Veranstaltung eines verbotenen Glücksspieles.

Art. 95 des Pol.-St.-G.-B.

Konkubinat.

Art. 211 des Pol.-St.-G.-B.

Feiern des sog. blauen Montags, Arbeitsscheu.

Art. 212 Pol.-St.-G.-B.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Art. 214 Pol.-St.-G.-B.

Uebertretungen der Dienstboten durch Verweigern des Diensteintritts, Entlaufen 2c.

A. Pr. S. 219. 230.
St. B. III 38.

Auch in diesem Falle ist die Zeitfrist, innerhalb welcher die Ausweisung ausgesprochen werden kann, durch das Gesetz festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Zeit (1 Jahr nach dem Strafvollzug) darf eine Ausweisung nicht mehr verfügt werden.

21) Ziff. 7. Nach der Intention des Ausschusses (Vergl. A. Pr. S. 220) soll die Anwendbarkeit des Abs. 7 auf die eigentlichen Straßendirnen beschränkt sein, welche in der Regel den polizeilichen Vollzugsorganen so bekannt sind, daß letztere bei Erstattung desfallsiger Anzeigen selten Mißgriffe machen.

Es ist nicht nothwendig, daß eine gerichtliche Bestrafung der hier bezeichneten Weibspersonen vorhergegangen sei; die Notorität, daß eine Weibsperson mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe, verbunden mit dem Umstande, daß sie die Gelegenheit zur Unzucht auf der Straße aufsuche, berechtigt die Behörde zur Ausweisung.

22) Diese Befugniß erstreckt sich auch auf jene Personen, welche offenkundig an dem Ertrage des unzüchtigen Gewerbes Theil nehmen, also

auf die in größeren Städten vorkommenden sogenannten Louis, auf die Personen, welche derartige Weibspersonen durch Simulirung eines Dienstverhältnisses, durch Gewährung eines Ortes zu Zusammenkünften &c. unterstützen.

Auch bei diesen ist ein der Ausweisung vorausgehender Strafbescheid nicht nothwendig; es genügt hiefür die Notorität des Verhältnisses.

23) Uebrigens kann auch hier die Ausweisung der Personen nur aus der Gemeinde Statt finden, in welcher dieselben diesen sträflichen Lebenswandel geführt haben.

24) Zu Ziff. 8. Es liegt im Interesse des Staats, und der bürgerlichen Gesellschaft, der Staatsregierung in Zeiten gestörter Ruhe auch außerordentliche Befugnisse zum Schutze der Gesellschaft einzuräumen, und da namentlich in größeren Städten sich an Ruhestörungen, Tumulten, &c. in der Regel auswärtige Personen betheiligen, durch deren Wegweisung allein die öffentliche Ruhe wiederhergestellt werden kann, so wurde in Ziff. 8 der Polizei ein wirksameres Ausweisungsrecht eingeräumt, indem sie autorisirt wird, in Fällen gestörter öffentlicher Ruhe und Sicherheit, in welchen die gewöhnlichen Mittel der Polizei zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht mehr hinreichen,

1) alle fremden Personen, welche an den Sicherheitsstörungen oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen, oder auch nur aufgefordert haben, ohne vorheriges richterliches Straferkenntniß aus der Gemeinde auszuweisen, und ebenso
2) alle fremden Personen, welche einer Theilnahme an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind und welche weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Subsistenzmittel haben, auszuweisen.

Die Ausweisung darf vorgenommen werden,

a) schon bevor die Sicherheitsstörungen verübt worden sind, wenn hiezu Aufforderungen ergangen sind, oder Vorbereitungen gemacht worden sind;
b) während der Sicherheitsstörung, und
c) nach derselben, so lange deren Wiederholung zu befürchten ist.

25) Das Urtheil darüber, ob eine Handlung begangen worden sei, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht zulässig war, die Erwägung, ob die Verhältnisse so gelagert sind, daß eine Wiederholung der Ruhestörung zu befürchten sei, ebenso das Urtheil darüber, welche Person der Theilnahme an den Ruhestörungen verdächtig sei, endlich die Beurtheilung der Frage, ob die faktischen Voraussetzungen für die Ausweisung bestehen, kommt den ausweisenden Behörden zu, welche nicht unterlassen werden, das Bestehen dieser Voraussetzungen durch die Gemeindebehörde,

durch die Sicherheitsorgane oder in sonst genügender Weise zu konstatiren.

A. Pr. S 220 u ff.

Das Gesetz vom 4. Mai 1851 — das Einschreiten der bewaffneten Macht betreffend — gibt darüber keine Bestimmungen; nachdem jedoch die bewaffnete Macht die Aufgabe hat, nicht allein den Staat nach außen zu eschützen, sondern auch die bedrohte Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten,

Verf. Urk. Tit. IX §. 5 Abs. 3 §. 6.

so wird das Aufgebot der bewaffneten Macht jedesmal gerechtfertigt sein, wenn die der Civilautorität zu Gebote stehenden Hilfsorgane nicht im Stande sind, die Elemente der Unruhe zu bewältigen, und die Ordnung herzustellen.

Auch in diesem Falle findet die Ausweisung nur aus jener Gemeinde Statt, in welcher die Ruhestörungen vorgekommen sind, vorbehaltlich der Bestimmungeu des Art. 47 Abs. 1.

26) Ziff. 9. Das Motiv für diese Bestimmung beruht zum Theile darin, daß es die Ehre und das Interesse wissenschaftlicher Korporationen oder Anstalten erfordern, daß die aus ihrer Mitte Ausgeschlossenen durch ihr Verbleiben am selben Orte nicht fortfahren, den nachtheiligen Einfluß, wegen dessen sie entlassen worden sind, in noch höherem Maße zu üben.

Daraus geht hervor, daß die in Ziff. 9 statuirte Ausweisung nur aus jener Gemeinde Statt finden könne, in welcher die Unterrichts- oder sonstige Anstalt, aus welcher der Betreffende entlassen worden oder entlaufen ist, sich befindet.

Den in Ziff. 9 aufgeführten Personen kann demnach der Aufenthalt an einem andern Orte — als jenem der verlassenen Anstalt — auf Grund des Abs. 9 nicht versagt werden, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen d. Art. 47.

A. Pr. S. 221.

27) Ziff. 10. Minderjährige Personen haben auch in Beziehung auf ihren Aufenhalt nicht freie Selbstbestimmung, sondern hängen hierin von dem Willen desjenigen ab, der über sie die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt hat.

In sofern demnach von letzteren der Aufenthalt eines Minderjährigen in einer fremden Gemeinde beanstandet wird, können die Polizeibehörden eine Ausweisung verfügen, ohne solchen Antrag kann jedoch gegen minderjährige blos darum, weil sie minderjährig sind, eine Ausweisung nicht verhängt werden.

28) In Bezug auf Blödsinnige und Geisteskranke wollte durch die Fassung des Gesetzes Vorsorge getroffen werden, daß weder die Angehörigen eines angeblich Geisteskranken, noch die Polizeibehörde auf Grund einer angeblichen Geisteskrankheit eine Freiheitsbeschränkung eintreten lassen können. Es handelt sich bei Geisteskranken und Blödsinnigen nicht so fast um

die Sicherheit und Ordnung der zufälligen Aufenthaltsgemeinde, in welche ein Irrsinniger nach Verlassen seines Verwahrungsortes gekommen ist, als darum, daß der Irrsinnige in seinem eigenen Interesse und zu seinem Schutze sobald als möglich wieder unter die Obhut jener Anstalt, oder jener Personen gebracht werde, unter deren Pflege er gestellt ist.

Darum ordnet bezüglich ihrer das Gesetz keine Ausweisung an, sondern es bestimmt, daß dieselben entweder den Personen, deren Obhut sie anvertraut waren, übergeben, oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes dieser Personen abgeliefert werden können.

29) Wenn die Personen, welchen die Obhut über Irrsinnige aufgetragen ist, die Repräsentanten einer öffentlichen Kranken- oder Heilanstalt sind, so findet die Rücklieferung des Irren an die betreffende Anstalt statt; hat eine derartige Anstalt einen entsprungenen Irren durch einen Wärter oder sonstigen Angehörigen der Anstalt verfolgen lassen, so erscheint dieser als Bevollmächtigter der Anstalt im Sinne des Ziff. 10 Art. 45.

Daß durch diese Bestimmungen des Art. 137 und 138 des P. St. G. B., welche von Vernachlässigung der Aufsicht auf Irre, Blödsinnige rc. handeln, nicht berührt werden, versteht sich von selbst.

Die V. B. vom 29. Juni 1868 Ziff. XIX siehe Anhang Beil. I.

Art. 46.

Die Ausweisung [1]) erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, [2]) gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

1) Sowohl der Art. 21 des Regierungsentwurfs S. 54, als der Vorschlag des Referenten (Art. 33 S. 214) hatten die Bestimmung aufgenommen, daß die Ausweisung eines Ehegatten auch die Ausweisung des andern zur Folge habe, und daß, in so ferne die auszuweisende Person unter elterlicher Aufsicht stehe, nach Gestalt des Falles, die Eltern mit ausgewiesen werden könnten.

Dieser Grundsatz wurde jedoch nicht angenommen, sondern im Gesetz vielmehr festgestellt, daß die Ausweisung sich nur auf diejenige Person erstrecken dürfen gegen welche ein Ausweisungsgrund vorliege.

A. Pr. S. 221.

Es können nun allerdings Fälle vorkommen, daß von zwei Ehegatten einer Anlaß zu einer Ausweisung gibt, oder daß minderjährige Kinder wegen Betteln, Landstreicherei, oder dergl. ausgewiesen werden, wodurch also thatsächlich ein Gatte vom andern geschieden oder ein Kind aus der Familiengemeinschaft ausgeschlossen wird; allein in solchen Fällen besteht kein Hinderniß, daß der nicht ausgewiesene Ehegatte dem ausgewiesenen folge,

oder daß der ausgewiesene Familienvater kraft seiner väterlichen und eheherrlichen Gewalt die Familie mit sich nehme, oder endlich, daß Vater oder Mutter im Fall des Bedürfnisses dem ausgewiesenen minderjährigen Kinde folgen; es können aber auch Fälle eintreten, in welchen nach Ausweisung des einen Ehegatten der andere sich noch ganz wohl in der Aufenthaltsgemeinde durch Arbeit erhalten kann, oder wo nach Ausweisung der Eltern die zwar minderjährigen aber gleichwohl erwachsenen Kinder sich anständig fortzubringen vermögen; in all diesen Fällen wollte das Gesetz den Nichtschuldigen nicht mit dem Schuldigen den Druck der Wegweisung fühlen lassen; es unterwarf deßhalb Ehegatten oder Kinder nicht einer Ausweisung lediglich als Consequenz der Familienzusammengehörigkeit, sondern glaubte die nöthige Fürsorge für Erhaltung des Familienbandes durch die Bestimmung getroffen zu haben, daß die civilrechtlichen Folgen der Ausweisung vorbehalten werden, d. h. daß durch die polizeiliche Ausweisung die civilrechtlichen Befugnisse eines Ehegatten, eines Familienvaters ꝛc. nicht berührt werden.

2) In den Fällen übrigens, in welchen die Eltern für Uebertretungen ihrer Kinder verantwortlich sind, wie z. beim Bettel (Art. 89 des S.G.B.) unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ausweisung, welche gegen bettelnde Kinder verfügt wird, auch gegen die Eltern auszusprechen ist, weil sie vermittels ihrer Kinder das Gesetz übertreten haben.

A. Pr. S. 222.

Art. 47. [1]

Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke [2]) erstreckt werden, [3]) wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimat besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

1) Schon die Verordnung vom 24. Sept. 1808, Instruktion für die Polizeidirektionen betr. hatte es für nothwendig erachtet, die Polizeibehörden der größeren Städte, als den Mittelpunkten größeren und regeren Verkehrsleben, eine beschränkte polizeiliche Aufsicht auf die der Stadt zunächst liegenden, wenn gleich einem andern Verwaltungsbezirk angehörenden Orte einzuräumen; dieser Grundsatz wird auch im gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Ausweisungen beibehalten, und er ist um so weniger zu entbehren, als die polizeiliche Ausweisung eines gefährlichen Individuums aus einer größeren Stadt sicher ganz erfolglos bleiben würde, wenn es dem Ausgewiesenen gestattet wäre, sich in einem nahe gelegenen Orte außerhalb der Stadt auf-

zuhalten, und von dort aus seine strafbaren Angriffe auf Sicherheit und Ordnung ꝛc. fortzusetzen.

Das Gesetz spricht zwar nicht von benachbarten Amtsbezirken, sondern nur von benachbarten Gemeinden, allein es ist zweifellos, daß wenn sich diese letzteren eben in einem fremden Polizeibezirk befinden, dadurch die Ausweisungsbefugniß, d. h. die Anwendung des Art. 47 nicht behindert ist; maßgebend für diese Ausdehnung ist nur die Rücksicht auf das öffentliche Wohl; der geographische Umfang der Ausweisung bemißt sich nach dem Motive, weßhalb und nach dem Zwecke, um deßwillen die Ausweisung erfolgt; soweit also nach den Verhältnissen der auszuweisenden Person und ihrer besondern Gefährlichkeit der Kreis des Aufenthaltsverbotes erweitert werden muß, um den Zweck der Ausweisung in der Aufenthaltsgemeinde, aus welcher die Ausweisung erfolgt, zu erreichen, so weit erstreckt sich auch die Befugniß, den Aufenthalt in den benachbarten Orten zu verbieten. Immerhin können jedoch nur benachbarte Gemeinden in das Aufenthaltsverbot gezogen werden.

3) Das Aufenthaltsverbot geht von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde aus, aus welcher die Ausweisung erfolgt, stehen die Nachbargemeinden, auf welche das Aufenthaltsverbot ausgedehnt werden will, nicht unter der erstgenannten Distriktsverwaltungsbehörde, sondern unter einer andern, so ist gleichwohl der ausweisenden Behörde hier eine Art Judicatur für einen fremden Amtsbezirk eingeräumt; da jedoch das auf die benachbarten Orte ausgedehnte Aufenthaltsverbot nur dann wirksam durchgeführt werden kann, wenn die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde davon Kenntniß hat, und dessen Handhabung überwachen läßt, so ist es nothwendig, daß die ausweisende Distriktspolizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Ausweisungsbeschlusses der oder den Distriktsverwaltungsbehörden der Nachbarorte von dem Aufenthaltsverbote Kenntniß gebe.

A. Pr. S. 223.

V. B. vom 19. Juni 1868 Ziff. XX zu Art. 47 siehe Anhang Beil. I.

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund ihrer Anstellung [1]) im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht [2]) in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, [3]) können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

1) Unter Anstellung ist hier nicht nur eine mit Stabilität und prag-

matischen Rechten verknüpfte Anstellung, sondern jede amtliche oder dienstliche Verwendung im weitesten Sinne zu verstehen, da das Gesetz solche Personen, welche als Angestellte des Staates, der Gemeinde, der Kirche, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung thätig sind, gegen polizeiliche Ausweisung schützen will.

Allein immerhin ist eine Anstellung, eine dekretmäßige Berufung zu einer Thätigkeit im Staats- oder öffentlichen Dienste erforderlich; es fallen daher Personen, welche nur vorübergehend zu einer Arbeit für Staatszwecke berufen sind, nicht unter die hier bevorrechteten Kategorien.

Dieser Schutz gegen die Ausweisung dauert nur so lange, als sich diese Person wirklich und aktiv im öffentlichen Dienste befindet, er erstreckt sich aber nicht allein auf die Person des öffentlichen Dieners, sondern auch auf seine Familienangehörigen, da sie civilrechtlich mit dem Familienhaupte Domizil und Aufenthaltsort &c. zu theilen haben, und eine Bestimmung, daß Frauen und Kinder der Beamten &c. von der im Art. 48 ertheilten Begünstigung ausgeschlossen seien, in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist.

2) Gleiches ist der Fall bei Personen, welche sich — um eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, in einer Gemeinde aufhalten, wie z. B. Mitglieder öffentlicher Körperschaften, des Landtags, Landraths &c., Staatsdienstadspiranten, Geschworne, gerichtliche Zeugen, Soldaten während ihrer Dienstzeit &c.

Auf Studierende erstreckt sich die Ausnahme des Art. 48 nicht, da sie nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde anwesend sind.

3) Die Besitzer des Bürgerrechts sind als Gemeindeangehörige zu betrachten, selbst dann, wenn sie Heimatsrechte in der Gemeinde nicht erworben haben; es ist daher konsequent, daß gegen solche Gemeindeangehörige eine Ausweisung nicht verfügt werden kann; vorausgesetzt wird, daß die betreffende Person das Bürgerrecht in der Gemeinde wirklich besitze.

Wer nur berechtigt ist, die Verleihung des Bürgerrechtes nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts zu fordern,

A. Pr. S. 211.

es gleichwohl noch nicht erworben hat, genießt den Schutz des Art. 48 nicht.

A. Pr. S. 223.

Art. 49.

In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung [1][2]) erfolgen,

und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen [3]) kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

1) Die in Abs. 1 aufgenommene Bestimmung hat auch schon in Art. 45 Ziff. 2 und 3 ihren Ausdruck gefunden; in diesen beiden Fällen kann die Distriktsverwaltung eine Ausweisung nur vornehmen, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag der Gemeindebehörde vorliegt; in diesem Falle aber muß auch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Ausweisungsantrag entsprechen; es versteht sich wohl von selbst, daß die gesetzliche Voraussetzung, nemlich die Thatsache, wodurch der gemeindliche Ausweisungsantrag allein begründet werden kann, nachgewiesen oder wenigstens bescheinigt werden muß, und daß — wenn solcher Nachweis fehlt., die Distriktsverwaltungsbehörde weder verpflichtet noch berechtigt ist, die Ausweisung zu verfügen, weil eben nicht nachgewiesen ist, daß es sich um einen durch Art. 45 Ziff. 2 und 3 geregelten Ausweisungsfall handle.

2) In den unmittelbaren Städten, in welchen der Magistrat zugleich Gemeindeverwaltung und Distriktspolizeibehörde ist, bedarf es eines formellen gemeindlichen Antrags an die Distriktspolizeibehörde auf Ausweisung ꝛc. nicht. Denn da das Gesetz für diesen Fall nicht den Gemeindebevollmächtigten eine Vertretung der Gemeinde einräumt, und unter dem Ausdruck „Gemeindeverwaltung" nur das amtliche Organ der Gemeinde, der Magistrat, gemeint sein kann, so fällt das Erforderniß eines formellen Ausweisungsantrags um so mehr hinweg, als es ein Spiel mit Formen sein würde, wenn man verlangen wollte, daß der distriktspolizeiliche Magistrat an sich selbst einen Antrag auf Ausweisung einer Person stellen sollte.

3) In allen übrigen Fällen kann eine Ausweisung von Amtswegen verfügt werden, sie ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß besondere Gründe bestehen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Anwesenheit der betreffenden Person in einer bestimmten Gemeinde die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Sittlichkeit gefährdet werde.

Daß die öffentliche Sicherheit als gefährdet zu betrachten ist, wenn eine Person Gesundheit, Leben oder Eigenthum von Privatpersonen bedroht, oder durch ihr bisheriges Verhalten einen Hang zur Verübung derartiger Handlungen bethätigt hat, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein,

und darum wird eine auf solche Voraussetzungen basirte Ausweisung auch stets als gerechtfertigt anzuerkennen sein.

Von der Anordnung in Abs. 2 des Art. 49 besteht nur eine Ausnahme, die zwar hier nicht speziell berührt, aber in der Natur der Sache und im Gesetze selbst begründet ist. Nemlich im Art. 45 Ziff. 1 ist der mangelnde Nachweis der Heimatsberechtigung für sich allein schon als ein Grund zur zeitlichen Ausweisung bezeichnet. Die Verhandlungen lassen erkennen, daß man in diesem Fall die Ausweisung nicht von einer der öffentlichen Ordnung gefährlichen Qualität des Individuums habe abhängig machen wollen, sondern daß der Mangel des Nachweises über die Heimat für sich allein genüge, einer solchen Person zeitlich den Aufenthalt zu versagen.

Im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 45 Ziff. 1 ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 auf die Fälle des Art. 45 Ziff. 1 nicht anwendbar sein sollen.

Vergl. Art. 25 des R. E. S. 55 und 62.

V. V. v. 29. Juni 1868 Ziff. XXI zu Art. 49 siehe Anhang Beil. I.

Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer.

Art. 50.

Auch Ausländern ist der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, [1]) wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und wenn ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Bestimmungen der Art. 44—47 und des Art. 49 finden auch auf Ausländer Anwendung. [2])

Die zuständige Polizeibehörde ist überdieß befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenhalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer dieses Aufenthalts-Verbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint. [3])

Außerdem [4]) ist das Staatsministeriumdes Innern berechtigt, aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staats einen Ausländer aus dem Königreiche wegzuweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

1) Es entspricht dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes, daß — gleich wie Ausländer in Bezug auf Heimatserwerb den Inländern möglichst gleichgestellt sind, dieß auch in Bezug auf ihre Befugniß zum Aufenthalt in einer bayrischen Gemeinde, so wie auf die Möglichkeit ihrer Ausweisung der Fall sei.

Selbstverständlich tritt jedoch zum erforderlichen Nachweis über die Heimat auch noch das Erforderniß des Nachweises der Staatsangehörigkeit, als Vorbedingung für die Aufenthaltsgestattung, und der Mangel dieses Nachweises begründet Ausländern gegenüber im Sinne des Art. 45 Ziff. 1 die zeitweilige Ausweisungsbefugniß.

Ueber die Form dieses Nachweises sind entweder die besonderen Staatsverträge maßgebend, und kommt hier insbesondere die Gothaer Uebereinkunft (Anhang Beil. IV), so wie der Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Ges. Bl. 1867 S. 90 u. ff.) und die Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Juli 1868 in Betracht, wonach in Bezug auf die Ausstellung b. w. Ergänzung der Gewerbslegitimationskarten für die Angehörigen der kontrahirenden Gebietstheile nunmehr die Vorschriften der Minist. Entschl. vom 23. Febr. 1864, 13. Mai 1864 und 22. Dez. 1865 (Kr. Amts. Bl. Mitt. Fr. 1864 S. 366 und 485, und von 1866 S. 9) gleichmäßig zur Anwendung kommen, oder gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen, in welcher Beziehung zunächst

auf das Gesetz vom 30. Januar 1868 Ges. Bl. 309
das Gewerbswesen betr. Art. 2 Abs. 2, Art. 20—24 incl. und die hiezu erlassenen k. Verordnungen.

a) vom 28. April 1868 R. Bl. S. 714 u. ff.
den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr. §. 1.

b) vom 25. Juni 1868
den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr. §. 2. R. Bl. S. 1026.

c) vom 25. Juni 1866
den Marktverkehr betr. Reg. Bl. 1868 S. 1030 §. 5 Abs. 2.

d) vom 3. Juli 1868 R. Bl. S. 1162
die Schau- und Vorstellungen betr. §. 9

verwiesen wird.

2) Im Uebrigen erklärt Abs. 2 gegenwärtigen Artikels die Bestimmungen der Art. 44—47 und 49 auch auf Ausländer anwendbar, und es können demnach gegen sie alle Ausweisungsgründe, wie gegen Inländer geltend gemacht werden. Insbesondere muß auf Grund des Art. 45 Abs. 5 die Ausweisung eines Ausländers gerechtfertigt erscheinen, wenn er eine

daselbst bezeichnete strafbare Handlung im Ausland begangen hat, und daselbst zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist. Auch gegen Ausländer kann demnach eine Ausweisung nach Art. 45 Abs. 2 und 3 nur auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörde verfügt werden; endlich ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen Ausländer gleichfalls nur innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist, und nur auf die gesetzliche Zeitdauer ausführbar, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung, daß zum Schutze der Interessen des bayrischen Staates mit der Ausweisung eines Ausländers aus einer bestimmten bayrischen Gemeinde auch die Ausweisung aus dem Königreiche verbunden werden kann.

3) Eine solche dürfte namentlich dann als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden, wenn der Ausländer in Folge einer an ihn ergangenen Aufforderung (Art. 45 Abs. 1) sich nicht über seine Staatsangehörigkeit auszuweisen vermag, weil in diesem Falle bei Gestattung längeren Aufenthalts die spätere Ausweisung erschwert oder unmöglich gemacht werden könnte.

4) Im Abs. 4 ist übrigens, Ausländern gegenüber noch ein besonderer Ausweisungsgrund als gesetzlich zulässig erklärt, nemlich der Umstand, wenn durch die Anwesenheit eines Ausländers entweder die innere oder äussere Sicherheit bedroht oder gefährdet ist. Das Gesetz verlangt in diesem Falle nicht eine bestimmte strafbare Handlung, auch keine vorausgehende richterliche Verurtheilung, sondern unterstellt der Erwägung — ob Gründe der innern oder äußern Sicherheit des Staats die Entfernung eines Ausländers aus dem bayrischen Staatsgebiete rathsam machen, lediglich dem Ermessen des k. Staatsministeriums des Innern, für dessen Entscheidung nicht Rechts- sondern Opportunitätsgründe maßgebend sein können.

Vergl. Art. 24 des R. G. S. 55.
Fisch. Entw. Art. 36 S. 215.
A. Pr. S. 211—224.
V. B. vom 29. Juni 1868 Ziff. XXII Art. 50 siehe Anhang Beil. I.

Zuständigkeit.

Art. 51.

Zuständigkeit zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III ist in I. Instanz die Distriktspolizeibehörde [1]) jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

1) Art. 51 regelt die Zuständigkeit zur Erlassung der Ausweisungs-

beschlüsse, so weit sie nicht nach Maßgabe des vorhergehenden Art. 50 Abs. 4 dem k. Staatsministerium des Innern überwiesen sind. Entscheidend für die Kompetenz ist das Unterordnungsverhältniß der Gemeinde, aus welcher die Wegweisung erfolgen soll, an dieser Kompetenz ändert der Umstand nichts, wenn etwa in Anwendung des Art. 47 Abs. 1 die Ausweisung auf mehrere benachbarte Gemeinden erstreckt wird.

Magistrate, welche der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, üben die Funktionen einer Distriktspolizeibehörde I. Instanz, sind daher zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes in der eigenen Gemeinde, — eventuell in den Nachbarorten kompetent

Vgl. R. E. Art. 26. S. 55.
Fisch. E. Art. 38. S. 215
A. Pr. S. 225.

mit Ausnahme der Hauptstadt München, in welcher die Handhabung der Sicherheitspolizei der k. Polizeidirektion übertragen ist.

Beschwerderecht.

Art. 52.

Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und von dem Staatsministerium des Innern in letzter Instanz [1]) entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt: [2])

1) Personen deren Aufenthalt in Frage ist; [3])
2) Gemeindeverwaltungen, [4]) deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde. [5])

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, [6]) keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit. [7])

1) Nachdem es sich bei den Bestimmungen über polizeiliche Ausweisungen um eine rein polizeiliche Angelegenheit handelt, so instituirt das

Gesetz — in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis — hiefür drei Instanzen. — Eine kollegiale Berathung über Ausweisungsbeschlüsse, beziehungsweise über Beschwerden in Ausweisungssachen ist vorläufig nur bei der Mittelinstanz, den k. Kreisregierungen, K. des Innern, angeordnet, — vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über den administrativen Gerichtshof.

2) Als Betheiligte bei einem Ausweisungsbeschluß betrachtet das Gesetz nur

a) die Person, um deren Ausweisung es sich handelt, und

b) die Aufenthaltsgemeinde, in so ferne ihr Antrag auf Ausweisung nicht berücksichtigt wurde.

3) Wenn Minderjährige ausgewiesen werden, wird, da sie noch keine bürgerliche Selbstständigkeit haben, die Beschwerde nicht von ihnen, sondern von ihren Eltern oder Vormündern ausgeführt werden können; eben so wird es keinem Bedenken unterliegen, daß — wenn eine Ehefrau ausgewiesen wird, ihr Ehemann berechtigt ist, in ihrem Namen Beschwerde zu erheben.

4) Das Gesetz bekleidet die Gemeindeverwaltungen, die Magistrate, Gemeinderäthe, Gemeindeausschüsse mit dem Rechte der Beschwerdeführung.

In den unmittelbaren Städten übt jedoch der Magistrat die Funktion einer Distriktspolizeibehörde, und er erscheint demnach als letztere, und als Gemeindeverwaltung zugleich. Da er nun nicht selbst gegen seine Beschlüsse appelliren kann, so könnte die Frage auftauchen, ob nicht den Gemeindebevollmächtigten das Recht zustehe, dem mit distriktspolizeilichen Funktionen bekleideten Magistrate gegenüber das im Art. 52 Abs. 2 Ziff. 2 statuirte Beschwerderecht auszuüben. — Nachdem jedoch den Gemeindebevollmächtigten kein Recht zur Stellung von Anträgen auf Ausweisung zukömmt (vergl. Art. 49 Ziff. 2) so kann denselben auch kein Beschwerderecht eingeräumt werden.

Ob es einem Magistrate zukomme, dessen auf Ausweisung gerichteter distriktspolizeilicher Beschluß von der Kreisregierung abgeändert wurde, nunmehr in seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltung Beschwerde an die III. Instanz zu erheben, dürfte wohl in Betracht kommen.

Nach dem Wortlaut der Ziff. 2 Abs. 2 dürfte ein derartiges Recht kaum zu bezweifeln sein, da, wenn es ihm nicht eingeräumt würde, eine solche unmittelbare Gemeinde um die III. Instanz verkürzt wäre, allein in dem Umstande, daß eine erkennende Behörde ein Beschwerderecht ausübt gegen eine ihren Beschluß abändernde Entschließung der höheren Instanz, dürfte eine große Anomalie nicht zu verkennen sein.

5) Da der Aufenthaltsgemeinde nicht allein in den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3, sondern nach Art. 49 in allen Fällen das Recht zu-

steht, einen Antrag auf Ausweisung einer Person zu stellen, so ist auch das Beschwerderecht der Aufenthaltsgemeinde dann gesetzlich begründet, wenn sie überhaupt einen Ausweisungsantrag gestellt hat, und es beschränkt sich ihr Beschwerderecht nicht auf die Fälle, in welchen ihr Ausweisungsantrag berücksichtigt werden muß (Art. 45 Ziff. 2 und 3, Art. 49 Abs. 1) — sondern dehnt sich auch auf jene Fälle aus, wo es ihr zusteht einen Ausweisungsantrag zu stellen (Art. 49 Abs. 2), eine Beschwerde steht ihnen aber nur unter der Voraussetzung zu, daß Aihr Antrag auf usweisung abgelehnt wurde

Die Geltendmachung des gesetzlich eingeräumten Beschwerderechtes setzt übrigens voraus, daß die Betheiligten im Laufe der Instruktion des Ausweisungsantrages, oder in Folge der amtlichen Verhandlungen über die Ausweisung gehört worden sind, und daß ihnen auch der betreffende Beschluß verkündet worden ist.

6) Ueber die Frage, ob ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheine, haben die Distriktspolizeibehörden zu erkennen; im Hinblick auf die im Art. 49 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen eines Ausweisungsbeschlusses, und im Hinblick auf den Zweck der Ausweisungen überhaupt dürfte es wohl in den meisten Ausweisungsfällen durch das öffentliche Interesse geboten erscheinen, den Ausweisungsbeschluß sofort zu vollziehen.

Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dieß im Beschluß ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

V. V. vom 29. Juni 1868 Ziff. XXIV zu Art. 52 s. Anh. Beil. I.

7) In Abs. 5. Nachdem alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen von der Tax- und Stempelpflicht befreit sind, und hier unter „Verhandlungen" nicht allein die bei Amt Statt findenden Vorverhandlungen, sondern auch die Beschlüsse aller Instanzen, so wie die Rekurse zu verstehen sind, so erstreckt sich die Stempelfreiheit auch auf letztere, so wie auf alle von den Betheiligten etwa schriftlich einzureichenden Erklärungen.

Vgl. Art. 27 des R. E.
A. Pr. S. 225.
Stenogr. Bericht III 41.

Tit. V.

Schlußbestimmungen.

Art. 53.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Septemb. 1868 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen; [1]) insbesondere: [2])

„Das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betr.; die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehlichung betr. 1. das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung bezüglich der Schullehrer betr.;

Der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;

Die Verordnung vom 12. Juli 1808 unerlaubte Verehlichung im Auslande betr.;

alle Ausnahmsbestimmungen im Bezug auf die Einwanderung von Juden. [3])"

Art. 41 gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 52 Abs. I. des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 42 Abs. II. Ziff. I. an die Stelle der Ziff. 8. vom Art. 391 des Strafgesetzbuches.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche [4]) um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandlos zu betrachten, Gesuche um Erlaubniß zur Verehlichung oder um Verleihung des Heimatrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Anwendung der Art. 6 und 7 wird die vor dem 1 September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen. [5])

Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen. [6])

Bis zur Einführung der Gemeindeordnung [7]) sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses [8]) die Gemeindegliedeigenschaft erworben, die nach §. 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa

auf Grund des Art. 11. gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimatgebühr abgerechnet werden darf.

Gegeben München den 16. April 1868.

Ludwig II.

Fürst v. Hohenlohe, v. Pfretzschner, v. Gresser, v. Schlör, Frh. v. Pranckh, v. Lutz, v. Hörmann.

1) Es Erlöschen mit dem 1. Septbr. 1868 nicht allein die hier speziell aufgeführten Gesetze, sondern auch alle älteren Gesetze und Verordnungen, welche mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen

Darunter sind nicht allein die Gesetze und Verordnungen über Ansässigmachung, Heimat und Verehlichung, sondern namentlich auch die Bestimmungen über den Aufenthalt, über Ausweisung von Inländern oder Ausländern verstanden.

2) Die Aufhebung dieser Gesetze ist nur unter dem in Abs. 6 enthaltenen Vorbehalte der fortdauernden Anwendbarkeit dieser Gesetze bezüglich einer vor dem 1. Septbr. 1868 erworbenen Heimat aufzufassen.

3) Durch §. 11 des Judenedikts vom 10. Juni 1813 war vorgeschrieben, daß einwandernde Juden bei ihrer Ansässigmachung und Niederlassung im Königreiche die Verleihung des Indigenats speziell nachsuchen mußten.

Diese Beschränkung ist nunmehr aufgehoben, und es sind die ausländischen Juden bezüglich ihrer Niederlassung in Bayern gleich jedem andern Ausländer zu behandeln. — Als aufgehoben ist ferner zu betrachten für die Pfalz das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808, welches anordnete, daß Juden, welche die Erlaubniß zum Einwandern in die Pfalz nachsuchten, sich über den Besitz und die selbstständige Benützung von Grundeigenthum ausweisen mußten.

Vergl. Chelius Band I S. 212.

4) Bezüglich der am 1. September 1868 vorliegenden, und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung ordnete die Vollzugs-Instr. vom 29. Juni 1868 Ziff. XXIV. 52 an:

daß die Betheiligten durch eine taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen seien, daß ihre Gesuche gegenstandlos geworden.

5) Die Art. 6—7 haben keine rückwirkende Kraft; die Bestimmung daß in Folge eines 5 oder 10 jährigen Aufenthaltes in einer Gemeinde Heimatrechte erworben werden können, kann deßhalb nur vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, d. i. vom 1. September 1868 Geltung haben; d. h. eine Heimaterwerbung nach Art. 6 und 7 ist erst nach 5 beziehungsweise 10 Jahren möglich.

Gesuche um Verleihung der Heimat sind demnach zur Zeit nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

Vergl. Vollzugs-Instr. vom 29. Juni 1868. Ziff. XXIV. 53. St. B. III. 41.

6) Die in diesem Artikel ausgesprochene Erlöschung der früheren heimatsgesetzlichen Bestimmungen ist nur mit dem Vorbehalte aufzufassen, daß, so weit es sich um die Würdigung einer vor dem 1. Septbr. 1868 bereits erworbenen Heimat handelt, die vor diesem Tage geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen über die Erwerbung der Heimat bei Feststellung der Heimat immer noch maßgebend bleiben.

Es ist zwar zu erwarten, daß bei der schon gegenwärtig gewährten Erleichterung der Gewinnung des Heimatsrechtes, der Wahl eines Erwerbszweiges, der gemeindlichen Niederlassung und Verehlichung, so wie bei der in Aussicht stehenden Erleichterung der Bürgerrechtsgewinnung die Fälle immer seltener werden, in welchen die Heimat eines Staatsangehörigen durch Rückgriffe auf die Heimat der Eltern oder Großeltern festgestellt werden muß, so wie daß auch die Zahl der Heitmatlosen allmälig geringer werden werde.

Da es aber gleichwohl noch vorkommen kann und wird, daß z. B. Personen, welche seit Jahren einen unstäten Lebenswandel geführt haben, erst nach erreichtem höheren Lebensalter, wenn sie hilfsbedürftig werden, Anlaß zu Heimatsrecherchen geben, und daß hier auf zeitlich weit zurückliegende Thatsachen rekurrirt werden muß, so erscheint es nothwendig, die ältere Heimatsgesetzgebung, so weit sie möglicher Weise auch die Norm für die Entscheidung bilden kann, hier speziell zu bezeichnen.

A. für die älteren Provinzen.

In dieser Beziehung sind 3 Perioden zu unterscheiden, und zwar

a) die älteste Gesetzgebung vor dem 11. Septb. 1825, deren Geltung im Heimatsgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 10 ausdrücklich vorbehalten worden ist;

b) die Periode des Heimatsgesetzes vom 11. Sept. 1825 bis zum gegenwärtigen Gesetz, d. i. bis 1. Septbr. 1868 und

c) das gegenwärtige Gesetz.

Zu a. In der älteren Gesetzgebung war der Begriff "Heimat" als Recht des Aufenthaltes und eventueller Anspruch auf Unterstützung nicht in dem Maße gesetzlich fixirt, als dieß in der neuen Gesetzgebung geschehen ist, vielmehr waren dortmal die Begriffe von Wohnsitz, domicilium im civilrechtlichen Sinne, als gleichbedeutend mit Heimat angesehen, ein Gesetz über Heimat bestand vor 1825 nicht. —

Die Hauptquelle für die Feststellung der Heimat in jener Zeit bilden

demnach die Bestimmungen des Cod. jud. bav. Cap. I §. 3 über das Domizil, welche festsetzen:

„Wo der Vater seinen beständigen Wohnsitz hat, da sind auch „seine rechtmäßigen Kinder domizilirt — domicilium originis. —

„Findelkinder bekommen solches an dem Orte, wo sie gefunden „oder erzogen werden.

„Unehliche Kinder folgen dem domicilio ihrer Mutter.

„Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen „Wohnsitz, so ist bei Kindern mit dem domicilio originis auf den „Ort der Geburt zu sehen, dasselbe bleibt auch jedem bevor, so lange „er sich nicht selbst freiwillig oder aus Noth anderwärts in der Ab„sicht, dort zu wohnen, wirklich niederläßt.“

Ausserdem enthalten Bestimmungen über Domizil, Anspruch auf Unterstützung ꝛc.

1) Die erneuerte Bettelordnung vom 3. März 1780 §. 7 und 9.

2) Das Edict über Armenpflege vom 22. Febr. 1808 Reg. Bl., 808 S. 593 Tit. I Art. 6.

3) Die Verordnung, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr. vom 12. Juli 1808 §. 13.

4) Die Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 Reg. Bl. 1816 S. 779 Art. 8.

5) Die Allerh. Entschl. v. 9. März 1821 Döll. XII S. 32.

6) Die Minist. Entschl. v. 10. Febr. 1831. Döll. XII S. 31.

7) Die Minist. Entschl. v. 12. Juli 1838 Döll. XVI S. 561.

Hiernach lassen sich im Allgemeinen folgende Grundsätze aufstellen:

I. Pflicht zur Aufnahme und Ernährung eines Armen obliegt zunächst dem Orte, wo ein solcher mit einem eigenthümlichen Wohnhause ansässig ist, oder war.

II. Eventuell obliegt diese Pflicht dem Orte, wo derselbe sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Lokalpolizeiobrigkeit als bloßer Miethsmann, Hausgenosse, Schutzverwandter häuslich niedergelassen, seinen faktischen Wohnsitz genommen, mit der Absicht daselbst zn bleiben, und 3 Jahre ununterbrochen daselbst gewohnt hat.

III. Hat der Betheiligte ein solches Domizil nicht, so fällt er dem Geburtsort anheim. Unter diesem Geburtsorte wird aber nach dem Bettelmandat von 1780 §. 7 nicht der Ort, wo man selbst geboren, sondern wo der Vater ansässig oder domizilirt war, verstanden, und hat sich dieses Geburts- oder Ursprungs- Aufenthaltsortes (domicilium originis) jedermann zu erfreuen, bis er selbst an einem andern Orte ein Domizil erwirbt.

IV. Hat der Vater ein solches Domizil nicht gehabt, oder ist dieser Ort nicht auszumitteln, so tritt der Geburtsort, d. h. der Ort ein, wo der

Verarmte, oder der Betheiligte, um dessen Heimatermittelung es sich handelt, selbst das Licht der Welt erblickt hat.

V. Die Behauptung, in einem Orte gedient oder gearbeitet zu haben, begründet kein jus domicilii, sonach auch keine Heimat; wenn aber nachweislich eine Person in einem Orte 15 Jahre hindurch ehrliche Dienste geleistet hat, so ist sie gleich den allda Gebornen zu verpflegen und zu dulden.

VI. Der Ort der Verehlichung kommt bei Ermittelung der Heimat nicht in Betracht.

VII. Hat der Verarmte Weib und Kinder, so folgen sie ihm im Domizil.

VIII. Kinder, welche von herumziehenden Eltern gezeugt sind, sind in den Geburtsort des Vaters und wenn sie außerehlich gezeugt sind, in den Gebustsort der Mutter zu verweisen; in den Ort ihrer eigenen Geburt können sie nur dann hingewiesen werden, wenn bei ehlichen der Geburtsort des Vaters, bei außerehlichen der Geburtsort der Mutter nicht nachgewiesen ist.

Es ist unverkennbar, daß diese älteren Bestimmungen viele Aehnlichkeit mit den Bestimmungen des französischen Rechtes über domicil de secour haben, indem hier wie dort der Begriff der Heimat nicht als das staatsbürgerliche Recht des freien Aufenthalts in einer bestimmten Gemeinde, aufgefaßt, sondern in dem beschränkten Sinne eines Anspruchs auf Armenversorgung genommen wird.

Zu b.

Für die Beurtheilung einer zwischen 11. Sept. 1825 und 1. Sept. 1868 erworbenen Heimat ist das Heimatsgesetz vom 11. Sept. 1825 maßgebend; aber nur die Bestimmungen dieses Gesetzes über Heimatserwerb sind als noch anwendbar zu betrachten, während seine weiteren Dispositionen von der angewiesenen Heimat, von den mit der Heimat verbundenen Ansprüchen, vom Aufenthalt 2c, durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, und von nun an die einzige gesetzliche Richtschnur bilden. Die maßgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich des Heimatserwerbes sind aber folgende:

§. I. Die Heimat in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besonderen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde unter Beobachtung der Vorschriften der V. vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106,
2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maßgabe der §. 2—5 in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehlichung;
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verehlichung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimat des Mannes vor seinem Tode und der Ehe-

frau im Falle der Scheidung die letzte Heimat des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie dann die Heimat wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;

4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhilfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimat zu behalten.

§. II. Eine früher erworbene Heimat wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimatsrecht solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimat (§. 1) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

§. III. In Fällen, wo keiner der in §. 1 angeführten Erwerbstitel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimat nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimat ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern und zwar bei ehlich gebornen der Vater, bei außerehlichen die Mutter ihre letzte Heimat gehabt haben oder wirklich noch besitzen;

2) für ehlich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaftung angenommene Kinder, bei denen die Heimat des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimat der Mutter ein.

§. VII. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimat aus denselben Titeln erwerben, welche in Art. 1 bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilligt worden ist.

(Der 2. Absatz des Art, 7 des Gesetzes von 1825 bezieht sich auf die Anweisung eines vorsorglichen Wohnorts für Ausländer, deren Zurückweisung in ihr Vaterland unausführbar ist. Für diese Fälle gilt jetzt lediglich Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes).

Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimatsrecht im Orte ihrer letzten Garnison, wofern sie nicht die Heimat außer diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel begründen.

(Der letzte Satz des Abs. 3 betrifft wieder die Art der Unterstützung solcher Soldaten, und ist durch Art. 18 gegenwärtigen Gesetzes surrogirt).

Hiezu wurden folgende erläuternde Bestimmungen theils durch die

Vollz. Vorschrift vom 29. Juni 1837, Döll. XII S. 20, theils durch besondere Entschließungen ertheilt:

Zu Art. 1.

Der Zeitpacht eines Gutes für sich allein begründet keine Ansässigkeit, also auch keine Heimat.

Die Vornahme der priesterlichen Trauung bildet kein Motiv für Zuerkennung der Heimat, da nicht die Trauung, sondern die obrigkeitliche Bewilligung zur Ansässigmachung diese und die Heimat begründet.

M. E. v 1. Mai 1838 Döll. XXVI. S. 376.

Nach §. 7 des Heimatsgesetzes können Ausländer die Heimat nur aus den in §. 1 aufgeführten Titeln erwerben.

Unter diesen aber ist die Adoption, Arrogation und Einkindschaftung nicht als Titel der Erwerbung einer Heimat aufgeführt, es kann also auch ein Ausländer durch Adoption keine Heimat in Bayern erwerben.

Verträge mit einer Gemeinde über Vorbehalt oder Erwerb einer Heimat bedürfen keiner curatelamtlichen Genehmigung.

M. R. v. 23. Juni 1863. Nr. 10510 Bl. f. adm. Pr. 1. S. 74. 301.

Zu §. 2.

Es ist zulässig, in mehreren Gemeinden ansässig und Gemeindeglied zu sein, allein die Heimat kann einem Staatsangehörigen nur an Einem Orte zustehen.

Durch die gesetzlich zulässige Uebereinkunft kann nicht eine mehrfache Heimatberechtigung festgestellt, sondern nur darüber Bestimmung getroffen werden, in welcher Gemeinde die Heimat erworben oder beibehalten werden will, wenn mehrfache Titel für Ansässigmachung und Heimaterwerb bestehen.

Zu §. 3.

Absatz 2 dieses §. ist auf Ausländer nur mit der oben zu §. 1 erörterten Beschränkung anwendbar.

Gleichwie die allgemeinen Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 11. September 1825 über Erwerb der Heimat bezüglich aller der Fälle noch in Anwendung kommen, wo es sich um den Nachweis der Begründung einer Heimat in der Periode vom 11. September 1825 bis 1. September 1868 handelt, eben so gelten auch noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1849. G.Bl. S. 45 — die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung bezüglich der Schullehrer betr. für die von Schullehrern in der Periode vom 24. Dezember 1859 bis 1. September 1868 erworbenen Heimatrechte.

In Gemäßheit dieses Gesetzes Art. I. erwirbt jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit, und damit die Heimat in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf dieser Frist angestellt ist.

Art. II. Wird ein wirklicher Lehrer nach Ablauf dieser drei Dienstjahre in solcher Eigenschaft versetzt, oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Die Vortheile dieses Gesetzes kommen nur den wirklichen Lehrern, nicht aber den Schulverwesern oder Gehilfen zu Gute, jeder wirkliche Lehrer aber — ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — partizipirt an den Bestimmungen dieses Gesetzes.

M. E. v. 9. März 1857. Mittelf. R.A.Bl. S. 352.

Die Voraussetzung des Heimatserwerbes nach Art. I. ist, daß der wirkliche Lehrer bereits drei Jahre in dieser Eigenschaft angestellt ist und gewirkt hat. — Ob er diese 3 Dienstjahre in einer oder in mehr Gemeinden zugebracht hat, ist gleichgiltig. — Sobald der wirkliche Lehrer sein drittes Dienstjahr vollendet hat, erwirbt er in derjenigen Gemeinde, in welcher er beim Ablauf dieser dreijährigen Frist angestellt ist, die Heimat. Ihm folgen hierin nach gesetzlicher Vorschrift seine Ehefrau und ehlichen Kinder. —

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß die dreijährige Dienstzeit des Lehrers eine continuirliche, eine ununterbrochene, gewesen sein müsse; sondern verlangt nur im Ganzen die Vollendung einer dreijährigen Dienstzeit. Wenn demnach z. B. ein wirklicher Lehrer 2 Jahre gedient hat, und dann aus irgend welchen Gründen außer Aktivität gesetzt, später aber wieder als wirklicher Lehrer angestellt wurde, und in dieser Eigenschaft noch ein weiteres, also das 3. Dienstjahr als wirklicher Lehrer erfüllt hat, so erwirbt er in jener Gemeinde, in welcher er am Schluße dieses 3. Dienstjahres dient, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit und die Heimat.

Es war dabei nicht ausgeschlossen, daß eine Gemeinde einem wirklichen Lehrer schon vor Ablauf des Trienniums die Ansässigmachung bewilligte, in welchem Falle der Lehrer auch die Heimat erwarb.

Wo aber ein solch spezieller Titel des Heimatserwerbs nicht vorliegt, kommen lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dez. 1849 zur Anwendung. —

B. In der Pfalz

Bestand bisher eine besondere Gesetzgebung über Heimatsverhältnisse nicht, sowie denn überhaupt die Heimat als ein von dem Domizil getrenntes selbstständiges Recht dortselbst nicht festgestellt war, indem sich dort Wohnsitz und Anspruch auf Unterstützung nur an den Begriff des Domizils anschließen, das in seiner doppelten Bedeutung — einmal als das civilrechtliche domicil — und zweitens als das dem öffentlichen Rechte angehörige domicil de secours — Hilfsheimat — vorkommt.

In der Praxis hat sich allerdings, durch das öffentlichen Bedürfniß

hervorgerufen, allmälig ein System der Heimatfeststellung, ähnlich dem dießseitigen gebildet, und es ist auch, sowohl was die Kompetenz zur Feststellung der Heimat betrifft, als auch in Bezug auf das administrative Verfahren durch höhere Vorschriften ein dem dießseits geltenden Rechte analoges Verfahren eingeführt worden.

Die in der Pfalz bisher in Heimatsachen angewendeten Gesetze beschränken sich auf folgende.

Die erste Grundlage bildet das Gesetz vom 24. Vendémiaire, an II (15. Okt. 1793) zum Theil abgedruckt in Döll. V. S. XII 72.

Dieses Gesetz regelt nicht eigentlich die Heimatsverhältnisse der Landesangehörigen im Allgemeinen, sondern nur den Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle — domicil des secours.

Schon durch das Gesetz vom 7. Frimaire V. (27. Nov. 1796) wurden einige Aenderungen eingeführt, namentlich der Charakter der lokalen Wohlthätigkeitsstiftungen als eines zunächst lokalen Zwecken, nur den Ortsangehörigen gewidmeten Vermögens mehr hervorgehoben und berücksichtigt.

Als die Pfalz dem Königreich Bayern einverleibt wurde, brachen sich die deutschrechtlichen Anschauungen über Gemeindeangehörigkeit ꝛc. wieder allmälig Bahn, und eine Verordnung der Landesadministration vom 9. Aug. 1816 gibt zwar keine direkten Vorschriften über Heimat, deren Erwerbung und dergl., allein sie gibt Anhaltspunkte zur Bemessung der Ortsangehörigkeit, indem sie den Gemeinden die Erhebung einer Bürgereinzugsgebühr von allen aufgenommenen Gemeindebürgern gestattet, unter Hinweis auf die Thatsache:

> „Daß es billig sei, wenn für die in der Gemeinde vorhandenen gemeinschaftlichen Nutzungen als Wald, Weide, Allmenden, an Hospitälern, Waisenhäusern und andere durch die Aufnahme in der Gemeinde erlangte Vortheile eine Gebühr an die Gemeinde bezalt werde."

Damit war eine Anerkennung des Grundsatzes ausgesprochen, daß

1. Die Wohlthätigkeitsanstalten einer Gemeinde nicht Gut der Staatsgemeinschaft, sondern des Ortes seien,
2. Daß nicht alle zufälliger Weise sich aufhaltenden und hülfsbedürftigen Staatsangehörigen, sondern nur die Bürger des Ortes Anspruch auf diese Anstalten, eventuell auf Armenunterstützung haben, und
3. Daß der Anspruch auf Unterstützung durch die Zugehörigkeit zur Gemeinde, d. i. durch die Heimat begründet werde.

Da aber in einzelnen vorkommenden Fällen die Heimat einer bestimmten Person wegen anderer Gründe, als wegen Anspruchs auf Unterstützung, festgestellt werden mußte, so rekurrirte man auch auf die Bestimmungen des Civilrechts, namentlich auf Art. 108 der Code civil, welcher das Domizil

der Frauen und Kinder als von dem Domizil des Mannes oder Vaters abhängig erklärt.

Obwohl nun civilrechtliches domicil, und Heimat zwei verschiedene Rechtsbegriffe sind, so wurde gleichwohl die Bestimmung des code civil häufig der administrativen Feststellung von Heimatsrechten zu Grunde gelegt, weil es in der Pfalz an öffentlich rechtlichen Gesetzesvorschriften über die Heimat fehlte.

Die Unbestimmtheit und Unklarheit, welche auf diesem Rechtsgebiete in der Pfalz bestand, hat schon im Jahre 1837 Anlaß gegeben zur Vorlage eines Entwurfes für ein besonderes Heimatsgesetz der Pfalz.

Vergl. Verhdlg. der Kammer d. Abg. v. 1837. III. Beil. B. S. 362. u. ff.

allein obgleich bei den Verhandlungen nachgewiesen war, wie nachtheilig und störend die seitherige mangelhafte und unklare Gesetzgebung auf die pfälzischen Gemeinden selbst einwirke, so fand der Entwurf doch keine Aufnahme, und man begnügte sich, eine Erhöhung der Bürgereinzugsgebühren nachzusuchen, welche auch im Landtagsabschied vom 17 Nov. 1837 Ziff. I. Lit. G. bewilligt wurde.

Inzwischen haben sich durch die Praxis und in Folge mehrfältig ergangener Beschlüsse und Entschließungen auch für die Pfalz gewisse Normen über Behandlung von Heimatsangelegenheiten gebildet, welche den Hauptgrundlagen der diesseitigen Gesetzgebung nicht sehr ferne stehen, und welche sich etwa auf folgende Grundsätze reduziren lassen:

I. Das Heimatsrecht ist ein Ausfluß des Ortsbürgerrechtes.

Die Erwerbung dieses Rechtes hängt bei Fremden (Nichtgemeindeangehörigen) von Bezahlung des Bürgereinzugsgeldes ab.

II. Das Heimatsrecht ist der Inbegriff des Rechtes auf einen unentziehbaren Aufenthalt in der Gemeinde, und eventuell auf Unterstützung durch die Gemeinde.

III. Nur der Ortsbürger und seine Angehörigen haben die Heimat und den Versorgungsanspruch.

Angehörige des Ortsbürgers sind dessen Ehefrau, unverehlichte Töchter und minderjährige Söhne.

IV. Bei der Heimat der Kinder entscheidet nicht mehr der Geburtsort (Art. 5. des Gesetzes vom 24. Vend. II.) sondern die Heimat der Eltern.

Die Kinder, mit Ausnahme der großjährigen Söhne und der verehlichten Töchter, und zwar sowohl ehliche als außerehliche, so ferne letztere vom Vater anerkannt sind, folgen der Heimat des Vaters, nicht anerkannte außerehliche der Heimat der Mutter.

V. Ausländer können gegen Bezahlung des Einzugsgeldes nur dann

Bürger werden, und die Heimat erwerben, wenn sie das volle Staatsbürgerrecht besitzen.

VI. Frauen folgen der Heimat ihres Ehemanns; (code civil Art. 108) Wittwen, geschiedene Ehefrauen, böslich verlassene behalten die Heimat des Mannes.

VII. Die k. Beamten und öffentlichen Bediensteten aller Categorien erwerben sammt ihren Familien nach Art. 107 Cod. c. bei einer Anstellung auf Lebenszeit die Heimat an dem Orte der Amtsausübung, sind aber gleichwohl zur Bezahlung des Bürgereinzugsgeldes nur dann verpflichtet, wenn sie Grundeigenthum in der Gemarkung ihres Wohnsitzes erwerben, (Art. 3. der Ver. von 1816) dagegen behalten bloß temporär oder widerruflich angestellte öffentliche Diener nach Art. 106 Cod. c. ihr vorheriges domicil — Heimat — so lange bei, als sie nicht eine entgegengesetzte Absicht erklären, und hiemit auch die Bezahlung des Bürgereinzugsgeldes verbinden; gleiches gilt für die Offiziere, Militärbeamten und Soldaten der k. Armee, welche ihre Heimat da behalten, wo sie selbige vor ihrem Eintritte in die Armee hatten. Das Ges. vom 12.—20. August sagt in dieser Beziehung:

Toute personne attacheé au service civil ou militaire de la marine conserve son domicile etc; il en est de même des personnes attachées au service militaire de la terre etc.

Vgl. Chelius Amtsverrichtungen der Ortsvorstände. 4. Auflage. 1853. Band. 4. S. 263.

VIII. Durch Aufenthalt allein kann keine Heimat begründet werden.

IX. Ein Pfälzer kann gleichzeitig nicht in zwei Gemeinden eine Heimat haben, durch die später erworbene Heimat wird die früher besessene von selbst aufgehoben.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1849. Ges. Bl. S. 45. die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung bezüglich der Schullehrer, ist auf die Pfalz nicht anwendbar, da es nur für die 7 älteren Kreise erlassen wurde.

Vgl. A. P. S. 237. St. B. III. 41.

7. Die transitorische Schlußbestimmung erschien nothwendig, indem die Bestimmungen der Gesetze über Heimat und Gemeinde-Bürgerecht in einem inneren Zusammenhange stehen, zur Zeit aber nur die Verhältnisse der Heimatserwerbung durch das gegenwärtige Gesetz neu geregelt werden, während die Bestimmungen über Bürgerrechts-Gewinnung erst in dem neu zu schaffenden Gemeinde-Edikt ihre Regelung finden können.

Damit nun die Gemeinden zur Zeit, und bis zum Eintritt der neuen Gemeidengesetzgebung nicht im Bezuge der ihnen zukommenden Gebühren verkürzt werden, ist die Schlußbestimmung des Art. 53 getroffen worden.

Nach §. 11. des Gem.-Edikts von 1834 sind als wirkliche Gemeindeglieder zu erkennen diejenigen

„welche in der Gemeinde ein häusliches Anwesen, ein Wohnhaus besitzen".

Döll. XXVI. S. 36.

Dieser Besitz allein begründete noch nicht die Ansässigkeit, wenn nicht um die letztere speziell nachgesucht, und wenn sie nicht durch Beschluß verliehen wurde.

Nach §. 7 des revid. Ges. über Ansässigmachung waren aber die Gemeinden berechtigt, eine Aufnahmsgebühr sowohl von den neu eintretenden wirklichen Gemeindegliedern, als den neu ansässig gewordenen Beisassen 2c. zu erheben.

Da nun das Gesetz über Ansässigmachung aufgehoben worden ist, sohin das Recht zur Erhebung einer Aufnahmsgebühr aus dem hierin angeführten Titel weggefallen ist, der §. 11 des dermaligen Gemeinde-Edikts aber noch in keiner Beziehung zu dem dermaligen Heimatsgesetz steht, da namentlich der Erwerb eines Wohnhauses für sich allein noch nicht den Erwerb der Heimat begründet, somit auch die Gemeinden zur Erhebung einer Heimatsrechtsgebühr nicht ermächtigt, so wurde die vorstehende Bestimmung in Abs. 7 Art. 53 getroffen, wonach die Gemeinden berechtigt sein sollen, vorläufig und bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung von jenen Personen, welche ein Wohnhaus, und damit zur Zeit die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindemitgliedes erlangen, auch fernerhin noch die bisher zulässige Aufnahmsgebühr zu erheben.

Nachdem jedoch in dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung dafür Vorsehung getroffen worden ist, daß die den Gemeinden zustehende Befugniß zur Erhebung einer Bürgeraufnahmsgebühr und einer Heimatsrechtsgebühr nicht über ein bestimmtes maximum hinausgehe, so wird auch in Art. 53 Abs. 7 ein solches maximum transitorisch bestimmt, und festgesetzt, daß in dem Falle, wo der Erwerber eines Wohnhauses gleichzeitig die Heimat in der Gemeinde erwerben sollte, und demgemäß zur Zahlung der Heimatsrechtsgebühr verpflichtet ist, diese Gebühr an der Schuldigkeit für die Bürgeraufnahmsgebühr abgerechnet werden darf.

Es ist also damit für das provisorium der Grundsatz festgestellt, daß die nach §. 7. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes zu erhebende Bürgeraufnahmsgebühr das zulässige maximum für das Erhebungsrecht der Gemeinden an Bürgeraufnahmsgebühren und Heimatsrechtsgebühren bilde.

Sten B. III. 41.

8) Es darf nicht übersehen werden, daß die transitorische Bestimmung sich nur auf solche Personen bezieht — Männer oder Frauen — welche durch den Besitz eines Wohnhauses Gemeindemitglieder werden.

Die in Art. 11. Abs. 2 des revidirten Gemeindeedikts aufgeführten Personen, nehmlich solche

„welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, und darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben"

sind zwar dermalen, so lange noch dieses Gemeindeedikt gilt, auch als wirkliche Gemeindemitglieder zu betrachten, sie haben aber eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht zu bezahlen, weil der §. 7 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung von 1834, welcher die Aufnahmsgebühren regelt, aufgehoben ist, und die Schlußbestimmung des Art. 53 ausdrücklich nur auf die Besitzer und Erwerber eines Wohnhauses anwendbar erklärt ist.

Ueber den Begriff „Wohnhaus" entscheidet die Thatsache, ein jedes große oder kleine Gebäude, das zur Wohnung dient, wenn auch ein Theil, und selbst der größere Theil seiner innern Räume und Gelasse zu andern, sei es industriellen, gewerblichen, oder Bildungszwecken verwendet wird, ist als Wohnhaus zu erachten. —

Vollz. Vorschriften v. 29 Juni 1868, hiezu siehe Anhang Beil. I.

Anhang.

Inhaltsverzeichniß.

Anhang.

Beilage I.

Staats-Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ergehen im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften:

A. Zu Titel I. Von der Heimat.

I. Zu Art. 6. 7 und 8 des Gesetzes.

1) Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß rc. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen; wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus dem Steuer-, Umlagen- oder Armenregister zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2) Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen, und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

II. Zu Art. 9 des Gesetzes.

3) Eine Ausländerin, welche sich mit einem Angehörigen des bayerischen Staats verehlicht, erwirbt das Indigenat und die Heimat des Ehemanns kraft des Gesetzes (Art. 3), es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 34 Ziff. 4, keines besondern Verfahrens. Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatsverhältnisse dieser Kinder sofort zu constatiren.

4) Das auf Grund der Artikel 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers um Verleihung der Heimat wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub Ziff. I. getroffenen Anordnung behandelt.

Im Uebrigen hat der Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande oder ein Zeugniß darüber beizubringen, daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe. Bei Einwanderungen aus Staaten, welche Urkunden über die Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die bei der instruirenden Gemeindebehörde zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Sind diese Voraussetzungen nebst den besonderen Vorbedingungen des Heimaterwerbes gegeben, so hat die Gemeindeverwaltung die Verleihung der Heimat durch förmlichen Beschluß auszusprechen und die Akten insoferne die Gemeinde einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet ist, dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen. Dieses ist verpflichtet, den Beschluß zu bestätigen, wenn derselbe formell giltig erscheint und den obigen Vorschriften bezüglich der Entlassung oder des Austrittes aus dem fremden Unterthanenverbande genügt ist; ein Nachweis, daß der Einwanderer die Ansässigkeit im Sinne des revid. Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834

erlangt hat, ist nicht erforderlich; der Einwanderer ist vielmehr in Folge des Heimaterwerbes als ansässig im Königreiche im Sinne des §. 3 Ziff. 2 der I. Verfassungsbeilage zu erachten.

Die unbedingte Ertheilung der Bestätigung zieht den Erwerb der Heimat und des bayerischen Indigenats nach sich.

In Fällen, in denen nur die bedingte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nachgewiesen ist, darf die Bestätigung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlassungsurkunde ertheilt werden und erlangt erst, nachdem die Erfüllung von der Gemeindebehörde constatirt ist, rechtliche Wirksamkeit.

Bei Gesuchen um die Verleihung der Heimat in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt beschließt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde zugleich über die Vorbedingungen des Indigenatserwerbes.

Verweigert eine Gemeinde die Ertheilung des Heimatrechtes, so ist zunächst die Vorfrage, ob diese Verweigerung gerechtfertigt sei, im gesetzlichen Instanzenzuge — jedoch nur auf Anregung des Betheiligten — festzustellen.

5) So oft sich Indigenat und Heimat des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.

III. Zu Art. 11 des Gesetzes.

6) Die Erhebung einer Heimatgebühr ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimatgebühren für einzelne Kategorien abzustufen oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist weder zur Einführung der Heimatgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. I. Art. 6 und 7 nicht überschritten werden.

IV. Zu Art. 13 des Gesetzes.

7) Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskassa oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

V. Zu Art. 16 des Gesetzes.

8) Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.

VI. Zu Art. 18 des Gesetzes.

9) In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des §. 85 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären, und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

VII. Zu Art. 19 des Gesetzes.

10) So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben, und nach

Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerialentschließung vom 8. Februar 1835 veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung K. d. J. der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger V. S. Bd. XII. S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der dießrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

X. Tax- und Stempelpflicht.

13) Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimatrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen zum Vollzuge des Titel I des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

VIII. Zu Art. 22 des Gesetzes.

11) Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formnlare Nr. I von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulares Nr. II von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayrische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Passkarten Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

Formulare zu Art. 22.

Formular I.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname
(Stand)
Wohnort . . . . .
geboren zu . . . . . . und
. . . . Jahre alt,

hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. Vor- und Zuname) (und seinen Kindern N. N. Vor- und Zuname) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

. . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Bürgermeisteramt) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister, Gemeindevorsteher).

Formular II.

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten k. bayer. Bezirksamte (Stadtmagistrate) wird dem . . . . . (Name, Stand und Wohnort) geboren zu . . . . . . (Ort der Geburt) und . . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in . . . . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Abstammung (Naturalisation) die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde . . . . heimatberechtigt ist.

. . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L S.) Königlich bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)
N. N.

Formular III.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Stadt-

magistrat) bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren und . . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilliget werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königl. bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)

L. S. N.

IX. Zu Art. 27 des Gesetzes.

12) In allen Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Abs. II betheiligt erscheinen, sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat, und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

XI. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

a) Zu Art. 29 des Gesetzes.

14) Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbstständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend eine dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bür-

germeisteramt der neuen Heimatgemeinde zu constatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

b) Zu Art. 30 des Gesetzes.

15) Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September d. Js. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der in Art. 30 zugelaßenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die k. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der k. Kreisregierung K. d. J. der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden.

B. Zu Titel II. Von der Verehlichung.

XII. Zu Art. 33 des Gesetzes.

16) Die Gesuche um Ausstellung der Verehlichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind.

17) Die Ausstellung des Verehlichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV anzuwenden ist, darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34—37 des Gesetzes aktenmäßig constatirt ist, daß der beabsichtigten Ehschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigen-

des — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

Formulare zu Art. 33.

Formular IV.

Verehlichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehlichung des (Herrn)

Vor- und Zuname des Bräutigams . . .	z. B. Herr Meyer, Arthur
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
Stand	Kaufmann,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt in Schwabing
mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Braut	Fräulein Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimatberechtigt
bisherige Heimat	zu München

kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . .

L. S. das k. Bezirksamt N. N.

(der Magistrat N. N.)

N. N.

XIII. Zu Art. 34 des Gesetzes.

18) Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die active Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868. — die Wehrverfassung betr. — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. I. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19) Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehlichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstadspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen, wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehlichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disciplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehlichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20) Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.

21) Die den Gemeinden oder dem Kreisfiscalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben werden.

22) Ueber die nach Art. 34 Abs. II. von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen.

XIV. Zu Art. 35 des Gesetzes.

23) Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken.

Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V. in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuch um Ausstellung des Verehlichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24) Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde voranlegen.

25) Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen; bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestütz-

ten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. V. zu verfahren; die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26) In den Fällen des Art. 35 Abs. VI. sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen distriktspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder, unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde producirt.

Fomular zu Art. 35.

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams	z. B. Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Stand	Kaufmann,
Religion	katholisch,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt zu Schwabing
geboren zu	geboren zu Augsburg
Sohn des N. N. und der N. N. (Name und Stand der Eltern) zu N.	Sohn des Oekonomen Johann Meyer zu Schwabing und seiner Ehefrau Katharina geborne Schmidt.
beabsichtigt mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Braut	Müller, Anna
ob ledig oder verwittwet	ledig
Religion	katholisch
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu
„ „ Heimat	München
geboren zu . . .	geboren zu Feldmeching
Tochter des N. N. (Name u. Stand des Vaters)	Tochter des Kaufmanns Jakob Müller zu München und seiner Ehefrau

zu N. N. u. der N. N. Anna, geborne Schmidt
(Name u. Stand der Mutter)
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem k. Bezirksamte N. N.*) (Magistrate N. N.) geltend zu machen.

. . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

L. S. Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.
N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Angeheftet am . . ten . . . . . . 18 . .

Abgenommen am . . ten . . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher erfolgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch") bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . . . am . . ten . . . . . . 18 . .

L. S. Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.
N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

XV. Zu Art. 37 des Gesetzes.

27) Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art 37 Abs. I. vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu constatiren.

28) Ueber die von der Vertretung der Heimatgemeinde oder dem Kreisfiskalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt wer-

*) Hier das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimatberechtigt ist, zu nennen.

den kann, die übrigen Gemeinden werden bei jenen Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29) Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.

30) Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehlichungszeugnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35. vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Driekreuzerstempel zu verwenden ist, eine Taxe von 36 kr. zu erheben. Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeindeinteressen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzerstempel zu verwenden.

C. Zu Titel III. Vom Aufenthalte.

XVII. Zu Art. 43 des Gesetzes.

31) Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32) Die in einzelnen Gesetzen namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

XVIII. Zu Art 44 des Gesetzes.

33) Als „fremde Gemeinde" im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34) Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September d. Js. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

35) In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober= oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 45 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen K. d. I. darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36) Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnnugen zu treffen, so haben die Kreisregierungen K d. Innern das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38) Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu dringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39) Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche

nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40) Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

XIX. Zu Art. 45 des Gesetzes.

41) Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10 überdieß constatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen, aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen. —

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. III unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

XX. Zu Art. 47 des Gesetzes.

42) Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktspolizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungsbeschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

XXI. Zu Art. 49 des Gesetzes.

43) Zur Stellung des in Art. 49 Abs. I erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungs-

antrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

XXII. Zu Art. 50 des Gesetzes.

44) Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalte in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

45) Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in §. 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolles d. d. Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Minist. Entschließung vom 25. Februar 1860 Nr. 6525)

46) Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen, hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in §. 8 ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4 sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47) Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. IV veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48) Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung

vom 12. November 1867 Nr. 17,720 durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.

49) Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

XXIII. Zu Art. 52 des Gesetzes.

51) Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dieß im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen. —

D. Zu Titel IV. Schlußbestimmungen.

XXIV. Zu Art. 53 des Gesetzes.

52) Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf Grund der Bestimmung in Art. 53 Abs. IV des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53) Da nach Art. 53 Abs. V bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln. —

Hienach hat die k. Regierung K. d. J. das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung im Kreisamtsblatte alsbald zu veröffentlichen.

München, den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. **Hörmann**.

An
die k. Regierung K. d. Innern.

Durch den Minister
der General-Secretär
An dessen Statt der
Ministerialrath
gez. Stautner.

Den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.

Beilage II.

Die Ableistung des Verfassungseides.

Ministerialentschließung vom 25. August 1868.

Nach dem Ministerialnormativ vom 7. Mai 1836 Nr. 10513 war der in Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid bisher Jedem, der die Ansässigmachung nach 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hatte, sofort nach eingetretener Rechtskraft des Ansässigkeitsbeschlusses abzunehmen.

Diese Vorschrift ist vom 1. Sept. d. Js. an nicht mehr zu vollziehen, da mit diesem Tage in Folge des neuen Gesetzes über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt vom 16. April d, Js. sowohl das erwähnte revidirte Ansässigmachungsgesetz, als überhaupt der rechtliche Begriff der Ansässigmachung im Sinne dieses Gesetzes außer Wirksamkeit und Geltung treten.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich darum zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig der genannte Eid jedem welcher in einer Gemeinde des Königreiches eine selbstständige Heimat im Sinne des Art. 3, 5 bis 9 des Gesetzes vom 16. April d. Js. beziehungsweise in der Pfalz im Sinne des Art. 28 und 29 dasselbe erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme bemißt sich hiebei nach der verschiedenen Art der Erwerbung des Heimatsrechtes verschieden; dieselbe hat

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3) sofort nach der Eheschließung;
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechtes (Art. 5) oder durch Verleihung (Art. 8) oder in Folge einer Erklärung (Art. 29) sofort nach der Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen;
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Art. 6 und 7) sofort wenn die Gemeinde das Heimatsrecht anerkannt hat, oder hiezu im Instanzweg nach Art. 23 bis 25 veranlaßt worden ist,
4) im Falle der Erwerbung durch Ausländer (Art. 9) sofort nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde soweit ein solcher gesetzlich geboten ist, zu erfolgen.

Die Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die k. Bezirksämter zu geschehen. Letztere haben diese insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und der auswärtigen Amtstage zu bethätigen, und stets darauf bedacht zu sein, daß Niemand veranlaßt wird, ausschließend zu diesem Zwecke an den Sitz des Bezirksamtes zu reisen.

Die Gemeindebehörden, welche hiernach zur Eidesabnahme nicht berufen erscheinen, sind verpflichtet, den vorgesetzten Bezirksämtern mindestens vierteljährig diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist.

Die Eidesabnahme selbst ist jederzeit mit einer entsprechenden Belehrung des Schwörenden einzuleiten und mit der einer solchen Handlung angemessenen Würde mit jedem einzeln zu vollziehen, die erfolgte Beeidigung aber wie bisher in einem fortlaufenden Protokoll jedoch durch die eigene Unterschrift des Schwörenden und des beeidigenden Beamten zu beurkunden.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden bei Gelegenheit der Amts- und Gemeindevisitationen die allseitige und vollständige und gehörige Abnahme des Verfassungseides zu kontroliren, und etwaige Mängel sogleich abzustellen.

Hinsichtlich der Beeidigung der Staatsdiener, dann der im Art. 2 des Gesetzes vom 16. April l. Js. erwähnten definitiv angestellten Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung uud der Schullehrer auf die Verfassung, so wie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung des Verfassungseides behufs der aktiven Theilnahme an den Landtagswahlen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Hiernach ist das Geeignete sofort zu verfügen.

Beilage III.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 2. Februar 1868.

„Die dermalgeltenden Vorschriften über Behandlung der Auswanderungsgesuche.“

Das unterfertigte Staatsministerium hat die in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. III Seite 68—237 und Bd. XXII S. 11—113 enthaltenen Vollzugsvorschriften nebst allen später erlassenen Ministerialentschließungen über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischen Verhältnisse einer Revision unterstellt und findet sich hiernach veranlaßt, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger ist von einer Er-

laubniß der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes abhängig, welche dann nicht verweigert werden darf, wenn der Auswandernde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat.

Diese Erlaubniß können daher nur diejenigen Staatsangehörigen erlangen, denen die Anforderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern nicht entgegenstehen, und welche nach der Bestätigung des kgl. Rentamtes und der betreffenden Gemeindeverwaltung mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben in keinem Rückstande sich befinden.

Personen, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt worden sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise vor erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung erhalten.

§. 2.

Der Auswandernde hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Sicherheit der Gläubiger haben die Distriktspolizeibehörden die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreisamtsblätter bekannt zu machen und ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14 tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu bescheiden. Hievon kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

§. 3.

Der Auswandernde muß auch dispositionsfähig sein; es bedürfen deshalb Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollen, der Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Mutter, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde, welche die Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes von Amtswegen zu erholen hat.

Eine Kautionsleistung wegen der seinerzeitigen Erfüllung der Militärpflicht oder die Stellung eines Ersatzmannes im Heere kann bei der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung nicht mehr gefordert werden.

§. 4.

Die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern Staat setzt auch voraus, daß die Aufnahme von Seite des letzteren keiner Beanstandung unterliegt.

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, oder in jene Länder, in denen die Natura-

lisation von Ausländern **erst nach einem längeren Aufenthalte** im **Lande** zulässig ist.

Das bayerische Indigenat erlischt nämlich gemäß §. 6 Ziff. 2 und §. 12 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde erst mit der wirklich vollzogenen Auswanderung d. h. mit der Aufnahme und förmlichen Niederlassung in den neuen Staatsverband, daher die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte Aufnahme oder Naturalisation des Auswanderers erbracht ist. Demnach wird das Verfahren bei den Auswanderungen nach Amerika, Belgien, Frankreich und allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Lande zulässig ist, in folgender Weise geregelt.

Demjenigen, welcher um die Erlaubniß zur Auswanderung in ein solches Land nachsucht, ist bei dem Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen hiezu ein Zeugniß darüber anzufertigen, daß seinem Vorhaben, sich daselbst niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staatsbürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte der Ausgewanderte seine bisherige Heimat im Falle der Rückkehr behält, aber auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern Art. 10 unterworfen ist.

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche **mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht** ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aushebungsliste, oder ihre Einreihung in die Armee findet jedoch **während ihrer Abwesenheit nicht statt.**

Eben so wenig ist auch die Auflage einer Kaution zur Sicherung der Heimatsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, gestattet, da derartige Anforderungen der Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehren und den bestehenden Freizügigkeitsverträgen widerstreiten.

§. 5.

Zur Beförderung und zum Schutze der Auswanderer nach überseeischen Ländern sind in den größern Städten Bayerns nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 — Regierungsblatt S. 1191—1196 — Hauptagenten aufgestellt, welche die Abschließung der Ueberfahrtsverträge zwischen den konzessionirten Expedienten an den Hafenplätzen und den Auswanderern vermitteln, und den letztern Aufschlüsse und Rathschläge über die Ausführung ihrer Reise ertheilen.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen aufgestellten Unteragenten in den kleineren Städten dürfen ebenfalls Verträge zu Ueberfahrten ab-

schließen. — Auch die an den Einschiffungs- und Landungsplätzen befindlichen k. b. Consuln sind verpflichtet, die Interessen bayerischer Auswanderer nach Kräften zu vertreten.

Auf alle diese Schutzmittel, so wie auch auf die in Bremen, Hamburg und Rotterdam bestehenden Nachweisungsbureau für Auswanderer sind dieselben bei Instruktion ihres Gesuches aufmerksam zu machen, und über die Unräthlichkeit von Kontrakten, die sich auf die Beförderung über den Landungsplatz hinaus erstrecken oder die Erwerbung von Grund und Boden zum Gegenstand haben, so wie über die Einwechslung gangbarer Geldsorten oder geldwerther Papiere ausführlich zu belehren.

§. 6.

Die Ausstellung und Visirung der Reisepässe richtet sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen und nach der Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205, wonach dieselbe nur dann veranlaßt erscheint, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, in welcher die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

§. 7.

Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem andern Staate beigebracht wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen. Die Entlassung des Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§. 6 Ziff. 3 der I. Verf. Beil.) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben.

Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältnisse ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert, oder besondere Staatsverträge entgegenstehen.

§. 8.

Der Eintritt in fremde Dienste wird, insoferne hiemit die Erwerbung eines fremden Indigenats verbunden ist, gleich der Auswanderung behandelt.

Wenn aber ein Staatsangehöriger ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Unterthansverbande mit Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Bayer, er hat jedoch die im §. 11 lit. a — c der I. Verfassungsbeilage aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 9.

Staatsangehörige, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande auswandern, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in fremde Dienste treten, verlieren kraft der I. Verf. Beil. §. 6 Ziff. 1 und §. 10 Ziff. 1 und 2 das Indigenat und Staatsbürgerrecht in Bayern, und wenn der ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde seines Heimatsortes Ausgewanderte militärpflichtig ist, oder bereits in die Armee eingereiht war, so treffen denselben überdieß die gesetzlichen Folgen seiner Widerspenstigkeit oder Desertion.

Die Beschlagnahme seines Vermögens findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr statt.

§. 10.

Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804, Regierungsblatt Seite 636, ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Prozent zu erheben. Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirtem Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reziprozität hinwegfällt und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen (cf. A. V. S. Bd. III S. 211 und 212).

§. 11.

Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter gleichzeitiger Uebergabe der zur Begründung desselben dienenden Belege bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes anzubringen. Diese hat dasselbe in den oben bezeichneten Richtungen, insbesondere mit geeigneter Rücksichtnahme auf die etwa bereits eingetretene Militärpflicht, die Ansprüche des Staatsärars und der Heimatsgemeinde, die angemeldeten civilrechtlichen Hindernisse, die Rechte der Eltern und Vormünder, die eventuell zugesicherte Aufnahme in dem andern Staate, oder die daselbst über die Naturalisation von Ausländern geltenden Bestimmungen zu prüfen und zu bescheiden, oder wenn mit dem Staate, wohin die Auswanderung geht, kein Freizügigkeitsvertrag bestehen sollte, gemäß §. 23 lit. b der allerhöchsten Formationsordnung vom 17. Dezember 1825 an die k. Kreisregierung zu berichten.

Im Falle der Gewährung des Gesuches ist dem Bittsteller bei Auswanderungen in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, eine Urkunde über seine definitive Entlassung aus dem bayrischen Staatsverbande, und bei Auswanderungen in solche

Länder, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig ist, das oben im §. 4 bemerkte Zeugniß über die Erlaubniß zur Auswanderung und auf Verlangen auch ein Reisepaß auszufertigen.

§. 12.

Gegen einen abweisenden Beschluß der Distriktspolizeibehörde ist binnen 14 Tagen die Berufung an die k. Kreisregierung, K. d. J., zulässig, von welcher eine weitere Vorlage an die unterfertigte Stelle gemäß Art. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 Reg. Bl. vom J. 1837, S. 323) nur dann zu erfolgen hat, wenn von den Betheiligten Berufung ergriffen wird, oder wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das im §. 65 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 vorgeschriebene Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern nöthig macht.

§. 13.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse in Auswanderungsangelegenheiten unterliegen in so ferne sie nicht von Amtswegen, sondern in Folge der Anträge von Privaten gepflogen werden, der gesetzlichen Tax- und Stempelpflicht.

§. 14.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungsgesuche und werden hiemit alle Entschließungen der unterfertigten Stelle, welche anderweitige Förmlichkeiten und Beschränkungen angeordnet haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Februar 1868.

Beilage IV. a.

Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 27. Mai 1868 „die Auswanderung von Wehrpflichtigen betr.“

Kriegsministerium.

Für Anordnung des Vollzuges der Bestimmung des Art. 73 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes durch die unterhabenden Abtheilungen der bewaffneten Macht wird anmit eröffnet:

Gesuche der Wehrpflichtigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft erster Klasse um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung sind von den Heeresabtheilungen, bei welchen sie sich eingereiht

befinden, Gesuche der Ersatzmannschaft zweiter Klasse der aktiven Armee, so wie der Waffendienstunwürdigen im gleichen Betreffe dagegen von jenen Landwehrbezirks-Commandos zu prüfen und zu verbescheiden, bei welchen diese beiden letzten Kategorien in Listen stehen.

Solche Gesuche sind übrigens überhaupt für eine näher eingehende Würdigung nur dann als zulässig zu erkennen, wenn die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu wollen, unzweifelhaft widerlegt, und weiter dargethan ist, daß durch die Auswanderung weder der Militärdienst, noch das Aerar, noch Rechte Dritter irgend eine Beeinträchtigung zu erfahren haben.

Zur Beurtheilung für eine allenfallsige Berücksichtigung von Auswanderungsgesuchen der Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaften können als Anhaltspunkte die Umstände dienen, daß

1) ungeachtet des durch eine Auswanderung entstehenden Abganges der formationsmäßige Sollstand der aktiven Armee an dienstthuenden Leuten vollzählig erhalten bleibt, somit zum Ersatze nicht die Einberufung eines unexercirten, unmontirten Mannes nothwendig wird;
2) der Wehrpflichtige dem Aerare mit keiner Schuld für Montur, für Beschädigungen, Untersuchungs- oder Verpflegungskosten haftet;
3) derselbe weder wegen einer strafbaren Handlung der Untersuchung unterliegt, noch auch eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat;
4) seine Dienstpflicht in der aktiven Armee demnächst erledigt;
5) vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit den ihm obliegeuden militärischen Dienstverrichtungen ohnehin nur in beschränkter Weise nachzukommen vermag;
6) Leute der Ersatzmannschaft 1. und 2. Klasse überdies nach ihrer Loosnummer und nach Maßgabe der Dienst- und Zeitverhältnisse eine Einberufung voraussichtlich nicht zu gewärtigen haben oder bereits im letzten Jahre ihrer Dienstzeit stehen.

Bei Waffendienstunwürdigen, welche ihre Verwendung zu militärischen Arbeiten während der ganzen Dauer ihrer Bereitschaftspflicht stets zu gewärtigen haben, ist noch insbesondere der amtliche Nachweis erforderlich, daß dieselben durch die Verweigerung der militärdienstlichen Bewilligung ganz wesentliche Nachtheile erleiden oder wichtige Vortheile verlieren würden, und daß deren Auswanderung auch selbst im Interesse der Heimatsgemeinden gelegen ist.

Im Falle die Heeresabtheilung oder das Landwehrbezirks-Commando die Voraussetzungen zur Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung nach Beschaffenheit des vorkommenden einzelnen Falles für gegeben erach-

tet, ist dem betreffenden Bittsteller behufs der Anbringung seines Auswanderungsgesuches bei der hierin zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß dahin auszustellen, daß der beabsichtigten Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegenstehe, im entgegengesetzten Falle aber ist das Gesuch um die militärdienstliche Bewilgung zur Auswanderung ohne Weiteres abzuweisen.

Sollten sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände oder erhebliche Bedenken ergeben, so ist in diesem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten.

München, den 27. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr **von Pranckh.**

Beilage IV. b.

K. Kriegsministerium.

Mit Hinsicht auf den Art. 34 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Juni v. Js. wird nachstehendes verfügt:

1) Verehlichungsgesuche der in der aktiven Armee eingereihten und daher in den Listen der Abtheilungen geführt werdenden Wehrpflichtigen einschließlich der Ersatzmannschaften I. Klasse sind nur dann in Prüfung und Würdigung zu nehmen, wenn allen für Verehlichung bestehenden militärischen Normen genügt werden kann.

2) Den der Ersatzmannschaft II. Klasse angehörigen Wehrpflichtigen ist die Verehlichung nach bürgerlichen Normen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Verhältnisse obwalten, welche, wären sie bereits vor der Einreihung gegeben gewesen, oder zur Geltung gebracht worden, die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne der Ziff. 3 Art. 12 des Wehrverfassungsgesetzes begründet haben würden.

3) Aus der Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehlichung können Ansprüche weder auf Pension noch auf irgend eine sonstige Unterstützung aus Militärfonds und Kassen für die Relikten der sich verehlichenden Ersatzleute II. Klasse nicht abgeleitet werden, wogegen die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen unverändert fortbestehen.

4) Die Instruirung der Verehlichungsgesuche von Ersatzmannschaften II. Klasse hat bei den einschlägigen Landwehrbezirks-Komman-

dos zu geschehen, von wo sie durch das Bezirks-Kommando dem betreffenden General-Kommando zur Bescheidung in Vorlage gelangen.

München den 15. Mai 1868.

Verehlichungsgesuche der zu den Ersatzmannschaften der aktiven Armee gehörigen Soldaten betr.

Beilage V.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Juni 1868, worin die Entschließung des Kriegsministeriums vom 27. Mai 1868 mitgetheilt

und angeordnet wird, daß jede an Wehrpflichtige ertheilte Auswanderungsbewilligung der betreffenden Militärbehörde zum Zweck der Ausfertigung der Entlassungsurkunde, so wie zur Berichtigung der Bücher und Listen bekannt zu geben sei, und daß die — einer mili tärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung nicht bedürfenden — Reservisten und Landwehrmänner über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch die in Art. 70 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichnete Urkunde sich auszuweisen haben.

Beilage VI.

Die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851.

Sie ist von Bayern und mehreren deutschen Regierungen zu dem Zwecke geschlossen, um das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimatlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch ein deutsches Heimatsrecht vorzubereiten.

A. Theilnehmer des Gothaer Staatsvertrags.

Außer Bayern sind dem Gothaer Staatsvertrag bis 1860 folgende Staaten und freien Städte beigetreten:

1) Anhalt-Bernburg, 2) Anhalt-Dessau u. Anhalt-Köthen, 3) Braunschweig, 4) Bremen, 5) Hannover, 6) Hessen, Churfürstenthum 7) Hessen, Großherzogthum, 8) Lippe-Detmold, 9) Meklenburg-Schwerin, Großherzog-

thum, 10) Meklenburg-Strelitz, Großherzogthum, 11) Nassau, 12) Oldenburg, 13) Preußen, 14) Reuß, ältere Linie, 15) Reuß, jüngere Linie, 16) Sachsen, Königreich, 17) Sachsen-Koburg-Gotha, 18) Sachsen-Meiningen, 19) Sachsen-Weimar, 20) Schaumburg-Lippe 21) Schwarzburg Rudolstadt, 22) Schwarzburg-Sondershausen, 23) Waldeck. Hiezu kommen: 24) Luxemburg, 18. Jan. 1856, 25) Hamburg, 5. Juni 1856, 26) Lübeck, 13. Mai 1860.

B. Inhalt des Gothaer Vertrags.

Der Gothaer Vertrag enthält nachstehende Bestimmungen, welchen die in den Conferenzprotokollen beschlossenen und durch M.E. vom 1. Febr. 1852, Döll. XXVI S. 392, bekannt gegebenen Erläuterungen folgen.

Gothaer Vertrag.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende:

a) nach zurückgelegtem 21. Jahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit der ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von

demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 angehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahms-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemanns zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend. Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleichgeachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthanenverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

§. 6.

Ist keiner der in §. 2 gedachten Fällen vorhanden, so muß der Staat in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten. Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 und 2 zugewiesen werden können, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hienächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern, und demselben die Geltendmachung seines Rechtes gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß:

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat. Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung ei-

ner dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört. Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen deutschen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Jan. 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Jan. 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

Zum Vollzug dieser Uebereinkunft und deren näheren Erläuterung wurden unterm 1. Febr. 1852, Döll. XXVI. S. 393, nachfolgende in den Conferenzprotokollen vom 10. und 15. Juli 1851 beschlossenen Bestimmungen bekannt gemacht.

Zu §. 2 a.

Man war allseitig einverstanden, daß unter dem Aufenthalte ein ununterbrochener wesentlicher gemeint sei; da jedoch das Bemühen, diese Eigenschaft alsbald im Vertrage näher zu bezeichnen, zu verschiedenen Bedenken Veranlassung gab, anderseits aber die Ansicht unter den Commissarien übereinstimmend sich dahin aussprach, daß eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliege, für eine Unterbrechung nicht zu erachten sei, und die Uebernahmeverbindlichkeit nicht aufheben könne, so hielt man es für unbedenklich, die Continuität des Aufenthaltes nach Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen.

Zu §. 4.

Man war allseitig der Ansicht, daß die Staatsangehörigkeit ehelicher Kinder nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre unbedingt nach ihren eigenen Verhältnissen zu beurtheilen sei, und daß demnach die Verbindlichkeit zur Uebernahme der ehelichen Kinder mit den Eltern bis zum 21. Lebensjahre, wenn sie innerhalb dieses Zeitpunkts gemacht worden ist, über jenen Zeitraum nicht hinauswirke.

Gleiches Einverständniß fand hinsichtlich des Grundsatzes statt, daß, wenn von einem ehelichen Kinde vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre eine Unterthanschaft für die Person, unabhängig vom Vater, besonders erworben sein sollte, alsdann das Heimatsverhältniß eines solchen Kindes nicht nach §. 3 b (d. i. §. 4 der Uebereinkunft), sondern vielmehr nach §. 1 zu beurtheilen sein werde.

Zu §. 6 wurde erläutert, daß auch bei den Kindern der hier erwähnten Categorie vermöge der ganz generell gehaltenen Disposition im §. 2 a ein fünfjähriger Aufenthalt erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Staatsangehörigkeit begründen könne.

Ferner wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortwährend im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verlustes

des Unterthanenrechtes in den einzelnen Staaten, dem Ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

In Beziehung auf §. 2 a verständigte man sich dahin:

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthaltes bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthaltes anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

Zu §. 2 b war man dahin einig:

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältniß, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweitig angewiesen worden ist.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden:

daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimatloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen, auch dann, wenn erstere nach §. 2 einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden, daß, wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines anderen contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

Ferner wurde zwischen den Regierungen das Uebereikommen getroffen:

1) daß von jeder Regierung Anordnungen getroffen werden, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimatbehörde desselben gestattet sei;

2) daß jede der contrahirenden Regierungen:

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen;

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft, §. 1, competent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen über die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen, den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

Beilage VII.

Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.

Ueber die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger ist unterm 11. Juli 1853, R.B. 1854 S. 120, zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Curhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer, Reuß neuerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt, Bremen, Lübeck, ferner mit Oesterreich, Würtemberg, Herzogthum Nassau, Fürstenthum Waldeck eine Uebereinkunft geschlossen worden, welche bestimmt:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat, ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei, §. 1, oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. — Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zuläßige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Diese Uebereinkunft tritt mit 1. Jan. 1854 auf 3 Jahre in Wirksamkeit, und gilt je auf 3 weitere Jahre, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Termines von einer Regierung gekündigt wird.

Beilage VIII.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1859. Döll. XXVI. 386.

Die k. bayrische und die k. k. österreichische Regierung sind übereingekommen, bis zum Abschluß einer umfassenden Konvention über die wegen Regulirung der Heimatsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen und in Bezug auf die Uebernahme der Ausgewiesenen in Zukunft zu beobachtenden Grundsätze von nun an bei Fällen der Ausweisung von dem Grundsatze auszugehen:

Daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des andern Staates so lang wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Beilage IX.

Convention mit der Schweiz.

Vertrag vom 1. September 1862. R. Bl. S. 2177.

Die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten, und die Beerdigung an Gestorbenen betr.

Die bayrische Regierung hat mit dem Schweizerischen Bundesrathe Namens der Kantone Zürch, Bern, Luzern, Schweiz, Unterwalden nid. dem Walde, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell der inneren Rhöden, Graubündten, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg folgende Grundsätze festgestellt:

1) Die hilfsbedürftigen Angehörigen des einen kontrahirenden Theils, welche der Kur oder Verpflegung bedürftig sind, erhalten dieselben nach dem gleichen Grundsatze wie die eigenen Staatsangehörigen,
2) und zwar ohne Ersatzanspruch gegen Staats- Gemeinde- oder öffentliche Kassen,
3) doch mit Vorbehalt des Anspruches gegen privatrechtlich Verpflichtete.

Dieser Uebereinkunft ist die Regierung des Kantons Thurgau beigetreten.

Bekanntm. der bayr. Regierung vom 20. Dezember 1866. R. Bl. 1866 S. 1967.

Beilage X.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1866 Nr. 6959.

Vertrag mit Frankreich wegen gegenseitiger Uebernahme geisteskranker Unterthanen. —

Wenn die Rücklieferung (répatriément) eines in Frankreich befindlichen geisteskranken Bayern, oder eines in Bayern befindlichen geisteskranken Franzosen beantragt wird, ist zuerst auf diplomatischem Wege die Staatsangehörigkeit des Betheiligten festzustellen. Ist diese anerkannt, werden die Bayern aus Frankreich nach Weißenburg, die Franzosen aus Bayern nach Klingenminster, Irrenanstalt in der Pfalz, gebracht, und dortselbst zur Auslieferung bereit gehalten.

Die Kosten für Unterhalt, Pflege und Transport eines Irren vom Tage der Anerkenntniß seiner Staatsangehörigkeit trägt der Heimatstaat.

Beilage XI.

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit Belgien, die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. belgischen Regierung eine Uebereinkunft über die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister der Generalsecretär, Ministerialrath

Dr. **Prestele.**

Ministerialerklärung.

Die k. bayerische und die k. belgische Regierung sind in der Absicht, die Heimlieferung derjenigen geisteskranken Unterthanen, welche sich in dem einen oder dem andern Lande befinden, gemeinsam zu regeln, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1) Diejenigen k. bayerischen Unterthanen, welche in Belgien von Geisteskrankheit befallen wurden, sowie diejenigen k. belgischen Unterthanen, welche an diesem Leiden in Bayern erkrankten, werden, wenn ihre Heimlieferung vorgängig verlangt und zugestanden ist, durch die Regierung des Landes, woselbst sie sich befinden, in das Land zurückgeführt, dem sie angehören. Die Uebernahme dieser Kranken findet statt: der geisteskranken Bayern in der Irrenanstalt Klingenmünster, der geisteskranken Belgier in der Irrenanstalt zu Lüttich.

2) Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz irgendwelcher Unterhalts- oder Transportkosten sowohl bezüglich des Geisteskranken als seines Begleiters. Jedoch behalten sich dieselben ihre Rechtsansprüche gegen allenfallsige dritte Verpflichtete vor.

3) Vorstehende Uebereinkunft soll, um in Vollzug gesetzt zu werden, sobald als möglich den einschlägigen Behörden und betheiligten Verwaltungen bekannt gegeben werden.

4) Zur Urkunde dessen ist nach erholter Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern die gegenwärtige Ministerialerklärung gegen eine entsprechende Erklärung der k. belgischen Regierung ausgewechselt worden.

München, den 21. Februar 1868.

Beilage XII.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 8. November 1867 R. Bl. S. 1164.

Uebereinkommen zwischen der bayrischen und italienischen Regierung bezüglich der Tragung der auf Heimlieferung beiderseitiger Staatsangehörigen erwachsenen Kosten betr.

„Die königlich bayrische, und die königlich italienische Regierung sind in der Absicht, die Tragung der auf Heimlieferung beiderseitiger Staatsangehörigen erwachsenen Kosten gemeinsam zu regeln, über nachstehende Bestimmung übereingekommen: Die Transportkosten für Angehörige des Einen der beiden Staaten, welche sich auf dem Ge-

biete des andern Staates befinden, und deren Rücklieferung dieser letztere bewirken will, sind von dem letzteren Staate bis an die Grenze des Landes zu tragen, welchem der Zurückgelieferte angehört.

Zur Urkunde dessen &c.

München den 27. Sept. 1867.

Beilage XIII.

Bekanntmachung.

Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der Vertrag, welcher zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer am 26. Mai 1868 zu München abgeschlossen worden ist, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und sodann die Auswechslung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag sammt dem dazu gehörigen Protokolle hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister: der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst ihren Ministerialrath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreiches Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1843 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des andern Theils aufhält.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München den 26. Mai 1868.

(L. S.) gez. Dr. **Otto Freiherr von Völderndorff.**
(L. S.) gez. **Gg. Bancroft.**

Protokoll.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel I. des Vertrages.

1) Nachdem die Copulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs

erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen giltig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an, als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deßhalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel II. des Vertrages.

1) Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel 1 als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV. des Vertrages.

1) Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Artikel 10 Absatz 2, enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird constatirt, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdieß gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2) Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich, ohne die

Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hiedurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen, oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung daß ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) Dr. **Otto Freiherr von Völderndorff.**

(L. S.) **Gg. Bancroft.**

Beilage XIV.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die dienstliche Verehlichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmung in Art. 34 Ziffer 3 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§. 2.

Unserer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehlichungsbewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie für die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§. 3.

Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;
2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Beamten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staatsministerium des Innern, nach Einvernahme des Generalsecretärs des Staatsrathes;
3) den Gesandten und den Gesandschaftspersonale von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;
4) den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Centralanstalten, Kreisregierungen, Appellations-Gerichten, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staatsministerien;

   den Secretären, Registratoren, Rechnungscommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der eben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen;
5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;
6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;

7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Consistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe, und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungsgesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen.

§. 5.

Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den deßfalsigen besonderen Dienstesvorschriften.

§. 6.

Durch die dienstliche Verehlichungsbewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimath, Verehlichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Verehlichungszeugniß in keinem Falle ersetzt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehlichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betr., und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Beilage XV.

Bekanntmachung.

Die Verehlichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben die Bestimmungen über die Verehlichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen einer Revision unterziehen lassen und Allerhöchst zu bestimmen geruht;

1) Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehlichung oder Widerverehlichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2) Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligschriftlich zu eröffnen,

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheitigten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehlichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln.

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehlichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

München, den 20. August 1868.